

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

Sitzung: Dienstag, 24.03.2020, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Congress Saal, Leonhardplatz, 38102 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.02.2020
3. Mitteilungen
4. Anträge
 - 4.1. Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle
Antrag der Fraktion Die Linke. 19-09970
 - 4.1.1. Änderungsantrag: Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle
Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/die Grünen und Die Linke. 19-11208
 - 4.1.2. Änderungsantrag zum TOP "Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle"
Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke. 19-11208-02
 - 4.1.3. Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle
Stellungnahme der Verwaltung 19-09970-01
 - 4.1.4. Änderungsantrag: Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle
Stellungnahme der Verwaltung 19-11208-01
- 4.2. Kinderfreundliche Stadt von Anfang an: Still- und Wickelmöglichkeiten in Behörden
Antrag der FDP-Fraktion 19-12122
- 4.2.1. Änderungsantrag zu 19-12122: Kinderfreundliche Stadt von Anfang an: Still- und Wickelmöglichkeiten in Behörden
Änderungsantrag der FDP-Fraktion 20-13014
- 4.3. Haushaltsklarheit bei "Katalogbeschlüssen"
Antrag der Gruppe Die Fraktion P² 20-12712
- 4.3.1. Haushaltsklarheit bei "Katalogbeschlüssen"
Stellungnahme der Verwaltung 20-12712-01
- 4.4. Transparenz in Haushaltsplänen: Maßnahmen ohne Beschluss
Antrag der Gruppe Die Fraktion P² 20-12713
- 4.4.1. Transparenz in Haushaltsplänen: Maßnahmen ohne Beschluss
Stellungnahme der Verwaltung 20-12713-01
- 4.5. Verbleib des B58 am bisherigen Standort
Antrag der SPD-Fraktion 20-12732
- 4.5.1. B58 neu denken - Ideen sammeln vor Standortentscheidung
Änderungsantrag zum Antrag 20-12732
Änderungsantrag der CDU-Fraktion 20-12732-01
- 4.6. Einschränkung der Verwendung von Laubbläsern und anderen lärmverzeugenden Geräten in der Grünflächenpflege 20-12950

	Antrag der BIBS-Fraktion	
4.7.	Baumbestattungen in Braunschweig	20-12951
	Antrag der SPD-Fraktion	
4.7.1.	Änderungsantrag zu 20-12951: Baumbestattungen in Braunschweig	20-13042
	Änderungsantrag der FDP-Fraktion	
4.8.	Ausweisung neuer Naturschutzgebiete	20-12964
	Antrag der BIBS-Fraktion	
4.8.1.	Ausweisung neuer Naturschutzgebiete	20-12964-01
	Stellungnahme der Verwaltung	
4.9.	Erstellung von Jahresberichten des Rettungsdienstes für die Stadt Braunschweig	20-12982
	Antrag der AfD-Fraktion	
4.10.	Berufung eines Sachverständigen in den Feuerwehrausschuss	20-13062
	Antrag der Fraktionen SPD und CDU	
4.11.	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig	20-13061
	Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen	
4.12.	Öffentliche Verleihung der Braunschweiger Ehrenamtskarten	20-13065
	Antrag der AfD-Fraktion	
5.	Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in den Schulausschuss	20-12764
6.	Umbesetzung in Ausschüssen	20-13032
7.	Neubildung der Gemeindewahlleitung	20-12994
8.	Vorschlagsrecht der Stadt Braunschweig zur Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Braunschweig und dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	20-12993
9.	Berufung von 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis	20-12793
10.	Berufung von einem Ortsbrandmeister und von einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis	20-12833
11.	Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt	20-12945
12.	Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der ITEBO GmbH, Osnabrück	20-13013
13.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	20-12768
14.	Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	20-13019
15.	Haushaltsvollzug 2020	20-12986
	hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	
15.1.	Haushaltsvollzug 2020	20-12986-01
	hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	
16.	Verkauf eines städtischen Erbbaugrundstücks	20-12557
17.	Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte an den Grundstücken Ludwigstraße 14 und Mittelweg 11	20-13009
18.	Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)	19-12439
19.	Breitbandausbau in Braunschweig - "Weiße-Flecken-Förderung"	20-12718
20.	Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule an der Salzdahlumer Str. 85 auf dem Grundstück der Heinrich-Büssing-Schule	20-12751
	Grundsatzentscheidung und weiteres Vorgehen	
20.1.	Änderungsantrag: Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule an der	20-13041

	Salzdahlumer Str. 85 auf dem Grundstück der Heinrich-Büssing-Schule, Grundsatzentscheidung und weiteres Vorgehen Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.	
21.	Veränderungssperre "Watenbüttel/Celler Heerstraße", WT 55 Stadtgebiet zwischen Konradstraße und Schlesierweg Satzungsbeschluss	20-12630
22.	Veränderungssperre "Rheingoldstraße / Zum Ölpersee", HA 140 Stadtgebiet beiderseits der Rheingoldstraße sowie nördlich der Straße Zum Ölpersee Satzungsbeschluss	20-12650
23.	Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift "Trakehnenstraße/Breites Bleek", ST 81 Stadtgebiet zwischen Trakehnenstraße, Breites Bleek, Springbach, A 36 und dem Gewerbegebiet Senefelderstraße Satzungsbeschluss	20-12662
24.	Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke-Neu", HO 54 Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke Satzungsbeschluss	20-12663
25.	Anträge - Fortsetzung weitere Anträge i.S.v. § 14 Ziff. 9 der Geschäftsordnung	
25.1.	Keine Manifestierung und Erweiterung eines Zwischenlagers neben Schulen und Wohnungen: Gefährdungspotential berücksichtigen und Wohnen bevorzugen Antrag der BIBS-Fraktion	20-13057
26.	Anfragen	
26.1.	Geplante Flächen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität Anfrage der SPD-Fraktion	20-13059
26.2.	Vollstreckung von rückständigen Rundfunkbeiträgen Anfrage der AfD-Fraktion	20-13063
26.3.	Gutachten bestätigt: Bundesländer haben das Recht Flüchtlinge aufzunehmen - auch ohne Erlaubnis vom Bund Anfrage der BIBS-Fraktion	20-13060
26.4.	Menschenrechte: ein Thema im Umgang mit Partnerstädten? Anfrage der FDP-Fraktion	20-13023
26.5.	Parkmöglichkeiten für Fahr- und Lastenräder: Parklets Anfrage der Gruppe Die Fraktion P ²	20-13050
26.6.	Kriterien des Braunschweiger Klimaschutzpreises Anfrage der AfD-Fraktion	20-13064

Braunschweig, den 13. März 2020

Betreff:

Corona-Virus-Pandemie
Erforderliche finanzwirtschaftliche Maßnahmen

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

19.03.2020

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.03.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Rat die Vorlage für eine geänderte Haushaltssatzung zur Entscheidung vorgelegt, die Liquiditätskredite anstelle der ursprünglich geplanten 50 Mio. € nunmehr in einem Umfang von 350 Mio. € vorsieht (Drucksache 20-13089). Nach entsprechender Beschlussfassung ist vorgesehen, der Kommunalaufsicht den Haushalt 2020 mit geänderter Haushaltssatzung Ende März zur Genehmigung zuzuleiten.

Aus den in den letzten Tagen geführten Gesprächen innerhalb und außerhalb der Verwaltung ist deutlich geworden, dass durch die staatliche Ebene nicht nur der Liquiditätserhalt der Wirtschaft, sondern auch der Liquiditätserhalt der Kommunen und auch deren kommunaler Unternehmen der direkten Daseinsvorsorge viel stärker in die Betrachtung genommen werden muss. Die Erhöhung von Kassenkrediten kann allenfalls eine Zwischen- oder Notlösung sein, um auf kurzfristige Liquiditätsbedarfe zum Erhalt der Handlungsfähigkeit im Bereich der direkten kommunalen Daseinsvorsorge zu reagieren.

Die Verwaltung hat daher die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Niedersächsischer Städtetag), die NBank sowie das Innenministerium mit der Bitte angeschrieben, auf staatlicher Ebene darauf hinzuwirken, dass die Interessen der kommunalen Ebene, die sich verantwortlich vor Ort um die Krisenbewältigung kümmert, im erforderlichen Umfang in der weiteren politischen Beratung berücksichtigt werden.

Die Verwaltung hält dieses Signal insbesondere zum jetzigen Zeitpunkt für sehr bedeutsam, da an einigen Orten politisch bereits Forderungen nach kommunaler Unterstützung der lokalen Wirtschaft durch kommunale Kreditprogramme o. ä. erhoben werden. Dies sollte zunächst staatliche Aufgabe sein. Die Stadt Braunschweig wird im weiteren Verlauf selbst große Anstrengungen unternehmen müssen, um die direkte kommunale Daseinsvorsorge durch die Kernverwaltung und ihre kommunalen Unternehmen sicherzustellen.

Erste Förder-und Unterstützungsprogramme sind bereits in der Diskussion. Auch wird es wichtig sein, den Kommunen und kommunalen Gesellschaften zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Lediglich vorgezogene Zahlungen sind zwar hilfreich zum jetzigen Zeitpunkt, verlagern die Liquiditätsschlüsse jedoch auf einen späteren Zeitpunkt. Die Verwaltung wird hierzu ggf. ergänzend auf den o. g. Verteilerkreis zugehen.

Geiger

Anlage/n:

keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****19-09970**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

24.01.2019

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	06.03.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	21.03.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.03.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.04.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat wird gebeten zu beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Anlaufstelle einzurichten, an die sich Opfer von rassistisch oder fremdenfeindlich motivierter Diskriminierung, Bedrohung oder Gewalt wenden können.

Diese Anlaufstelle soll Diskriminierungen erfassen, die Opfer beraten und ihnen ggf. Hilfe vermitteln. Dazu soll neben regelmäßigen Sprechzeiten sowohl eine anonyme Hotline als auch ein Online-Meldeportal implementiert werden. Auf Basis der Auswertung der durch die Anlaufstelle erfassten Sachverhalte sollen durch die Verwaltung geeignete Gegenmaßnahmen identifiziert und ergriffen werden. Über die Tätigkeit soll dem zuständigen Ausschuss ein halbjährlicher Bericht zugeleitet werden.

Zur konkreten Umsetzung (also zum Umfang des Personaleinsatzes, zur Positionierung innerhalb der Verwaltungsstruktur etc.) ist dem Rat bis Ende des Jahres eine Beschlussvorlage zuzuleiten.

Nach dem Zeitraum von einem Jahr soll eine Evaluation stattfinden.

Sachverhalt

„Wo Unsicherheit in der Deutungshoheit der Abbildung sozialer Realität herrscht, ist sie auch im gesellschaftlichen Miteinander zu erleben. Radikalisierungstendenzen, demokratiefeindliches Denken, menschenverachtende, diskriminierende oder rassistisch motivierte Handlungen sind durch alle Schichten der Gesellschaft und in allen Lebensbereichen als Folge davon anzutreffen: im privaten und öffentlichen Raum, im Sozialraum, im Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsbereich. Im Jahr 2016 wurden 22.471 Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund, davon 1.600 Gewalttaten, in Deutschland aufgedeckt. Die Zahl ist seit 2008 stetig steigend.“

So wird es im Status Quo Bericht zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig (DS 18-08576) von der Verwaltung ganz richtig dargestellt. Weiter heißt es in dieser Mitteilung:

„Abbau von Diskriminierung bedeutet aber auch, institutionell verankerte Diskriminierung abzubauen. Hier gilt es, mit Hilfe von mehrdimensionalen Instrumenten das Thema anzugehen. Die Landeshauptstadt München beispielsweise hat eine beim Oberbürgermeister angesiedelte Fachstelle für Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit eingerichtet. Osnabrück verfügt über eine

Koordinierungsstelle Antidiskriminierung. Die Stadt Celle hat 2010 nach einjährigem Pilotprojekt das anonymisierte Bewerbungsverfahren fest installiert.“

Trotz dieser richtigen Sachverhaltsdarstellung und obwohl die Einrichtung von Anlaufstellen/einem Beschwerdeausschuss bereits Bestandteil des Integrationskonzeptes 2008 war, teilt der FB Zentrale Dienste mit, dass keine Anlaufstelle/Beschwerdeausschuss eingerichtet wurde und auch kein Bedarf gesehen wird. Begründet wird dies damit, dass es nur wenige Meldungen zu Diskriminierungen gegeben hätte. Diese Begründung ist etwas abenteuerlich, weil es ja gar keine Stelle gibt, bei der Diskriminierungen gemeldet werden könnten. Der Linksfaktion sind eine Vielzahl von Fällen bekannt geworden, bei denen Personen aufgrund von diskriminierenden Verhaltensweisen, Bedrohungen, rechtsextremen Schmierereien u. ä. Hilfe suchten, aber keinen konkreten Ansprechpartner bei der Stadt fanden. Diese Menschen wenden sich dann häufig an das Ideen- und Beschwerdemanagement. Diese Abteilung ist für solche Diskriminierungsfälle aber gar nicht ausgelegt.

Hinzu kommt, dass eine Antwort der Landesregierung vom 12.12.2018 auf eine Frage der grünen Landtagsfraktion ergeben hat, dass es im Zeitraum von 2014–2018 insgesamt 433 rechte Straftaten mit 359 Tatverdächtigen, gegeben hat. Auch dies unterstreicht die Notwendigkeit der Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle.

Anlage: Antwort Landesregierung

Anlagen: Antwort Landesregierung

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Imke Byl, Helge Limburg, Anja Piel, Belit Onay, Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Rechte Graffiti in Braunschweig

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Imke Byl, Helge Limburg, Anja Piel, Belit Onay, Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 05.11.2018 - Drs. 18/2101
an die Staatskanzlei übersandt am 14.11.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.12.2018

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Bündnis gegen Rechts Braunschweig berichtet, dass seit mehreren Monaten vermehrt rechte Schmierereien wie rechte Parolen oder verbotene Symbole wie Hakenkreuze an öffentlichen Einrichtungen, Hauswänden oder auch auf Gedenktafeln, Stolpersteinen und der NS-Gedenkstätte Schillstraße auftauchen. Zudem wurden in diesem Zusammenhang Aufkleber rechter Jugendorganisationen gefunden. So kam es zuletzt am Sonntag, den 21.10., und Montag, den 22.10.2018, zu mehreren Vorfällen, bei denen Stolpersteine in der Stadt besprüht und der Campus der TU Braunschweig, insbesondere das AStA-Büro, Ziel von Vandalismus wurden¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität und des Extremismus bilden seit Jahren Aufgabenschwerpunkte der niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Für das zurückliegende Berichtsjahr 2017 ist in Niedersachsen ein deutlicher Rückgang im Bereich der gesamten Politisch motivierten Kriminalität festzustellen. Für den Phänomenbereich - rechts - zeigt sich ein Rückgang von 1 827 Fällen im Jahr 2016 auf 1 343 registrierte Fälle im Jahr 2017.

Ein im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 entsprechender Rückgang zeigt sich auch für die dem Stadtgebiet Braunschweig im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität - rechts - zugeordneten Straftaten. Das in der Vorbemerkung der Abgeordneten dargelegte vermehrte Aufkommen der darin genannten Straftaten im Bereich der Polizeiinspektion Braunschweig ist der Polizeidirektion Braunschweig zufolge auf der Grundlage dort vorliegender Daten zu angezeigten Straftaten derzeit nicht zu bestätigen. Die in der Vorbemerkung genannten Delikte sind derzeit Gegenstand einer im November 2018 im Bereich der Polizeiinspektion Braunschweig eingerichteten Ermittlungsgruppe.

- 1. Wie viele rechte Straftaten wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 registriert, die Graffiti- oder anderen öffentlichen Schmierereien und oben beschriebenen Sachbeschädigungen zuzuordnen sind (bitte auflisten nach Jahr, Landkreis und Vorfall/Ort des Geschehens)?**

Bei der Erfassung der Politisch motivierten Kriminalität sind bundeseinheitliche Kriterien zu berücksichtigen, nach denen auch die dem Phänomenbereich - rechts - zugeordnete Straftaten systematisch erfasst werden. Verunreinigungen und Sachbeschädigungen im Sinne der Fragestellung

¹ <https://regionalbraunschweig.de/nazi-schmierereien-stolperschwelle-und-gedenktafel-besudelt/>

stehen regelmäßig im Kontext der im Phänomenbereich - rechts - nach den § 86 a des Strafgesetzbuchs (StGB), § 130 StGB, § 303 StGB und § 304 StGB registrierten Straftaten.

Auf der Grundlage einer Auswertung des Landeskriminalamts Niedersachsen mit dem basalen Datenstand vom 27.11.2018 ergab sich für Niedersachsen folgendes Mengengerüst hinsichtlich der genannten Straftaten:

Zeitraum	§ 86a StGB	§ 130 StGB	§ 303 StGB	§ 304 StGB
2016	988	322	108	10
2017	832	234	79	8
01.01.-30.09.2018	616	145	50	15

Die vorgenannten Delikte gemäß StGB können allerdings daneben Fälle betreffen, in denen ein politisch motivierter Hintergrund nicht vorliegt. Eine gesonderte Statistik hinsichtlich der fragerelevanten Ereignisse liegt nicht vor. Eine dahin gehende Ausdifferenzierung respektive fragespezifische Filterung aller bekannt gewordenen Fälle ist mittels des polizeilichen Auswertesystems NIVADIS-Auswertung 2.0 technisch nicht vorgesehen, sodass diese eine händische Auswertung der Fälle und gegebenenfalls Fallakten erfordern würde. Vor diesem Hintergrund kann eine landesweite Darstellung im Hinblick auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage nicht erfolgen.

Eine mit Blick auf die Vorbemerkung der Abgeordneten für das Stadtgebiet Braunschweig durch die Polizeidirektion Braunschweig händisch geführte Auswertung im Phänomenbereich - rechts - registrierter Straftaten ergab auf dem basalen Datenbestand vom 16.11.2018 für das Jahr 2016 86, das Jahr 2017 22 und den Zeitraum 01.01. bis 30.09.2018 26 im Sinne der Fragestellung zuzuordnende Delikte.

2. Wie viele dieser oben genannten Vorfälle konnten Parteien, ihnen angehörigen Jugendorganisationen sowie rechtsextremen Gruppierungen, Verbänden oder Zusammenschlüssen zugeordnet werden?

Siehe Antwort zu Frage 1. Daneben wäre polizeilich eine technisch valide Erhebung hinsichtlich einer Zuordnung ermittelter Straftatbestände im Sinne der Fragestellung auch mit dem Auswertesystem NIVADIS-Auswertung 2.0 nicht durchführbar, da die eindeutige Zuordnung zulassende Auswertemerker in der Komplexität der Fragestellung systemseitig nicht vorliegen.

Nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes ist festzustellen, dass dokumentierte Propagandadelikte Bezüge zur neonazistischen Szene sowie zur NPD und deren Jugendorganisation Junge Nationalisten (JN) im Allgemeinen aufweisen. Konkrete Rückschlüsse auf einzelne Gruppierungen oder Parteigliederungen lassen sich indes aber nicht erkennen.

3. Welche Maßnahmen ergreifen die Sicherheitsbehörden bei Bekanntwerden solcher Vorfälle?

Entsprechend § 163 der Strafprozeßordnung (StPO) haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes bei im Einzelfall vorliegenden Anhaltspunkten für den Anfangsverdacht einer Straftat diese zu erforschen und alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Aufklärung von Straftaten erforderlich sind. Dies geschieht im Einzelfall unter Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse zur Tat, zu Tätern und den Tatumständen sowie der Spurenlage.

4. Vor dem Hintergrund, dass viele dieser Vorfälle unentdeckt bleiben und somit die Dunkelziffer vermutlich höher ist: Plant die Landesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um hier stärker zu sensibilisieren, zu intervenieren und präventiv zu wirken?

Vorangestellt ist zu berücksichtigen, dass dem Bericht des Landeskriminalamts Niedersachsen zu folge dort derzeit keine weiterführenden Erkenntnisse hinsichtlich des tatsächlichen Dunkelfelds zu

Delikten im Sinne der Fragestellung vorliegen. Es ist zu erwarten, dass das Anzeigeaufkommen zu Ereignissen im Sinne der Fragestellung in Abhängigkeit zur öffentlichen Wahrnehmung steht.

Im Rahmen der Maßnahmen der Sicherheitsbehörden werden vielfältige Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung und insbesondere zur Prävention getroffen.

Um der Begehung rechtsextremistischer Straftaten präventiv nachhaltig entgegenwirken zu können, kommt es entscheidend auf intakte Präventionsnetzwerke unterschiedlicher gesellschaftlicher und staatlicher Akteure vor Ort an. Im Januar 2014 wurde die Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität (PPMK) im LKA Niedersachsen eingerichtet. Sie dient einer verbesserten Koordinierung der Extremismusprävention innerhalb der niedersächsischen Polizei sowie der fachlichen Unterstützung der Polizeibehörden und -dienststellen und bündelt die Kräfte und die fachliche Expertise bei der Prävention für alle Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität. Durch die PPMK werden Präventionsmaterialien u. a. zum Rechtsextremismus systematisch erfasst, bewertet und den Polizeidienststellen zur Verfügung gestellt.

Im April 2017 trat die Landesrahmenkonzeption der niedersächsischen Polizei zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) - rechts - in Kraft, die der konsequenten und nachhaltigen Bekämpfung aller Formen/Themenfelder der PMK - rechts - dient. Ziel ist es, bei der Prävention, der Gefahrenabwehr sowie der Verfolgung u. a. rechtsmotivierter Straftaten und Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, durch die enge Verzahnung präventiver und repressiver Elemente entgegenzuwirken. Eines der Handlungsfelder der Landesrahmenkonzeption ist dabei das Präventionskonzept PMK - rechts -.

In den Staatsschutzzdienststellen der Polizeiinspektionen und der Polizeidirektion Hannover sind feste Phänomene übergreifende Ansprechpartner „PMK-Prävention“ für die PPMK eingerichtet worden; so auch in den Fachdienststellen der Polizeidirektion Braunschweig. Die PPMK hat mit der Polizeiakademie Niedersachsen ein Seminar PMK-Prävention erarbeitet, in dem die PPMK-Ansprechpartner 2019 umfassend in den Grundlagen einer fundierten und nachhaltigen Prävention im Bereich des Rechtsextremismus und den anderen Phänomenbereichen qualifiziert werden.

Daneben ist das bestehende „Landesprogramm gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte“ zu berücksichtigen, das laut Beschluss der Landesregierung vom 16.10.2018 zu einem umfassenden Landesprogramm gegen den politischen Extremismus ausgebaut wird.

5. Vor dem Hintergrund, dass solche Schmierereien Schäden verursachen und auch eine einschüchternde Wirkung haben: Welche Hilfestellungen und Beratungsangebote erhalten Betroffene solcher Anschläge?

Opferschutz ist fester Bestandteil polizeilicher Arbeit. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung Betroffener an geeignete Opferhilfestellen. Die Polizei Niedersachsen gibt im Rahmen der Anzeigenaufnahme das in mehreren Sprachen verfügbare Merkblatt über „Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ aus und kann auch regionale Ansprechpartner für die Opferhilfe aufzeigen.

Auch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hält über das Internet abrufbare weitreichende Informationen für Opfer von Straftaten vor. Im Rahmen des ProPK wird außerdem ein Faltblatt zur Information für Eltern und Erziehungsverantwortliche verteilt, das über die Webseite <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/26-spruehende-fantasie-kann-teuer-werden/> abrufbar ist. Es beschreibt die Motivation von Sprayern, die möglichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen des illegalen Sprayens sowie verschiedene Merkmale, an denen sich Sprayer oftmals erkennen lassen. Darüber hinaus enthält es Hinweise, wie Eltern ihren Kindern gegenüber auftreten sollten, wenn sie ein solches strafbares Verhalten ihres Kindes bemerken oder befürchten. Zudem besteht ein Informationsblatt für Graffiti-Geschädigte, das über die Webseite <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/49-illegale-graffiti/> abgerufen werden kann. Es zeigt kompakt die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen illegaler Graffiti auf und weist auf die Möglichkeit der Schadenswiedergutmachung auf dem Weg des Täter-Opfer-Ausgleichs hin. Dabei werden Hinweise gegeben, wie sich Geschädigte nach einem Schadensfall verhalten sollten und welche Möglichkeiten des Schutzes vor illegalen Graffiti bestehen.

Das insbesondere im Rahmen von Informationsveranstaltungen polizeilich gegebene Informationsmaterial zum Rechtsextremismus beinhaltet u. a. Hilfestellungen und Kontaktadressen für Betroffene. Darüber hinaus wird Betroffenen auf Anfrage der weitere Verfahrensgang aufgezeigt und der Hinweis auf mögliche Unterstützungsmaßnahmen gegeben, z. B. der Stadt Braunschweig bei der Beseitigung von Verunreinigungen im Sinne der Anfrage.

6. Welche politisch motivierten Straftaten Rechts fanden in den letzten fünf Jahren in der Stadt Braunschweig statt (bitte aufschlüsseln nach Delikt und Sachverhalt)?

Eine auf einer Auswertung des Landeskriminalamts Niedersachsen beruhende Darstellung der Politisch motivierten Kriminalität - rechts - dem Stadtgebiet Braunschweig zugeordneter Straftaten für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.09.2018 (Stand 16.11.2018) ist als **Anlage** beigefügt.

7. In wie vielen Fällen konnten Täterinnen und Täter zugeordnet werden?

Justizielle Statistiken liegen hierzu nicht vor. Die Beantwortung der Frage würde die händische Auswertung aller Strafverfahrensakten für den Bereich der Stadt Braunschweig erfordern. Dies wäre mit einem Arbeitsaufwand verbunden, der für die Justizbehörden in Braunschweig auch im Hinblick auf die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage nicht zu leisten ist.

Im Ergebnis einer aktuell geführten Auswertung der Polizeidirektion Braunschweig werden für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 16.11.2018 zu 256 dem Phänomenbereich - rechts - zugeordneten Straftaten insgesamt 359 Tatverdächtige zugeordnet.

8. In wie vielen Fällen wurden Täterinnen und Täter verurteilt (bitte aufschlüsseln nach Strafmaß)?

Hinsichtlich justizieller Statistiken wird auf die Antwort zu Frage 7 hingewiesen.

Eine aktuell geführte Auswertung der Polizeidirektion Braunschweig ergab unter Zugrundelegung der dem Phänomenbereich - rechts - für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 16.11.2018 zugeordneten Straftaten im Ergebnis folgende Erkenntnisse aus Mitteilungen über Verfahrensausgänge durch die Staatsanwaltschaften oder Gerichte zu abgeschlossenen Strafverfahren:

- 2 x Jugendstrafe (Strafmaß in unbekannter Höhe),
- 2 x Zuchtmittel,
- 1 x Freiheitsstrafe in Höhe eines Jahres (ohne Bewährung),
- 1 x Freiheitsstrafe in Höhe von sieben Monaten (drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt),
- 1 x Freiheitsstrafe in Höhe von fünf Monaten (drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt),
- 6 x Freiheitsstrafe (Dauer unbekannt, Aussetzung zur Bewährung),
- 3 x Geldbuße (unbekannte Höhe),
- 2 x Geldstrafe 200,- Euro,
- 5 x Geldstrafe 300,- Euro,
- 1 x Geldstrafe 375,- Euro,
- 7 x Geldstrafe 450,- Euro,
- 2x Geldstrafe 500,- Euro,
- 1 x Geldstrafe 525,- Euro,
- 4 x Geldstrafe 600,- Euro,
- 1 x Geldstrafe 675,- Euro,
- 1 x Geldstrafe 700,- Euro,
- 4 x Geldstrafe 750,- Euro,
- 3 x Geldstrafe 900,- Euro,
- 1 x Geldstrafe 960,- Euro,
- 1 x Geldstrafe 1 000,- Euro,

- 1 x Geldstrafe 1 050,- Euro, 10 Monate Fahrerlaubnissperre,
- 3 x Geldstrafe 1 200,- Euro,
- 1 x Geldstrafe 1 500,- Euro,
- 2 x Geldstrafe 1 600,- Euro,
- 1 x Geldstrafe 1 800,- Euro,
- 2 x Geldstrafe 2 100,- Euro,
- 1 x Geldstrafe 2 250,- Euro.

9. In wie vielen Fällen wurden die Strafverfahren eingestellt (bitte aufschlüsseln nach Einstellungsgrund)?

Hinsichtlich justizieller Statistiken wird auf die Antwort zu Frage 7 hingewiesen.

Eine aktuell geführten Auswertung der Polizeidirektion Braunschweig ergab, unter Zugrundelegung der dem Phänomenbereich - rechts - für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 16.11.2018 zugeordneten Straftaten, im Ergebnis folgende Erkenntnisse aus Mitteilungen über Verfahrensausgänge durch die Staatsanwaltschaften oder Gerichte zu abgeschlossenen Strafverfahren:

- 4 x Schuldunfähigkeit,
- 1 x Verwarnung,
- 5 x Verweis auf den Privatklageweg,
- 5 x Anwendung des § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
- 1 x Anwendung des § 47 JGG,
- 9 x Anwendung des § 153 Abs. 1 StPO,
- 1 x Anwendung des § 153 Abs. 2 StPO,
- 8 x Anwendung des § 153a StPO,
- 13 x Anwendung des § 154 Ab. 1 StPO,
- 7 x Anwendung des § 154 Abs. 2 StPO,
- 119 x Anwendung des § 170 Abs. 2 StPO.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
1	§ 130 StGB	Nach offensichtlich aus seiner Sicht unzufrieden verlaufenem Gebrauchtwagenkauf bei Kfz.-Händler, äußerte der 49-Jährige auf frei zugänglichen Internet-Plattformen Schmähungen gegen den Händler, um sich desweiteren u.a. in volksverhetzenden Injurien zu verlieren.
2	§ 86a StGB	Der Geschädigte teilt über die Online-Wache mit, dass von unbekannten Tätern auf der Beifahrertür seines Pkw mit unbekannten spitzen Gegenstand ein Hakenkreuz in den Lack geritzt wurde. Die Kratzer sind so tief, dass teilweise der schwarze Untergrund unter dem weißen Lack zum Vorschein kommt. Täterhinweise wurden nicht bekannt.
3	§ 86a StGB	Eine Angestellte einer Stiftung teilt mit, dass ein Metallschild an der Parkplatz einfahrt eingeritzt wurde. Bei der Einritzung handelt es sich um ein Hakenkreuz sowie zwei SS Runen.
4	§ 86a StGB	Unbekannter beschmierte die Schiebetür der Beifahrerseite mit einem weißen Hakenkreuz (Lackfarbe) in der Größe ca. 50cm x 50cm.
5	§ 224 StGB	Der Geschädigte hielt sich auf dem Parkplatz des Hauptbahnhofes auf, als ihn eine geworfene Flasche am Kopf traf. Der Geschädigte selbst möchte keine Strafanzeige erstatten und auch keine Angaben machen.
6	§ 86a StGB	Unbekannte schmierten mit roter Farbe ein Hakenkreuz, ein Kreuz und einen Schriftzug (vermutlich "Hitler") auf die Klettersteine des Spielplatzes Osterholzweg.
7	§ 86a StGB	Anwohnerhinweis auf Hakenkreuze, Gehweg. Vor Ort wurden zwei Hakenkreuze, sowie der Schriftzug "Reinhaltung arischen Blutes ist oberstes Gebot" und "Rassen Hygiene" festgestellt. Der Täter konnte ermittelt werden und räumte ein, die Schriftzüge mit Malkreide aufgebracht zu haben. Motiv sei die meditative Suche nach perfektem "Deutschum".
8	§ 86a StGB	Der Beschuldigte wurde als Zuschauer des Braunschweiger Karnevalsumzuges festgestellt. Dabei hatte er ein Hakenkreuz auf seine Stirn gemalt, welches für die Einsatzkräfte und damit auch öffentlich erkennbar war.
9	§ 86a StGB	Im Rahmen des Karnevalsumzugs wurde der Besch. durch Polizeibeamten in der Öffentlichkeit damit gesehen, dass er auf seiner Stirn das Symbol "SS" gut sichtbar aufgemalt hatte.
10	§ 130 StGB	Die drei Beschuldigten sangen das sog. "U-Bahn-Lied" während sie beim Karnevalsumzug durch die Straßen gingen.
11	§ 86a StGB	Im Rahmen einer anderen Strafsache wurde festgestellt, dass der Beschuldigte per "whatsapp" die Worte "Sieg Heil" verwendete und diese weiteren Personen im Chatverkehr dabei mitteilte.
12	§ 86a StGB	Der Beschuldigte hängte eine Hakenkreuzfahne aus seinem Wohnzimmerfenster. Die Fahne wurde von zahlreichen Passanten bereits wahrgenommen.
13	§ 224 StGB	Das Opfer wurde von einem unbekannten Täter mit einer leeren Bierflasche auf den Hinterkopf geschlagen. Dabei erlitt er eine ca. 5 cm lange Platzwunde. Vom Opfer wird der Täter der "rechten Szene" zugeordnet.
14	§ 240 (1) (4) StGB	Eine bisher namentlich nicht feststehende männliche Person soll dem Kind [...] ein Cuttermesser an den Hals gehalten und mit den Worten "geht ihr nicht endlich, werde ich deine ganze Familie umbringen" und "egal, ob ich in den Knast komme, wenn ich dich umbringe, dann habe ich wenigstens meine Ruhe" bedroht haben. [Eine weitere Person] habe ähnliche Drohungen geäußert.
15	§ 130 StGB	Der Beschuldigte zeigt auf seinem öffentlichen Profil in einem sozialen Netzwerk Abbildungen von Hakenkreuzen, des Keltenkreuzes, des SS-Totenkopfes, sowie die Schriftzüge "Sieg Heil" und "Combat18". Des weiteren ist eine Grafik zu sehen, auf der Ratten "Judensterne" tragen und eine, auf der eine Person mit Davidstern am Gesäß scheinbar mit einem Zweig gepeitscht werden sollte.
16	§ 130 StGB	Anrufer meldet, dass auf dem Gehweg vor dem Haus seines Nachbarn mit Kreide eine volksverhetzende Nachricht geschrieben wurde.
17	§ 86a StGB	Ein Unbekannter ritzte ein Hakenkreuz in der Größe von ca. 20cm x 20cm mit einem spitzen Gegenstand in eine Motorhaube ein.
18	§ 130 StGB	Der Geschädigte teilte mit, dass er eine E-Mail mit volksverhetzendem Inhalt erhalten habe. Der Versender der E-Mail sei ihm unbekannt. Titel der "Hetzschrift" ist: "Der Islam in Europa und weitere Krankheiten".
19	§ 130 StGB	Auf einer öffentlich einsehbaren Seite eines sozialen Netzwerkes wurden Grafiken mit Hakenkreuzen in Verbindung mit dem Koran und dem Schriftzug Islam gezeigt, sowie eine Grafik, auf der eine Person mit "Schweinenase", Bart und Turban von einer weiblichen Person, die ein Schild mit dem Schriftzug "Europa" trägt, durch einen Tritt in das Gesäß in die Türkei befördert wird.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
20	§ 130 StGB	Durch Mitarbeiter wurden im Personenaufzug Schmierereien mit volksverhetzendem Hintergrund festgestellt. Es wurden mit blauem Filzstift o.ä. folgende Schriftzüge aufgetragen: "Juden raus", "Neger raus" und "Ich Fick euch alle ihr HurenKinder". Täterhinweise wurden nicht bekannt.
21	§ 130 StGB	Der Fahrer des PKW (grün), [...] wird beschuldigt, die Geschädigte, im Beisein ihrer 3-jährigen Tochter mit den Worten "Fuck you Nigger, scheiß Nigger" und dem Zeigen des sog. Stinkefingers beleidigt zu haben. Dadurch sei sie geschockt gewesen und hatte ein körperliches Unwohlsein.
22	§ 224 StGB	Unbekannte Täter sprachen das Opfer an und betitelten diesen als "Nigger". Weiterhin soll ein Täter dem Opfer mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben. Der andere Täter soll dem Opfer sein Fahrrad gegen die Brust gestoßen haben. Anschließend entfernten sich die Täter vom Tatort.
23	§ 86a StGB	Ein unbekannter Täter verwendet in einem öffentlich einsehbaren Profil [einer Internetplattform] ein Bild einer Hakenkreuzflagge und einer Person, die den Deutschen Gruß (Hitlergruß) zeigt, welches scheinbar einer Photographie eines Konzentrationslagers vorgelagert ist. Sachverhalt wurde per Online-Wache mitgeteilt
24	§ 86a StGB	Unbekannter besprühte das Gerätehaus der Feuerwehr mit diversen TAGS in schwarzer und roter Farbe: ACAB, Adolf Hitler, Hakenkreuz, Melis stinkt, BTSV
25	WaffG, § 20 NVersG	Der Beschuldigte wurde als Teil -einer flüchtenden Personengruppe- überprüft und durchsucht. Hierbei wurde ein verbotener Gegenstand (Schlagring) gefunden und sichergestellt. Nach Belehrung räumt der Beschuldigte ein, dass es sein Eigentum sei und zum angeblichen Selbstschutz mitgeführt wurde.
26	§ 185 StGB	Der Beschuldigte zeigte den ausgestreckten Mittelfinger in Richtung der Polizeivollzugsbeamten.
27	§ 86a StGB	Unbekannte(r) Täter beschmierte(n) Türen und Wände oben angeführter Örtlichkeit mit rechtsradikalem Hintergrund, u.a. Hakenkreuze. Tatzusammenhang mit (Landfriedensbruch durch 20-30-köpfige Gruppe des rechten Spektrums).
28	§ 86a StGB	Die Stadt Braunschweig teilt schriftlich mit, dass unbekannte Täter eine Innenwand im Differenzierungsraum einer Schule beschmierten. Es wurde ein "Hitlergesicht" aufgetragen.
29	§ 125a StGB	Durch Gäste einer sogenannten "Sonnenwendfeier" kam es in deren Verlauf zu einem massiven Angriff auf zufällig auf der Straße vorbeikommende Personen. Dabei wurden unter anderem Bierflaschen sowie Schlagwerkzeuge eingesetzt.
30	§ 86a StGB	Unbekannte Täter werden beschuldigt, auf dem Schulgelände mehrere Gebäudeteile mit weißer Farbe (augenscheinlich Sprühfarbe) beschädigt zu haben. Unter anderem wurde ein Hakenkreuz aufgesprührt.
31	§ 86a StGB	Unbekannte sprühten mit hellblauer Farbe zwei Hakenkreuze (einmal spiegelverkehrt) auf die Natursteine am Schotterweg.
32	§ 86a StGB	Unbekannte zerkratzten den PKW des Geschädigten. Hierbei wurde auch ein Hakenkreuz in die Tür gekratzt.
33	§ 303 StGB	Im o.g. Zeitraum wurde der PKW durch diverse Kratzer beschädigt. U.a. wurde das Wort "JUDE" auf der Motorhaube und das Symbol der Juden, sog. Judenstern, auf dem Dach des Fahrzeuges eingeritzt. Kratzer bis zur Grundierung feststellbar.
34	§ 130 StGB	Unbekannte hinterlegten ein DIN -A4-Blatt vor der Haustür mit dem handschriftl. Zeichen eines Hakenkreuzes u. den Worten "JUDEN RAUS". Das Blatt wird von zwei Hausbewohnern gefunden u. der Polizei übergeben.
35	§ 86a StGB	Der Beschuldigte hielt sich im Eintracht-Stadion auf und dabei wurde festgestellt, dass er an der rechten Wade ein Tattoo hatte. Dieses zeigt einen SS-Totenkopf sowie den Schriftzug "A.C.A.B.".
36	§ 130 StGB	Unbekannter Täter generierte [via E-Mail] ein Schreiben an den Besitzer der E-Mailanschrift eines bekannten Braunschweiger Moscheeverlages. Darin sind wenig konkrete Bedrohungen und Beleidigungen gegenüber Muslimen enthalten. Verdacht der Volksverhetzung.
37	§ 130 StGB	Der Geschädigte erhielt in seiner Funktion als Rechtsanwalt von einem unbekannten Täter einen Brief in dessen Inhalt Drohungen und Beleidigungen gegen ihn und seine Familie ausgesprochen werden.
38	§ 86a StGB	Zur o.a. Zeit besprühten Unbekannte, mittels weißem Farbsprays, die Pflasterung der Spiel- u. Grünanlage Juliusstraße mit einem ca. 6x6 m großem Hakenkreuz, eingeraumt von S-Runen und einem TAG. Im Volksmund wird der Spielplatz "Piepen" genannt.
39	§ 224 StGB	Ca. 20 Personen schlugen auf die vier Opfer ein. Ein u.T. zerschlug eine Glasflasche und verletzte mit dieser eines der Opfer nicht unerheblich an der Hand.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
40	§ 130 StGB	Die alkoholisierten Beschuldigten gröhnten auf der Straße lautstark "Heil Hitler, Deutschland den Deutschen, Ausländer raus, White Power, Türkenjäger, Scheißbullen usw."
41	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmieren den Fahrstuhl des aufgeführten Mehrfamilienhauses mit drei Hakenkreuzen und drei Schriftzügen "Heil Hitler".
42	§ 86a StGB	Unbekannte Täter kratzen mit einem spitzen Gegenstand ein Hakenkreuz sowie NSDAP, SS und SA in das Türblatt der Gemeinschaftsküche.
43	§ 304 StGB	Ein Passant meldet einen gefällten Baum im Kiryat-Tivon-Park. Bei dem Baum handelte es sich um einen Ahornbaum, welcher 2008 von dem Bürgermeister der israelischen Stadt Kiryat-Tivon eingepflanzt wurde. Wenige Meter weiter wurde ein Pappschild mit dem Schriftzug "Ich wünschte nur es wäre anders, Kronos" aufgefunden.
44	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmierte die Innenwände des Fahrstuhls mit drei verfassungswidrigen Symbolen (Hakenkreuze) und darunter jeweils dem Schriftzug "Heil Hitler".
45	§ 86a StGB	Beschuldigtem wird vorgeworfen [...] öffentlichkeitswirksam zwei Mal die Worte "Heil Hitler" gerufen zu haben.
46	§ 86a StGB	Unbekannter Täter schmierte ein Hakenkreuz auf die Außenwand eines Durchfahrtstunnels mittels Kot.
47	§ 130 StGB	Im Internet auf öffentlich einsehbarer Facebook-Plattform unter Stichworten 'afdnpd' und 'Rhetorische Perlen von AfD- und NPD-Anhängern' durch [weibliche Person] als Kommentar eingestellte volksverhetzende Äußerung 'Asylpack...da sollte man das vergasen wieder einführen', ohne dass konkreter Bezug zu Ereignis o. Kommentar zu erkennen ist.
48	§ 86a StGB	Im o.g. Tatzeitraum beschmierte ein unbekannter Täter mittels eines Edding die Fahrstuhlwände des, zum Objekt [...] gehörenden Aufzuges mit Hakenkreuzen und Heil Hitler - Parolen.
49	§ 86a StGB	Von unbekannten Tätern wurde der Hecksspoiler, das Fahrzeugdach und die Motorhaube in Form von Eindellungen beschädigt. Der Heckscheibenwischer wurde abgerissen und zerstört. Weiterhin wurde auf der verschmutzten rechten Seite der Heckscheibe der Schriftzug "Waffen-SS" (die SS in Runenform) geschrieben.
50	§ 303 StGB	Ungehindertes Betreten des als Parkplatz/Garagenhof genutzten Grundstücks, direkter Zutritt an Flachdachgebäude mit Antifa-Cafe im Kellergeschoß, Aufsprühen politischer Parolen mittels schwarzer/roter Farbe (u.a. Reichskriegsflagge, NS) auf graue Tür und weiße Außenwand des Zugangsbereichs zum Cafe, Über tünen der Parolen durch vermutl. Berechtigte noch vor Kenntnisnahme durch Polizei.
51	§ 240 (1) (4) StGB	Auf bei Grünlicht Fußgängerfurt querende [weibliche Person], ob ihres Äußeren als Muslimin zu erkennen, wird durch PKW scheinbar provokativ zugefahren, sie wird oberflächl. an den Knien berührt, von den Insassen schon beim Heranfahren/nach Berührung ausländer-/islamfeindl. verbal angegriffen, durch Fahrer am Kragen ergriffen. Flucht der Angreifer nach Eingreifen aufmerksamer Passanten. Frau blieb unverletzt.
52	§ 86a StGB	Mittels weißen Edding-Stiftes Aufbringen eines ca. 10 x 10 cm Hakenkreuzes auf Sitzbank in werktäglich frei zugänglicher Pausenhalle eines staatlichen Gymnasiums, ohne dass die Substanz der lackierten Sitzfläche angegriffen wurde.
53	§ 86a StGB	Der Beschuldigte schmierte ein Hakenkreuz auf die Wand des Treppenhauses der geschädigten Schule.
54	§ 130 StGB	Auf der Facebookseite der NPD-Niedersachsen wurde wiederholt Material mit volksverhetzendem Inhalt eingestellt. Dieses Mal der Eingang zum KZ-Auschwitz, wobei der eigentliche Schriftzug durch das Wort Asylantenheim ersetzt wurde. Urheber ist nicht bekannt.
55	§ 86a StGB	UT beschmierten mit vermutl. Hundekot die Hauswand mit einem Hakenkreuz in der Größe von etwa 50 x 50 cm. Anruferin teilte mit, dass in dem Mehrfamilienhaus diverse nicht-deutsche Familien leben und befürchte, dass es auch zu weiteren Handlungen/Übergriffen kommen könnte.
56	§ 224 StGB	[Der Beschuldigte soll], als Fußgänger die [geschädigte] Radfahrerin [...] mit den Worten "Du scheiß Ausländerin, geh' in dein Land zurück und verpiss dich, du Ausländerfotze" beleidigt haben. Anschließend hab er gegen ihr Rad getreten und sie einmal aus ca. 70 cm Entfernung mit Pfeffer-Tierabwehrspray ins Gesicht gesprührt.
57	§ 185 StGB	Die Beschuldigte habe die Geschädigte mit Worten beleidigt, da diese ein Kopftuch (Muslima) getragen habe.
58	§ 185 StGB	Der BESCH trug auf dem Weg zur Versammlung BRAGIDA eine Jacke mit der rückseitigen Aufschrift A.C.A.B. Hierbei bewegte er sich öffentlichkeitswirksam - entlang eines umgrenzten Beamtenkreises- durch das Bahnhofsgebäude Braunschweig und auf dem Bahnhofsvorplatz.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
59	Versammlungsgesetze, § 20 VersG	Der Beschuldigte führte als Teilnehmer einer öffentlichen Veranstaltung Pfefferspray mit.
60	§ 125a StGB	Im Rahmen der Bragida Versammlung in Braunschweig kam es im Verlauf des Abzuges der Versammlungsteilnehmer im Bereich der Georg- Eckert -Straße zu Auseinandersetzungen zwischen unbekannten vermutlich rechten Teilnehmern auf Seiten der Bragida und unbekannten vermutlich autonomen Gegendemonstranten durch wechselseitige Würfe mit nicht identifizierbaren Gegenständen.
61	§ 223 StGB	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, dem Opfer aus einer Gruppe heraus, einen Schlag in das Gesicht versetzt zu haben. Das Opfer erlitt eine blutende Verletzung an der Nase.
62	§ 86a StGB	Der Beschuldigte befand sich nach Beendigung der Bragida-Demonstration als Teilnehmer selbiger in einer umschließenden Begleitung vom Schloßplatz zum Hauptbahnhof. Rechtsseitig befanden sich außerhalb der Begleitung mehrere Gegendemonstranten. Plötzlich hob der BE den rechten Arm und zeigte mehrere Sekunden den Hitlergruß in Richtung der Gegendemonstranten. Er rief diesen entgegen: "Ich töte euch alle."
63	§ 86a StGB	Auf der Straße zeigt eine männliche Person - Teilnehmer der sog. BRAGIDA-Versammlung - auf dem Rückweg vom Versammlungsort zum HBF Braunschweig Gegendemonstranten zweimal den sog. Hitlergruß.
64	§ 86a StGB	Auf der Straße in Höhe Realschule zeigt eine männliche Person - Teilnehmer der sog. BRAGIDA-Versammlung - auf dem Rückweg vom Versammlungsort zum HBF Braunschweig Gegendemonstranten einmal den Hitlergruß.
65	§ 113 StGB	Die genannte Person wird beschuldigt, versucht zu haben, eine im Rahmen der Bragida Demonstration bereits durch PvB festgenommene Person aus deren Gewahrsam zu befreien. Als PvB versuchten ihn aufzuhalten, wehrte er sich, indem er versuchte sich von den Beamten loszureissen.
66	§ 86a StGB	Unbekannte Täter gelangten auf unbekannte Art und Weise auf das Grundstück der KiTa und besprühten mit roter Farbe das Gebäude, unter anderem zwei Hakenkreuze.
67	§ 86a StGB	Über die Onlinewache gingen anonym unter Nennung detaillierter URL-Kennungen Hinweise ein, dass dort angeblich volksverhetzende Inhalte veröffentlicht wurden. Bei Sichtung der entsprechenden Posts wurde festgestellt, dass dort eine Abbildung eingestellt war, auf der ein Hakenkreuz zu sehen ist.
68	§ 86a StGB	Der Beschuldigte hat einen Wimpel mit erkennbaren Hakenkreuz im Fensterbrett aufgestellt. Dieses konnte man vom gegenüberliegendem Fußweg aus erkennen.
69	§ 224 StGB	Der Geschädigte wurde im Verlauf einer Demonstration von einer unbekannten männl. Person mit einer Fahnenstange angegriffen. Da er selber eine Fahnenstange bei sich führte, konnte er den Angriff damit abwehren und blieb unverletzt. Der unbekannte Angreifer entkam unerkannt.
70	§ 86a StGB	Eine zur Zeit nicht bekannte Person kratzte in den, im Fahrstuhl vom Hersteller angebrachten Aufkleber zu den im Notfall geltenden Sicherheitsbestimmungen, ein etwa 3 x 3 cm großes Hakenkreuz sowie darunter die etwa 12 x 5 cm große Aufschrift "SVD" .
71	§ 86a StGB	Der Besch. zeigte mehrfach den Hitlergruß.
72	§ 130 StGB	Der unbekannte Beschuldigte hat in der E-Mail an die Stadt Braunschweig in großem Umfang extremistisches und menschenverachtendes Gedankengut verbreitet.
73	Versammlungsgesetze, § 20 NVersG	Personengruppe wird im Rahmen der geplanten BRAGIDA-Versammlung in der Braunschweiger Innenstadt kontrolliert. Bei dem Besch. werden dabei in den Jackentaschen getrennt von einander aufbewahrt, eine Strumhaube und ein Pfefferspray aufgefunden.
74	§ 86a StGB	Unbekannte beschmierten die Fahrstuhl-Innenwände und ein Hinweisschild der "BBG" mit diversen "Hakenkreuzen" und den Schriftzügen "Heil Hitler" in schwarzer Farbe.
75	Versammlungsgesetze, 20 NVersG	Im Rahmen einer Kontrolle, vor Beginn der Bragida-Demonstration, wurde bei dem Beschuldigten ein Pfefferspray in dessen Bekleidung aufgefunden und gesichert.
76	§ 125 StGB	Beim Bragida-Aufzug gingen mehrere unbekannte, vermummte Personen aus dem Aufzug heraus und bewegten sich auf die Gegendemonstranten zu. Dabei riefen sie lautstarke Bedrohungen aus, ballten mehrmals die Fäuste und führten Drohgebärden in Richtung der Gegendemonstranten aus.
77	§ 125 StGB	Person wird beschuldigt, bei der BRAGIDA-Versammlung eine 0,5 l PET-Flasche in Rtg. der Gegenversammlung geworfen zu haben. Geschädigter ist nicht bekannt.
78	§ 86a StGB	Der Beschuldigte war Teilnehmer der Bragida-Versammlung, skandierte lautstark in Richtung der Gegendemonstranten und hob seinen rechten Arm zum Hitlergruß.
79	§ 224 StGB	Das Opfer wurde von einer nicht bekannten Person auf der Bragida-Veranstaltung mittels Hand gewürgt.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
80	§ 223 StGB	Im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung zwischen Teilnehmern einer BRAGIDA Versammlung bzw. entsprechender Gegenveranstaltungen kam es zur Bezeugung des Hitlergrußes durch den Beschuldigten. Vorausgegangen war eine Körperverletzung in Form eines Schläges gegen den Kopf, gesonderter Vorgang.
81	§ 86a StGB	Im Rahmen einer verbalen Auseinandersetzung zwischen Teilnehmern einer BRAGIDA Versammlung bzw. entsprechender Gegenveranstaltungen kam es zur Bezeugung des Hitlergrußes durch den Beschuldigten. Vorausgegangen war eine Körperverletzung in Form eines Schläges gegen den Kopf, gesonderter Vorgang.
82	§ 113 StGB	Person wird beschuldigt, eine polizeiliche Umstellung zu durchbrechen (Widerstandshandlung).
83	§ 86a StGB	Im Zuge von Auseinandersetzungen im Anschluß an die "BRAGIDA"-Demonstration zwischen den beiden Teilnehmergruppen soll im Bereich des Bahnhofsvorplatzes aus der Gruppe der ehemaligen "Bragida-Teilnehmer" heraus der "Hitlergruß" gezeigt worden sein.
84	§ 86a StGB	Durch mehrere Versammlungsteilnehmer aus einer Gruppe der "BRAGIDA" sind auf dem Weg dorthin "Sieg-Heil" - Rufe skandiert worden.
85	§ 86a StGB	Im Zusammenhang zur Demo "Bragida" wurde eine Gruppe von ca. 30 Personen durch Einsatzkräfte beobachtet, die u.a. Parolen wie "Heil Hitler", "Ausländer raus" öffentlich laut vernehmbar riefen. Der tatverd. Jugendliche befand sich in dieser Gruppe und wurde bei der Kontrolle namentlich erfaßt.
86	§ 86a StGB	Im Zusammenhang zur Demo "Bragida" wurde eine Gruppe von ca. 30 Personen durch Einsatzkräfte beobachtet, die u.a. Parolen wie "Heil Hitler", Ausländer raus" öffentlich laut vernehmbar riefen. Der tatverd. Jugendliche befand sich in der Gruppe und wurde anschliessend bei der Kontrolle namentlich erfasst.
87	§ 86a StGB	Im Zusammenhang zur Demo "Bragida" wurde eine Gruppe von ca. 30 Personen durch Einsatzkräfte beobachtet, die u.a. Parolen wie "Heil Hitler" sowie "Ausländer raus" öffentlich laut vernehmbar riefen. Der Besch. befand sich in der Gruppe und wurde bei der Kontrolle namentlich erfaßt.
88	§ 223 StGB	Der Beschuldigte versuchte einem Polizeibeamten mit der Faust ins Gesicht zu schlagen, wobei er es aber verfehlte.
89	§ 120 StGB	Beim Festhalten zu einer Identitätsfeststellung kam es dazu, dass Unbekannte versuchten die festzuhalrende Person der Maßnahme zu entziehen. Dies geschah indem sie an ihr zerrten und somit versuchten sie aus dem Einwirkungsbereich der eingesetzten Beamten zu verbringen. Eine Identitätsfeststellung dieser Personen war zum Zeitpunkt des Geschehens nicht möglich.
90	§ 86a StGB	Die Zeugen gaben an, dass der Beschuldigte in einer Bar mindestens 2 mal den sogenannten "Hitlergruß" gezeigt hätte und zudem zwei mal "Sieg Heil" skandiert haben soll.
91	§ 223 StGB	Aufgrund vorangegangener Streitigkeiten zwischen zwei Personengruppen, in dessen Rahmen der Beschuldigte einen Hitlergruß zeigte und diesen mit den Worten "Heil Hitler" untermalte, schlug der Beschuldigte dem Opfer mit der Faust ins Gesicht. Die Unterlippe des Opfers wurde dadurch verletzt und blutete leicht.
92	§ 223 StGB	Der Beschuldigte stürmte nach der Bragida-Kundgebung beim Verlassen der Örtlichkeit auf einen Gegendemonstranten zu, reißt an dessen Fahrrad und versucht diesen zu schlagen. Ob der Gegendemonstrant getroffen wurde, kann nicht gesehen werden.
93	§ 86a StGB	Unbekannter beschmierte die Glaselemente der Nebeneingangstür des Lessinggymnasiums mit verschiedenen Wörtern und zwei Hakenkreuzen.
94	§ 224 StGB	Drei rechtsmotivierte Personen randalierten vor der Brunsviga und versuchten in diese einzudringen, da dort eine Veranstaltung linksmotivierter Personen stattfand. Personal der Brunsviga versuchte dies zu verhindern und wurde durch zwei der Beschuldigten durch Faustschläge verletzt.
95	§ 90b StGB	Bei der Versammlung PEGIDA wurde durch den Beschuldigten ein Plakat mit einer verunglimpfenden Abbildung der Bundeskanzlerin gezeigt.
96	§ 86a StGB	Aus einer Gruppe Teilnehmer der Versammlung "Bragida" heraus, streckte der Beschuldigte mehrfach seinen rechten Arm zum sogenannten "Hitlergruß".
97	§ 86a StGB	Der Beschuldigte zeigte im Rahmen einer BRAGIDA-Veranstaltung den sog. "Hitler-Gruß".
98	§ 130 StGB	Im Zusammenhang mit gesonderten Ermittlungen wurde bekannt, dass der Beschuldigte den Geschädigten gegenüber den Hitlergruß zeigte und "Heil Hitler" sowie "Ausländer raus" rief.
99	§ 130 StGB	Unbekannter beschmierte die Fahrstuhlwände des Wohnkomplexes mit Naziparolen und fremdenfeindlichem Inhalt.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
100	§ 86a StGB	Unbekannter besprühte den Kunstrasenplatz mit einem Hakenkreuz und einem Judenstern. Ein angrenzender Gehweg wurde mit gleicher Farbe (hellblau) mit unbekannten Symbolen auf 6 x 3 m besprüht.
101	§ 86a StGB	Im Rahmen eines polizeilichen Einschreitens wegen Ruhestörung rief aus einer Gruppe der drei Tatverdächtigen heraus eine Person lautstark in den Hausflur des Mehrfamilienhauses "Sieg Heil".
102	§ 223 StGB	Zwischen den beteiligten Personen kam es zu Streitigkeiten, Beleidigungen und wechselseitigen Körperverletzungen, in deren Verlauf der Beschuldigte das Opfer mit der geballten Faust gegen den Brustkorb gestoßen haben soll.
103	§ 224 StGB	Drei Personen warfen im Anschluß an Demonstationen mit Flaschen.
104	§ 130 StGB	Durch den Meldenden wurden mit Kreide geschriebene Textpassagen mit rechtsextremistischem und volksverhetzendem Inhalt auf dem Fuß- / Radweg festgestellt.
105	§ 86a StGB	Unbekannte ritzten mittels spitzen Gegenstand in die Scheibe der Beifahrerseite des PKW VW Polo ein "Hakenkreuz". Täterhinweise können nicht gegeben werden. Strafantrag gestellt.
106	§ 86a StGB	Unbekannte Täter verrichteten ihre Notdurft in der Einfahrt eines Mehrfamilienhauses und schmierten anschließend mit dem Kot ein Hakenkreuz an die Wand.
107	§ 130 StGB	Fremdenfeindliche Äußerungen über soziale Netzwerke.
108	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschädigten am Bahnsteigzugang des Bahnhofes Braunschweig-Gliesmarode einen Fahrscheinautomaten. Es wurde mit einem unbekannten spitzen Gegenstand ein Hakenkreuz in die Displayscheibe geritzt.
109	§ 86a StGB	Unbekannter Täter sprühte ein Hakenkreuz in blauer Farbe auf die Motorhaube des geparkten Pkw des Gesch.
110	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschädigten den vor dem Wohnhaus abgeparkten PKW mit Sprühfarbe. Es kam zu Beschädigungen an der Frontschrürze, Motorhaube und am Kennzeichen des PKW. Die Täter verwendeten zudem Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Form eines Hakenkreuzes.
111	§ 86a StGB	An der Wand des Hauses ist ein ca. 70 x 70 cm großes Hakenkreuz aus Kot angebracht.
112	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschädigten das Fahrzeug der Geschädigten, indem auf der Beifahrerseite ein Hakenkreuz in den Lack geritzt worden war.
113	§ 86a StGB	Der Beschuldigte befand sich zur Identitätsfeststellung und Sachverhaltsklärung nach begangenen Straftaten im Einlassbereich des Bundespolizeireviers Braunschweig. Dort zeigte er anschließend den Polizeibeamten und den Mitarbeitern der DB-Sicherheit mit ausgestrecktem rechten Arm den Deutschen Gruß.
114	§ 224 StGB	Ein unbekannter Täter tritt dem Opfer mit dem beschuhnten Fuß gegen den Kehlkopf. Der Täter konnte ermittelt werden.
115	§ 86a StGB	Person erschien auf hiesiger Dienststelle und gab an, dass in dem Fahrstuhl seines Wohnhauses ein Hakenkreuz und die Zahlenkombination 88 mit Speiseeis aufgebracht wurden.
116	§ 130 StGB	Die Hinweisgeberin teilte über Online-Wache mit, dass sie a einem Parkplatzschild Nazischmierereien festgestellt habe. Es handelt sich um Hakenkreuze und fremdenfeindliche Parolen, die mit Permanentmarker aufgebracht wurden.
117	§ 86a StGB	Über die Onlinewache wird Anzeige erstattet wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Bei Aufruf der URL: https://www.facebook.com/ war eine aufgehende Sonne in Form eines Hakenkreuzes zu sehen.
118	§ 130 StGB	Der stark alkoholisierte Beschuldigte lief entlang der Straße und skandierte gegenüber den dortigen ausländischen Mitbürgern 'Deutschland den Deutschen, Ausländer raus' und weitere rassistische Äußerungen. Weiterhin kam es nach der Ingewahrsamnahme im hiesigen Gewahrsam zu Widerstandshandlungen durch den Beschuldigten.
119	§ 185 StGB	Person gibt an, von einer ihr unbekannten unbekannten männlichen Person, beim Verlassen des Einkaufmarktes Netto beleidigt worden zu sein.
120	§ 130 StGB	Fußballspiel 2. Bundesliga Eintracht Braunschweig - RB Leipzig: Der Beschuldigte belegte die Angehörigen der Ultradgruppierung "UB01" in der Öffentlichkeit lauthals mit den Worten "Juden", "Antifa-Juden" und "Darum wird sich der Volksgerichtshof kümmern".
121	§ 130 StGB	Unbekannter Täter beschrieb mit schwarzem Permanentmarker die Fahrstuhlwände des Wohnobjektes mit fremdenfeindlichen Parolen und verfassungswidrigen Symbolen.
122	§ 86a StGB	Der Beschuldigte rief auf offener Strasse "Sieg Heil" und zeigte dabei den "Hitlergruss". Dieses wurde von einer Zeugin beobachtet die aus dem Fenster schaute.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
123	§ 86a StGB	Über die Onlinewache wurde angezeigt, dass auf einer offen zugänglichen Facebookseite, verfassungsfeindliche Symbole gezeigt würden. Nach Ansicht des Anzeigerstatters handelt es sich um eine "Odalrune". Tatsächlich ist dort eine "Triskele" ("dreiarmiges Hakenkreuz") abgebildet. Die weiteren Inhalte der Facebookseite sind eindeutig rechtsgerichtet.
124	§ 130 StGB	Der Zeuge stieß im Internet bei Facebook auf einen strafrechtlichen Sachverhalt. Demnach hat eine Person "Scheiss Asylanten-Pack" gepostet und auch geschrieben, dass "man Dachau und Auschwitz wieder öffnen und diese Personen vergasen müsse".
125	§ 130 StGB	Ein Facebook-User zeigt an, dass eine Person fremdenfeindliche Äusserungen zum Thema "Flüchtlinge" in besagtes Social-Net einstellte. Keine konkreten Hinweise zum Verursacher des Beitrages.
126	§ 130 StGB	Ein auf der Facebook-Seite der Bragida-Bewegung veröffentlichter Beitrag zum Thema Flüchtlingspolitik wurde von einer Person mit den Worten "Dieses elende dreckspack soll sich blos verpissten" kommentiert (Schreibweise übernommen). Durch einen namentlich bekannten Anzeigerstatter wurde der Sachverhalt per Online-Wache als Volksverhetzung angezeigt.
127	§ 130 StGB	Über die Onlinewache wird mitgeteilt, dass auf einer Webseite volksverhetzende Inhalte veröffentlicht wurden. Es handelt sich hier u. a. um einen aus dem Jahr 1929 stammenden Aufsatz von Joseph Goebbels, in dem Formulierungen enthalten sind wie "Der Jude ist ein Negativum und muss ausradiert werden aus der deutschen Rechnung".
128	§ 130 StGB	Im Rahmen einer Spontandemo äußerte der Beschuldigte lautstark die Parole: "Wir wollen keine Asylantenschweine!" Im Verlauf der weiteren Maßnahmen konnten Aufkleber der JN sichergestellt werden.
129	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmierte die Hauswand einer Durchfahrt des Mehrfamilienhauses mit einem Hakenkreuz mittels Kot in einer Größe von 60 x 60 cm.
130	§ 130 StGB	Im Fotoalbum des Facebookaccounts ist öffentlich zugänglich u. a. das Foto einer Tube Bepanthen mit einem Hakenkreuz und der Aufschrift "Sieg- und Heilsalbe, mit 100 % Zyklon B Gegen Flüchtlinge und illegale Einwanderer, 50 g NSDAP" veröffentlicht.
131	§ 130 StGB	Person erschien in der Dienststelle und erstattet Anzeige gegen den Internetuser. Dieser beleidigte öffentlich im sozialen Netzwerk Facebook auf seinem Profil ausländische Mitbürger, sowie die Bundeskanzlerin Frau Merkel.
132	§ 130 StGB	In Online-Foren der Braunschweiger Zeitung wurden zu verschiedenen Artikeln bez. der Flüchtlingssituation Kommentare mit volksverhetzenden Inhalten eingestellt, wie z. B. "Muslime sind der letzte Dreck auf diesem Planeten", "die ganzen Flüchtlinge sind verfaulter Menschenmüll". Weiterhin sind auch Formulierungen wie z. B. "Haut den Flüchtlingen den Schädel ein" zu lesen.
133	§ 86a StGB	Auf der Facebookseite ist im öffentlich zugänglichen Bereich als Profilbild das Foto einer schwarz-weiß-roten Fahne mit schwarzem Hakenkreuz in weißem Kreis abgebildet.
134	§ 130 StGB	Auf der Facebookseite wurde im öffentlich zugänglichen Bereich zu einem Artikel der folgende Kommentar hinterlassen: "Adolf hatte damals schon recht mit den juden und vergassen er hat nur ein paar vergessen und jetzt sind sie in unserer regierung"
135	§ 303 StGB	Unbekannte Täter besprühten die Autobahnbrücke mit diversen Graffitis mit rechtsmotiviertem Hintergrund.
136	§ 130 StGB	Via Facebook stellte der Besch. unter einem Pseudonym einen Beitrag mit volksverhetzendem Inhalt gegen Flüchtlinge ein. Ferner bezeichnete er die Kanzlerin.
137	§ 86a StGB	Nach einem Regionalligaspiel Eintracht Braunschweig II gegen VfV Hildesheim äußerte der Beschuldigte öffentlich die Worte: "Sieg Heil".
138	§ 224 StGB	Unbekannter Täter wurde -als Teilnehmer Aufzug Bragida- zunächst zu Boden gerissen, dort zog er vermutl. Pfefferspray und sprühte es dem Opfer ins Gesicht. Opfer zog sich Reizungen der Schleimhäute zu.
139	§ 86a StGB	Der Hinweisgeber erscheint auf der Wache und gibt an, dass er im Internet (Facebook) auf einen Post gestoßen ist, in dem ein Hakenkreuz und der Auspruch "Sieg Heil" zu sehen sind
140	§ 130 StGB	Die Beschuldigte rief einer taubstummen Frau zu: "Sowas wie dich hätte man früher vergast!" Eine zufällig vorbeikommende Streifenwagenbesatzung wurde Zeuge des Vorfalls.
141	§ 130 StGB, § 118 OWiG	Der deutlich alkoholisierte Beschuldigte gab lauthals die Worte "Sieg Heil", "es lebe Adolf Hitler", "Deutschland den Deutschen", "Scheiss Roma" vor einem Einkaufszentrum, mit Aussenwirkung, von sich.
142	§ 86a StGB	Eine unbekannte Person kratzt ein ca. 30 x 30 cm großes Hakenkreuz mittig links auf die Motorhaube des Pkw.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
143	§ 303 StGB	Unbekannte Täter beschmierten den Träger einer innerstädtischen Autobahnbrücke mit diversen fremdenfeindlichen Parolen in schwarzem Sprühlack.
144	§ 111 StGB	Der Beschuldigte forderte im Internet auf einer Facebook-Seite öffentlich dazu auf, eine "Unterlassene Hilfeleistung" zu begehen: "Lasst sie weiter in Zelten wohnen, wenn sie die anzünden, nicht die Feuerwehr rufen. Brennen lassen".
145	§ 185 StGB	Der Beschuldigte beleidigte die Anzeigende mit verschiedenen Worten . Hintergrund scheint das Kopftuch zu sein, daß von ihr getragen wird. Eine weitere Auseinandersetzung wurde durch Passanten beendet .
146	Versammlungsgesetze, §§ 9, 20 Abs. 2 Nr. 4 NVersG	Bragida: Im Rahmen der Veranstaltung wurde bei dem Beschuldigten ein Quarzhandschuh gesichtet. Bei der Aufnahme des Sachverhaltes wurde weiterhin ein Mundschutz aufgefunden.
147	§ 130 StGB	Auf der Facebookseite wurde im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Flüchtlingsthematik unter dem Facebooknamen: folgender Kommentar eingestellt: "Aber gleich die ganze Sippe solln sie ins Meer Schmeißen können zurück Schwimmen" (Schreibweise übernommen).
148	§ 303 StGB	Unbekannte Täter beschmierten die Glaswände der Bushaltestelle mittels Permanentstift mit diversen, rechtspolitischen Schriftzügen.
149	§ 224 StGB	Anlässlich eines von der JN Braunschweig angemeldeten Infostandes u. einer diesbezüglich vom Bündnis gegen Rechts durchgeführten Gegenveranstaltung kam es vor Aufbau des Standes zu einer Auseinandersetzung zw. beiden Gruppierungen. Strafanzeigen wurden im Anschluß nicht erstattet, laut Internetrecherche soll es u.a. zum Einsatz von Pfefferspray gekommen sein.
150	§ 130 StGB	Zur Tatzeit stellte eine Person via Facebook einen Kommentar mit fremdenfeindlichem Inhalt ein. Recherchen führten zu einem Tatverdächtigen.
151	§ 86a StGB	Person wird beschuldigt, öffentlich für die Allgemeinheit warnehmbar, "Heil Hitler" gerufen zu haben und dazu eine Hand zum Hitlergruß erhoben zu haben. Dabei wurden Passanten in unflätiger Weise angepöbelt. Es wurden später rechtsradikale, indizierte Lieder auf einem Smartphone festgestellt.
152	§ 185 StGB	Die Beschuldigten beleidigten die Opfer verbal auf fremdenfeindlicher Basis.
153	§ 130 StGB	Der Beschuldigte wird dabei beobachtet, wie er verfassungsfeindliche Symbole sowie rechtsradikale Parolen mittels eines schwarzen Permanentmarkers an die Innenwände eines Fahrstuhls aufträgt.
154	§ 240 (1) (4) StGB, §§ 40 Abs. 1 SprengG, 52 Abs.3 Nr.2a und 53 Abs. 1 Nr.3 WaffG	Der Beschuldigte hielt mit seinem Pkw neben den Opfern, ließ die Scheibe der Beifahrertür herunter und stieg darauf aus seinem Wagen aus. Er ging in Richtung der Opfer und feuerte einen Schuss mit einer Schreckschusswaffe ab. Diese richtete er in die Luft.
155	§ 223 StGB	Der Beschuldigte soll das Opfer zunächst mit den Worten "Ich scheiß auf Schwarze" und "Scheiß-Nigger" beleidigt haben. Anschließend habe er ihn mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. Das Opfer soll den Täter mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben. Wechselseitige Körperverletzung.
156	§ 86a StGB	Mindestend ein unbekannter Täter ritzte mit einem unbekannten Gegenstand ein verfassungswidriges Zeichen (Hakenkreuz) in die Fensterscheibe des Friseurgeschäftes.
157	§ 86a StGB	Unbekannte männliche Person rief im Hausflur zweimal "Heil Hitler".
158	§ 130 StGB	Der Beschuldigte hat in seinem Twitter-Account [...] u.a. folgenden Beitrag eingestellt: "Selbst Juden unter der Macht von Hitler in Deutschland ging es besser als uns!". Ferner leugnet er den Holocaust. Zudem hat er das Bild einer Tragetasche mit der Aufschrift [...] und mit einem Hakenkreuz versehen.
159	§ 224 StGB	In der Abmarschphase der Bragida-Veranstaltung wird eine Gruppe von 5-6 ehemaligen Brigidateilnehmern aggressiv von ehemaligen Teilnehmern der Gegenvsammung angepöbelt. In der Folge kam es zu einer wechselseitigen Körperverletzung zwischen einzelnen Personen. Der Beschuldigte benutzte gegenüber dem Opfer Pfefferspray zur Verteidigung. Als Verletzung leicht gerötete Augen.
160	§ 86a StGB	Der Beschuldigte zeigt in seinem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil Bilder mit der verbotenen Losung "Meine Ehre heißt Treue".
161	§ 130 StGB	Per Online-Wache der Polizei Hessen erstattete der Anzeigende gegen mehrere Facebook-User Anzeige wegen Kommentaren mit fremdenfeindlichem Inhalt. Die Kommentare sollen auf der Pegida-Facebook-Seite eingestellt sein. Der Inhalt lautet: "Es wird Zeit. Gewalt gegen Gewalt, damit die Tiere endlich begreifen--mit uns nicht, erschießt das Pack."
162	§ 86a StGB	Hinweisgeberin teilt mit, dass in der Nacht zwei Hakenkreuze in die Rinde der Bäume, die vor einer Grundschule stehen, geschnitten worden waren. Es konnte festgestellt werden, dass die Kreuze etwas großflächiger ausgeschnitten worden waren.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
163	§ 224 StGB	Zwischen Teilnehmern eines Infotisches für Frauenrechte einerseits und vier Teilnehmern einer spontanen Gegenversammlung der NPD-Jugendorganisation (JN) andererseits kam es nach Streitigkeiten zu einer Auseinandersetzung, die im Zerreissen eines NPD-Spruchbandes und anschließender körperlicher Auseinandersetzung endeten.
164	§ 224 StGB	Zwei unbekannte Personen beklebten Türen des Bezirksverbands der Falken mit Rassismus Aufklebern. Verantwortlicher wurde von beiden Beschuldigten zu Boden geschlagen. Auf dem Boden liegend traten beide Personen auf den Geschädigten ein.
165	§ 130 StGB	Die Beschuldigte postet auf Facebook folgenden Eintrag mit volksverhetzendem Inhalt: "Das ist ein kriminellen drecks Volk genau wie die Rumänen Araber und Türken sind nicht besser wollte ich dazu fügen das spiegelt marxloh sehr stark alles drecks pack hat sich in marxloh gefunden" (Originalschreibweise übernommen).
166	§ 86a StGB	Über die Online-Wache wird angezeigt, dass durch unbekannte Täter Schmierereien am Gebäude der TU Braunschweig vorgenommen wurden. Mit Spraydose wurde auf die Frontscheiben "Atideutsche wir kriegen euch" und "Fotzen" aufgesprüht. An die Pfeiler des Gebäudes wurden mit Edding "Hess beste", "Antifa tot", ein Galgen und verschiedene Hakenkreuze aufgetragen, u.a.
167	§ 130 StGB	Aus einer Personengruppe heraus wurde kurz nach Spielende das sog. "U-Bahn-Lied" gesungen ("Eine U-Bahn bauen wir von Hannover nach Auschwitz ..."). Der Beschuldigte wurde von einem eingesetzten PB eindeutig singend gesehen.
168	§ 201a StGB	Der [...] fotografierte die Erstaufnahmeeinrichtung(u.U. auch Personen), in welcher heute die Einquartierung von Flüchtlingen erfolgte. Der mehrfachen Aufforderung dies zu unterlassen u. das Gelände zu verlassen wurde nicht nachgekommen.
169	§ 113 StGB	Der Beschuldigte leistete nach Anhalten und Kontrolle zu dem Fotografieren an der Flüchtlingsunterkunft am abgesetzten Kontrollort Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte, indem er sich der Sicherstellung/Beschlagnahme seines Handys widersetzte.
170	§ 86a StGB	Der Beschuldigte wurde im Rahmen der Bragida Demonstration von Einsatzkräften beobachtet, als er den "Hitlergruß" zeigte.
171	§ 224 StGB	Dem Besch. wird vorgeworfen das Opfer geschlagen und mit beschuhtem Fuß getreten zu haben. Das Opfer erlitt hierbei erhebliche Verletzungen.
172	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmiert den Kunststofffensterrahmen der Wohnung mit einem wasserfesten, schwarzen Lackstift mit dem Schriftzug "ADOLF88".
173	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmierte die Hauswand an dem Gebäude der Geschädigten mit einem schwarzen Edding. Es wurden ein Hakenkreuz, NAZI Kiez, Hass, Sieg Heil, HASS, NS geschrieben. An die Hauswand zur Kirche wurde ein NPD Aufkleber angebracht.
174	§ 86a StGB	Vom Anzeigerstatter wird per Online-Wache mitgeteilt, dass durch unbekannte Täter die Hauswand vom Gebäude des Geschädigten [...] mit einem schwarzen Edding beschmiert wurde. Es wurde ein Hakenkreuz und der Schriftzug "NS WAW" aufgetragen. Die gesamte Darstellung hat eine Größe von etwa 15 x 15 cm.
175	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmierte/n einen Teil der Fassade des Eingangsbereich der Firma mit Hakenkreuzen und dem Buchstabenkürzel "NS".
176	§ 86a StGB	Die vor dem Restaurant angebrachte Plexiglasscheibe wurde beschädigt, indem mittels eines spitzen Gegenstands ein Hakenkreuz eingeritzt worden ist.
177	§ 185 StGB	Im Rahmen des Bragida-Einsatzes gingen die Beschuldigten verbal Passanten an. Nach erfolgter Personalienfeststellung riefen beide in Richtung der eingesetzten Beamten lautstark und für Passanten hörbar: "Hass, Hass, Hass wie noch nie, All Cops Are Bastards". Dabei hoben sie den Arm und gestikulierte bei wiederholtem Rufen in Richtung der eingesetzten Beamten.
178	§ 86a StGB	Auf einem Garagentor im Industriegebiet sind zwei ca 1m mal 1m große Hakenkreuze aus Metallrohren verschraubt.
179	§ 303 StGB	Unbekannte Täter beschmierten einen ELT-Kasten mit den Worten: " NAZIZONE" und "FREI UND DEUTSCH BLEIBT STARK NS".
180	§ 86a StGB	Unbekannte Täter zerkratzten die Motorhaube des Pkw Golf mit einem Hakenkreuz.
181	§ 303 StGB	UT beschmiert mit einem roten Eddingstift den Eingangsbereich des Mehrfamilienwohnhauses mit dem Schriftzug "NS Zone".
182	§ 86a StGB	Zeuge zeigt an, dass sein Nachbar auf seinem Briefkasten ein Hakenkreuz gemalt hat und zusätzlich die Aufschrift "Scheiß Kanack".

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
183	§ 86a StGB	Unbekannte Täter haben das denkmalgeschützte Torhaus mit einem roten und einem schwarzen Stift, vermutlich Edding, beschmiert. An den Wänden und Säulen des Gebäudes wurden folgende NS-Schriftzüge aufgetragen: "NAZI Power" (rot), "=NS= Crew" und "NS" mit Hakenkreuz sowie "NS ZonE".
184	§ 303 StGB	Die Zeugin beobachtete den Beschuldigten dabei, wie er mit einem schwarzen Filzstift an verschiedene Hauswände und andere Objekte die Buchstaben: NS schrieb. Der Beschuldigte konnte an Ort und Stelle festgestellt werden, bestritt die Tatbegehung jedoch vehement.
185	§ 224 StGB	Der Beschuldigte schlug und trat den Geschädigten. Offensichtlich politische Hintergründe.
186	§ 223 StGB	Der links orientierte Geschädigte teilt mit, von einer namentlich bekannten, rechts orientierten, männlichen Person gegen eine Hauswand gedrückt worden und in den Bauch geschlagen worden zu sein. Dabei sei der Geschädigte als "Antifafotze" betitelt worden.
187	§ 130 StGB	Unbekannte Täter beschmierten Gedenksteine zum Andenken der Opfer und Verfolgten des Nazi-Regimes, mittels schwarzem Sprühlack, mit dem Wort "Lies!", dem englischen Wort für Lügen. Keine Täterhinweise bekannt.
188	§ 303 StGB	Unbekannte Täter beschmierten die Leuchtreklame des Reisebüros mit den ca. 5 cm großen schwarzen Buchstaben "Nazi Kiez".
189	§ 130 StGB	Im Taxi sei es zu Streitigkeiten zwischen dem Fahrgärt und dem Taxifahrer gekommen. Der Gast habe den Taxifahrer beleidigt, woraufhin dieser die Polizei verständigte. Im Beisein der Polizei beleidigte der Fahrgärt den Taxifahrer mehrfach u.a. durch volksverhetzenden Aussagen. Weiter sagte er "Ich wil dich köpfen" zu dem Taxifahrer.
190	§ 86a StGB	Unbekannte Täter wird beschuldigt, mit einem wasserfesten Eddingstift auf drei der viereckigen Absperrpfosten jeweils ein Hakenkreuz und auf einem Absperrpfosten "ein "SS-Zeichen" und darunter "NS" beschmiert zu haben. Die Symbole sind jeweils zur Straße gerichtet.
191	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmierten die Wände des Hauses mit diversen TAG's.
192	§ 86a StGB	Aus einer Gruppe heraus, in der sich die Beschuldigten befanden, wurden Naziparolen gegrölt und mehrfach der Hitlergruß gezeigt.
193	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmierte die Hauswand des Lebensmittelmarktes mit Hakenkreuzen.
194	§ 130 StGB, §§ 2,11 STADTVO	Der Beschuldigte und ein unbekannter Täter stehen im dringenden Verdacht, an 3 Gebäuden am u.a. Ort Aufkleber (Refugees not Welcome) geklebt zu haben. Aufgrund der Abbildungen der Aufkleber, besteht weiterhin der Verdacht der Volksverhetzung. Wildes Plakatieren.
195	§ 86a StGB	Die beiden jugendlichen Beschuldigten besprühten die Brückenpfeiler der Schunterbrücke mit Hakenkreuzen und den Schriftzügen "Adolf Hitler" und "187 GZUZ".
196	§ 303 StGB	Unbekannte Täter beschmierten den Stromkasten auf dem Wochenmarkt in Lehndorf mit dem TAG "NAZIZONE 1933". Außerdem wurden Aufkleber mit der Aufschrift "ISRAEL gefällt mir NICHT!" (mit Daumen nach unten) angebracht sowie Plakate mit der Aufschrift "Wir sind Deutschland! Aber wie lange noch?"
197	§ 303 StGB	Unbekannter Täter wird beschuldigt, die weiße Wand vom Turm in nördliche Richtung mit einem schwarzen Edding mit dem Schriftzug "1933 NS !" beschmiert zu haben.
198	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmiert das Klingelschild des Mehrfamilienhauses mittels eines Permanentmarkers mit den Buchstaben "NSDAP" und "NS".
199	§ 185 StGB	Der Beschuldigte beleidigte das Opfer mit den Worten "Scheiß Kanake, hau wieder ab in die Türkei".
200	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschrifteten vermutlich mit einem schwarzen Faserstift die Außenfassade im Bereich des Fensters mit den Buchstaben "NS" und einem Hakenkreuz.
201	§ 86a StGB	Unbekannte Täter schrieben mit einem schwarzen Faserstift "NPD", "AFD", "NS", "Hakenkreuz", "NS" und "1933 Deutsch" auf eine weiß gestrichene Garagenaußewand.
202	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmierte den Fahrbahnbelag der Ottenroder Straße im Bereich zwischen Pepperstieg und Abtstraße mit zwei sog. Hakenkreuzen sowie dem Schriftzug: "Nazi, ich bin stolz drauf!" in gelber Farbe.
203	§ 303 StGB	Unbekannte beschmierten erneut den frisch gestrichenen Stromkasten der Stadt Braunschweig auf dem Wochenmarkt in Lehndorf mit einem Eddin o.ä. Es wurden folgende rechtsgerichtete Parolen aufgetragen: "=NS=" und "JUDEN RAUS!" sowie "NAZI KIEZ!".
204	§ 241 StGB	Im Rahmen eines anderen polizeilichen Einsatzes im Braunschweiger Hauptbahnhof wurde bekannt, dass die Beschuldigten die Worte "Ausländer raus" den Geschädigten zuriefen und dabei mit der Hand eine Schnittbewegung zur Kehle machten.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
205	§ 86a StGB	Der Geschädigte zeigt über die Online-Wache an, dass eine Wand seines Einfamilienhauses beschmiert wurde. Es wurden folgende Schriftzüge/Zeichen aufgetragen "NSU", "C.C.L Concorde Lehndorf" sowie einem Hakenkreuz im NSU Text. Fotos können zur Verfügung gestellt werden.
206	§ 130 StGB	Der Beschuldigte kam mit anderen Personen von der Demo "Gemeinsam stark Magdeburg" im HBF mit dem Zug an. Im Tunnelgang des HBF rief der Besch. gemeinsam mit den anderen aus der Gruppe "Deutschland den Deutschen, Ausländer raus", als sie ausländisch aussehenden sowie dunkelhäutigen Personen begegneten. Die Gruppe rief mehrfach die Parole "Sieg Heil".
207	§ 185 StGB	Im Rahmen eines anderen polizeilichen Einsatzes im Braunschweiger Hauptbahnhof beleidigten die Beschuldigten die eingesetzten Polizeibeamten mit den Worten "Ihr Bullenschweine, Ihr Wichser".
208	§ 86a StGB	Per Online-Wache wurde von Anonymus angezeigt, dass das Gebäude der Pizzeria [...] mit einem Hakenkreuz und den Worten Scheiß Kanacken, Nazi Zone und NS offensichtlich mittels schwarzem Edding beschmiert wurde.
209	§ 86a StGB	Unbekannter Täter zeichnete ein Hakenkreuz (50 x 50 cm) in roter Farbe auf die Tür eines Klassenraumersatzcontainers. Des Weiteren wurde ein Aufkleber (ca. 10 x 15 cm) einer rechtsradikalen Vereinigung auf die Außenscheibe eines der Container geklebt.
210	§ 86a StGB	Unbekannte Täter schrieben vermutlich mit einem Edding auf einen Gebäudeanbau der Firma den Text "C.C.L Concorde Lehndorf Fuck LDHW " sowie eine Hakenkreuz. Auf die Eingangstür wurde zusätzlich in großen Schrift die Buchstaben "LDHW" geschrieben.
211	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmiert eine Litfaßsäule mit zwei Hakenkreuzen.
212	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmierte mit einem roten Stift, vermutlich Filzscreiber, eine weiße Kunststoffverkleidung unterhalb eines Fensters mit dem Schriftzug "Nordsturm" und einem Hakenkreuz. Weiterhin wurde ein Aufkleber "Junge Nationale" angebracht. Schriftzug nur teilweise und Aufkleber rückstandslos entfernbare.
213	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschädigten eine Hausfassade durch Aufbringen eines sogenannten 'Hakenkreuzes' und dem Spruch "Scheiß Juden" mittels rotem vermutlich Filzstift.
214	§ 86a StGB	Unbekannte Täter schrieben mit einem roten Edding-Stift an den Einsatzorten "Sieg Heil" und "88" und malten Hakenkreuze neben die Hauseingänge.
215	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmierte die Hauswand im Hauseingang mit zwei Hakenkreuzen mittels Edding.
216	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmierten die Häuserfront Sulzbacher Str. 41a auf der Seite zur Kirche mit den Worten "Juden Raus, Moslems Raus, Merkel raus, Freiheit, Heimat, Kauf nicht bei Kanacken 88, Deutschland" und "Nazi Gewalt". Im D am Ende von Deutschland ist symbolisch ein kleines Hakenkreuz angedeutet.
217	§ 86a StGB	Es wurden Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen (Hakenkreuz, NS) in dem Hauseingangsbereich des Mehrfamilienhauses geschmiert.
218	§ 130 StGB	An einem Arbeitsplatzdrucker werden Ausdrucke eines Flugblattes volksverhetzenden Inhalts vorgefunden habe, Titel: "Juden waren es und sind es, die den Neger an den Rhein bringen". Es handelt sich vermutl. um einen Hacker-Angriff aus dem Ausland anl. des Hitler-Geburtstages.
219	§ 130 StGB	Unbekannte Täter beschmierten an einem Mehrfamilienhaus die Hauswand im Eingangsbereich mittels parmanenthaftendem Filzstift mit den Schriftzügen "Juden raus" und "NS".
220	§ 303 StGB	Unbekannte Täter beschmierten den Stromkasten auf dem Wochenmarkt in Lehndorf. Es wurden folgende rechtsgerichtete Schriftzüge aufgetragen: "=NS=" sowie "LINKE WIR KRIEGEN EUCH", versehen mit 2 Hakenkreuzen, die nachträglich bereits durchgestrichen wurden.
221	§ 86a StGB	Unbekannte/r Täter wird/werden beschuldigt, mehrere Gebäude (Hauswände, Hauseingang u.a.) mit Schmierereien / Zeichen (Hakenkreuz) beschädigt zu haben.
222	§ 223 StGB	Der Beschuldigte soll durch lautstarkes äußern des Wortlautes: " Ich habe vergessen den Führer zu feiern, den Adolf Hitler, das muß ich nachholen!", dreimal wiederholt, wodurch sich die Gesch. (Migrationshintergrund) in der Straßenbahn in ihrer Ehre verletzt fühlten. Äußerung fiel, als sich die Geschädigte in die Stitzbank neben dem Beschuldigten setzte. Hinzu kommender Fahrgast wurde Opfer versuchter Körperverletzung.
223	§ 224 StGB	Drei unbekannte, männliche, angetrunkene Täter beleidigten im Linienbus drei Schwarzafrikaner mit fremdenfeindlichen Hintergrund " Scheiss Neger, verpisst euch wieder". Nach dem Aussteigen an der Haltestelle wurde das männliche Opfer von mindestens zwei Tätern tätlich angegriffen (Schlagen und Fußtritte). Ein weibl. Opfer wurde bei dem Gerangel durch ein Täter ins Gesicht geschlagen.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
224	§ 86a StGB	Durch bisher nicht ermittelte Person/en wurde/n Gebäudeteile der /Grund/Hauptschule Rüningen, sowie ebenfalls a. d. Schulgelände befindliche Stromkästen der BS-Energy mit schwarzer EDDING-Farbe beschmiert. Hierbei handelte es sich um rechte Hassparolen unter Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole.
225	§ 303 StGB	Unbekannte Täter wird beschuldigt, die weiße Wand vom Turm in nördliche Richtung mit einem schwarzen Edding mit dem Schriftzug "NORDSTURM" und "ACAB!" beschmiert zu haben.
226	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmierte mittels schwarzem Edding das Bushaltestellenhäuschen am genannten Ort u. a. mit "SS", "SA", "88", "HH", "ACAB" und einem Hakenkreuz.
227	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmierte(n) die vor dem Haus Wachholzstraße 1 im Gehweg eingelassenen sechs Gedenksteine jeweils mit einem schwarzen Hakenkreuz.
228	§ 86a StGB	Unbekannte Täter sprühte mit gold-gelber Farbe zwei Hakenkreuze (je ca. 50 x 50 cm) auf den Radweg vor dem Zugang der u. g. Flüchtlingsunterkunft.
229	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschädigte die u.g. Bushaltestelle in dem er diese mit Farbe "NS und 88" besprühete.
230	§ 304 StGB	Einer oder mehrere, zur Zeit unbekannte, Beschuldigte beschmierten, mittels schwarzer Farbe (vermutl. Filzstift), fünf sog. "Stolpersteine" (Gedenksteine an den Holocaust). Verfassungsfeindliche Symbole konnten dabei nicht festgestellt werden.
231	§ 86a StGB	Unbekannte Täter wird beschuldigt, mit einem wasserfesten schwarzen Edding den Schriftzug "HASS" auf das rote Sektinaltor vom Gebäude der Ortsfeuerwehr geschrieben zu haben. Die beiden Buchstaben "S" wurden in Form einer Rune geschrieben. Schriftzuggröße: 6 x 16 cm.
232	§ 303 StGB	Unbekannter Täter schmierte mit einem schwarzer Edding die Ziffern "14/88" und die Worte "NAZI ZONE!", "NS" und "NS!" an die Hausnummernschilder der jeweiligen Mülleinstellboxen der Mehrfamilienhäuser.
233	§ 86a StGB	Unbekannte Täter besprühten die Gedenktafeln sowie die Außenfassade des Schilldenkmals, teils durch NS und NSDAP Schriftzüge, ein Aufkleber mit einem "I love NSDAP" wurde ebenso angebracht. Ferner wurden Schleifen eines Gedenkkranzes beschädigt.
234	§ 86a StGB	Unbekannte Täter tragen mit vermutlich organischem Stoff (evtl. Kot) zwei Hakenkreuze auf die Hauswand auf.
235	§ 86a StGB	Ein unbekannter Täter wird beschuldigt, zweimal mit einem schwarzen Lackstift ein Hakenkreuz auf die Hauswand des Mehrfamilienhauses aufgetragen zu haben.
236	§ 86a StGB	Der unbekannte Täter beschmiert den Eingangsbereich des Mehrfamilienhauses mit insgesamt drei Hakenkreuz-Symbolen. Hierbei wurde auch das Tastenfeld der Klingel eines nach eigenen Angaben bekennenden Anti-Faschisten mit einem der Symbole versehen.
237	§ 130 StGB	Ein hier bekannter Facebook-User zeigt per Online-Wache einen Sachverhalt an. Danach soll ein angeblicher [...] einen Beitrag mit volksverhetzendem Inhalt in die IN-Plattform Facebook eingestellt haben. Der Name [...] ist höchstwahrscheinlich ein Fakename. Dieser führte zu einer tatsächlichen ID des Tatverdächtigen.
238	§ 86a StGB	Der Beschuldigte erhob gegenüber den eingesetzten Beamten den rechten Arm und äußerte die Worte: "Heil Hitler".
239	§ 303 StGB	Anzeigenerstatter teilt über die Online-Wache mit, dass er gesehen habe, wie der Beschuldigte die Hauswand des Netto-Marktes mit Edding beschmiert hat (Wir bleiben Deutsch)
240	§ 303 StGB	Unbekannte Täter schrieben vermutlich mit einem Edding auf einen Gebäudeanbau der Fa. GÖRGE den Text " NAZI ZONE (in schwarz) , "BS STURM! " (in schwarz) sowie "NAZI Kiez!" (in blau) .Neben die Eingangstür des Marktes wurde zusätzlich in blauer Schrift "NAZI ZONE" geschrieben. Größe der Schrift ca. 10 cm.
241	§ 303 StGB	Der Geschädigte zeigt über die Online-Wache an, dass eine Wand seines Einfamilienhauses erneut beschmiert wurde. Es wurde das Wort "DEUTSCHLAND", vermutlich mit einem Edding, aufgetragen. Das Graffiti wurde von seiner Mieterin festgestellt.
242	§ 224 StGB	Der Beschuldigte hat nach Zeugenangaben auf dem Schützenfest einen Begleiter angestachelt und diesen dazu überredet, einen unbekannten Mann (vermutlich Ausländer) zu verprügeln. Noch vor dem Eintreffen der Polizei waren die beiden Täter und auch das Opfer verschwunden.
243	§ 113 StGB	Bei der Ingewahrsamnahme des Beschuldigten nach einer Körperverletzung leistete Person erheblichen Widerstand.
244	§ 130 StGB	Unbekannter Täter beschmiert die Hausfassade der genannten Örtlichkeit mit volksverhetzenden Schriftzügen: "Merkel raus!", "Deutschland den Deutschen" und "Juden Raus!"

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
245	§ 223 StGB	Das Opfer und die Zeugin gingen eine Straße entlang. Vor ihnen ging der Besch. Dieser bemerkte die beiden, kehrte um und ging auf sie zu. Der Besch. erkannte das Opfer und beleidigte ihn mit dem Wort "Antifa-Fotze". Danach schlug der Besch. das Opfer mit der Faust in den Bauch und versuchte ihn zu treten.
246	§ 303 StGB	Unbekannter Täter klebte Aufkleber mit politischem Hintergrund auf zwei Wertstoffcontainer.
247	§ 130 StGB	Der Beschuldigte wurde dabei beobachtet, wie er mindestens zwei Aufkleber mit volksverhetzendem Inhalt klebte.
248	§ 303 StGB	Unbekannter Täter beschmierten den Rathaus-Eingang mit dem Schriftzug "NS" mit einem schwarzen Edding o.ä. Danach wurde dieser durchgestrichen und in roter Schrift mit den Worten kommentiert: "Zum Glück seid ihr nur dumme Spasten".
249	§ 86a StGB	Unbekannte Täter malte mit dem Finger auf die beschlagenen Scheiben im Bus ein "Hakenkreuz" und "SS". Kurz nach dem Aussteigen zeigte er draußen den "Hitlergruß".
250	§ 86a StGB	Der Beschuldigte ruft im Innenstadt lautstark "Sieg Heil".
251	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschädigten die Außenfassade sowie diverse Gegenstände wie Abfalltonnen pp. indem sie mittels blauen und roten Permanentstiften Schriftzüge wie "NS", "NSDAP", HASS und einem Hakenkreuz beschmierten.
252	§ 303 StGB	Unbekannter Täter wird beschuldigt, die weiße Wand vom Turm in nördliche Richtung vermutlich mit einem roten Edding mit dem Schriftzug "DEUTSCHLAND NATIONAL UND RADIKAL" beschmiert zu haben.
253	§ 303 StGB	Der Geschädigte zeigt über die Online-Wache an, dass unbekannte Täter erneut sein Einfamilienhaus beschmiert haben, vermutlich mit einem Edding. Auf der Mauer links neben dem Hoftor wurde der Schriftzug: "NATIONAL 3weg MUSS SeiN!" und auf einer Fensterscheibe wurde der Schriftzug "FRONT DEUTSCHE" aufgetragen. Die Schmierereien wurde von seiner Mieterin festgestellt.
254	§ 86a StGB	Schmierereien an einer Schule durch unbekannte Täter mit einem schwarzen Edding. Es wurden rechte Schriftzüge aufgetragen: Im Eingangsbereich auf dem Briefkasten "NS", links daneben an der Wand "DEUTSCHLAND FÜR DEUTSCHE!", "88", "ANTIANTIFA" und "FREIHEIT". An einer Begrenzungsmauer zur Aula wurde "NSDAP" geschmiert.
255	§ 86a StGB	Unbekannter Täter malte vermutlich mit einem schwarzen Edding-Stift ein Hakenkreuz (50 cm x 50 cm) sowie das Tag "BTC" (40 cm x30 cm) auf die Hauswand rechtsseitig des Einganges zum aufgeführten Markt.
256	§ 86a StGB	Schmierereien mit einem schwarzen Edding an einer Schule durch unbekannte Täter. Es wurden folgende rechte Schriftzüge auf dem Hinweisschild der Schule und an der Hauswand angebracht: "NS!", 2 x "NS", "88", "NAZI KIEZ", "HOMOS", "NAZIZONE", "DEUTSCHLAND" und "NSDAP".
257	§ 86a StGB	Der Besch. beschmierte mit einem Permanent Marker die Hauswand an u.g. Adresse mit div. sog. TAG's. u.a. mit einem Hakenkreuz.
258	§ 86a StGB	Der Beschuldigte soll in der o.a. Gaststätte mehrfach mit erhobenen rechten Arm "Sieg Heil" gerufen haben.
259	§ 130 StGB	Auf dem Twitter Account [...], der vom Beschuldigten betrieben wird, wurde folgender Text veröffentlicht: "Was ist der Unterschied zwischen Juden und Pfadfindern? Pfadfinder kommen zurück aus dem Camp."
260	§ 224 StGB	Das Opfer teilt über Notruf mit, dass er von zwei namentlich bekannten Personen angegriffen - getreten und geschlagen- worden sei. Im Rahmen der Nahbereichsfahndung konnten die beiden Personen gestellt werden und leisteten im Anschluss Widerstand gegen die einschreitenden Beamten.
261	§ 113 StGB	Nach einer versuchten gefährlichen Körperverletzung konnte der Beschuldigte im Rahmen der Nahbereichsfahndung im Magniviertel gestellt werden. Bei der anschließenden Zuführung in das Zentralgewahrsam, leistete er im Funkwagen erheblichen Widerstand, indem er versuchte einer Polizeibeamtin einen Kopftoss zu versetzen.
262	§ 130 StGB	Der Beschuldigte tätigte in der Öffentlichkeit unter anderem die Äußerung, dass man "die ganzen Asylbewerberheime hier anstecken müsste".
263	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmierten eine Mauer mit einem Hakenkreuz.
264	§ 185 StGB	Die Geschädigten fahren im Autokorso. Als die Beschuldigten bemerkten, dass die [...] ein Kopftuch trägt, hindern sie das Fahrzeug am Wegfahren, schlagen mit Fahnen gegen das Fahrzeug und ein Beschuldigter tritt gegen den Pkw. Am rechten Kotflügel des Fahrzeugs sowie am Außenspiegel werden Kratzer festgestellt.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
265	§ 224 StGB	Im Nachgang zum Fußball EM Public Viewing schlugen und traten der beschuldigte [...] nach verbalem Streit den E. zu Boden. Zudem wurden von den Beschuldigten laut vernehmlich volksverhetzende Parolen (Deutschland den Deutschen, Ausländer raus...) gerufen. Bei seiner Ingewahrsamnahme beleidigte B. eingesetzte Beamte mit Worten und zeigte den Hitlergruß.
266	§ 303 StGB	Unbekannter Täter betrat das Gebäude der evangelischen Studiengemeinschaft und schmierte "NS" auf eine ausgezogene Leinwand. Im Gebäude befinden sich Wohnungen für Studenten, die auch an ausländische Studierende vermietet sind.
267	§ 86a StGB	Der Beschuldigte bringt mittels roter Farbe diverse Hakenkreuze auf den Fahrbahnbelag, Haltestellenunterstände und Stromkästen auf. Vor der Eingangstür des Beschuldigten wird eine Schuhabdruckspur in roter Farbe festgestellt. Bei der anschließenden Durchsuchung werden Sportschuhe und eine Trainingshose mit roten Farbanhaftungen sichergestellt.
268	§ 130 StGB	Die Minderjährigen wurden durch den Nachbarn erheblich rassistisch beleidigt und bedroht.
269	§ 86a StGB	Die Stadt Braunschweig zeigt an, dass unbekannte Täter mit einem schwarzen Edding ein Hakenkreuz (Größe: ca. 20 x 20 cm) auf die linke Tür eines Stromkastens geschmiert haben.
270	§ 86a StGB	Am 14.07.2016 wurde durch die Braunschweiger Baugenossenschaft festgestellt, dass das Mehrfamilienhaus Honrothstr. 5 in Braunschweig von unbekannten beschmiert wurde. Im Hauseingang wurde von außen vor der Eingangstür auf der rechten Seite ein ca. 20 x 20 cm großes Hakenkreuz mit einem Edding o.ä. aufgetragen. Strafantrag wurde gestellt.
271	§ 86a StGB	Unbekannte Täter kratzte in den Lack des vom Gesch. genutzten Pkw dessen Namen und ein spiegelverkehrtes Hakenkreuz.
272	§ 223 StGB	Unbekannte weibliche Person attackiert aus unbekannten Gründen eine mit einem Kopftuch bekleidete Radfahrerin. Es kommt zu einer Auseinandersetzung, bei der die Bluse des Opfers beschädigt wird. Das Opfer klagt während der Sachverhaltsaufnahme über Schmerzen unter dem linken Auge.
273	§ 303 StGB	Unbekannter Täter besprühte ein Werbeplakat der geschädigten Baufirma mit den Worten "Refugees piss off" in dunkelbraunem Sprühlack. Die Baufirma ist zur Zeit am Bau einer Flüchtlingsunterkunft beteiligt.
274	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmierte mit Graffiti den Baucontainer mit einem Hakenkreuz, ca. 70x50 cm, sowie "Refugees piss off".
275	§ 303 StGB	Unbekannte Täter beschädigten ein Wahlplakat der Partei "Die Linke".
276	§ 242 StGB, § 247 StGB, § 248a StGB	Unbekannte Täter werden beschuldigt, 10 Wahlplakate der Linken, zur Wahl des Bezirkrates, entwendet zu haben.
277	§ 86a StGB	Unbekannter Täter sprühte mit schwarzer Farbe "Piss of Refugees" sowie ein Hakenkreuz auf die aufgeführte Haltestellenrückseite.
278	§ 86a StGB	Der Beschuldigte erhob in der Öffentlichkeit seinen rechten Arm zum Hitlergruß und äußerte lautstark: "Heil Hitler, mein Freund!"
279	§ 86a StGB	Die Stadt Braunschweig teilt mit, dass durch unbekannte Täter an zwei Säulen der Sporthalle einer Schule mit schwarzem Edding ein Hakenkreuz und die Äußerungen "PRO Gülen" und "Stopft Erdogan die Fresse" geschmiert worden sind
280	§ 303 StGB	Laut Online-Anzeige wurden drei Personendoppelplakate der Partei "Die Linke" mit schwarzer Farbe übersprayed und zum Teil mit der Aufschrift "SED" versehen.
281	§ 166 StGB	Über die Onlinewache der Polizei Nordrhein Westfalen wird angezeigt, dass über den Youtube-Kanal [...] ein Video veröffentlicht wurde, in dem u. a. folgende Formulierungen verwendet werden: "... für mich zählt es schon als Belästigung, dass ich neben einer verfickten Kirche wohne, welche dauernd diese verdammten Glocken ertönen lässt".
282	§ 130 StGB	Über das Servicecenter Fahndung des LKA Niedersachsen wurde ein "Tweet" angezeigt, der vom Twitter-Account [...] des Beschuldigten veröffentlicht wurde. Dieser enthält folgenden Text: "Flüchtlinge werden uns nächstes Jahr 1 Milliarde Euro kosten. Ich bin zwar kein Nazi, aber wisst ihr, wieviele KZs man damit bauen kann?"
283	§ 86a StGB	Der Beschuldigte zeigte in der sich fortbewegenden Bragida-Veranstaltung den gestreckten linken Arm und erweckte damit den Eindruck eines Hitlergrußes.
284	§ 86a StGB	Unbekannter Täter zerkratzte die Motorhaube eines Pkw, welcher auf einem privaten Parkplatz der Schule abgestellt war. Es wurde ein Hakenkreuz mittels unbekanntem Gegenstand in den Lack geritzt.
285	§ 223 StGB	Der umseitig näher bezeichnete Beschuldigte beleidigte das Opfer mit den Worten "Schwarzer Nazi". Des Weiteren wurde das Opfer von dem Beschuldigten mit einem Tetra-Pack geschlagen; hierbei wurde das Opfer verletzt.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
286	§ 86a StGB	Im Rahmen eines Vorganges wurde bekannt, dass der Beschuldigte [...] auf seiner Facebookseite ein Bild eingestellt hat, auf dem er zusammen mit einer weiteren Person den Hitlergruß zeigt.
287	§ 86a StGB	Der Anzeigenerstatter beobachtete zusammen mit der Zeugin zur genannten Tatzeit eine männliche Person, die am Kiosk "Sieg Heil" und "Heil Hitler" lautstark skandierte.
288	§ 86a StGB	Unbekannter Täter schmierte ein spiegelverkehrtes Hakenkreuz (ca. 40 X 40 cm) auf eine Trafo-Station der geschädigten Institution.
289	§ 223 StGB	Das Opfer gibt an, dass es als Gegendemonstrant einer BRAGIDA-Veranstaltung, geschubst worden sei.
290	§ 86a StGB	Auf einer weiß unterlegten Fläche von ca. 80 x 60 cm beschmierten u.T. die Betonwand des Wartehäuschen der Bushaltestelle mit "FREI SOZIAL & NATIONAL". Hierzu wurden die Worte mit drei Hakenkreuzen eingerahmt. Eine weitere kleinere weiß unterlegte Fläche wies den Schriftzug "wählt NPD" auf.
291	§ 303 StGB	Der Anrufer meldet eine Sachbeschädigung an der Telefonzelle. Diese sei mit rechtem Inhalt beschrieben worden. Vor Ort wird festgestellt, dass auf der Telefonzelle mit Edding 'FinanzJudentum stoppen' geschrieben steht.
292	§ 185 StGB	Im Rahmen der Versammlung BRAGIDA kam es zwischen zwei dort anwesenden Personen zu wechselseitigen Beleidigungen. Im Verlauf der gerade stattfindenden politischen Diskussion beleidigte die Leiterin der Bragida-Versammlung die Geschädigte mit den Worten: "Du Hure!".
293	§ 130 StGB	Zeuge zeigt an, dass er auf Facebook einen Eintrag gefunden habe, wo von der Beschuldigten in der öffentlichen Gruppe [...] folgender volksverhetzender Inhalt gepostet wurde: "Na endlich weg mit dem drecks pack" und "romas sind menschliche Ratten wo die nisten ist später nichts mehr bewohnbar".
294	§ 130 StGB	Per Online-Wache zeigt hier bekannte Anzeigenerstatterin an, dass unbekannter Täter einen Aufkleber mit volksverhetzender Aussage im Bereich Ebertallee angebracht hätten.
295	§ 86a StGB	Der Beschuldigte randalierte in der Discothek Dax und wurde von den Türstehern aus dieser verwiesen. Vor der Diskothek randalierte er weiter und führte dabei den sog. Hitler-Gruß aus und äußerte dabei "Heil Hitler".
296	§ 86a StGB	Durch Bundespolizeibeamte wurde festgestellt, dass unbekannte Täter an der Auffahrt zu der DB Anlage an der Salzdahlumer Straße auf einem STOP - Schild ein ca. 30 cm x 30 cm großes Hakenkreuz mit schwarzer Farbe aufgesprührt haben. Das Verkehrszeichen befindet sich auf dem Gebiet der Bahnanlagen.
297	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmieren Außenwand der Schule. Es wurden an der Fassade mit einem Edding o.ä. unter anderem ein Hakenkreuz und die Buchstabenkombination "ACAB" aufgetragen.
298	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschrieb die Außenwand des Gymnasiums mit orangefarbener Kreide u.a. mit "Heil Hitler" und "SS". Ein bleibender Schaden an der Wand scheint unwahrscheinlich.
299	§ 187 StGB, § 44 BDGS	Der Geschädigte zeigt an, dass seine personenbezogenen Daten in einer Liste aufgeführt sind, die als "Antifa Liste" bezeichnet wird und ins Internet gestellt wurde. Es handele sich um eine Liste mit gestohlenen Bestandsdaten, eines Versandhändlers.
300	§ 185 StGB	Bragida- Teilnehmer bezeichnet Gegendemonstranten als "Wichser".
301	§ 223 StGB	Gegendemonstrant der Bragida fertigt Fotos von Bragida-Teilnehmer. In Folge der anschließenden Auseinandersetzung wird der "Fotograf" durch den BESCH zu Boden gestoßen.
302	§ 185 StGB	Der Beschuldigte beleidigte als Teilnehmer der BRAGIDA einen Gegendemonstranten mit den Worten: "Du stinkst, Penner und du bist scheiße".
303	§ 130 StGB	Während eines polizeilichen Einsatzes äußerte der Beschuldigte mehrfach "Heil Hitler" und hetzte gegen verschiedene Volksgruppen.
304	§ 86a StGB	Unbekannter Täter ritzte eine "SS-Rune" in eine frisch verputzte Wohnungsfassade. Dazu muss der Täter über ein Baugerüst vor der Wohnung auf den Balkon der Geschädigten gestiegen sein.
305	§ 130 StGB	Unbekannter Täter macht in Richtung der OPFER volksverhetzende und beleidigende Ausdrücke.
306	§ 185 StGB	Person erhält einen Telefonanruf (unterdrückte Nummer) und wird vom Gesprächspartner beleidigt.
307	§ 86a StGB	Der Hinweisgeber zeigt an, das auf der Facebookseite [...] ein weißer Teller mit einem aus Braunkohl geformten Hakenkreuz auf einem Logo der "Alternative für Deutschland" abgebildet ist.
308	§ 86a StGB	Unbekannter Täter schmierte auf einem Metall-Papierkorb, der auf dem Kinderspielplatz Görgesstraße aufgestellt ist, ein Hakenkreuz.
309	§ 86a StGB	Der Beschuldigte hängte für einige Minuten eine Hakenkreuzflagge (90x150cm) in das zur Straße gerichtete Fenster seiner Wohnung.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
310	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmierte im o.g. Tatzeitraum den Pkw des Gesch. mit einem Graffito (rotes Hakenkreuz). Der Gesch. konnte später -ohne Lackschaden- das Graffito entfernen.
311	WaffG	Der Beschuldigte hat bei Facebook unter einem Fakenamen u. a. Bilder einer Reichskriegsflagge und mehreren Langwaffen eingestellt. Er ist nicht im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis; daher besteht der Verdacht, dass eine Straftat nach dem WaffG vorliegen könnte.
312	§ 130 StGB	Aufgrund einer Online-Anzeige bei der Polizei Schleswig-Holstein wurde bekannt, dass der Facebook-User mit dem Fakenamen (...) über einen längeren Zeitpunkt hinweg öffentlich via Facebook den Holocaust leugnete und Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen verwendete.
313	§ 130 StGB	Der Beschuldigte stimmte das sog. "U-Bahn-Lied" an und unterließ es auch nicht vor eingesetzten Polizeibeamten.
314	§ 86a StGB	Der Beschuldigte rief lautstark die Worte "Sieg Heil" und hob dabei den rechten Arm zum Hitlergruß.
315	§ 86a StGB	Person zeigte im alkoholisierten Zustand in der Öffentlichkeit gegenüber ca. 10 ausländischen Personen mindestens zweimal deutlich den Hitlergruß mit dem rechten Arm. Während der polizeilichen Folgemaßnahmen wiederholte (...) den Hitlergruß fünfmal.
316	§ 130 StGB	Die Meldende teilt mit, dass auf ihrem Werbeschild zwei Aufkleber mit rassistischen Parolen geklebt worden seien.
317	§ 223 StGB	Die beiden alkoholisierten Beschuldigten betreten mit den Worten "Heil Hitler" die Kneipe und werden durch den Türsteher aufgefordert dieses zu unterlassen. Als das Benehmen der Beschuldigten in der Folge abermals auffällig ist, werden sie durch den Türsteher der Kneipe verwiesen. Dabei kommt es zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Das Opfer wird leicht verletzt und stellt keinen Strafantrag.
318	§ 130 StGB	Durch überlaut abgespielte Musik mit rassistischem Inhalt wurde der Anzeigende mitten in der Nacht aus dem Schlaf gerissen. Deutlich konnte er auszugsweise fremdenfeindlichen Inhalt und den Schlussatz "Ich töte Euch alle" dem Liedertext entnehmen. Der Anzeigende ist mit einer Kamerunerin verheiratet und bezieht die akustische Attacke auf seine Ehefrau.
319	§ 223 StGB	Im Anschluß an die montägliche Bragida-Versammlung verfolgte der Besch.(...) zusammen mit zwei weiteren Bragida-Teilnehmern (1 x m, 1 x w) eine Gruppe von abwandernden Gegendemonstranten. In Höhe der Commerzbank Bohlweg kam es zu verbalen Streitigkeiten, in deren Folge der besch.(...) den gesch.(...) schubste, wobei dieser nach hinten strauchelte, aber nicht fiel.
320	§ 86a StGB	Geschädigte zeigt via Online-Wache an, sie habe beim Reinigen ihres Fahrzeuges festgestellt, dass unbekannte Täter auf dem hinteren Kfz-Kennzeichen ein kleines Hakenkreuz mit einem unbekannten spitzen Gegenstand eingeritzt haben. Der Pkw war im angegebenen Tatzeitraum am Straßenrand in der Karlstraße, Schunterstraße oder Wabestraße zum Parken abgestellt.
321	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmierten mittels Kreide den Gehweg mit u.a. einer sog. Doppel-Sigrune.
322	§ 86a StGB	Unbekannter Täter sprüht mit roter Farbe am südlichen Hang der Grundstücksfläche der Flüchtlingsunterkunft zwei Hakenkreuze (Größe ca. 55 cm x 35 cm und ca. 38 cm x 38 cm).
323	§ 303 StGB	Der unbekannte Beschuldigte beschmiert die Fassade eines MFH mit den Ziffern "88", hierüber wird zudem ein neonroter Kreis gelegt.
324	§ 185 StGB	Die Geschädigte war Teilnehmerin der Gegendemonstration von Bragida. Während der Demonstration drehte sich der Beschuldigte plötzlich um und beleidigte die Gäschedigte mit den Worten "Scheiß Nigger".
325	§ 304 StGB	Die beiden Besch. wurden beobachtet wie sie sog. Spuckies mit PRM- Inhalt u.a. an Laternen und Müllimern klebten.
326	§ 86a StGB	Durch unbekannte Täter wurden mehrere Spielplatzgeräte mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, vermutlich mittels Sprühdose, beschmiert.
327	§ 86a StGB	Unbekannter Täter versah die Überdachung der öffentlichen Straßenbahnhaltestelle von unten mit Hakenkreuzen, SS-Runen, ACAB, einem Herz sowie BTSV. Verwendet wurde hierfür offensichtlich die rußverzeugende Flamme eines Feuerzeuges. Die Haltestelle liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Flüchtlingsunterkunft.
328	§ 304 StGB	Unbekannte Täter beschmierten 34 Tafeln der Gedenkstätte Schillstraße mit silberner Farbe. Eine Tafel wurde zusätzlich mit den Worten "Lüge, Lüge" beschmiert.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
329	§ 86a StGB	Die Geschädigte zeigt über die Onlinewache an, dass unbekannte Täter an einer Tür zu einem Abstellraum am Hofgebäude des Mehrfamilienhauses Nazi-Schmierereien und ein Hakenkreuz aufgemalt haben.
330	§ 303 StGB	Der/ die unbekannte/n Täter beschädigten die Hausfassade eines Mehrfamilienhauses durch Graffiti. Hinweise auf die Identität der/ des Täter/s liegen nicht vor.
331	§ 303 StGB	Strafanzeige gegen Unbekannt -- Strafantrag -- Sachbeschädigung (Graffiti), Schriftzug: NSDAP
332	§ 86a StGB	Unbekannter Täter pöbelte im Bus der Verkehrs-GmbH die Fahrerin an. Nach einiger Zeit mischte sich ein unbeteiligter Fahrgast ein, wodurch sich die Aggressionen gegen diesen richteten. Im weiteren Verlauf zeigte der UT den sogenannten "Hitlergruß".
333	§ 86a StGB	Unbekannter Täter zeichnete auf einen Stromverteilerkasten ein NS-Symbol
334	§ 304 StGB	Unbekannte Täter beschmierten, vermutlich mittels eines schwarzen Eddings, eine Gedenktafel aus Metall am "Schill-Denkmal". Weiterhin wurden diverse Kranzschleifen am Denkmal drapiert.
335	§ 86a StGB	Der Beschuldigte betritt die Bahnhofshalle und brüllt den Vereinsgesang der Braunschweiger Eintracht. Seinen Gesang beendet der Beschuldigte laut und für sämtliche Anwesenden deutlich hörbar, mit den Worten: "Sieg Heil!".
336	§ 303 StGB	Zeuge gibt Hinweis auf zwei Personen (Rechte Szene/ Anhänger JN) und stellt an einem Plakat den mit einem Edding aufgebrachten Schriftzug "Nazi-Kiez!" fest. Des Weiteren wurden die Personen dabei beobachtet, wie sie auf die Rückseite des Plakates sowie an einem nahegelegenen Wartehaus der Braunschweiger Verkehrs-AG sog. "Spuckies" des "Kollektiv-Nordharz" aufklebten.
337	§ 185 StGB	Die 3 Geschädigten sollen durch den Beschuldigten beleidigt und verfolgt worden sein. Die Geschädigten fürchten eine körperliche Auseinandersetzung mit dem Besch. und entfernen sich daher von ihm.
338	§ 224 StGB	Der (...) wird beschuldigt, im Beisein eines Gleichgesinnten, drei Angehörige des linken Spektrums mit mehreren faustgroßen Feldsteinen beworfen zu haben. Eine Person wurde dabei oberhalb der Hüfte getroffen. Zuvor wurden Bedrohungen und Beleidigungen ausgesprochen. Ein VZ wurde durch Bewurf beschädigt.
339	§ 223 StGB	Nach Streitigkeiten kam es zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten zu Tätilichkeiten in deren Verlauf ein Hemd verschmutzt und beschädigt wurde. Anschließend beleidigte der Beschuldigte mit den Worten Scheiß Pole, verpiss dich nach Polen. Dabei hob er die rechte Hand und sagte "Sieg Heil".
340	§ 185 StGB	Der Gesch. wurde von der Besch. mehrfach als "Asoziales Miststück" und "Scheiß Schlitzauge" beleidigt, während er sich bei der Arbeit auf der Baustelle befand. Parallel fertigte sie von dem Geschädigten permanent Foto- und Kameraaufnahmen und zeigte ihm den "Mittelfinger". Weiterhin beschimpfte sie ihn am 11.06.2017 mit "Scheiß Ausländer, verpiss dich in dein Land".
341	§ 86a StGB	Nach Personalienfeststellungen zu einer Körperverletzung und Aufforderungen den Platz aufzuräumen, äußerte der alkoholisierte gegenüber Polizeibeamten: "Fuck dich, ihr Mißgeburten, ihr seid Untermenschen, halt dein Maul, Votzenköppje, Heil Hitler, Sieg Heil". Dabei streckte er den rechten Arm zum Hitlergruß aus.
342	§ 224 StGB	Der/ die unbekannte/n Täter klebten div. Kleinsticker der Jungen Nationalisten (JN) im Bereich des Tatorts. Unter einem der Sticker war eine Rasierklinge mit verklebt, vermutlich um eine Person, die den Sticker entfernt zu verletzen.
343	§ 242 StGB, § 247 StGB, § 248a StGB	Der Anzeigerstatter teilt über die Onlinewache mit, dass unbekannte Täter ein an der TU Braunschweig aufgehängtes Transparent mit der Aufschrift "Für die Wissenschaft - Gegen rechte Ideologie" entwendet haben. Das Transparent hatte eine Größe von ca. 6 x 2 m.
344	§ 224 StGB	Der Beschuldigte steht unter Verdacht eine gefährliche Körperverletzung mit einem in seiner Hand geführten Messer versucht zu haben. Das Messer wurde augenscheinlich in eingeklapptem Zustand als Schlagwerkzeug verwendet. Der Verdacht der einfachen versuchten Körperverletzung besteht ebenfalls. Das Opfer ist unbekannt. Die Tat ereignete sich während einer Demonstration (links-rechts).
345	§ 86a StGB	Der Besch. soll mehrfach "Sieg Heil" gerufen haben.
346	§ 130 StGB	Der Facebook Kommentar der ANZEI "Herzlich Willkommen" zur Eröffnung einer neuen Flüchtlingsunterkunft wird mit den Worten kommentiert: "Na dann nimm doch ein Paar vergewaltigende Facharbeiter bei dir auf...Unglaublich, ich hoffe du wirst mal vernascht von so einem Antänzer, aber so richtig...Wegen Menschen wie dir wird hier geschändet und gemordet"

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
347	§ 130 StGB	Per anonymer E-Mail wird über die StA Braunschweig angezeigt, dass der Beschuldigte über "Facebook" volksverhetzende Kommentare und über "you-tube" ein Video mit volksverhetzendem Inhalt eingestellt habe.
348	§ 303 StGB	Die Hausfassade am o. a. Ort wurde durch Graffiti, teilweise in Schablonentechnik ausgeführt, verunstaltet. Das mehrfach verwendete Logo (mutmaßlich der Jungen Nationaldemokraten / Abkürzung: JN) deutet auf einen politisch motivierten Hintergrund der Tat hin.
349	§ 86a StGB	Der Besch.(...) rief "Sieg Heil" und erhob die Hand zum Hitlergruß. Daraufhin schlug der Besch.(...) dem Besch.(...) mit der Faust auf die Nase. Der hatte Nasenbluten und klagte über Schmerzen.
350	§ 130 StGB	Der Besch. hetzte in der Öffentlichkeit im Beisein der eingesetzten Beamten gegen Ausländer mit den Worten :"Diese scheiß Ausländer hier, die müssten alle vergast werden."
351	§ 86a StGB	Der Zeuge hörte, wie mehrere Personen das sog. "Horst Wessel Lied" sangen und "Heil Hitler" riefen. In unserer Anwesenheit, die jedoch von der Personengruppe noch nicht bemerkt wurde, wurde "Sieg heil" gerufen. Gesang und Rufe können keiner Einzelperson zugeordnet werden.
352	§ 86a StGB	(...) ruft 'Sieg Heil' und hebt dazu seinen rechten Arm zum Hitlergruß.
353	§ 130 StGB	Bundesweit wurden per Whatsapp-Nachrichten Screenshots von Auszügen aus "Snapchat" verbreitet, die fremdenfeindliche, beleidigende Texte enthalten, wie z. B. "Muslime werden gnadenlos ausgerottet" oder "die Drecks-Ziegenficker von der Moschee" In einer der Textnachrichten war die Mobilfunknummer des Beschuldigten angegeben.
354	§ 223 StGB	Der alkoholisierte und aggressive (...) zeigte in der Straßenbahn den Hitlergruß und schlug dem Opfer mit der Faust ins Gesicht. Das Opfer wurde hierbei verletzt und zur weiteren Behandlung ins städt. Klinikum verbracht. Der (...) wurde dem Verhütungsgewahrsam zugeführt.
355	§ 130 StGB	Bei der StA Braunschweig geht eine anonyme Strafanzeige gegen den Verfasser einer Webseite ein. In diesem Text mit dem Titel "Gaskammertemperatur" wird der Holocaust in Frage gestellt.
356	§ 86a StGB	Sachbeschädigung durch Farbschmierereien 'Sieg heil' an der Fassade der Grundschule. Keine Täterhinweise.
357	§ 86a StGB	Der Beschuldigte spielte Musik ab, bei der lautstark "Sieg Heil" skandiert wurde, zudem besteht der Verdacht, dass er in seinem Schrebergarten laut das Horst Wessel-Lied abspielte.
358	§ 86a StGB	Der verbal aggressive Beschuldigte zeigte im Beisein der eingesetzten Beamten einen Hitlergruß.
359	§ 86a StGB	Unbekannter Täter sprühte mit schwarzer Lackfarbe den Schriftzug "SIEG HEIL" samt Hakenkreuz bei einem Jugendzentrum.
360	§ 86a StGB	Der Anzeigerstatter gibt an, bei einem Hockeyspiel in Braunschweig "Sieg Heil"- Rufe vernommen zu haben.
361	§ 185 StGB	Die Anzeigerstatterin teilt über die Online-Wache mit, als sie von der Arbeit nach Hause kam, gab es einen Vorfall (...) Als sie den Briefkasten öffnete, traf sie (...) welche sich über ihren Sohn beschwerte; er sei zu laut, als sie auf diese Provokation nicht einging lief sie pfeifend die Treppe rauf und traf (...) dieser sagte er wußte gar nicht das Affen pfeifen können.
362	§ 130 StGB	Der Meldende gibt an, dass er gehört habe, wie mehrere rechtsradikale Parolen geschrien worden seien. Dabei habe er männliche Stimmen herausgehört. Es wurden vor Ort zwei minderjährige Beschuldigte mit ihren Freundinnen angetroffen. Alle vier Jugendlichen waren alkoholisiert.
363	§ 86a StGB	Die Stadt Braunschweig teilt mit, dass es zu Farbschmierereien an einem Spielhaus auf dem Schulhof einer Grundschule gekommen sei. Der oder die unbekannten Täter bemalten die Holzwände innerhalb des Hauses mit verschiedenen Schriftzügen, u.a. wurden "Hakenkreuze" und "SS-Runen" in schwarz aufgemalt.
364	§ 86a StGB	Auf dem Gelände und im Umkreis einer Schule wurden mehrere Farbschmierereien festgestellt. Der oder die unbekannten Täter haben in grüner Farbe die Zahl "187" und ein Hakenkreuz auf das Schulhinweisschild aufgesprüht. An den Treppenstufen zum Eingang, an der Bushaltestelle und an mehreren Wänden befinden sich auch die Zahl und weitere Hakenkreuze. Schilder wurden unleserlich übersprührt.
365	§ 130 StGB	Der Anzeigerstatter teilt dem LKA Sachsen-Anhalt per Mail mit, dass der Beschuldigte auf seinem YouTube-Kanal ein Video mit dem Titel "Schülerin zeigt Mitschüler wegen schwarzen Humor an - Kuchen Talks #254" veröffentlicht hat, welches volksverhetzende Inhalte hat.
366	§ 223 StGB	Der Beschuldigte beleidigt das Opfer in der Tram mit den Worten: "Du scheiß Asylant!", schlägt dem Opfer mit der Faust ins Gesicht und zerrt an dessen Jacke, sodass diese beschädigt wird. Anschließend flüchtet er zunächst fußläufig, wird aber kurze Zeit später vom Opfer wiedererkannt.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
367	§ 130 StGB	Der beschuldigte Jugendliche äußerte lautstark im Klassenraum, dass er "alle Juden vergasen wolle", "er der neue Hitler sei" und "alle Ausländer hassen würde." Außerdem soll er für alle sichtbar Hakenkreuze auf seine Unterlagen gezeichnet haben.
368	§ 86a StGB	Im Rahmen eines Einsatzes wegen Ruhestörung teilte der Anzeigende mit, dass die Verursacher der Ruhestörung durch lautes Gröhlen dabei die Worte "Sieg Heil" sowie "Vergasung" gerufen hätten. Weiterhin seien aus dieser Wohnung auch zwei bis drei Gläser / Flaschen auf den Fahrradweg geworfen worden, wodurch sich ein Radfahrer erschrocken habe und stark habe abbremsen müssen, um nicht getroffen zu werden.
369	§ 86a StGB	Zwei unbekannte Täter betreten den Verkaufsraum der Firma und beschädigen eine Ausstellungsvitrine. Weiterhin zeichnet einer der unbekannten Täter ein verfassungsfeindliches Symbol auf einen Flyer der Firma.
370	§ 123 StGB	Unbekannter Täter betritt widerrechtlich das mit einem Zaun umfriedete Grundstück des Geschädigten und beklebt den dortigen Briefkasten mit einem Aufkleber der 'JN'. Aufkleber konnte schadlos abgelöst werden. Weitere gleichgelagerte Aufkleber im Nahbereich vorhanden.
371	§ 303 StGB	Der Zeuge beobachtete den Beschuldigten dabei, wie er an verschiedenen Gebäuden sowie an den Wartehäuschen der Haltestellen, verschiedene Zettel und Spuckies anbrachte. Der Beschuldigte konnte vor Ort und im Nahbereich nicht mehr angetroffen werden.
372	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschädigte im Notausgang der Tiefgarage eine Deckenlampe. Ferner wurde die Decke mit einem Hakenkreuz beschmiert.
373	§ 130 StGB	Auf einer Webseite eines Arbeitskreises für psychosoziale Hilfen wurde als Rezension folgender Text veröffentlicht: "wann kommt denn endlich der graue bus nach königslutter, um menschenversuche zu machen oder gleich den gashahn aufzudrehen? lol es ist wirklich geldverschwendung und kein sinn und anderer zweck zu erkennung als der tod aller mitbewohner."
374	§ 86a StGB	Unbekannte Täter besprühen die Metallskulptur "Soziale Ausgrenzung" mit einem ca. 60 cm x 60 cm großen Hakenkreuz.
375	§ 303 StGB	Der Anzeigerstatter teilt über die Online-Wache mit, dass die Hauswand mit weißer Farbe besprüht wurde, Text "National ???KER-BS", übermalter unleserlicher Buchstabe.
376	§ 86a StGB	Im Rahmen der Streitigkeiten, äußert der Beschuldigte die Worte "Heil Hitler".
377	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmierte die Garagentore mit blauer und grüner Lackfarbe, u. a. wurde ein Hakenkreuz und das Wort "Gomme" gesprührt.
378	§ 86a StGB	Unbekannter Täter wird beschuldigt, mit einem schwarzen Edding ein Hakenkreuz auf die weiße Hauswand des Lebensmittelmarktes gezeichnet zu haben.
379	§ 130 StGB	Die Geschädigte erhielt einen Brief von einem bisher unbekannten Täter mit beleidigendem, volksverhetzendem Inhalt.
380	§ 86a StGB	Eine alkoholisierte Personengruppe soll in der Gaststätte "Zum Steinkrug" randaliert, "Sieg Heil" gerufen, ein Schnapsglas beschädigt und nach mehrmaliger Aufforderung die Gaststätte nicht verlassen haben.
381	§ 86a StGB	Der Besch. zeigte seine Halskette (Hakenkreuz-Anhänger) in der genannten Lokalität.
382	§ 130 StGB	Der Beschuldigte beleidigte das Opfer mit rassistischen Äußerungen in einer Bankfiliale.
383	§ 303 StGB	Unbekannte Täter kratzten mittels scharfkantigen Gegenstandes ein Hakenkreuz (19 x20 cm) in die Fahrertür.
384	§ 130 StGB	Das Wohnungsunternehmen Eppers teilt per Mail mit, dass im Treppenhaus des Mehrfamilienhauses von unbekannten Tätern der Schriftzug "Bimbos raus" mit einem schwarzen Edding an die Wand geschmiert worden ist. Im Haus wohnt auch der Geschädigte, der aus Gambia stammt.
385	§ 185 StGB	Der Geschädigte teilt per Onlinewache mit, dass er von der Beschuldigten mit den Äußerungen "Du Arschloch! Verpisss dich in dein Land! Geh dahin, wo du hergekommen bist! und Du gehörst hier nicht her!" beleidigt worden ist. Der Geschädigte hat einen Migrationshintergrund.
386	§ 123 StGB	Der Beschuldigte betrat das Grundstück des Geschädigten gegen dessen Willen. Er fertigte Fotos von sich auf dem Grundstück und klemmte Flyer an den Pkw des Geschädigten. Zudem klebte er Aufkleber einer rechtsorientierten Veranstaltung an ein Verkehrszeichen vor dem Grundstück.
387	§ 86a StGB	Der unbekannte Beschuldigte versieht ein Werbeplakat mit 22 Hakenkreuzen, 4 mal der Ziffernfolge "88", "Sieg Heil" sowie "Sat 1". Ferner wurde dem dort Abgebildeten ein Hitlerbärchen gemalt.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
388	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschädigte das ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeug der Geschädigten mittels Aufbringen (vermutl. mit Sprühlack) eines Hakenkreuzes im Sichtbereich der Frontscheibe.
389	§ 86a StGB	Der BESCH zeigte einen sog. "Hitlergruß" im stark frequentierten Wartebereich der Notaufnahme des Klinikums. Er war nach einer wechselseitigen Körperverletzung dort medizinisch versorgt worden. Im weiteren Verlauf beleidigte der BESCH die eing. Beamten und leistete Widerstand.
390	§ 304 StGB	Unbekannte/r Täter überklebte(n) drei sogenannte Stolpersteine mit Aufklebern ("Antifa-Zentren dicht machen kein Freiraum den Antifaschisten"). Diese sind nicht mit einfachen Mitteln zu entfernen.
391	§ 86a StGB	Der alkoholisierte Beschuldigte streckte der vorbeifahrenden Funkstreifenbesatzung, den rechten Arm zum sog. Hitlergruß entgegen und rief dabei "Heil Hitler". Er räumte die Tat nach Vorwurf ein.
392	§ 303 StGB	Die unbekannten Täter beschmierten die Giebelseite der Garagenzeile mit den Worten "REFUGEES NOT WELCOME" und "ZECKEN" mittels schwarzer Farbe.
393	§ 86a StGB	Der Beschuldigte skandiert "Sieg Heil!" und beleidigt die Geschädigte.
394	§ 86a StGB	Der Anzeigerstatter zeigt an, dass seine Ehefrau von dem ermittelten Beschuldigten eine WhatsApp erhalten habe, in der ein Panzer mit Hakenkreuzen und Smileys abgebildet ist und darunter der Text "Deutschen Kameraden schenkt man einen Panzer. Schicke auch du deinen Kameraden einen Panzer!" steht. Der Absender sei ihnen unbekannt.
395	§ 86a StGB	Der Beschuldigte skandierte auf einem Gehweg vor anderen Passanten Parolen wie „Zick zack Judenpack!“ und „Deutschland den Deutschen“.
396	§ 86a StGB	Der Beschuldigte zeigte im Eingangsbereich des Eintrachtstadions öffentlich zwei Tattoos verfassungswidriger Organisationen, die auf seinem rechten Oberarm und der Brust tätowiert sind. Es handelt sich um SS-Totenkopfverbände und spiegelverkehrte SS-Rune (Siegrune).
397	§ 304 StGB	Unbekannter Täter beklebten u.a. Gedenktafeln und den Eingangsbereich der Schill-Gedenkstätte mit diversen Aufklebern. Ferner kam es zu weiteren Verunreinigungen.
398	§ 303 StGB	Unbekannter Täter wird beschuldigt, die beiden Stahltürn vom Transformatorengebäude mit rosa Lackfarbe besprüht zu haben. Linke Stahltür "NO ASYL", rechte Stahltür "eisernes Kreuz mit der Zahl 88 im oberen Bereich".
399	§ 86a StGB	Der Beschuldigte verließ widerwillig nach mehrfacher Aufforderung das Gelände des Sportheims und schrie beim Verlassen lautstark "Heil Hitler".
400	§ 86a StGB	Unbekannter Täter beschmiert einen Postverteilerkasten mit der Aufschrift "NAZIKIEZ" und einem Hakenkreuz darunter.
401	§ 223 StGB, § 111 OWiG	Die beiden Opfer versuchen den alkoholisierten Beschuldigten zu wecken und verweisen ihn des Ortes. Daraufhin versucht der Beschuldigte sie zu treten und beleidigt sie als "Arschlöcher". Dem Opfer Herrn S. schlägt er mit der flachen Hand ins Gesicht. Zudem zeigt er einen Hitlergruß. Weiter möchte er sich nicht ausweisen, gibt falsche Personalien an und leistet Widerstand.
402	§ 303 StGB	Unbekannter Täter beschmiert eine Gedenkplatte mit gelber Farbe.
403	§ 86a StGB	Es kam zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem unb. Beschuldigten und den Zeugen. Hiernach soll der Beschuldigte den „Hitlergruß“ gezeigt haben und sich dann entfernt haben.
404	§ 303 StGB	Unbekannte Täter beschmierten im Bereich der TU Braunschweig die Schriftzüge "Totaler Hass der Polizei" (in blauer Farbe) und "NAZI KIEZ" (in schwarzer Farbe).
405	§ 86a StGB	Unbekannte Täter ritzte(n) in die durch vermutlich Sommerhitze aufgeweichte Asphaltdecke eines Wirtschaftsweges ein 10x10 cm großes sog. Hakenkreuz.
406	§ 185 StGB	Der Beschuldigte stritt sich lautstark mit einem ihm unbekannten Mann (Migrationshintergrund). Durch das polizeil. Einschreiten konnte eine unmittelbar bevorstehende körperliche Auseinandersetzung verhindert werden. Besch. äußerte sich im weiteren Verlauf mehrfach rassistisch und beleidigte öffentlichkeitswirksam die einschreitenden Polizeibeamten.
407	§ 130 StGB	Die Anzeigende erhält zum wiederholten Male Post von Anonymus mit volksverhetzendem, beleidigendem und bedrohenden Inhalt. Es sind bereits Anzeigen erfolgt.
408	§ 223 StGB	Das Opfer gab an, von zwei Personen- von denen ihm eine bekannt sei - bedroht worden zu sein. Sie seien ihm in den Penny-Markt gefolgt und die ihm bekannte Person habe den Arm zum Schlag gegen das Opfer erhoben, woraufhin dieses sich mit einem mitgeführten Tierabwehrspray zur Wehr gesetzt habe. Durch den Pfeffersprayeinsatz hat ein Unbeteiligter Augenreizungen erlitten.

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
409	§ 240 (1) (4) StGB	Der BESCH nötigte das OPFER die Haltestelle zu wechseln, indem er sein Glied entblößte und dem OPFER androhte, dieses anzupinkeln falls es die Haltestelle nicht verlässt. Weiter beleidigte der BESCH das OPFER in unserem Beisein mit den Worten "Scheiß Neger", "Rasta-Vieh" und "Rasta-Fotze". Zuvor hatte der BESCH ein Hakenkreuz in das Etikett seiner Bierflasche geritzt.
410	§ 86a StGB	Unbekannter Täter bemalte in der Haltestelle der Verkehrs GmbH die Rückwand der Fahrplantafel mit einem schwarzen wasserfesten Stift. Neben nicht definierbaren Strichen wurde auch ein für jedermann erkennbares Hakenkreuz (ca. 26 x 15 cm) auf die Rückwand gezeichnet.
411	§ 86a StGB	Unbekannte Täter beschmiert eine Mülltonnenbox mit diversen Tags, darunter auch verfassungswidrigen Kennzeichen. Die Beschmierungen konnten durch den Einsatz von Aceton vollständig entfernt werden
412	§ 303 StGB	Unbekannter Täter beschmiert Gebäudewände im Einkaufszentrum mit vermeintlich rechtsmotivierten Inhalt und Symbolen.
413	§ 303 StGB	Unbekannte Täter beschmierten den Baucontainer mit der Aufschrift "NAZI KIEZ".
414	§ 241 StGB	Nach vorrangegangener Ruhestörung bedroht und beleidigt der Beschuldigte seine Nachbarn. Dabei schreit er mehrfach und öffentlichkeitswirksam "Heil Hitler".
415	§ 130 StGB	Im Rahmen einer Internetrecherche durch das LKA Magdeburg wird festgestellt, dass der Beschuldigte auf der Internetplattform "Youtube" ein dort eingestelltes Video mit einem Hasspost in einer Menschenwürde verachteten Art und Weise kommentiert hat.
416	§ 126 StGB	Der Beschuldigte postete auf seinem Account bei Facebook die Zeilen: "Bald gibt es Schellen wie 33 aufm Rieseberg". Dies wird seitens hiesiger Dienststelle als "Androhung von Straftaten" gewertet.
417	§ 130 StGB	Die Anzeigeerstatterin teilt über die Online-Wache mit, dass sie und ihr Freund regelmäßig über Online an dem Spiel "Battlegrounds" teilnehmen. Hier kann man sich über Teamspeak unterhalten. Die Gruppe unterhielt sich in arabischer Sprache. Eine weibliche Person, trat der Gruppe bei und gab auf deutscher Sprache volksverhetzende Äußerungen von sich.
418	§ 86a StGB	Stadt meldet am o.g. Ort eine Farbschmiererei, in welcher Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen dargestellt wurden.
419	§ 304 StGB	Unbekannter Täter beschmiert die NS-Gedenktafel mit Schriftzügen, welche das Andenken an den Verstorbenen verunglimpfen.
420	§ 86a StGB	Der Beschuldigte trug bzw. zeigte seine Tätowierung, eine sog. "Wolfsangel", deutlich sichtbar in der Öffentlichkeit.
421	§ 224 StGB	Der alkoholisierte Beschuldigte sprüht dem vorbeigehenden Opfer aufgrund seiner Ethnie mit einem Reizstoffsprühgerät in das Gesicht und äußert hierbei die Worte „Scheiß Kanake“. Des Weiteren äußert er mehrfach lautstark und öffentlichkeitswirksam „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus!“, „Scheiß Juden“ und „Judenpack“.
422	§ 86a StGB	Die Immobilien Verwaltung teilt mit, dass im Fahrstuhleingang im Erdgeschoss zwei Hakenkreuze mit vermutlich schwarzem Edding von unbekanntem Täter an die Wand gemalt worden sind.
423	§ 223 StGB	Der Geschädigte, Busfahrer, wurde während eines Haltes von einem Fahrgärt beleidigt. Außerdem schlug der Fahrgärt ihn mit der Faust auf den Arm und beschädigte dessen Hemd.
424	§ 130 StGB, § 52 WaffG	Der Beschuldigte störte den öffentlichen Frieden, indem er gegen eine ethnische Herkunft bestimmte Gruppe zum Hass aufstachelte. Bei der Durchsuchung des Beschuldigten wurde eine erlaubnispflichtige Patronenmunition, des Weiteren ein Einhandmesser und eine "Hitlers Dank für den Dienst am Volk Münze" aufgefunden und sichergestellt.
425	§ 86a StGB	Der Beifahrer des Transporter zeigte aus dem fahrenden Pkw einen "Hitlergruß".
426	§ 130 StGB	Im Rahmen zum Vorgang kam es zu volksverhetzenden Äußerungen.
427	§ 223 StGB	Der alkoholisierte Beschuldigte beleidigte das Opfer an der Straßenbahnhaltestelle rassistisch und versetzte diesem zwei Kopfstöße. Daraufhin verteidigte sich das Opfer, schlug und trat nach dem Angreifer.
428	§ 130 StGB	Die Beschuldigte äußerte auf einem Fest an die beiden osteuropäischen Geschädigten gewandt, dass diese sich in den Osten verziehen und dass Hitler sie verbrennen solle. Des Weiteren soll die Beschuldigte immer wieder über die "SS" und das dritte Reich gesprochen haben. Beschuldigte war verbal hochgradig aggressiv und uneinsichtig.
429	§ 86a StGB	Die Beschuldigten zeigen den Hitlergruß und rufen "Sieg Heil".
430	§ 303 StGB	Unbekannter Täter besprüht die Schule mit mehreren rechtspolitischen Äußerungen in silberner Farbe.
431	§ 86a StGB	Unbekannter Täter schmierte mit Bleistift ein Hakenkreuz auf die Kellertürbeschriftung des Anzeigeserstatters

Ifd Nr.	Normen	Angaben aus polizeilichen Kurzsachverhalten auf der Basis ggf. erster Sachinformationen
432	§ 304 StGB	Unbekannte Täter beschmierten Stolpersteine mit silberner Farbe.
433	§ 130 StGB	Unbekannter Täter beschmiert eine Parkbank mit dem Wort "Judenmief".

Absender:

**Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

19-11208

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag: Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 18.06.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	19.06.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat wird gebeten zu beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Anlaufstelle einzurichten, an die sich Opfer von rassistisch oder fremdenfeindlich motivierter Diskriminierung, Bedrohung oder Gewalt wenden können. Diese Anlaufstelle soll Diskriminierungen erfassen, die Opfer beraten und ihnen ggf. Hilfe vermitteln. Dazu soll neben regelmäßigen Sprechzeiten sowohl eine anonyme Hotline als auch ein Online-Meldeportal implementiert werden. Auf Basis der Auswertung der durch die Anlaufstelle erfassten Sachverhalte sollen durch die Verwaltung geeignete Gegenmaßnahmen identifiziert und ergriffen werden.

Eine weitere Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle soll die Vernetzung der bereits bestehenden Beratungslandschaft gegen Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sein. Nach Rücksprache mit den entsprechenden freien Trägern können auch Aufgaben als Anlauf- und Koordinierungsstelle übernommen werden.

Über die Tätigkeit soll dem zuständigen Ausschuss ein halbjährlicher Bericht zugeleitet werden. Zur konkreten Umsetzung (also zum Umfang des Personaleinsatzes, zur Positionierung innerhalb der Verwaltungsstruktur etc.) ist dem Rat bis Ende des Jahres eine Beschlussvorlage zuzuleiten. Nach dem Zeitraum von einem Jahr soll eine Evaluation stattfinden.

Sachverhalt:

Anlagen: keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im
Rat der Stadt**

19-11208-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zum TOP "Einrichtung einer
Antidiskriminierungsstelle"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.03.2020

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

In Braunschweig soll eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet werden.

Dazu wird die Verwaltung beauftragt, die Ergebnisse der „Demokratiekonferenz 2019 – Diskriminierung (k)ein Thema in Braunschweig?!“ vom 28.11.2019 umzusetzen und, wie dort verabredet, weiter vorzugehen:

- Eine weitere Konkretisierung des Themas „Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt Braunschweig“ ist durch eine zu gründende Arbeitsgruppe vorzunehmen.
- In die Arbeitsgruppe, die sich im April 2020 das erste Mal treffen soll, sind die Teilnehmenden der Demokratiekonferenz 2019 einzubeziehen.
- Eine externe Begleitung und Moderation des Prozesses ist zu beauftragen.

Die notwendigen Mittel zu Finanzierung der Antidiskriminierungsstelle sind in den Haushaltsplan 2021 einzustellen.

Sachverhalt:

Das Thema „Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt Braunschweig“ wurde im Ausschuss für Integrationsfragen (Afl) im Jahre 2019 mehrfach und ausführlich behandelt. Ausgangspunkt war ein Antrag der Fraktion Die Linke zur Afl-Sitzung am 06.03.2019 (Vorlage 19-09970).

Zur Afl-Sitzung am 09.06.2019 schlug die Verwaltung vor, „einen Fachtag zu initiieren, der die Öffentlichkeit für das Thema stärker sensibilisiert, die Vernetzung der Akteure fördert und tatsächliche Bedarfe feststellt“ (19-09970-01). Am 11.09.2019 beschloss der Afl einstimmig den interfraktionellen Antrag „Konferenz/Workshop zum Thema Antidiskriminierungsstelle“ (19-11597) der Fraktionen von SPD, Grünen und Linken.

Dieser Fachtag zum Thema „Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt Braunschweig“ fand dann am 28.11.2019 im Rahmen der Demokratiekonferenz statt. An ihm nahmen 120 Personen aus über 20 verschiedenen Institutionen und Vereinen teil. Die Auswertung des Fachtags wurde dem Afl am 18.12.2019 vorgestellt und ist als Anlage beigelegt. Die Referentinnen und Referenten des Fachtags haben dargestellt, wie mit dem Thema Antidiskriminierungsarbeit in anderen Städten umgegangen wird. In mehreren Workshops wurden verschiedene Aspekte der Antidiskriminierungsarbeit behandelt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Antidiskriminierungsstelle in Braunschweig für sinnvoll und wünschenswert erachtet wird.

„Ebenfalls wurde das Aufgabenspektrum näher beleuchtet. Es ist gewünscht, dass diese Stelle Begleitung, Beratung, Unterstützung, Prävention, Aufklärung, Sensibilisierung und Kooperationen/ Vernetzung von vorhandenen Angeboten bietet. Aber auch Öffentlichkeitsarbeit/ Offenlegung, Berichtswesen, Dokumentation, Datensammlung und eine Evaluation erstellt. Zur weiteren Konkretisierung des Themas sollte eine zu gründende Arbeitsgruppe ins Leben gerufen werden. Hierzu sollten die Teilnehmenden der Demokratiekonferenz einbezogen werden“ (19-11208-01). – Das in der Beschlussempfehlung formulierte weitere Vorgehen entspricht der Empfehlung des Fachtages.

Auch die im Afl bisher diskutierten Aspekte sollen zur weiteren Konkretisierung in der Arbeitsgruppe aufgegriffen werden. Im Afl wurde insbesondere eine Anlaufstelle diskutiert, an die sich Opfer von rassistisch oder fremdenfeindlich motivierter Diskriminierung, Bedrohung oder Gewalt wenden können. In den Beratungen wurden aber auch Diskriminierungen wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung genannt. Grundsätzlich wurde als eine weitere mögliche Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle die Vernetzung der bereits bestehenden Beratungslandschaft gegen Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannt. In einem Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke wurde vorgeschlagen: „Nach Rücksprache mit den entsprechenden freien Trägern können auch Aufgaben als Anlauf- und Koordinierungsstelle übernommen werden.“ Die Verwaltung hat zudem mehrfach deutlich gemacht, dass es aus ihrer Sicht zwingend erforderlich ist, dass die lokale Antidiskriminierungsstelle unabhängig agieren kann (19-09970-01).

Die Etablierung einer lokalen Antidiskriminierungsstelle in Braunschweig ist daher nicht durch einen einfachen Ratsbeschluss zu erreichen. Vielmehr sind im Vorfeld die Akteure in der Stadt einzubinden. Dieses soll durch ihre Einbeziehung in die Arbeitsgruppe geschehen. Von der Möglichkeit, durch den Antidiskriminierungsverband Deutschland eine Prozessbegleitung zu erhalten (19-11208-01), sollte Gebrauch gemacht werden.

Was die Finanzierung der Antidiskriminierungsstelle angeht, wird erwartet, dass die Verwaltung die notwendigen Mittel in den Haushaltsplan 2021 einstellt.

Anlagen:

- Auswertung Demokratiekonferenz 2019 - Diskriminierung (k)ein Thema in Braunschweig?!
- Programmflyer Demokratiekonferenz 2019 - Diskriminierung (k)ein Thema in Braunschweig?! - Ein Fachtag rund um das Thema "Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt Braunschweig"



Auswertung

Demokratiekonferenz 2019 – Diskriminierung (k)ein Thema in Braunschweig?!

Braunschweig 18.12.2019

Demokratiekonferenz 2019 – Resümee

120 Teilnehmende

mehr als 20 verschiedene Institutionen und Vereine



Ablauf

Markt der Möglichkeiten

Behindertenbeirat
Büro für Migrationsfragen
Gleichstellungsreferat
Haus der Kulturen
Refugium e.V.
Roots
Seniorenrat (wg. Krankheit nicht besetzt)
Verein für sexuelle Emanzipation e.V.
Volkshochschule



Impuls vortrag

Vera Egenberger (BUG Berlin)

Antidiskriminierung bedarf immer zwei Aspekte:

- Präventive Maßnahmen, Strukturen und Angebote
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Betroffenen

Podiumsdiskussion

Vera Egenberger

Ali Can

Christine Arbogast

Axel Werner

Daniel Bartel

- Bedarfsfeststellung allg.
- Inhalte von Antidiskriminierungsarbeit
- Definition von Diskriminierung



Workshopphase (60 min.)

Im Rahmen von verschiedenen Themen/ Perspektiven wurde über Diskriminierung und Antidiskriminierungsarbeit in Braunschweig diskutiert:

1. Aus dem politischen Raum wird eine Antidiskriminierungsstelle gefordert - Was könnte oder sollte eine solche Stelle leisten?

2. Wie müsste eine Antidiskriminierungsstelle konkret ausgestattet sein?

Workshop (1)

Diskriminierung erleben und damit umgehen – Perspektiven von Betroffenen



Unabhängige Anlaufstelle, die begleitet und berät

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit (Offenlegung von Alltagsrassismus)

Teilnahme an städtischen Ausschüssen

Workshop (2)

Diskriminierung in Institutionen

Bewusste und unbewusste
Diskriminierung durch Institutionen

Strukturelle Diskriminierung nicht
immer sichtbar

Hilfsangebote unbekannt



Workshop (3)

Diskriminierung benennen, Betroffene unterstützen, Gleichbehandlung umsetzen – Antidiskriminierungsberatung in der Praxis



Externer Träger kann Druck aufbauen, radikaler und unabhängiger sein

Interner Träger kann vermitteln, Brücken bauen, agieren

Externe Prozessbegleitung zur Gründung

Workshop (4) Diskriminierung durch und in Sprache

Elemente des Syndroms „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ findet in Sprache statt

Unreflektierte Wiederholung von „salonfähigen“ Bezeichnungen

Ausübung von Macht in/ durch/ über Sprache (Definitionsmacht)



Workshop (5)

Recht gegen Diskriminierung – Möglichkeiten und Grenzen im Recht(ssystem)

Antidiskriminierungsarbeit ist
eine Haltung

Mandatsvertretung

Externer Träger mit Anbindung
an Kommune



Workshop (6)

Antidiskriminierungsarbeit ist Demokratieförderung

Demokratieförderung sollte früh beginnen

Vielfalt „schult“ und macht sensibel und empathisch

Demokratie wird gefördert durch Begegnungen, Dialog, Empathie, Werte, Würde und Diplomatie



Zusammenfassung

Eine Antidiskriminierungsstelle wird als notwendig bewertet

1. Aus dem politischen Raum wird eine Antidiskriminierungsstelle gefordert - Was könnte oder sollte eine solche Stelle leisten?

Begleitung, Beratung, Unterstützung, Prävention, Aufklärung, Sensibilisierung und Kooperationen/ Vernetzung von vorhandenen Angeboten

Öffentlichkeitsarbeit/ Offenlegung, Berichtswesen, Dokumentation, Datensammlung, Evaluation

2. Wie müsste eine Antidiskriminierungsstelle konkret ausgestattet sein?

Wünschenswert wären keine doppelten Strukturen

Unabhängig von Verwaltung und Politik, aber Anbindung an Stadt

Teilnahme an Ausschüssen

Möglichkeit in Strukturen einzugreifen, Sanktionen zu erteilen und Handlungsschritte einzuleiten

anonym, mehrsprachig/ leichte Sprache, barrierefrei, zentral

Weiteres Vorgehen

Weitere Konkretisierung des Themas durch zu gründende Arbeitsgruppe

Einbeziehen der Teilnehmenden der Demokratiekonferenz

Um den Prozess weiter voranzutreiben, wäre ggf. eine externe Begleitung wünschenswert



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Demokratiekonferenz 2019

Diskriminierung (k)ein Thema in
Braunschweig?!
Ein Fachtag rund um das Thema
„Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt
Braunschweig“

Donnerstag, 28. November 2019
im TRAFO Hub
(Sophienstraße 40 - Braunschweig)



Programm

- 15:30 Uhr Ankommen & Kennenlernen auf dem Markt der Möglichkeiten
Infostände bestehender Beratungsmöglichkeiten in Braunschweig
- 16:00 Uhr Begrüßung
*Dr. Christine Arbogast
Sozialdezernentin der Stadt Braunschweig*
- 16:10 Uhr Impulsreferat von Vera Egenberger
- 16:30 Uhr Podium mit anschließender Diskussion
- 17:45 Uhr Pause
- 18:00 Uhr Workshops
- 19:00 Uhr Pause
- 19:15 Uhr Zusammenfassung der Workshops
- 20:00 Uhr Verabschiedung

Moderatorin

Sabine Schicke



Von 1985 bis 2018 war Sabine Schicke stellvertretende Leitung der Nordwest-Zeitung-Stadtredaktion Oldenburg. Neben ihrer Tätigkeit als Journalistin unterstützt Frau Schicke seit 20 Jahren Frauen bei der Qualifizierung für Führungsaufgaben, u.a. als Seminarleiterin im Rahmen des Mentoring-Programms „Frau.Macht.Demokratie“ und sie moderierte die Auftaktveranstaltungen dieses Programms.

Workshops

(1) Diskriminierung erleben und damit umgehen – Perspektiven von Betroffenen

In diesem Workshop geht es u.a. um die Perspektive der Betroffenen und um die verschiedenen Erfahrungen, die hinsichtlich Diskriminierung gemacht wurden. Wie sieht Diskriminierung aus und wie wurde diese erlebt? Auch soll der Frage nachgegangen werden, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen und bekannt sind. Was kann ich als Zivilperson tun? Welche Unterstützungs möglichkeiten gibt es?

Ali Can & Danijel Cubelic

(2) Diskriminierung in Institutionen

Diskriminierung in Institutionen umfasst verschiedene Bereiche wie Schulen, Universitäten, Kindertageseinrichtungen, Sportvereine, Jugendzentren u.v.m. In diesem Workshop wollen wir der Frage nachgehen, was Diskriminierung in Institutionen meint und wie diese Form von Diskriminierung aussieht. Welche Unterstützung gibt es für Betroffene? Welche Maßnahmen können von Betroffenen ergriffen werden?

Hartmut Dybowski & Madina Rostaie

(3) Diskriminierung benennen, Betroffene unterstützen, Gleichbehandlung umsetzen – Antidiskriminierungsberatung in der Praxis

In diesem Workshop soll nicht nur der Frage nachgegangen werden, wie Antidiskriminierungsarbeit in der Praxis aussieht hinsichtlich Bereiche und Formen. Ebenso soll sich über die Grenzen und Einschränkungen von Antidiskriminierungsarbeit ausgetauscht werden. Was braucht Antidiskriminierungsarbeit, um Betroffene unterstützen zu können?

Daniel Bartel & Céline Bartholomaeus

(4) Diskriminierung durch und in Sprache

Im Alltag begegnen uns verschiedene Formen und Ausprägungen von sprachlicher Diskriminierung. Im Rahmen dieses Workshops wollen wir uns mit Ihnen austauschen und diskutieren, wann, wie und wo diese Form von Diskriminierung stattfindet. Was sind Folgen bzw. Auswirkungen? Welche Möglichkeiten und Maßnahmen gibt es, um dieser Form von Diskriminierung entgegenzuwirken?

Api Kulasegaram & Mareike Walther

(5) Recht gegen Diskriminierung – Möglichkeiten und Grenzen im Recht(ssystem)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die Menschenrechte bilden die rechtliche Grundlage für Antidiskriminierungsarbeit. In diesem Workshop wollen wir uns mit den rechtlichen Möglichkeiten für Zivilgesellschaft und Antidiskriminierungsarbeit auseinandersetzen. Wo stößt Antidiskriminierungsarbeit an rechtliche Grenzen? Was wird rechtlich benötigt?

Vera Egenberger & Dr. Sandra Dittmann

(6) Antidiskriminierungsarbeit ist Demokratieförderung

Die Meinungsfreiheit ist grundlegend für eine demokratische Gesellschaft. In diesem Workshop wollen wir uns u.a. mit der Diskriminierung von Meinungsäußerungen auseinandersetzen. Was bedeutet es aufgrund einer Meinungsäußerung diskriminiert oder sogar bedroht zu werden für das persönliche Gefühl von Freiheit? Was bedeutet dies für unsere demokratische Gesellschaft? Und wie kann Antidiskriminierungsarbeit dahingehend demokratiefördernd sein?

Marion Lenz & N.N.

Besetzung des Podiums



Dr. Christine Arbogast

Dezernentin des Sozial-, Schul-, Gesundheits- und Jugenddezernats der Stadt Braunschweig. Christine Arbogast besitzt jahrelange Erfahrung in der politischen Bildungsarbeit durch Verantwortung von Projekten und Ausstellungen zum Thema Rechtsextremismus in Deutschland. Zudem promovierte Sie zum Thema Nationalsozialismus in Deutschland.



Vera Egenberger

Geschäftsführerin des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) in Berlin. Vera Egenberger arbeitet intensiv mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und berät Firmen und Institutionen wie Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, Behinderung, des Geschlechtes oder der sexuellen Orientierung vorgebeugt werden kann.



Daniel Bartel

Seit 2015 ist Daniel Bartel Geschäftsführer vom Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) – Dachverband unabhängiger Antidiskriminierungsbüros und -beratungsstellen. Als Diplompsychologe, Systemischer Berater/ Therapeut und Diversitytrainer hat er u.a. 10 Jahre Erfahrung als Berater im Antidiskriminierungsbüro Sachsen. 2017 veröffentlichte er die Publikation „Antidiskriminierungsberatung (um)setzen. 10 Fragen und Antworten“.



Ali Can

Ali Can initiierte #metwo unter dem Menschen mit Migrationshintergrund ihre Erfahrungen mit Rassismus im Alltag veröffentlichen können. 2016 gründete er den Friedensverein Interkultureller Frieden e.V., der sich für ein friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen, Nationalitäten und Interessen einsetzt. Zudem rief er 2016 das Bürgertelefon Hotline für besorgte Bürger ins Leben. 2017 folgte die Publikation dazu unter dem Titel „Hotline für besorgte Bürger: Antworten vom Asylbewerber Ihres Vertrauens“.



Axel Werner

Leitender Kriminaldirektor und Leiter der Polizeiinspektion der Stadt Braunschweig. Seit Jahren setzt sich Axel Werner mit der Gleichstellungsfrage im Polizeidienst und der Ausgestaltung einer antidiskriminierenden Polizeiarbeit auseinander. Zudem initiierte er einen Fachtag zum Thema Integration von Migrantinnen und Migranten in den Polizeidienst.

Informationen zur Anmeldung

Bitte melden Sie sich **bis zum 20. November 2019** für die Demokratiekonferenz und für einen Workshop Ihrer Wahl per Email unter demokratie-leben@braunschweig.de an.

Die Workshop-Teilnahme ist für ein Thema vorgesehen. Benennen Sie bitte zwei Workshop-Themen zur Auswahl (1. und 2. Wunsch), da die Plätze in den Workshops begrenzt sind. Die Zuteilung zum Workshop erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Kontakt & Anmeldung

Melanie Prost
Projektkoordination
externe Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie

Auguststraße 9-11
38100 Braunschweig

Tel.: 0531 470 7359
Mail: demokratie-leben@braunschweig.de
Web: www.braunschweig.de/demokratie-leben

Wegbeschreibung



via ÖVP:

Tram 3 / Tram 5
bis Haltestelle Luisenstraße fahren.
Der Cammannstraße bis Sophienstraße folgen, dann weiter über den Hof auf einer Pflastersteinstraße bis zum TRAFO.

Mit freundlicher Unterstützung von:



TRAFO Hub GmbH



Gefördert vom
Bundesministerium
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie Leben!

Hintergrund

Die Stadt Braunschweig ist 2015 in das Bundesprogramm "Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" im Rahmen der bundesweiten Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" aufgenommen worden. Das Bundesprojekt wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Das Ziel ist es einen Prozess der lokalen Demokratieentwicklung auf Dauer zu verankern, zum Abbau von Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Förderung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie beizutragen. Alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger sind gefragt, wenn es darum geht aktiv gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus anzugehen sowie die Partizipation und Teilhabe der Braunschweiger Stadtgesellschaft zu steigern.

Im Rahmen von "Demokratie leben!" können sich rechtskräftige Vereine, Verbände, Initiativen u.Ä., die sich in Braunschweig für Demokratie und Vielfalt einsetzen, mit ihrer Projektidee bewerben und Fördergelder (Zuwendungen) für die Umsetzung der Projektideen erhalten. Nicht rechtskräftige Interessengruppen können sich mit einem eingetragenen Verein zusammentreffen und gemeinsam einen Förderantrag stellen.

Die Demokratiekonferenz ist eine jährliche Veranstaltung, bei der Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Vereine, Initiativen, politische und non-politische Interessengemeinschaften, Migrantenselbstorganisationen u.v.m. eingeladen sind, um konkrete Handlungskonzepte für ein tolerantes und vielfältiges Braunschweig zu entwickeln. Es wird dazu aufgerufen, gemeinsam in einem organisierten Rahmen an Themen zu arbeiten, die das Zusammenleben vor Ort – in Braunschweig – bewegen, Fragen zu stellen sowie Antworten zu finden und natürlich implizit zu zeigen: Wir leben Demokratie!

Betreff:**Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

12.06.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Integrationsfragen (zur Kenntnis)	19.06.2019	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.09.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.09.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.09.2019	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 24. Januar 2019 [19-09970] wird wie folgt Stellung genommen:

In Braunschweig bieten Akteurinnen und Akteure auf Grundlage des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) sowohl Beratungs- als auch Angebotsstrukturen für alle Themenbereiche der von Diskriminierung betroffenen Menschen an. Die Angebots- und Beratungsstruktur ist vielfältig aufgestellt und die im AGG genannten Themen werden durch die häufig kommunal finanzierten Beratungsstellen weitestgehend abgedeckt. Eine Auflistung ist in der Anlage beigelegt.

Einen umfassenden Überblick der Braunschweiger Angebots- und Beratungsstruktur bietet u. a. das Online-Hilfeprotal www.braunschweig-hilft.de des Braunschweiger Präventionsrates unter Vorsitz des Oberbürgermeisters. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Auch die Braunschweiger Polizeidirektion bietet online eine Übersicht über eigene als auch externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Akteure für viele der im AGG aufgeführten Handlungsräume.

Auf Landes- und Bundesebene gibt es Online-Beratungsangebote für von Diskriminierung nach dem AGG betroffenen Menschen und deren Angehörige:

www.opferschutz-niedersachsen.de

www.antidiskriminierungsstelle.de - Antidiskriminierungsstelle des Bundes

In Kommunen, die bereits eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet haben, ist oftmals kein so umfassendes Beratungsnetzwerk wie in der Stadt Braunschweig vorhanden.

Eine unabhängig agierende, lokale Antidiskriminierungsstelle ist in der Umsetzung komplex. Sie umfasst Präventionsarbeit, Beratungstätigkeit, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungstätigkeiten. Eine unabhängige Anbindung ist zwingend erforderlich.

Dies kann nur die Neugründung eines dafür eingerichteten Vereins erfüllen. Der langwierige Umsetzungsprozess bei einer Neugründung eines solchen Vereins sowie die dafür nötigen zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen sind im Verhältnis zur Braunschweiger

Angebots- und Beratungsstruktur zu betrachten.

Aus diesem Grund wird die Einrichtung einer zusätzlichen Antidiskriminierungsstelle auch im Hinblick auf die bevorstehende Haushaltsoptimierung für nicht erforderlich gehalten.
Es wird vorgeschlagen, einen Fachtag zu initiieren, der die Öffentlichkeit für das Thema stärker sensibilisiert, die Vernetzung der Akteure fördert und tatsächliche Bedarfe feststellt und ggf. anpasst.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Auflistung Beratungsstellen

Anlauf-/Beratungsstellen und Angebotsstrukturen bei Fällen von Diskriminierung (AGG) in Braunschweig

Zielgruppe	Name Träger	Finanzierung	Welche Themen werden abgedeckt
Familien, Eltern(teile), Kinder und Jugendliche	Erziehungsberatung Domplatz und Jasperalle Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)	Kommunale Mittel, Spenden	Beratung und Begleitung bei erzieherischen und familiären Probleme sowie bei Konfliktsituationen (Handlungsfeld Schule, Peer-groups u. A.)
Jugendliche 14-26 Jahre	Jugendberatung bib Beratung für Familien, Erziehende und junge Menschen e. V. (BEJ)	Kommunale Mittel, Spenden	Einzelberatung bei Mobbing, Stalking, sexuellem Missbrauch, sexueller Identität, Alkohol, Drogen
Jugendliche/junge Erwachsene von 14 - 26 Jahren	Jugendberatung mondo X	Kommunale Mittel, Spenden	Probleme, Krisen- und Konfliktsituationen in Familie, Schule, Ausbildung; Einzelberatung, Gruppen und Arbeit mit Schulklassen
Kinder, Jugendliche, Familien	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Braunschweig e.V.	Kommunale Mittel, Landesmittel , Spenden	Beratung bei Konflikten in Familie, Schule, Ausbildung; Gruppenangebote; Präventionsangebote; Patenvermittlung

Zielgruppe	Name Träger	Finanzierung	Welche Themen werden abgedeckt
Frauen, Männer und Jugendliche	pro familia	pro familia Bundes- und Landesmittel, Spenden	Sexualberatung, Sexualpädagogik; Beratung und Begleitung bei Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und bei sexueller Gewalt. Gruppenangebote zur Aufklärung und Prävention
Familien mit von Behinderung betroffenen Kindern	KöKi - Verein zur Förderung körperbehinderter Kinder e. V.	Mitgliedsbeiträge, Spenden	Einzelberatung; Gruppenangebote; Therapieangebote
Mädchen und Frauen	Frauenberatungsstelle e. V.	Kommunale Mittel , Spenden	Bei strukturellen Problemen (Schule, Arbeitsmarkt, Familie, Paarbeziehungen u. W.); Bei Gewalterfahrung
Frauen und Männer	BISS-Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt Frauenberatungsstelle e. V.	Kommunale Mittel , Spenden	Beratungsstelle nimmt automatisch nach Polizeieinsatz Kontakt auf. Beratung, Begleitung, Sicherung von rechtlichen Schritten
Mädchen und Frauen	Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e. V.	Kommunale Mittel , Öffentliche Träger, Mitgliedsbeiträge, Spenden	Beratung, Gruppenangebote, Präventionsarbeit

Zielgruppe	Name Träger	Finanzierung	Welche Themen werden abgedeckt
Betroffene, Fachkräfte	KIBiS - Kontakt, Information und Beratung im Selbsthilfebereich Die Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit Braunschweig mbH	Landesmittel	Vermittlung an Selbsthilfegruppen; Beratung und Begleitung bei Neugründung von Selbsthilfegruppen
Migrantinnen und Migranten	AWO - Migrationsberatung Caritas - Migrationsberatung und Jugendmigrationsdienst DRK - Migrationsberatung Haus der Kulturen - Migrationsberatung Refugium Flüchtlingshilfe e. V. Braunschweig	Bundesmittel Bundesmittel Landesmittel Landesmittel Landesmittel, Kommunale Mittel	Beratung und Unterstützung, ggf. Vermittlung an andere Beratungsstellen
Migrantinnen und Migranten	Stadt Braunschweig Fachbereich Soziales und Gesundheit, Abt. 50.2 Migrationsfragen und Integration – Büro für Migrationsfragen		Beratung und Unterstützung, ggf. Vermittlung an andere Beratungsstellen
Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit Betroffene	Stiftung Wohnen und Beraten	Dachstiftung Diakonie	Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche, Clearing und ggf. Vermittlung und Begleitung an andere Beratungsstellen und Hilfesysteme

Zielgruppe	Name Träger	Finanzierung	Welche Themen werden abgedeckt
Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit Betroffene	Stadt Braunschweig Fachbereich Soziales und Gesundheit, Abt. 50.1 Wohnen und Senioren		Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche, Clearing und ggf. Vermittlung und Begleitung an andere Beratungsstellen und Hilfesysteme

Betreff:

Änderungsantrag: Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle

Organisationseinheit: Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	Datum: 19.02.2020
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Integrationsfragen (Vorberatung)	26.02.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN vom 18. Juni 2019 [19-11208] wird wie folgt Stellung genommen:

Am 24.01.2019 wurde von der Fraktion DIE LINKE ein Antrag zur Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle in Braunschweig [19-09970] in den Ausschuss für Integrationsfragen eingebbracht. Dieser wurde dann in der Sitzung am 06.03.2019 durch die Fraktion DIE LINKE erläutert und im Ergebnis wurde eine Zurückstellung des Antrages durch den Ausschuss beschlossen. Zunächst sollte durch die Verwaltung eine Aufgabenklärung erfolgen und eine Bestandsaufnahme von bereits vorhandenen Angeboten erstellt werden. In der Sitzung des Ausschusses für Integrationsfragen am 19.06.2019 wurde ein umfassender Überblick über die Akteurslandschaft aufgezeigt. Es gibt sowohl Beratungs- als auch Angebotsstrukturen für alle Themenfelder der von Diskriminierung betroffenen Menschen. Die Angebots- und Beratungsstruktur ist vielfältig aufgestellt und die im AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) genannten Themen werden durch die häufig auch kommunal finanzierten Beratungsstellen abgedeckt. Auf Landes- und Bundesebene gibt es Online-Beratungsangebote für von Diskriminierung nach dem AGG betroffenen Menschen und deren Angehörige. Auch die Braunschweiger Polizeidirektion bietet online eine Übersicht über eigene als auch externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Akteure für viele der im AGG aufgeführten Handlungsräume.

Um eine differenziertere Aufgaben- und Bedarfsklärung zu erreichen hat die Verwaltung vorgeschlagen, einen Fachtag zu diesem Thema zu initiieren, der die Öffentlichkeit stärker sensibilisiert, die Vernetzung der Akteure fördert und tatsächliche Bedarfe feststellt.

Es ist festzustellen, dass eine unabhängig agierende, lokale Antidiskriminierungsstelle in der Umsetzung sehr komplex ist. Sie umfasst Präventionsarbeit, Beratungstätigkeit, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungstätigkeiten.

In der Sitzung am 11.09.2019 berichtet die Verwaltung, dass der gewünschte Fachtag am 28.11.2019 im Rahmen der Demokratiekonferenz durchgeführt wird. Dieser wurde dann auch am 28.11.2019 im Trafo Hub umgesetzt. Es nahmen 120 Teilnehmende an der Konferenz teil, die sich aus verschiedenen Akteuren zusammensetzte. Es gab einen Impulsbeitrag von Vera Egenberger und eine anschließende Podiumsdiskussion unter Beteiligung des Publikums. In einer einstündigen Workshop Phase wurden verschiedene Fragestellungen diskutiert mit dem Ergebnis, dass eine Antidiskriminierungsstelle in Braunschweig für sinnvoll und wünschenswert erachtet wird.

Weiterhin konnten Punkte zur Ausgestaltung einer solchen Stelle identifiziert werden.

- Wünschenswert wären keine doppelten Strukturen
- Teilnahme an Ausschüssen
- Möglichkeit in Strukturen einzugreifen, Sanktionen zu erteilen und Handlungsschritte einzuleiten
- anonym, mehrsprachig/ leichte Sprache, barrierefrei, zentral

Ebenfalls wurde das Aufgabenspektrum näher beleuchtet. Es ist gewünscht, dass diese Stelle Begleitung, Beratung, Unterstützung, Prävention, Aufklärung, Sensibilisierung und Kooperationen/ Vernetzung von vorhandenen Angeboten bietet. Aber auch Öffentlichkeitsarbeit/ Offenlegung, Berichtswesen, Dokumentation, Datensammlung und eine Evaluation erstellt. Zur weiteren Konkretisierung des Themas sollte eine zu gründende Arbeitsgruppe ins Leben gerufen werden. Hierzu sollten die Teilnehmenden der Demokratiekonferenz einbezogen werden. Um den Prozess weiter voranzutreiben, wäre ggf. eine externe Begleitung wünschenswert.

In der letzten Sitzung des Jahres 2019 wurden die Ergebnisse dem Ausschuss präsentiert und zwischenzeitlich auch auf der Homepage der Stadt Braunschweig vorgestellt. Alle Teilnehmenden der Konferenz erhielten ebenfalls die Ergebnisse per Mail zugesandt im Januar 2020.

Das Büro für Migrationsfragen hat zwischenzeitlich erklärt, dass es keine Möglichkeit gibt für die Umsetzung einer solchen Stelle Fördermittel einzuwerben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch den Antidiskriminierungsverband Deutschland, eine Prozessbegleitung zu erhalten. Hierzu bestand bereits auch schon Kontakt. Herr Daniel Bartel, bekannt durch den Fachtag, würde für eine solche Prozessbegleitung zur Verfügung stehen und könnte bereits im April den ersten Termin für eine neu zu gründende Arbeitsgruppe anbieten. Es sind mehrere Termine für 2020 in Planung hierzu. Das dadurch entstehende Netzwerk kann so auch schon vor der konkreten Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle präventiv arbeiten und weiter für das Thema sensibilisieren. Die Koordination des Netzwerkes übernimmt das Büro für Migrationsfragen, insbesondere die externe Koordinierungsstelle des Bundes „Demokratie leben!“, Frau Melanie Prost und Frau Tanja Pantazis.

Die Teilnehmenden der Demokratiekonferenz werden, wie auf dem Fachtag vereinbart, angeschrieben, um sich bei Interesse an einer Mitarbeit am Netzwerk/Arbeitsgruppe zurückzumelden. Ebenso wird es eine enge Kooperation mit dem Haus der Kulturen geben, da hier eine Stelle im Mai zum Landesprojekt „Zusammenhalt stärken! MigrantInnen gegen Rassismus“ eingerichtet wird und es sicher Synergieeffekte gibt und es zu keinen Doppelungen von Strukturen kommen soll.

Sobald sich konkretere Strukturen zur Umsetzung einer Antidiskriminierungsstelle herauskristallisieren, müssten die benötigten Mittel für den Haushaltsplanentwurf angemeldet werden. Der Ausschuss für Integrationsfragen sowie das Forum Demokratie leben! werden regelmäßig über den Sachstand der Arbeitsgruppe informiert.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Kinderfreundliche Stadt von Anfang an: Still- und Wickelmöglichkeiten in Behörden

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.10.2019

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.12.2019	Status
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.12.2019	N

Beschlussvorschlag:

1. In allen städtischen Einrichtungen mit Publikumsverkehr sind Wickeltische vorzuhalten, nicht nur in Damen-WCs. Die – beheizten – Räume werden mit einem Piktogramm gekennzeichnet und zugänglich gemacht. Bei nur mit Schlüssel zugänglichen Räumen wie dem Angestellten-WC im Erdgeschoss des Rathaus-Altbau muss ein Schild darauf hinweisen, wo ein Schlüssel zu finden ist.
2. Geeignete Räume werden als Stillmöglichkeit markiert. Geeignet ist ein beheizter Raum mit wenig Durchgangsverkehr, mindestens einem Stuhl und einer Abstellmöglichkeit für einen Kinderwagen. Wünschenswert ist besonders im Bereich Jugendamt weitere Ausstattung wie eine Mikrowelle für Babynahrung/Fläschchenwärmer und Stillkissen.
3. Still- und Wickelräume werden im Gebäude ausgeschildert und, soweit sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind, in den Stadtplan auf der städtischen Website eingetragen: <https://www.braunschweig.de/leben/innenstadt/service/wickelraeume.php>

Sachverhalt:

Begründung:

Wer kinderfreundlich sein will, sollte im eigenen Hause anfangen. Ausklappbare Wickeltische sind zwar vorhanden, etwa neben dem Standesamt im Erdgeschoss oder im dritten Stock, jedoch nach außen hin nicht sichtbar, auf Damentoiletten und teilweise nur mit Schlüssel zugänglich. Wer sein Kind wickeln muss, sollte nicht erst fragen, suchen und einen Schlüssel finden müssen.

Der Einbau von Wickeltischen nur in Damentoiletten verkennt zudem die Realität, in der auch Männer ihren Nachwuchs unterwegs wickeln müssen.

Wer überdies auch noch einen hungrigen Säugling zu versorgen hat, tut das ungern in einem zugigen Gang voller Menschen. Sei es, weil man sich selbst dabei unwohl fühlt, oder weil das Kind sich leicht ablenken lässt: in einem ruhigeren Raum fällt Stillen oft leichter.

Gerade Behörden wie das Standesamt oder das Jugendamt, die häufig junge Eltern zu Gast haben, sollten hier auf deren Bedürfnisse eingehen und sich familienfreundlich zeigen.

Anlage/n: keine

*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****20-13014**

Antrag (öffentlich)

Betreff:
**Änderungsantrag zu 19-12122: Kinderfreundliche Stadt von Anfang
an: Still- und Wickelmöglichkeiten in Behörden**
*Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

04.03.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	05.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung soll prüfen, in welchen städtischen Einrichtungen mit Publikumsverkehr Wickeltische noch nötig sind und wo sie eingerichtet werden können. Ziel soll sein, möglichst viele dieser städtischen Einrichtungen mit Wickelmöglichkeiten zu versehen - nicht nur auf Damen-WCs. Die – beheizten – Räume werden mit einem Piktogramm gekennzeichnet und zugänglich gemacht. Bei nur mit Schlüssel zugänglichen Räumen wie dem Angestellten-WC im Erdgeschoss des Rathaus-Altbau muss ein Schild darauf hinweisen, wo ein Schlüssel zu finden ist.
2. Geeignete Räume werden als Stillmöglichkeit markiert. Geeignet ist ein beheizter Raum mit wenig Durchgangsverkehr, mindestens einem Stuhl und einer Abstellmöglichkeit für einen Kinderwagen. Wünschenswert ist besonders im Bereich Jugendamt weitere Ausstattung wie eine Mikrowelle für Babynahrung/Fläschchenwärmer und Stillkissen.
3. Still- und Wickelräume werden im Gebäude ausgeschildert und, soweit sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind, in den Stadtplan auf der städtischen Website eingetragen: <https://www.braunschweig.de/leben/innenstadt/service/wickelraeume.php>

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Betreff:

Haushaltsklarheit bei "Katalogbeschlüssen"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.02.2020

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

11.02.2020

N

18.02.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung legt den Fraktionen und Gruppen zukünftig – zusammen mit den Haushaltsplanentwürfen – beginnend mit dem Entwurf 2021 –

- eine Liste vor, mit allen im jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf enthaltenen Maßnahmen, die als Bestandteil von beschlossenen

- Konzepten (z.B. ISEK),
- Masterplänen (z.B. Sport),
- Arbeitsprogrammen und Empfehlungen oder

anderen, mit mehr als einer Maßnahme beinhalteten Vorhabendarin aufgeführt sind.

Sachverhalt:

Viele Konzepte, Arbeitsprogramme, Masterpläne usw. beinhalten mehr als nur eine Maßnahme zur Umsetzung. Mit dem ISEK sowie anderen Plänen wurden eine Vielzahl dieser Maßnahmen als Bestandteil der Konzepte u.ä. von den Ratsgremien beschlossen.

Bei der Bearbeitung der Haushaltsplanentwürfe ist jedoch oftmals nicht klar ersichtlich, welche der vielen dort aufgeführten Maßnahmen zu welchen Konzept, Plan, Programm o.ä. gehören. Auch Fragen nach dem zur Maßnahme gehörigen Beschluss stellen sich immer wieder.

Eine Liste über alle geplanten Maßnahmen-Umsetzungen aus Konzepten u.a. mit dem jeweiligen Haushaltsplanentwurf zu erhalten, würde für mehr Haushaltssklarheit und weniger Rückfragen an die Verwaltung führen. Auch ließen sich so die geplanten Veränderungen der Stadt anderen interessierten Menschen in übersichtlicher und kurzer Form transparent darlegen.

Anlagen:

keine

Betreff:

Haushaltsklarheit bei "Katalogbeschlüssen"

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	12.03.2020
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag 20-12712 der Fraktion P² wird wie folgt Stellung genommen:

Aufwendungen werden in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Auszahlungen werden in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge eingeplant.

Mit dem Haushaltsbeschluss über diese Ansätze besteht lediglich die Ermächtigung über die Verwendung der Gelder. Bei Geschäften, die nicht der laufenden Verwaltung unterliegen, sind vor der Tätigung von Ausgaben entsprechende Beschlüsse der Ratsgremien einzuholen.

Der Antrag der Fraktion „P²“ beinhaltet die Aufstellung einer Liste über alle im Haushaltsplanentwurf eingeplanten Maßnahmen, sofern diese Maßnahmen Bestandteil von beschlossenen Konzepten / Masterplänen / Arbeitsprogrammen / Empfehlungen / etc. sind.

Zu den Antragsinhalten ist anzumerken, dass es zur Antragserfüllung einer klaren Abgrenzung bedarf, was Maßnahmen im Detail sind und wie weit beispielsweise Empfehlungen zu interpretieren sind. Dies erfordert aufwendige interne Abstimmungen und Abfragen bei den Fachbereichen / Referaten für alle Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung. Es wird daher empfohlen, weiterhin mit einzelnen Rückfragen der Ratsgremien zu arbeiten als ein aufwendiges Abfragesystem zu installieren, welches stetig aktualisiert werden muss. Dies wird als wirtschaftlichere Verfahrensweise angesehen.

Geiger

Anlage/n:
keine

*Absender:***Die Fraktion P² im Rat der Stadt****20-12713**
Antrag (öffentlich)*Betreff:*

Transparenz in Haushaltsplanentwürfen: Maßnahmen ohne Beschluss

*Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

05.02.2020

*Beratungsfolge:*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Status*11.02.2020 N
18.02.2020 Ö**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung legt den Fraktionen und Gruppen zukünftig – zusammen mit dem Haushaltsplanentwürfen – beginnend mit dem Entwurf 2021 -

- eine Liste vor, mit allen im jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf enthaltenen Projekten, Maßnahmen, Planungen, Programmen, Vorhaben, Empfehlungen etc. die noch einer Beschlussfassung eines oder mehrerer Ratsgremien bedürfen.

Alternativ schlagen wir eine farbliche Kennzeichnung innerhalb des Haushaltsplanentwurfs vor.

Sachverhalt:

Auch im Haushaltsplan-Entwurf 2020 waren Maßnahmen, Projekte usw. enthalten, für die noch keine Beschlüsse vorlagen. Die Beschlussvorlagen wurden erst nach Erscheinen des Haushaltsplan-Entwurfes in die Ratsgremien eingebracht.

Eine Vorausschau auf diese noch zu beschließenden Maßnahmen, Vorhaben etc. in Form einer Liste erspart Anfragen an die Verwaltung, trägt zur Haushaltstüchtigkeit bei und hilft zu erkennen, welche finanziellen Mittel noch nicht durch Beschluss gebunden sind.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Transparenz in Haushaltsplanentwürfen: Maßnahmen ohne
Beschluss**

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

12.03.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	N
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	N

Sachverhalt:

Zu dem Antrag 20-12713 der Fraktion P² wird wie folgt Stellung genommen:

Aufwendungen werden in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Auszahlungen werden in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge eingeplant.

Mit dem Haushaltbeschluss über diese Ansätze besteht lediglich die Ermächtigung über die Verwendung der Gelder. Bei Geschäften, die nicht der laufenden Verwaltung unterliegen, sind vor der Tätigung von Ausgaben entsprechende Beschlüsse der Ratsgremien einzuholen.

Der Antrag der Fraktion „P²“ beinhaltet die Aufstellung einer Liste über alle im Haushaltspelzentwurf eingeplanten Projekte, Maßnahmen, etc., sofern diese noch einer Beschlussfassung durch eines oder mehrerer Ratsgremien bedürfen.

Wie bereits beim Antrag DS 20-12712 dargestellt, erfordert auch dieser Antrag bei Annahme aufwendige Abstimmungen und Abfragen innerhalb der Verwaltung. Auch hier wird die Empfehlung ausgesprochen, eher mit einzelnen Rückfragen zu arbeiten. Dies wird als wirtschaftlichere Verfahrensweise angesehen.

Geiger

Anlage/n:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****20-12732**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Verbleib des B58 am bisherigen Standort***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

10.02.2020

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.03.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	10.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Das Kinder- und Jugendkulturzentrum B58 verbleibt an seinem bisherigen namensgebenden Standort Bültenweg 58. Die Entscheidung, ob an diesem Standort eine Sanierung erfolgt oder ein Neubau errichtet wird, soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Sachverhalt:

Die Machbarkeitsstudie zu Sanierung, Umbau und Erweiterung bzw. Ersatzneubau des Kinder- und Jugendkulturzentrums B58 ist im Herbst 2019 im Stadtbezirksrat, im Jugendhilfeausschuss, im Bauausschuss und im Rat vorgestellt und beraten worden. Auf der Grundlage dieser Machbarkeitsstudie soll zunächst der künftige Standort des Kinder- und Jugendkulturzentrums B58 festgeschrieben werden. Der Sanierung oder dem Neubau des B58 am bisherigen Standort ist der Vorrang zu geben vor einem Neubau an einem anderen Standort im Stadtgebiet.

Das B58 trägt seinen Standort am Bültenweg 58 nicht nur im Namen, das Gebäude und das Umfeld gehören auch zur unverwechselbaren Identität dieser Einrichtung. Die das Gebäude nutzenden Kinder und Jugendlichen identifizieren sich auch wegen des Charmes der ehemaligen Dosenfabrikanlage mit der Einrichtung. Das B58 ist ein wichtiger natürlich gewachsener Identifikationspunkt im Stadtteil und arbeitet bei der Schulkindbetreuung eng mit der Grundschule Bültenweg zusammen.

Der jetzige Standort am Bültenweg ist gut erreichbar und wird von örtlichen und überörtlichen Nutzern sehr gut akzeptiert.

Zu diesem Zeitpunkt soll ein Fortbetrieb am bisherigen Standort festgeschrieben werden. Daran schließt sich sodann die Diskussion über eine Sanierung des Bestandsgebäudes oder einen Neubau an. Dabei ist insbesondere der mehrfach deutlich geäußerte Wunsch aller Nutzergruppen, im Bestandsgebäude bleiben zu wollen, der in verschiedenen moderierten Veranstaltungen klar geäußert wurde, zu berücksichtigen. Gleichwohl sprechen auch gute Gründe für einen Neubau, wie geringere finanzielle Unwägbarkeiten und eine passgenaue Ausrichtung am geforderten Raumprogramm. Diese Diskussion steht jetzt jedoch erst am Anfang. Das B58 soll aber weiterhin das B58 bleiben und kein neues Jugendkulturzentrum an anderer Stelle in der Stadt, das seine Geschichte erst entwickeln muss.

Gez. Christoph Bratmann

Anlagen: keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt**20-12732-01**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

B58 neu denken - Ideen sammeln vor Standortentscheidung Änderungsantrag zum Antrag 20-12732

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.03.2020

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.03.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	10.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Vorberatung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung über den zukünftigen Standort des B58 wird zurückgestellt.

Vielmehr richtet die Verwaltung eine kontinuierlich tagende Arbeitsgruppe ein, welche unter Berücksichtigung der Anforderungen an Kinder- und Jugendarbeit, aber auch unter dem Aspekt der Stadtentwicklung, die Grundlagen für eine Beschlussvorlage erarbeitet.

Als Auftakt führt die Verwaltung einen Ideen-Workshop durch, bei dem die Beteiligten (Jugendliche, Fachbereiche der Verwaltung, Politik) ihre Vorstellungen erörtern und diskutieren können.

Im weiteren Verlauf sind neben der Evaluierung des vorhandenen Konzeptes des B58 mit seiner Fortschreibung auch der Raumbedarf, die Ausstattung, die bauliche Umsetzbarkeit, die finanzielle Darstellbarkeit und ein Projektzeitplan zu klären.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Verbleib des B58 am bisherigen Standort - <https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1016014&noCache=1>

Sachverhalt:

Die Machbarkeitsstudie zu Sanierung, Umbau und Erweiterung bzw. Ersatzneubau des Kinder- und Jugendkulturzentrums B58 ist im Herbst 2019 im Stadtbezirksrat, im Jugendhilfeausschuss, im Bauausschuss und im Rat vorgestellt und beraten worden.

Dabei sind von Seiten der Politik diverse Arbeitsaufträge mit der Bitte um Bearbeitung und Klärung an die Verwaltung herangetragen worden. Die Verwaltung hat dabei stets eine Bearbeitung und Klärung zugesagt.

Folgende entscheidungsrelevante Punkte sind bisher unbeantwortet bzw. offen:

- Anpassungen bzw. Veränderungen in der konzeptionellen Ausrichtung des B58
- Überprüfung und Machbarkeit eines „abgespeckten“ Sanierungskonzeptes
- Vorschläge der Verwaltung zu alternativen Standorten für einen Neubau des B58 (Grundstücksvorschläge)
- Gespräche mit den Initiatoren von CoLiving Campus bzgl. eines möglichen Standorts auf dem Campusgelände
- gemeinsames Entwicklungspotential von CoLiving Campus und B58
- städtebauliche Entwicklung rund um den Bültenweg (Verkehrsplanung)

Neben diesen offenen Punkten sind die Veränderungen in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Quartiersstruktur (Neubaugebiete) und bei den Planungen zur Campusbahn sowie die Zielgruppe des B58 bis 27 Jahren zu berücksichtigen.

Veränderungen in der Kinder- und Jugendarbeit liegen vor allem in den sich wandelnden Wünschen und Bedürfnissen der Kinder und jungen Menschen sowie in den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an ein Kinder- und Jugendzentrum.

Bereits jetzt – zu diesem frühen Zeitpunkt – einen Fortbetrieb am bisherigen Standort festzuschreiben, wird dem B58 nicht gerecht. Im Gegenteil behindert es die zukünftige Entwicklung und Ausrichtung des B58 unnötigerweise. Die Diskussion über eine Sanierung des Bestandsgebäudes oder einen Neubau kann nicht losgelöst betrachtet werden. Auch wenn mehrfach der Wunsch geäußert wurde, im Bestandsgebäude bleiben zu wollen.

Anlagen:

keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****20-12950**
Antrag (öffentlich)*Betreff:*
**Einschränkung der Verwendung von Laubbläsern und anderen
lärmerzeugenden Geräten in der Grünflächenpflege**
*Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

26.02.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	10.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, den Einsatz von Laubbläsern vor allem für den privaten Bereich und z.B. für Hausmeisterdienste einzuschränken.
2. In diesem Zusammenhang bitten wir die Verwaltung, mit der Stadt Graz in Österreich Kontakt aufzunehmen und in Erfahrung zu bringen wie sich das Verbot von Laubbläsern mit einschlägigen EU-Regelungen vereinbaren lässt sowie zu prüfen, ob und inwieweit sich diese Regelungen auf deutsches Kommunalrecht übertragen lassen.
3. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Auswertung der Informationen aus Graz und deren Umsetzbarkeit wird die Verwaltung gebeten, eine Verordnung zur Beschränkung der Nutzung von Laubbläsern zu entwerfen und dem Grünflächenausschuss vorzustellen.
4. Unabhängig davon bitten wir die Verwaltung um Prüfung der Frage, in welchem Zeithorizont derzeit noch mit Verbrennungsmotoren betriebene Laubbläser (und andere, besonders lärmerzeugende Geräte wie z.B. Motorsägen o.ä.) des Fachbereiches Stadtgrün und Sport und anderer Verwaltungsbereiche durch leisere akkubetriebene Geräte ersetzen lassen und mit welchen Kosten bei dieser Umstellung zu rechnen ist.

Sachverhalt:

In einigen Städten in der EU, wie im österreichischen Graz, sind Laubbläser und -sauger bereits seit Jahren per Verordnung verboten. Nun hat die deutsche Bundesregierung empfohlen, auf den Einsatz der lauten, krankheitserregenden und ökologisch schädlichen Geräte zu verzichten. Nach Auskunft des Bundesumweltministeriums liegt es nicht an Berlin, sondern an den Ländern und den Kommunen, konkret festzulegen, wann sie verwendet werden dürfen. Dies soll mit dem vorliegenden Antrag für Braunschweig geregelt werden. Zudem fordert der BUND ebenfalls ein Verbot der Krachmacher. Nach Kontaktaufnahme und Prüfung der Stellungnahme der Stadt Graz möge die Verwaltung eine Satzung erarbeiten, die den Einsatz für Bürgerinnen einschränkt.

Der erste Grund, der gegen Laubbläser spricht: Auf unversiegelten Flächen, auf Wiesen zum Beispiel, schadet der Einsatz wertvollen Lebewesen. "In der Streuschicht am Boden leben zahlreiche Kleintiere wie Würmer, Insekten, Spinnen oder auch Kleinsäuger, die durch das Entfernen des Laubes den Lebensraum und die Nahrungsgrundlage verlieren können", heißt es in der Stellungnahme der Bundesregierung. Selbst Vögel werden durch Laubbläser geschädigt, denn sie suchen im Laub nach Nahrung. Zweitens: Das Gebläse der Geräte wirbelt beim Einsatz nicht nur Blätter, sondern auch Bodenbakterien auf und sogar "im

Hundekot enthaltene Krankheitserreger". Das kann zu "Gesundheitsgefährdungen" für Menschen führen, die den Laubbläser bedienen oder sich in der Nähe aufhalten. Ein dritter Grund, den das Ministerium nennt, wird schon länger in der Öffentlichkeit debattiert. Das sind "die Lärmemissionen", also die Lautstärke, die angesichts von bis zu 120 Dezibel mit einem Presslufthammer und einer Kettensäge vergleichbar ist.

Die Stadtverwaltung hat erklärt, dass sie aufgrund des großen Umfangs der zu pflegenden Flächen, nicht auf den Einsatz von Laubbläsern (vor allem auf vegetationsfreien Flächen) verzichten kann, ohne die Zahl der MitarbeiterInnen erheblich aufzustocken.

Für den privaten Bereich, in dem in der Regel nur vergleichsweise kleine Flächen zu pflegen sind, besteht diese Einschränkung jedoch nicht bzw. der evtl. zeitliche Mehraufwand für einen Verzicht auf den Einsatz von Laubbläsern ist vertretbar, wenn nicht sogar vernachlässigbar. Daher verfolgt der vorliegende Antrag das Ziel zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, die Anwendung von Laubbläsern im privaten Bereich einzuschränken. In diesem Zusammenhang soll mit der Stadt Graz in der Steiermark, die bereits 2013 ein Verbot von Laubbläsern erlassen hat, Kontakt aufgenommen und Erfahrungen ausgetauscht werden.

Die derzeit von der Stadt noch eingesetzten motorbetriebenen Laubbläser sind Handgeräte (Gewicht ca. 5 kg) und erzeugen dadurch eine einseitige Rückenbelastung der Mitarbeiter. Die Umstellung auf akkubetriebene Geräte ermöglicht es Geräte anzuschaffen, bei denen der Akku als Rucksack getragen wird und damit für eine gleichmäßige Gewichtsverteilung gewährleistet wird.

Anlagen: keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****20-12951**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Baumbestattungen in Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

27.02.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	10.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenwirken mit den beiden anderen Friedhofsträgern in Braunschweig ein Konzept zu entwickeln, wie in Braunschweig zukünftig auch alternative, naturnahe Bestattungsformen wie die Wald-/Baumbestattung angeboten werden können.

Sachverhalt:

Auch die Beerdigungskultur unterliegt einem Wandel. In den vergangenen zwanzig Jahren wurden immer mehr Verstorbene in sogenannten alternativen Bestattungsformen wie Baum- oder Wiesenbestattungen, in Waldfriedhöfen oder Bestattungswäldern/Friedwäldern bestattet. Die besondere Nähe zur Natur ist häufig ausschlaggebend, außerdem ist häufig kein Grabstein notwendig und es fällt keine Grabpflege an. Die Baumbestattung zählt zu den alternativen Bestattungsarten: Der Verstorbene wird dabei in einer Urne, die vorzugsweise biologisch abbaubar ist, im Wurzelwerk frei wachsender Bäume beigesetzt.

Allerdings werden die gängigsten Formen der Baumbestattungen in speziellen Begräbniswäldern angeboten. Das bedeutet meist lange Wege für die Angehörigen. Friedhöfe befinden sich oftmals in Wohnortnähe und sind mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Im Winter sind die angelegten Wege freigeräumt und passierbar. Es gibt Toiletten für die Besucher und Räumlichkeiten für Trauerfeiern. Es gibt daher auch immer mehr Waldfriedhöfe oder städtische Friedhöfe, die Baumbestattungen anbieten.

Bereits 2017 wurde seitens der Verwaltung mit der Erarbeitung einer Friedhofsrahmenplanung begonnen, um „Szenarien für die zukünftige Entwicklung der Friedhofslandschaft in Braunschweig entwickeln zu können“. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Friedhofrahmenplans sollte auch der Frage nachgegangen werden, welche Flächen für einen Waldfriedhof oder Bestattungswald/Friedwald auf Braunschweiger Stadtgebiet in Frage kommen.

Auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept ISEK findet sich der Hinweis auf eine Aktualisierung des Friedhofrahmenplans von 1995 mit einer Flächenbedarfsbilanzierung, die den heutigen Bedarf an Friedhofsflächen abbilden und heutige Trends in der Bestattungskultur der Braunschweiger Bevölkerung aufzeigen soll. Zudem wird die Schaffung neuer Stadtteilfriedhöfe im Westen und Süden der Stadt angedacht. Eventuell können naturnahe Bestattungen dort ermöglicht werden.

Gez. Annette Johannes

Anlagen: keine

*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****20-13042****Antrag (öffentlich)***Betreff:***Änderungsantrag zu 20-12951: Baumbestattungen in Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

10.03.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	10.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Ersetze komplett durch:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache mit den anderen Friedhofsträgern und externen Unternehmen möglichst vielfältige, auch moderne Bestattungsformen und Grabarten im Stadtgebiet zu ermöglichen. So soll wohlwollend geprüft werden, wo Baumbestattungen auf Friedhöfen und in geeigneten Wäldern oder Parks möglich sind, beispielweise auch in kleiner Form als Paargrabstätte unter nebeneinander gepflanzten Bäumen. Außerdem sind innovative Bestattungsarten wie z.B. Wasserurnen, die die Asche mit der Zeit an die Erde abgeben, oder Urnenstelen mit unterschiedlicher Gestaltung, mit in Betracht zu ziehen. Dabei bleibt die Verwaltung grundsätzlich offen gegenüber neuartigen Bestattungsformen, die sich in Zukunft entwickeln könnten.

Sachverhalt:**Begründung:**

Bereits auf die Anfrage 17-04350 der FDP-Fraktion hin hatte die Verwaltung angekündigt, das Thema Baumbestattungen in den Friedhofsrahmenplan aufzunehmen. Der Antrag der SPD-Fraktion schränkt nun implizit die Ortsauswahl ein, indem als Partner in Sachen Baumbestattungen nur die drei Friedhofsträger genannt werden, Firmen wie Friedwald, Ruhwald, Ruheforst oder regionale Unternehmen wie Waldbestattung Cremlinger Horn aber nicht mit eingeschlossen werden.

Die Konzentration der Baumbestattungen auf Friedhöfe lehnen wir ab, denn es ist nicht der Baum an sich, der den Reiz dabei ausmacht. Der Wunsch nach einer Baumbestattung liegt oftmals gerade in der relativen Abgeschiedenheit des Waldes und seiner Atmosphäre begründet, und nicht zuletzt ist der Wald ein religionsfreier Ort, der für viele Nichtgläubige eine echte Alternative zu Friedhöfen darstellt.

Nichtsdestotrotz sind Baumbestattungen auf Friedhöfen ein guter Mittelweg, den es zu ermöglichen gilt. Zusammen mit anderen Konzepten kann hier ein vielfältiges Angebot an – pflegeleichten – Bestattungsformen geschaffen werden, das den unterschiedlichen Anforderungen der Menschen an Grabstätten Rechnung trägt.

Siehe auch:

https://www.friedhof2030.de/wp-content/uploads/2017/09/Neues-auf-Ohlsdorf_Eva-Schmidt_bk_2015_7_5.pdf

https://dn-sb.de/pflegefreie_wahlgraeben.htm

Anlagen: keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****20-12964**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Ausweisung neuer Naturschutzgebiete***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

27.02.2020

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	11.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten, jedes Jahr die Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu beginnen (effektive Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens mit Erarbeitung einer Schutzgebietsverordnung, Auslage, etc.). Dabei orientiert sich die Verwaltung am Landschaftsrahmenplan von 1999, in dem 60 potentielle Gebiete genannt werden.
2. Mit der Bearbeitung wird ab 2020 mit folgender Priorisierung begonnen: 1. Ellernbruchsee (N52), nördliche Schunteraue (N15), Stöckheimer Forst (N42 und N43).

Sachverhalt:

Im Landschaftsrahmenplan finden sich Vorschläge für 60 Flächen, die die Voraussetzungen erfüllen, unverzüglich als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden zu können. Jetzt muss mit der Umsetzung der Unterschutzstellungen begonnen werden.

Anlagen: keine

Betreff:**Ausweisung neuer Naturschutzgebiete**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

09.03.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	11.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Fraktion BIBS im Rat der Stadt vom 27.02.2020 (Drucksache 20-12964) wird wie folgt Stellung genommen:

Das in dem Antrag zum Ausdruck kommende Ziel deckt sich grundsätzlich mit der Aufgabenplanung der Verwaltung. Die Intention, verstärkt naturschutzfachlich geeignete Wertigkeiten dauerhaft naturschutzrechtlich zu sichern, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Seitens der Verwaltung steht in diesem Jahr die bereits angekündigte Naturdenkmal-Sammelverordnung für mehrere Dutzend schutzwürdiger Bäume im Stadtgebiet zur Beschlussfassung an. Ferner ergibt sich im Zuge der Gesamtsicherung des FFH-Gebietes 101 „Wälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ noch die Notwendigkeit einer Teilaktualisierung bzw. Teilanpassung der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet BS 17, da ein Annex dieses nahezu vollständig auf Helmstedter und Wolfsburger Gebiet liegenden FFH-Gebietes auch in das Braunschweiger Stadtgebiet hereinragt.

Ab dem kommenden Jahr ist sodann die zugesagte Unterschutzstellung von „geschützten Landschaftsbestandteilen“ (insbes. von Alleen) vorgesehen. Die Verwaltung verweist diesbezüglich auf die Mitteilung „Erhalt der doppelreihigen Lindenallee entlang der Saarstraße und der Saarlouisstraße in Lehndorf“ (Drs. 19-10799-01).

Im Anschluss daran ist seitens der Verwaltung die sukzessive Unterschutzstellung der im Landschaftsrahmenplan (im Folgenden: LRP) gelisteten Gebiete angedacht. Hinzuweisen ist darauf, dass in der aktuellen Fassung des LRP, nach der erfolgten Teilaktualisierung 2012/2013, nicht 60 sondern nur 24 Gebiete gelistet sind, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen. Der LRP selbst enthält dabei keine eigene Priorisierung. Die drei im Antrag vorgeslagenen Gebiete decken sich jedoch mehrheitlich mit der Einstufung der Verwaltung. Derzeit ist vorgesehen zunächst mit dem Forst Stiddien nebst dem Ellernbruchsee sowie der in den letzten Jahren bereits weitgehend renaturierten Niederung des Fuhsekanals westlich von Broitzem bis zur Stadtgrenze zu beginnen. Hier ist bisher nur der Fuhsekanal als lineares „Naturdenkmal“ geschützt.

Mithin ist nach der dargestellten Planung für die kommenden Jahre bereits jährlich ein naturschutzrechtliches Flächen- bzw. Objektsicherungsverfahren vorgesehen.

Ein strikter jährlicher Turnus für die Ausweisung für Naturschutzgebiete ist jedoch nicht darstellbar.

Ein solcher kann lediglich allgemein als Orientierungsrahmen für naturschutzfachliche Sicherungsverfahren herangezogen werden, der neben Unterschutzstellungsverfahren von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten auch naturschutzrechtliche Objektschutzverfahren wie die Naturdenkmalsammelverordnung miteinbezieht.

Ein ordnungsgemäßes Unterschutzstellungsverfahren bedeutet in jedem Fall einen - wenn auch rechtlich vorgesehenen - Eingriff für die von der jeweiligen Planung berührten Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, legt die Verwaltung einen besonderen Schwerpunkt auf eine umfangreiche, regelmäßig über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Beteiligung der jeweils Betroffenen durch beispielsweise die Durchführung von Öffentlichkeitsveranstaltungen und einem intensiven direkten Austausch mit den von den Planungen Berührten.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die so eingesetzte Zeit eine gute Investition in möglichst nachhaltige Sicherungsverfahren.

Durch diese weitgehende und zeitintensive Einbindung in den Planungsprozess soll das Verständnis für die Ziele des Naturschutzes vergrößert und die Umsetzung der jeweiligen Sicherung auf eine möglichst gemeinsame Basis gesetzt werden.

Die hierfür notwendige Zeit variiert von Fall zu Fall. Diese ist jedenfalls aber erheblich und nicht stringent auf ein Jahr zu begrenzen.

Der erforderliche Aufwand setzt sich insbesondere aus der fachlichen Erarbeitung eines Sicherungsentwurfes (Verordnung oder Satzung) nebst verwaltungsinterner Abstimmung der unterschiedlichen Belange, der Fertigung von Berichten für die städtischen Gremien, dem Austausch mit Beteiligten, der Durchführung der jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen (z. B. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung; jeweils mit Einwendungsfristen von mindestens einem Monat), der Prüfung und Einarbeitung der jeweils erfolgenden Einwendungen, der Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit bzw. von Öffentlichkeitsveranstaltungen, der Gremienbeteiligung zur Beschlussfassung sowie ggf. der Begleitung eines etwaigen, im Nachgang erfolgenden, gerichtlichen Verfahrens zusammen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist überdies die verbindliche Festlegung einer Reihenfolge der im LRP gelisteten Gebiete nach Auffassung der Verwaltung nicht sinnvoll, da bei der Auswahlentscheidung die konkrete Situation zum Zeitpunkt des Beginns des Unterschutzstellungsverfahrens berücksichtigt werden sollte. In Bezug auf den Stöckheimer Forst sind beispielsweise die aktuellen Entwicklungen in den Wäldern zu bedenken. Im Stöckheimer Forst mussten gerade großflächig Eschen aufgrund massiver Schädigungen gerodet werden. Hier scheint es angebracht, erst nach einer Bestandsaufnahme und Entscheidung über die waldbauliche Konzeption/Neuausrichtung über ein Schutzgebietsverfahren bzw. über die konkrete Priorisierung zu entscheiden.

Fazit:

Eine sukzessive im jeweils unmittelbaren Anschluss aneinander erfolgende Sicherung der im LRP dargestellten Gebiete ist nach Durchführung der dargestellten prioritären Sicherungsverfahren seitens der Verwaltung bereits vorgesehen. Die Sicherung von Naturschutzgebieten ist jedoch aus den dargestellten Gründen nicht in einem strikten jährlichen Turnus darstellbar. Ein jährlicher Turnus kann jedoch als allgemeiner Orientierungsrahmen für naturschutzrechtliche Sicherungsverfahren herangezogen werden. Ferner kann der genannten Priorisierung nach derzeitigem Stand grundsätzlich gefolgt werden, so dass die angeführten Gebiete in den ersten entsprechenden Unterschutzstellungsverfahren Berücksichtigung finden werden. Hinsichtlich der abschließenden Priorisierung sollte jedoch auf die konkrete Situation zum Zeitpunkt des jeweiligen Unterschutzstellungsverfahrens abgestellt werden.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Erstellung von Jahresberichten des Rettungsdienstes für die Stadt Braunschweig

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 01.03.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>		<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	13.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen, dass zukünftig regelmäßige Jahresberichte in Zusammenarbeit der Verwaltung und dem Fachbereich Feuerwehr mit den Trägern der hier ansässigen Rettungsdienstleister, beginnend mit dem Jahr 2019, erstellt werden. Sie sollen folgende Punkte beinhalten:

- (1) Berichte der Leistungserbringer
- (2) Stellungnahme des Trägers zu den Berichten der Leistungserbringer
- (3) Bericht zur Abrechnung für den Rettungsdienstbereich
- (4) Stellungnahme des Trägers inklusive Bericht des Ärztlichen Leiters zur Gesamtsituation im Rettungsdienstbereich
- (5) Abrechnung für den Rettungsdienstbereich
- (6) Einsatzstatistik
- (7) Kennzahlen

Sachverhalt:

Jahresberichte sind für die Aufsichtsbehörden eine Leistungskontrolle und stellen für die Öffentlichkeit Transparenz her. Auf Nachfrage bei der Feuerwehr Braunschweig, teilte diese mit, dass noch kein solcher Jahresbericht der hier in der Stadt Braunschweig ansässigen Dienstleister des Rettungsdienstsektors erfolgt sei.

In den Nachbarkommunen der Stadt Braunschweig, wie z.B. im Landkreis Peine, werden diese Jahresberichte erstellt. Um eine bessere Übersicht über die Leistungen und Anforderungen des Rettungsdienstes zu erhalten, wäre eine verpflichtende Erstellung der Jahresberichte von großem Vorteil.

Anlagen: keine

Absender:**SPD-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt****20-13062****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Berufung eines Sachverständigen in den Feuerwehrausschuss****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

11.03.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

24.03.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

In den Feuerwehrausschuss wird als Sachverständige/r mit gleichen Rechten wie ein Bürgermitglied die/der Stadtbrandmeister/in berufen.

Sachverhalt:

Nach § 71 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 10 NKomVG kann der Stadtbrandmeister zusätzlich zu den Bürgermitgliedern in den Feuerwehrausschuss berufen werden. Die Berufung erfolgt durch einstimmigen Beschluss.

Der Stadtbrandmeister nimmt bereits bisher regelmäßig an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teil. Wenn ihm die gleichen Rechte wie einem Bürgermitglied zuerkannt werden, ist insbesondere auch die Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen möglich.

Anlagen: keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

20-13061
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den
Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte
der Stadt Braunschweig**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 11.03.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	<i>Status</i> 24.03.2020 Ö
---	-------------------------------

Beschlussvorschlag:

§ 50 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 1. November 2016 (zuletzt geändert am 17. September 2019) wird wie folgt gefasst:

„Die Sitzungen der Ratsausschüsse sollen möglichst nicht vor 15.00 Uhr beginnen. Dieses gilt nicht, wenn die Beratung des Haushalts auf der Tagesordnung steht.“

Sachverhalt:

Zurzeit lautet § 50 Abs. 2 der Geschäftsordnung: „Die Sitzungen der Ratsausschüsse sollen möglichst nicht vor 15.00 Uhr beginnen.“

Haushaltsberatungen sind eine besondere Situation und finden nur einmal im Jahr statt. Auch die Ratssitzungen, bei denen über den Haushalt beraten wird, beginnen regelmäßig bereits vormittags. Daher sollten in der Geschäftsordnung für Haushaltsberatungen in den Ausschüssen Ausnahmen von der 15-Uhr-Regel zugelassen werden.

Anlagen: keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

20-13065

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Öffentliche Verleihung der Braunschweiger Ehrenamtskarten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.03.2020

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	N

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen, die Ehrenamtskarten an die Braunschweiger Bürger zukünftig, gegebenenfalls an mehreren Terminen im Jahr, durch den Oberbürgermeister der Stadt, bzw. einem seiner Vertreter, zu verleihen.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig vergibt seit mehreren Jahren die niedersächsische Ehrenamtskarte an engagierte Bürger der Stadt. Bis jetzt werden diese jedoch nicht in einer Veranstaltung verliehen, sondern per Post versandt.

Äquivalent zu anderen Verleihungen (z. Bsp. Einbürgerungsurkunde, Hauptschulabschluss, Sportmedaillenverleihung), wäre es ein positives Zeichen, auch den vielen engagierten und couragierten Bürgern der Stadt Braunschweig, die ein Ehrenamt ausüben, ebenfalls eine Verleihung für die Ehrenamtskarte zuteil werden zu lassen, wie es bereits im Landkreis Gifhorn der Fall ist. Für die Verleihung selbst würde sich auch hier der Rote Saal, die Dornse oder das Städtischen Museum anbieten.

Das Ehrenamt würde dadurch gestärkt und es fände eine größere Würdigung desselbigen statt.

Anlagen: keine

*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****20-13097**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Dringlichkeitsantrag: Home Office unkompliziert ermöglichen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

17.03.2020

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Status

17.03.2020

N

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung gibt Fraktionsmitarbeitern kurzfristig (noch in dieser Woche) pragmatische und schnell umzusetzende Lösungen an die Hand, um im Home Office arbeiten zu können. Dazu gehören der Zugang auf dienstliche E-Mails und etwaige Programme, die zwingend zu einer sinnvollen Arbeit benötigt werden. Eventuell benötigte finanzielle Mittel sind dafür bereitzustellen.

Für Verwaltungsmitarbeiter ist mittelfristig eine bessere Infrastruktur (Server und Geräte) bereitzustellen, um Home Office in Zukunft allen Mitarbeitern zu ermöglichen, deren Tätigkeit das erlaubt.

Begründung: Die aktuelle Situation in der Corona-Krise macht ein schnelles, unkompliziertes Handeln erforderlich. Um sich und andere zu schützen, ist der beste Weg der, der vermieden werden kann. Mitarbeiter der Fraktionen sollten daher die Möglichkeit haben, den Weg ins Büro zu vermeiden und im Home Office arbeiten zu können. Aktuell ist es nicht vorgesehen, von außerhalb auf E-Mails zuzugreifen, Weiterleitungen sind nicht gestattet. Die Beschaffung weiterer mobiler Endgeräte zusätzlich zu den vorhandenen iPads und deren Einrichtung ist zeitintensiv. Das macht das Arbeiten von zuhause aus kompliziert bis unmöglich.

Eine einfache und kostenneutrale Lösung könnte sein, das automatische Weiterleiten von E-Mails auf private Adressen übergangsweise zu erlauben. Sensible Daten sollten aus Sicherheitsgründen nicht per Mail versandt werden, sondern z.B. per Link auf das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht werden.

Auch der Erwerb von Servicepaketem für Dienst-iPads könnte eine Option sein, ebenso das Bereitstellen mobiler Endgeräte, die mit den notwendigen Programmen ausgestattet sind. Genehmigungsvorgänge sollten prioritär behandelt und noch in dieser Woche abgeschlossen werden.

Für die Verwaltung gibt es aktuell einige hundert mobile Rechner. Am gestrigen Montag ist unter dem gehäuften Zugriff von Heimarbeitsplätzen aus der zuständige Server überlastet gewesen. Diese Infrastruktur reicht besonders in Krisenzeiten wie dieser nicht aus, ist aber auch kaum kurzfristig zu verbessern. Dennoch ist es wünschenswert, diese auszubauen. Ein verantwortungsvoller Arbeitgeber sollte seinen Mitarbeitern ermöglichen, in bestimmten Situationen, etwa bei Krankheit eines Kindes oder anderen Hindernissen, von zuhause aus zumindest einen Teil ihrer Arbeit zu erledigen, anstatt komplett auszufallen.

Anlagen:

Betreff:**Berufung der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Schülerinnen und Schüler in den Schulausschuss****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

18.02.2020

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.03.2020

Status

Ö

Beschluss:

Auf Vorschlag des Stadtschülerrates wird Herr Fabian Zöller als Mitglied für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen ab 01.08.2020 in den Schulausschuss berufen.

Sachverhalt:

Der Rat hat am 02.04.2019 auf Vorschlag des Stadtschülerrates für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen Herrn Hendrik Hübner als Mitglied in den Schulausschuss berufen.

Nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse verliert ein Mitglied seinen Sitz, wenn es sein Mandat niederlegt oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die nach dieser Verordnung bei der Berufung erfüllt sein müssen. Für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler ist Voraussetzung, dass sie eine Schule des Schulträgers besuchen. Herr Hübner hat mitgeteilt, dass er nach Ablauf des Schuljahres 2019/2020 keine städtische Schule mehr besuchen wird. Daher wird er seinen Sitz im Schulausschuss mit Ablauf des 31.07.2020 verlieren. Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der o. g. Verordnung kann im Falle eines Sitzverlustes für die betroffene Gruppe ein erneutes Berufungsverfahren durchgeführt werden. Der Stadtschülerrat hat eine entsprechende Bitte geäußert.

Vom Stadtschülerrat wurde die im Beschlusstext genannte Person vorgeschlagen. Nach § 110 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz ist dieser Vorschlag bindend.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Umbesetzung in Ausschüssen**

Organisationseinheit:

Dezernat I
0100 Referat Steuerungsdienst

Datum:

12.03.2020

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.03.2020

Status

Ö

Beschluss:

Anstelle von Ratsherrn Professor Dr. Dr. Wolfgang Büchs wird Ratsherr Peter Rosenbaum (bisher Stellvertreter) als Mitglied in den Sportausschuss entsandt.

Ratsherr Professor Wolfgang Büchs (bisher Ausschussmitglied) wird als Stellvertreter im Sportausschuss benannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die Besetzung der Ausschüsse und des Ältestenrats durch Beschluss festgestellt. Gemäß § 51 der Geschäftsordnung sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten, kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Nach § 71 Abs. 9 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Die BIBS-Fraktion hat mit Nachricht vom 6. März 2020 mitgeteilt, dass anstelle des Ratsherrn Professor Wolfgang Büchs der bisherige Stellvertreter Ratsherr Peter Rosenbaum als Mitglied in den Sportausschuss entsandt und Ratsherr Professor Wolfgang Büchs als Stellvertreter benannt wird.
 Die Umbesetzung und die Änderung in der Benennung des Stellvertreters im Sportausschuss wird durch diesen Beschluss festgestellt

Markurth

Anlage/n: keine

Betreff:**Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat I
0300 Rechtsreferat**Datum:**

19.03.2020

BeratungsfolgeVerwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)**Sitzungstermin**

20.03.2020

Status

N

24.03.2020

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Der Rat hat durch § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in großem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Entscheidungszuständigkeiten des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 NKomVG auf die freiwilligen Ausschüsse des Rates zu übertragen. Die Übertragung hat sich als grundsätzlich vorteilhaft erwiesen, da sie der Entlastung des Verwaltungsausschusses und der Beschleunigung von Entscheidungsabläufen dient. Ein Nachteil ist hingegen, dass Umlaufbeschlüsse - wie sie für den stets nicht öffentlich tagenden Verwaltungsausschuss in § 78 Abs. 3 NKomVG vorgesehen sind - nicht gefasst werden können.

Nachdem das Robert-Koch-Institut das Risiko für die Bevölkerung durch das neuartige Coronavirus nunmehr als „hoch“ eingestuft hat und vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der Lage schlägt die Verwaltung vor, die durch § 6 der Hauptsatzung auf die Ausschüsse des Rates delegierten Zuständigkeiten zurück auf den Verwaltungsausschuss zu übertragen und zur Minimierung des Infektionsrisikos aller Beteiligter die Beschlüsse vorübergehend durch den Verwaltungsausschuss - ggf. im Umlaufverfahren - zu fassen.

Diese Maßnahme ist zunächst bis zum 1. Oktober 2020 befristet, könnte aber bei Bedarf auch durch eine erneute Änderung der Hauptsatzung verlängert werden.

Markurth

Anlage/n:

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

**Sechste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 25. Juni 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 5. Juli 2019, S. 23) wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NComVG wird für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum Ende der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen.“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Markurth

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Markurth

Betreff:**Neubildung der Gemeindewahlleitung**

Organisationseinheit: Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	Datum: 09.03.2020
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

Der aus dem Dienst der Stadt ausscheidende Stadtrat Claus Ruppert wird zum 1. April 2020 als Gemeindewahlleiter abberufen.

Für die Aufgaben der Gemeindewahlleitung ab 1. April 2020 und zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen im Jahr 2021 und für die nachfolgenden Aufgaben der Gemeindewahlleitung in der Ratsperiode ab 1. November 2021 wird als Wahlleitung berufen:

Gemeindewahlleiter: Dr. Thorsten Kornblum (ab 1. April Stadtrat)
Stellv. Gemeindewahlleiter: Baudirektor Hermann Klein

Sachverhalt:

Mit Ausscheiden von Stadtrat Claus Ruppert aus dem städtischen Dienst zum 1. April 2020 ist eine Wahlleitung übergangslos neu zu bilden, damit anstehende Mandatswechsel in Rat und Stadtbezirksräten und Verlustfeststellungen von möglichen Ersatzpersonen rechtsgültig durchgeführt werden können. Außerdem sind die Kommunalwahlen im Spätsommer 2021 vorzubereiten. Auch hierfür ist es erforderlich, dass der Rat rechtzeitig eine Wahlleitung beruft.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (§ 9 NKWG) ist in den Gemeinden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindewahlleiterin bzw. der Gemeindewahlleiter, wenn die Vertretung nicht eine andere wahlberechtigte Person des Wahlgebietes oder Bedienstete der Gemeinde als Wahlleitung beruft. Von dieser Regelung macht der Rat bereits für alle Kommunalwahlen seit dem Jahr 2001 Gebrauch. Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen können nicht gleichzeitig Wahlleiterin oder Wahlleiter, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

Die korrekte Berufung der Wahlleitung ist im Wahlverfahren von großer Bedeutung. Eine Reihe rechtsverbindlicher Erklärungen kann nur der Wahlleiter selbst oder seine Stellvertretung abgeben.

Mit dem Wechsel in der Gemeindewahlleitung wird vorgeschlagen, Herrn Dr. Thorsten Kornblum, der seine Aufgaben eines Stadtrats zum 1. April übernehmen wird, zum Gemeindewahlleiter zu berufen.

Für die Stellvertretung wird vorgeschlagen, Herrn Baudirektor Hermann Klein erneut zu berufen. Herr Klein hat bereits bei den vergangenen Bundestags- und Landtagswahlen, den Europawahlen sowie auch den letzten Kommunalwahlen die Funktion des stellv.

Kreiswahlleiters, stellv. Stadtwahlleiters bzw. stellv. Gemeindewahlleiters besetzt.

Das Wahlorgan Wahlleitung erledigt seine Aufgaben im Wahlverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, ohne an Weisungen gebunden zu sein.

Die Tätigkeit der Gemeindewahlleitung endet nicht mit Beginn der neuen Ratsperiode im November 2021. Die Gemeindewahlleitung ist bis zur Abberufung bzw. der Berufung einer neuen Gemeindewahlleitung im Amt.

Markurth

Anlage/n:

keine

Betreff:

Vorschlagsrecht der Stadt Braunschweig zur Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Braunschweig und dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 0120 Stadtentwicklung und Statistik (Wahlen)	<i>Datum:</i> 09.03.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

a) Die Stadt Braunschweig schlägt folgende Personen zur Berufung als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Braunschweig vor:

1. Frau Barbara Rackwitz

2. Frau Christine Piefke

b) Die Stadt Braunschweig schlägt folgende Person zur Berufung als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlichen Richter am Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen vor:

1. Frau Ingeborg Zach

Sachverhalt:

Gemäß § 14 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Sozialgerichtsbarkeit mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagen.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2020 forderte das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen die Stadt Braunschweig auf, zwei Vorschläge für die am Sozialgericht Braunschweig und einen Vorschlag für die am Landessozialgericht zu berufenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu unterbreiten. Die Amtsperioden der derzeit amtierenden Personen, die zuletzt im Jahr 2015 auf Vorschlag der Stadt Braunschweig gewählt wurden, enden individuell im 2. Quartal 2020. Bis zu einer Neuberufung bleiben die derzeit amtierenden Richterinnen und Richter im Amt.

Die beiden Vorschlagsrechte für das Sozialgericht Braunschweig verteilen sich nach § 71 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) auf die Fraktion der SPD und die Fraktion der CDU. Hinsichtlich des Vorschlags für das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen findet § 71 Abs. 6 NKomVG keine Anwendung, da sich das

Vorschlagsrecht auf eine Person beschränkt. Vielmehr richtet sich das Verfahren nach § 66 Abs. 1 NKomVG, sodass es dem Rat obliegt, einen Vorschlag mit der erforderlichen Mehrheit zu beschließen.

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 25. Februar 2020 an alle Fraktionen sind von den vorschlagsberechtigten Fraktionen SPD und CDU zwischenzeitlich Frau Barbara Rackwitz und Frau Christine Piefke als ehrenamtliche Richterinnen am Sozialgericht vorgeschlagen worden. Als ehrenamtliche Richterin für das Landessozialgericht wurde Frau Ingeborg Zach vorgeschlagen.

Entsprechend § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist für die Entscheidung über die Vorschläge die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Es wird gebeten, die genannten Personendaten entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben vertraulich zu behandeln.

Sack

Anlage/n:

keine

Betreff:

Berufung von 2 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis

*Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

17.02.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	26.02.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Bevenrode	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Obermüller, Stefan
2	Querum	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Wenk, Markus

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Stellvertretende Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Ruppert

Anlagen:

Keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

20-12833**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Berufung von einem Ortsbrandmeister und von einem
Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

24.02.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	05.03.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Ifd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Stöckheim	Ortsbrandmeister	Kuthe, Eike
2	Stöckheim	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Parkitny, Florian

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat die Obengenannten als Ortsbrandmeister und als Stellvertretender Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes

Ruppert

Anlagen:

Keine

Betreff:**Berufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

06.03.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Der Stadtamtmann Wolfgang Haase wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - zum Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt berufen.“

Sachverhalt:

Dem Stadtamtmann Wolfgang Haase wurde mit Wirkung vom 28. Oktober 2019 der Dienstposten eines Prüfers in der Stelle 0140.10 Prüfbereich Verwaltung im Rechnungsprüfungsamt übertragen. Die Zuständigkeit von Herrn Haase erstreckt sich auf den Fachbereich 50 und das Referat 0500.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bestätigt, dass sich Herr Haase im Rahmen seiner Einarbeitungszeit auf dem Dienstposten bewährt hat. Seine bisherigen Leistungen lassen erkennen, dass Herr Haase für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt befähigt ist. Daher wird vorgeschlagen, ihn nunmehr zum Prüfer zu berufen.

Gemäß § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 28. Februar 2012 obliegt die Berufung von Prüferinnen und Prüfern beim Rechnungsprüfungsamt dem Rat der Stadt Braunschweig. Hinderungsgründe im Sinne des § 154 Abs. 4 NKomVG liegen in der Person von Herrn Haase nicht vor.

Ein Personalblatt mit Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang von Herrn Haase ist als Anlage beigefügt.

Ruppert

Anlage/n:

Personalblatt

Betreff:**Haushaltssatzung 2020 der Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

16.03.2020

BeratungsfolgeVerwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)**Sitzungstermin**

17.03.2020

Status

N

24.03.2020

Ö

Beschluss:

„In Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 19. Februar 2020 wird die als Anlage beigelegte geänderte Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen und gemeinsam mit dem Haushaltsplan 2020 der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.“

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat am 13. März 2020 umfangreiche Maßnahmen vorgeschlagen, die die Funktionsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sicherstellen und die Folgen der Corona-Virus-Pandemie abmildern sollen. Zentrales Ziel ist es, die Liquidität der deutschen Unternehmen sicherzustellen. Einige Maßnahmen – beispielsweise Steuerstundungen – werden direkt oder indirekt Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass sich für die Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlichen Maßnahmen erheblicher Liquiditätsbedarf in der Kernverwaltung, aber auch in den städtischen Gesellschaften (insbesondere Klinikum) ergibt. Verstärkend kommt hinzu, dass gleichzeitig absehbar ist, dass sich die Erträge im Kernhaushalt und in den städtischen Gesellschaften spürbar (mit zeitlichem Verzug) reduzieren werden, beispielsweise durch sinkende Gewerbesteuererträge, sinkende Gemeindeanteile an den staatlichen Steuern (Umsatzsteuer, Einkommenssteuer), mittelbare Effekte über den kommunalen Finanzausgleich (Reduzierung der Verteilmasse) oder Liquiditätsbedarf der städtischen Gesellschaften (durch Veranstaltungsabsagen, Schließung bzw. reduziertem Betrieb der Infrastruktur).

Diesen Effekten kann nicht in gleichem Maße auf der Aufwandsseite begegnet werden, so dass sich ein erheblicher zusätzlicher Liquiditätsbedarf ergibt, dem aus dem Kernhaushalt heraus auch für die städtischen (Verlustgesellschaften) begegnet werden muss.

Zur Sicherstellung der Liquidität ist daher eine wesentliche Erhöhung des Umfangs der Liquiditätskredite erforderlich.

Bislang ist im Haushalt 2020 ein Liquiditätskredit von 50 Mio. € vorgesehen. Der Haushalt ist soll Ende März bei der Kommunalaufsicht eingereicht werden.

Nach § 122 NKomVG können Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese

Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Wirksamwerden der neuen Haushaltssatzung. Diese Regelung gilt auch für einen in der neuen, noch nicht wirksamen Haushaltssatzung höher festgesetzten Höchstbetrag, soweit er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt nicht übersteigt. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Konkret bedeutet das, dass für die Stadt Braunschweig Liquiditätskredite in einem Umfang von 144,5 Mio. € genehmigungsfrei wären.

Abweichend davon wird aber vorgeschlagen, die beigelegte geänderte Haushaltssatzung vorzulegen, die Liquiditätskredite in einem Umfang von 350 Mio. € vorsieht. Ansonsten ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Version (siehe auch Drucksache 20-13036)

Die Verwaltung wird parallel Kontakt zur Kommunalaufsicht aufnehmen, um die Vorlage einer geänderten Haushaltssatzung anzukündigen.

Geiger

Anlage/n:

Geänderte Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	883.956.033 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	910.254.499 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	483.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	599.300 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	868.190.845 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.268.656 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.732.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	156.571.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	137.891.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.536.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.025.814.745 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.005.376.256 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	88.805.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	89.532.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.805.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.254.400 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	314.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	88.805.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	88.569.000 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.727.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.540.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.087.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.478.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.478.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	91.293.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	101.067.700 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	43.112.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	43.406.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.770.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.608.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.770.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	63.837.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 67.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Jahr 2020 auf 70.891.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung in Höhe von 31.478.200 Euro veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

117.359.200 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung wird auf 7.801.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro **nicht** übersteigen. Davon abweichend sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 24. März 2020

Der Oberbürgermeister

Siegel

Markurth

Betreff:**Haushaltssatzung 2020 der Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

20.03.2020

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.03.2020

Status

Ö

Beschluss:

„In Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 18. Februar 2020 wird die als Anlage beigefügte geänderte Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen und gemeinsam mit dem Haushaltsplan 2020 der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.“

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit den haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen aufgrund der Corona-Pandemie sind dem Rat für seine Sitzung am 24.03.2020 u. a. folgende Beschlussvorlagen vorgelegt worden:

- 20-13089 - Haushaltssatzung 2020 der Stadt Braunschweig - Heraufsetzung des Höchstbetrages für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten
- 20-13092-01 - Änderung Richtlinie § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs "Geschäfte der laufenden Verwaltung"

Der VA hat beiden Vorlagen in seiner Sitzung am 17.03.2020 bereits zugestimmt.

Im Zuge der weiteren Prüfung der im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie erforderlichen Schritte hat sich herausgestellt, dass für die Ausweitung der Ermächtigung zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung neben der Änderung der Richtlinie gem. § 58 Abs. 1 NKomVG auch eine entsprechende Anpassung des § 6 der Haushaltssatzung erforderlich ist.

Beigefügt ist eine Fassung der Haushaltssatzung 2020, die sowohl die Heraufsetzung des Höchstbetrages für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten, als auch die erweiterte Definition der Unerheblichkeit (Höchstbetrag für Geschäfte der laufenden Verwaltung) für Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie enthält. Ohne diese inhaltliche Erweiterung der Haushaltssatzung könnte die mit der Änderung der Richtlinie gem. § 58 Abs. 1 NKomVG vorgesehene erweiterte Ermächtigung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Bewilligungen bis zu einem Betrag von 1,5 Mio. € im Einzelfall nicht rechtssicher in Anspruch genommen werden.

Es wird deshalb gebeten, die Haushaltssatzung in der beigefügten Fassung zu beschließen.
Der Aufsichtsbehörde würde diese Neufassung der Haushaltssatzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Geiger

Anlage/n:

Geänderte Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	883.956.033 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	910.254.499 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	483.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	599.300 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	868.190.845 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	842.268.656 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.732.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	156.571.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	137.891.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.536.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.025.814.745 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.005.376.256 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	88.805.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	89.532.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.805.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.254.400 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	314.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	88.805.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	88.569.000 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.727.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.540.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.087.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.478.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.478.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	91.293.000 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	101.067.700 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	43.112.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	43.406.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.770.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.608.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.770.700 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	63.837.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 67.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Jahr 2020 auf 70.891.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung in Höhe von 31.478.200 Euro veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

117.359.200 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung wird auf 7.801.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro **nicht** übersteigen. Davon abweichend sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen. **Für Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.500.000 Euro im Einzelfall unerheblich.**

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 24. März 2020

Der Oberbürgermeister

Siegel

Markurth

Betreff:

**Änderung Richtlinie § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des
Begriffs "Geschäfte der laufenden Verwaltung"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 18.03.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Änderung der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Rat im Nachgang über die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen zu informieren.“

Sachverhalt:

Es ist absehbar, dass im weiteren Zeitverlauf zur Bewältigung der Corona-Pandemie zahlreiche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, die nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe im Haushalt geplant sind.

Haushaltstechnisch sind hierfür über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen erforderlich. Die bisherigen Regelungen sehen vor, dass der Rat über einen Betrag größer als 100.000 € entscheidet. Dies ist für diesen Krisenfalls keineswegs praktikabel, da die Verwaltung teilweise im Stundentakt entsprechende Entscheidungen treffen und erforderliche Maßnahmen auslösen muss.

Die Entscheidungskompetenz für diese Fälle sollte daher vom Rat auf das Organ Oberbürgermeister übertragen werden. Hierfür ist eine Ratsentscheidung zur Änderung der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ erforderlich.

Die geänderte Richtlinie ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind in Fettschrift hervorgehoben.

Die Verwaltung wird dem Rat im Nachgang über die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen eine Mitteilung zur Kenntnisnahme zuleiten.

Geiger

Anlage/n:

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NComVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Unter diesen Voraussetzungen gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

- a) Verfügungen über Gemeindevermögen (wie Schenkungen und Darlehenshingaben) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € und Grundstücksgeschäfte bis zu 200.000 € sowie Verträge, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 250.000 € und Bauaufträge bis 150.000 €. Verwaltungsentscheidungen zu solchen Geschäften mit einem Wert ab 100.000 € werden dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich mitgeteilt; bei Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten beträgt die Wertgrenze 50.000 €

Bei Entscheidungen der Stadtbezirksräte gilt für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Wertgrenze von 5.000 €

- b) die Einleitung gerichtlicher Verfahren (z. B. durch Klageerhebung) sowie die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Stadt bei einem Streitwert von bis zu 80.000 €; ebenso Handlungen in gerichtlichen Verfahren, durch die über städtische Vermögenspositionen im Wert von bis zu 80.000 € verfügt wird (z. B. Anerkenntnis, Vergleich, Verzicht). Das Führen von Rechtsstreitigkeiten ist jedoch stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Kosten des Rechtsstreits durch Dritte getragen werden.
- c) der Abschluss oder die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen (z. B. Leasingverträge) mit einem Jahresbetrag bis zu 80.000 € oder einem Gesamtbetrag bis zu 320.000 € für eine fest vereinbarte Laufzeit; der Abschluss oder die Auflösung von internen Mietverträgen zwischen den städtischen Nutzern und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement sowie der Pachtvertrag zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement. Bei Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen ist ab einem Jahresbeitrag von 50.000 € bzw. einem Gesamtbetrag von 200.000 € dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich zu berichten.
- d) Geschäfte und Verfügungen außerhalb der veranschlagten Haushaltssmittel bis zum Wert von 20.000 €, wobei für Grundstücktauschgeschäfte eine Wertgrenze von 100.000 € gilt.
- e) der Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € und die Stundung von Forderungen mit einer Stundungsdauer bis zu 2 Jahren oder einer Forderungshöhe bis 30.000 €
- f) die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen; bei Entscheidungsrechten der Stadtbezirksräte unentgeltliche Zuwendungen bis 200 €

- g) die Zustimmung nach § 117 (1) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. nach § 119 (5) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 €. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten ist bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung. **Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Maßnahme zur Bewältigung der Corona-Pandemie ist ohne Wertgrenze im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung.**

Betreff:

**Änderung Richtlinie § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des
Begriffs "Geschäfte der laufenden Verwaltung"**

*Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

17.03.2020

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*

17.03.2020

Status

N

24.03.2020

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Änderung der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Rat im Nachgang über die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen zu informieren.“

Sachverhalt:

Eine zur Vorbereitung der Entscheidung parallel durchgeföhrte Prüfung der Rechtslage hat ergeben, dass die Übertragung der Entscheidungskompetenz vom Rat auf das Organ Oberbürgermeister als "Geschäfte der laufenden Verwaltung" nicht ohne eine beträchtliche Begrenzung zulässig ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Ermächtigung für einen Höchstbetrag von 1,5 Mio. € zu erteilen. Im Hinblick auf die in der aktuellen Ausnahmesituation dringend erforderliche Handlungsfähigkeit der Verwaltung wird dieser Höchstbetrag als notwendig, voraussichtlich aber auch als ausreichend angesehen.

Eine entsprechend geänderte Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ ist dieser Ergänzungsvorlage beigefügt. Auch in dieser Fassung der Anlage sind die Änderungen in Fettschrift hervorgehoben.

Geiger

Anlage/n:

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden. Den Ausschüssen ist entsprechend ihren Anforderungen zu berichten.

Unter diesen Voraussetzungen gehören bei der Stadt Braunschweig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung

- a) Verfügungen über Gemeindevermögen (wie Schenkungen und Darlehenshingaben) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € und Grundstücksgeschäfte bis zu 200.000 € sowie Verträge, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 250.000 € und Bauaufträge bis 150.000 €. Verwaltungsentscheidungen zu solchen Geschäften mit einem Wert ab 100.000 € werden dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich mitgeteilt; bei Auftragsvergaben für Planungs- und konzeptionelle Gutachten beträgt die Wertgrenze 50.000 €

Bei Entscheidungen der Stadtbezirksräte gilt für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Wertgrenze von 5.000 €

- b) die Einleitung gerichtlicher Verfahren (z. B. durch Klageerhebung) sowie die Einlegung von Rechtsmitteln durch die Stadt bei einem Streitwert von bis zu 80.000 €; ebenso Handlungen in gerichtlichen Verfahren, durch die über städtische Vermögenspositionen im Wert von bis zu 80.000 € verfügt wird (z. B. Anerkenntnis, Vergleich, Verzicht). Das Führen von Rechtsstreitigkeiten ist jedoch stets ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Kosten des Rechtsstreits durch Dritte getragen werden.
- c) der Abschluss oder die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen (z. B. Leasingverträge) mit einem Jahresbetrag bis zu 80.000 € oder einem Gesamtbetrag bis zu 320.000 € für eine fest vereinbarte Laufzeit; der Abschluss oder die Auflösung von internen Mietverträgen zwischen den städtischen Nutzern und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement sowie der Pachtvertrag zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement. Bei Miet- und Pachtverträgen sowie vergleichbaren Verträgen ist ab einem Jahresbeitrag von 50.000 € bzw. einem Gesamtbetrag von 200.000 € dem Verwaltungsausschuss vierteljährlich nachträglich zu berichten.
- d) Geschäfte und Verfügungen außerhalb der veranschlagten Haushaltssmittel bis zum Wert von 20.000 €, wobei für Grundstücktauschgeschäfte eine Wertgrenze von 100.000 € gilt.
- e) der Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € und die Stundung von Forderungen mit einer Stundungsdauer bis zu 2 Jahren oder einer Forderungshöhe bis 30.000 €
- f) die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zu 5.000 € sowie die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe der im Vorbericht zum Haushaltsplan bzw. in den Erläuterungen zu den Teilhaushalten genannten Beträge an die entsprechenden Institutionen; bei Entscheidungsrechten der Stadtbezirksräte unentgeltliche Zuwendungen bis 200 €

- g) die Zustimmung nach § 117 (1) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. nach § 119 (5) NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 €. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten ist bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung. **Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Maßnahme zur Bewältigung der Corona-Pandemie ist bis zu einem Betrag von 1.500.000 € im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung.**

Betreff:

Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der ITEBO GmbH, Osnabrück

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 12.03.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:„1. Aufsichtsrat der ITEBO GmbH“

Herr Stadtrat Claus Ruppert wird mit Ablauf des 31. März 2020 als Mitglied des Aufsichtsrates der ITEBO GmbH abberufen und

Herr Stadtrat Dr. Thorsten Kornblum
(Beschluss gem. § 66 NKomVG)

wird mit Wirkung vom 1. April 2020 als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der ITEBO GmbH entsandt.

2. Gesellschafterversammlung der ITEBO GmbH

Herr Stadtrat Claus Ruppert wird mit Ablauf des 31. März 2020 als stimmberechtigter Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ITEBO GmbH abberufen und

Herr Stadtrat Dr. Thorsten Kornblum
(Wahl gem. § 67 NKomVG)

wird mit Wirkung vom 1. April 2020 zum stimmberechtigten Vertreter der Stadt Braunschweig in der Gesellschafterversammlung der ITEBO GmbH gewählt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der ITEBO GmbH entsendet jeder Gesellschafter ein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat.

Herr Stadtrat Claus Ruppert wurde im Zuge der strategischen Beteiligung der Stadt Braunschweig an der ITEBO GmbH im Jahr 2016 als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt (DS 16-01543). Herr Ruppert scheidet zum 1. April 2020 aus dem aktiven Dienst aus. Aus diesem Grund ist Herr Ruppert als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Aufsichtsrat der ITEBO GmbH abzuberufen.

Gemäß § 138 Abs. 3 NKomVG entscheidet der Rat über die Entsendung von Vertretern der Stadt in den Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft, sofern ein entsprechendes Entsenderecht besteht. Wird nur ein städtischer Vertreter (bzw. ein Stellvertreter) entsandt, so erfolgt die Entsendung bzw. Bestellung durch Beschluss des Rates gem. § 66 NKomVG, da eine Wahl – anders als in § 138 Abs. 1 NKomVG – nicht vorgeschrieben ist.

Wegen der Nähe zu den operativen IT-Angelegenheiten der Stadt wurde dem Rat seinerzeit vorgeschlagen, den für die städtische IT verantwortlichen Dezernenten als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Des Weiteren wurde Herr Stadtrat Ruppert zum stimmberechtigten Vertreter der Stadt Braunschweig in der Gesellschafterversammlung der ITEBO GmbH gewählt (DS 16-03128).

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der ITEBO GmbH entsendet jeder Gesellschafter einen stimmberechtigten Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Nach § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden Vertreter der Kommune u. a. in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Rat gewählt. Da nur ein städtischer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der ITEBO GmbH entsandt wird, erfolgt eine Wahl gemäß § 67 NKomVG.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 12. November 2019 Herrn Dr. Thorsten Kornblum als Nachfolger von Herrn Ruppert zum Stadtrat für das Organisations-, Personal- und Ordnungsdezernat gewählt.

Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Stadtrat Dr. Thorsten Kornblum als künftig für die städtische IT verantwortlichen Dezernenten mit Wirkung vom 1. April 2020 als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden sowie zum stimmberechtigten Vertreter der Stadt Braunschweig in der Gesellschafterversammlung der ITEBO GmbH zu wählen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 21.02.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine sehr hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

- Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)
- Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2019)
- Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)
- Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2020)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	3.000,00 €	Jugendfeuerwehr Braunschweig
2	Öffentliche Versicherung Braunschweig	200,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel. Löschprämie Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2019)**Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Elli-Hofmann-Eckensberger-Stiftung	500,00 €	insbesondere körperlich und geistig behinderte Menschen	finanzielle Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Erziehungshilfe Kettenzuwendung
2	Jüdel-Stiftung	45.500,00 €	Bedürftige Familien und Einzelpersonen	Finanzielle Unterstützung zur Weihnachtszeit

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)**Fachbereich 51**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	2.650,00 €	Zuwendung für Floor Wars, ein nationaler Vorentscheid im Breaking zum internationalem Finale in Kopenhagen JFE Mühle

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2020)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	3.025,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

20-13019**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Haushaltsvollzug 2019 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

09.03.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:1. Teilhaushalt Fachbereich 20

Zeile: 18 Transferaufwendungen
Kostenart: 431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Produkt: 1.54.5480.01 Sonstiger Personen- und Güterverkehr
Betrag: **400.000 €**

Begründung:

Im Zusammenhang mit der vollständigen Umgestaltung und Neuordnung des Flughafenvorplatzes und damit einhergehender diverser Belastungen für die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist eine finanzielle Teilkompensation im Wirtschaftsjahr 2019 durch die Stadt Braunschweig vorgesehen. Auf die öffentliche Mitteilung außerhalb von Sitzungen vom 26. Februar 2020 hierzu ("Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH - Umgestaltung des Lilienthalplatzes", DS 19-12270) wird verwiesen.

Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Mehrerträge	1.61.6110.01.01 / 302210	Steuern, allgemeine Zuweisungen / Umlagen / Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	400.000

2. Teilhaushalt Fachbereich 20

Zeile: 18 Transferaufwendungen
Kostenart: 431510 Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
Produkt: 1.57.5731.08 Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
Betrag: **3.434.681,36 €**

Begründung:

Die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) hat für das Jahr 2019 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.580.000 € geplant. Der Verlust wird durch die Stadt Braunschweig ausgeglichen. Entsprechend ist im Haushaltsplan 2019 ein Betrag in Höhe von 30.580.000 € veranschlagt.

Der vorläufige Jahresabschluss 2019 der SBBG weist einen Fehlbetrag in Höhe von 34.014.681,36 € aus und liegt damit um 3.434.681,36 € über dem Plan.

Maßgeblich für die Verschlechterung ist eine Wertberichtigung des Beteiligungsbuchwertes an der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM) in Höhe von 4 Mio. €.

Aufgrund der notwendig gewordenen Neuordnung der Subunternehmerleistungen zwischen der Braunschweig Verkehrs-GmbH (BSVG) und der KVM wird das Ergebnis der KVM zukünftig dauerhaft schlechter ausfallen als bisher. Dadurch kann der bisher bei der SBBG bilanzierte Beteiligungsbuchwert an der KVM in Höhe von 6,2 Mio. € nicht mehr dargestellt werden. Aufgrund der aktuellen Ergebniserwartung und der in der KVM vorhandenen Substanz ergibt sich ein neuer Wert in Höhe von 2,2 Mio. €. Entsprechend erfolgt eine Wertberichtigung in Höhe von 4 Mio. €.

Daneben gibt es jedoch auch eine Vielzahl von positiven Ergebniseffekten: So fallen beispielsweise das operative Ergebnis der SBBG, die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaften Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH sowie Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH besser aus als geplant. Auch die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH führt einen höheren Gewinn an die SBBG ab.

Die endgültigen Jahresabschlüsse der Gesellschaften werden zu den Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses am 7. Mai 2020 und 2. Juli 2020 vorgelegt.

Die überplanmäßige Mittelbereitstellung ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit der Ausgleich des vollständigen Verlustes der SBBG durch die Stadt bei Aufstellung des endgültigen Jahresabschlusses der SBBG berücksichtigt werden kann.

Entsprechend sind weitere Mittel in Höhe von 3.434.681,36 € aus dem Haushalt 2019 zur Deckung des Verlustes der SBBG bereitzustellen. Die Deckung kann aus Mehrerträgen beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erfolgen.

Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnungen	Betrag - € -
Mehrerträge	1.61.6110.01.01 / 302210	Steuern, allgemeine Zuweisungen / Umlagen / Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.434.681,36

Geiger

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2020**

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 11.03.2020
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210154 GS Lamme / Einr. Ganztagsbetrieb
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen - Instandhaltung
Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210154 GS Lamme / Einr. Ganztagsbetrieb
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **550.000,00 €** und überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **575.300,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	350.200,00 €
Haushaltsansatz 2020 Auszahlung	1.400.800,00 €
überplanmäßig beantragter Aufwand:	550.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlung:	575.300,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	2.876.300,00 €

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 27. Februar 2018 der Erweiterung der Grundschule Lamme zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs zugestimmt und Gesamtkosten in Höhe von 4.289.000 € festgestellt - vgl. Vorlage 18-07225 -. Im Zuge der bislang durchgeführten Bauarbeiten und Ausschreibungen entstanden zusätzliche Kosten, die u. a. wie folgt zu begründen sind:

Erweiterungsbau:

- allgemeine Baukostensteigerungen im Laufe des letzten Jahres in den KG 200 - 600.
Es liegt eine außergewöhnliche marktspezifische Entwicklung vor.
- notwendige Wiederholungen von Ausschreibungen in HOB und TGA auf Grund ausbleibender Angebote

Umbau im Bestand:

- erhöhte, statische Anforderungen für einen stützenfreien Bewegungsraum der Kita, die Mehrkosten im Bereich Planung und Ausführung zur Folge hatten
- zusätzliches Honorar für eine Sonnenschutzplanung (Pergola und Sonnensegel)

Die beantragten Haushaltsmittel sind kurzfristig bereitzustellen, damit die noch zu beauftragenden Ausbaugewerke, die Außenanlagen und die Ausstattungen zeitnah ausgeschrieben und vergeben werden können. Die Baumaßnahme muss im Sommer 2020 abgeschlossen werden, damit die Schule den Ganztagsbetrieb wie vorgesehen zum Schuljahresbeginn 2020/2021 aufnehmen kann. Es ist bereits der Vertrag mit dem Caterer zur Versorgung der Schüler mit Mittagessen geschlossen worden. Vertragsbeginn ist der 01. August 2020.

Es ist vorgesehen, die Kostenerhöhung in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses feststellen zu lassen.

Die unten dargestellten Deckungsmittel werden ggf. in folgenden Haushaltsjahren nachveranschlagt werden müssen. Dies wird im Rahmen einer Prioritätensetzung haushaltsneutral geschehen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	4E.210289.00.505 / 421110	Joh.-Selenka-Schule / Umb. Ernährungsabt / Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	550.000 €
Minderauszahlungen	4E.210184.00.500.213 / 787110	Kita Bienrode/Ersatzbau-werterh.-Bau / Hochbaumaßnahmen - Projekte	150.000 €
Minderauszahlungen	4E.210276.00.500.213 / 787110	GS Querum/Erw. u. Einr. GTB/Bau Sph-Bau/ Hochbaumaßnahmen - Projekte	95.300 €
Minderauszahlungen	4E.210277.00.500.213 / 787110	GHS Rüningen / Anpassung GTB-Bau/ Hochbaumaßnahmen - Projekte	200.000 €
Minderauszahlungen	4E.210278.00.500.213 / 787110	Kita Dibbesdorfer Str.- Süd/Neubau-Bau/ Hochbaumaßnahmen - Projekte	130.000 €

2. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26 Baumaßnahmen
 Projekt 5S.660044 Innenstadtwehre / Umbau
 Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von **1.200.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020	1.600.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlung:	<u>1.200.000,00 €</u>
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	2.800.000,00 €

Der Neubau des Fischkanupasses und die Wehrsanierung am Petriwehr wurden Ende letzten Jahres durch den Wasserverband Mittlere Oker ausgeschrieben. Die Submission fand am 17. Dezember 2019 statt. Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei rd. 4,9 Mio. € an Bauausgaben. Inklusive Planungsleistungen, Baunebenkosten und eines Kostenpuffers von ca. 5 % geht der Wasserverband Braunschweig nunmehr von Gesamtkosten in Höhe von rd. 6,5 Mio. € aus. Davon werden 1,2 Mio. € durch die NBank gegenüber dem Wasserverband gefördert, sodass bei der Stadt Braunschweig eine finanzielle Belastung von rd. 5,3 Mio. € verbleibt. Bisher hat die Stadt Braunschweig rd. 2 Mio. € bereitgestellt, zusätzlich sind 2,1 Mio. € im Haushalt 2020 und 2021 eingeplant. Daher besteht ein Mehrbedarf von 1,2 Mio. €.

Die Baukostensteigerungen sind der aktuellen Baukonjunktur geschuldet. Im Rahmen einer erneuten Ausschreibung wären voraussichtlich keine günstigeren Angebote zu erwarten, sondern, im Gegenteil, aufgrund der weiter steigenden Lohn- und Materialkosten mit noch höheren Angebotspreisen zu rechnen.

Die Umsetzung der Maßnahme muss kurzfristig erfolgen, da sonst die erforderliche Okerabsenkung in den Zeitraum des Lichtparcours fällt. Zudem droht mit einer weiteren zeitlichen Bauverschiebung die Aufhebung des Fördermittelbescheides.

Um den Auftrag erteilen zu können benötigt der Wasserverband Mittlere Oker als Bauherr eine Zusage der Stadt, dass die zusätzlichen Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Bindefrist für die Zuschlagserteilung wurde bis zum 24. April 2020 verlängert. Sollten die Mittel nicht zusätzlich bereitgestellt werden müsste die Ausschreibung aufgehoben werden.

Deckungsmittel stehen in dem Projekt Stadtstraße Nord i. H. v. 1,2 Mio. € zur Verfügung, da sich das Projekt durch das Gerichtsurteil im Planfeststellungsverfahren um mehr als ein Jahr verzögert. Die bisher im IP eingeplanten Raten werden im Rahmen der Haushaltsplananmeldung für 2021 und IP 2020 - 2024 komplett überarbeitet und an einen neuen, jetzt noch nicht im Detail bekannten Zeitplan, angepasst werden müssen. Das gesamte Projekt wird sich im aktuellem IP-Zeitraum nach hinten und in den Restbedarf verschieben.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderauszahlungen	5E.660101/787210	Stadtstr. Hamb. Str-Bienroder W. /Neubau	1.200.000 €

Geiger

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2020**

**hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß
§§117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

12.03.2020

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

*Sitzungstermin***Beschluss:**

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.21NEU Sporthalle Schapen, Sanierung
Sachkonto	421110 Grundstücke + bauliche Anlagen - Instandhaltung

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.788.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020	0,00 €
außerplanmäßig beantragt:	1.788.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltssmittel:	1.788.000,00 €

Die Sporthalle Schapen ist seit dem 20. Januar 2020 aufgrund eines Wasserschadens gesperrt. Inzwischen liegt ein Gutachten vor, nach dem der Hallenboden und die Raumluft zusätzlich mit Schimmelsporen belastet sind.

Zur Untersuchung des Wasserschadens wurde eine Feuchtemessung im Sockelbereich und in den Bodentanks durchgeführt. Diese hat zum Ergebnis, dass die höchsten Feuchtigkeitsgehalte in der Herrendusche und dem benachbarten WC auftreten. Von dort breitet sich die Feuchtigkeit unterhalb des Schwingbodens durch einen Geräteraum in der Halle aus. Der Boden ist zu ca. 2/3 abgängig. Restbereiche können nur erhalten werden, sofern hier keine Sporenbelastung vorliegt, was unwahrscheinlich ist.

Eine Kamerabefahrung der Abwasserleitungen war unauffällig. Der Wasserschaden wird daher wahrscheinlich durch die mangelnde Abdichtung der Herrendusche verursacht. Die Untersuchungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Bei der Untersuchung wurden eine Vielzahl weiterer Feuchteschäden dieses Servicevertragsobjektes festgestellt:

1. Die Dachhaut wies diverse undichte Stellen auf. Als Sofortmaßnahme wurde das Hallendach mit einer neuen Dachhaut versehen. Die Dämmung des Hallendaches muss auf Durchfeuchtung überprüft und möglicherweise getrocknet/ersetzt werden.
2. Die Regenentwässerung ist fehlerhaft angeschlossen. Die Dacheinläufe und innenliegenden Rohre werden erneuert, sobald die Witterung es zulässt.
3. Tauwasser durchfeuchtet die Innendämmung der Außenwände in der Dachkonstruktion. Die Dämmung muss ersetzt werden.
4. Die Anschlüsse der Fensterflächen in der Halle sind undicht.
5. Die Wandbereiche oberhalb der Geräteraumtore sind feucht. Sie müssen bauphysikalisch untersucht und auf Schimmelbildung überprüft werden.
6. An Lichtkuppeln und Rohrdurchführungen treten wiederholt Leckagen auf.
7. Der Gebäudesockel weist umlaufend Risse auf und muss instandgesetzt werden.
8. In einigen Bodentanks steht Wasser. Sie sind zuzuschütten, abzudichten und durch Steckhülsen zu ersetzen, da die Abdichtung gegen Grundwasser nicht sicher ist.
9. Die Abdichtung der Bodenplatte kann erst nach Entfernen des Schwingbodens beurteilt werden. Mängel können nicht ausgeschlossen werden.

Da die Sporthalle intensiv vom TSV Schapen und ergänzend bis zur Fertigstellung der neuen Sporthalle an der IGS Sally Perel auch schulisch genutzt wird, müssen die Mängel schnellstmöglich behoben werden. Ein Kostenrahmen erforderlicher Maßnahmen summiert auf rd. 1,788 Mio. €. Auch wenn die Sporthalle maßlich nicht der aktuellen Norm entspricht und aufgrund ihres Baujahres 1973 auch durch die genannten Maßnahmen nicht auf den Stand eines Neubaus gebracht werden kann, sind diese zu empfehlen, da ein Neubau einer vergleichbaren Einfeldhalle mit Mehrzweckraum rd. 4,462 Mio. € kosten würde zzgl. Abrisskosten und Kosten für Interimsmaßnahmen.

Die unten dargestellten Deckungsmittel in Höhe von 1,788 Mio. € werden ggf. in den folgenden Haushaltsjahren nachveranschlagt werden müssen. Dies wird im Rahmen einer Prioritätensetzung haushaltsneutral geschehen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minderaufwendungen	4E.210208.00.505 / 421110	BBS IV Helene Engelbrecht-Schule/ Fassadensanierung	200.000 €
Minderaufwendungen	4E.210214.01.505 / 421110	GS Comeniusstr./ Verbesserung GTB	360.000 €
Minderaufwendungen	4E.210250.00.505 / 421110	GS Altmühlstraße / Fassadensanierung	400.000 €

Minderaufwendungen	4S.210084.00.505 / 421110	Unterdecken / Ertüchtigung-Akustikmaßn.	828.000 €
--------------------	------------------------------	--	-----------

Geiger

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2020**

hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	Datum: 17.03.2020
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:4. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.200002 FB 20: Maßnahm. i.Z.m.Corona-Pandemie
Sachkonto	427193 sonstige Sachaufwendungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **10.000.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020 Aufwand	0,00 €
außerplanmäßig beantragter Aufwand:	10.000.000,00 €
(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	10.000.000,00 €

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie werden zahlreiche Maßnahmen erforderlich. Diese Situation war nicht absehbar, so dass für die erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen keine Haushaltsmittel im Haushalt 2020 eingeplant worden sind.

Um in dieser Krisensituation kurzfristig handlungsfähig zu sein, ist nach erster Einschätzung ein Betrag von 10 Mio. EUR erforderlich. Die Maßnahmen sind sachlich und zeitlich unabweisbar, so dass die Notwendigkeit besteht, die Gelder außerplanmäßig zu beantragen.

Deckungsmittel können kurzfristig nicht genannt werden. Es wird daher vorgeschlagen, vorerst auf die noch ausreichend vorhandene Überschussrücklage zurückzugreifen. Im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2020 werden dann alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, in entsprechender Höhe Deckungsmittel zu sichern. Hierzu sollen ggf. auch die Haushaltsreste herangezogen werden.

Weiterhin wird geprüft, inwieweit die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung besteht.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag
Minder-aufwendungen	Überschussrücklage		10.000.000 €

Geiger

Anlage/n:

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

20-12557**Beschlussvorlage
öffentlich***Betreff:***Verkauf eines städtischen Erbbaugrundstücks***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

21.01.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Vorberatung)	22.01.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	30.01.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.02.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	18.02.2020	Ö

Beschluss:

„Dem Verkauf eines städtischen Erbbaugrundstücks, gelegen im Bereich zwischen der Berliner Straße/Tafelacker/Messeweg, wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin eines im Bereich zwischen der Berliner Straße/Tafelacker/Messeweg gelegenen Grundstücks in Braunschweig.

An dem Grundstück besteht seit dem 01.02.1951 ein Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren. Es ist mit einem Wohnhaus bebaut.

Die derzeitigen Erbbauberechtigten möchten das Erbbaugrundstück kaufen.

Um Zustimmung zum Verkauf wird gebeten.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte an den Grundstücken
Ludwigstraße 14 und Mittelweg 11**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 10.03.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, die gesetzlichen Vorkaufsrechte an den Grundstücken Ludwigstraße 14 und Mittelweg 11 auszuüben.“

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegen zwei Kaufverträge über die Grundstücke Ludwigstraße 14 und Mittelweg 11 zur Prüfung einer eventuellen Ausübung der der Stadt zustehenden gesetzlichen Vorkaufsrechte vor (Lageplan s. Anlage 1).

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung „Nördliches Ringgebiet“ und zum weit überwiegenden Teil auch im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Ludwigstraße Nord“, HA 127 (s. Anlage 2).

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ludwigstraße Nord“, HA 127 wurde mit der Zielsetzung gefasst, den Bereich an der Hamburger Straße auch zukünftig vorrangig gewerblichen Nutzungen vorzubehalten. Der östliche Planbereich zwischen Ludwigstraße und Sackweg eignet sich aus städtebaulicher Sicht für eine Wohnbebauung. Im Rahmen einer städtebaulichen Umstrukturierung des Gebietes könnten hier gemäß dem Rahmenplan für das „Nördliche Ringgebiet“ zukünftig ca. 200 Wohneinheiten entstehen. Strukturell ist die Realisierung eines urbanen Wohngebietes wünschenswert, das zusammen mit der vorhandenen Wohnbebauung an der Ludwigstraße, am Mittelweg und an der Robert-Koch-Straße ein tragfähiges, eigenständiges Wohnquartier schaffen würde.

Die oben genannten Grundstücke liegen in dem Bereich, für den eine Wohnbebauung geplant ist.

Das bebaute Grundstück Mittelweg 11 mit einer Größe von insgesamt 3.573 m² ist nach hiesigen Informationen derzeit noch vermietet. Bestehende Verträge liegen der Stadt bisher nicht vor, sollen jedoch kurzfristig im Rahmen der Anhörung der Verkäuferin im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zum Vorkaufsrecht angefordert werden. Auf dem Grundstück befindet sich eine Altlast, die derzeit saniert wird.

Das bebaute Grundstück Ludwigstraße 14 mit einer Größe von insgesamt 1.401 m² ist altlastenverdächtig. Bislang liegen keine Hinweise auf Bodenbelastungen vor, die aber auch nicht ausgeschlossen werden können. Der Stadt liegen bisher keine Informationen über evtl. bestehende Mietverträge vor.

Da die Entwicklung eines zusammenhängenden, innenstadtnahen Wohngebietes auch im Wohl der Allgemeinheit liegt, sollen zur Sicherung der Realisierung der angestrebten zukünftigen Bebauung dieses Bereiches die der Stadt gemäß § 25 BauGB zustehenden gesetzlichen Vorkaufsrechte ausgeübt werden.

Nach den gesetzlichen Vorschriften kann das Vorkaufsrecht nur binnen 2 Monaten nach Mitteilung des Kaufvertragsinhalts an die Stadt ausgeübt werden. Diese Frist läuft im April 2020 ab. Bis dahin müssen die Bescheide erlassen und zugestellt werden. Die vorher gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten soll daher parallel zum Gremienlauf erfolgen. Um der Verwaltung die Möglichkeit zu eröffnen, das Vorkaufsrecht innerhalb der Frist auszuüben, musste die Vorlage auf der Grundlage der bisher vorliegenden Erkenntnisse erstellt werden. Ich bitte daher, die Verwaltung zu ermächtigen, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1

Anlage 2

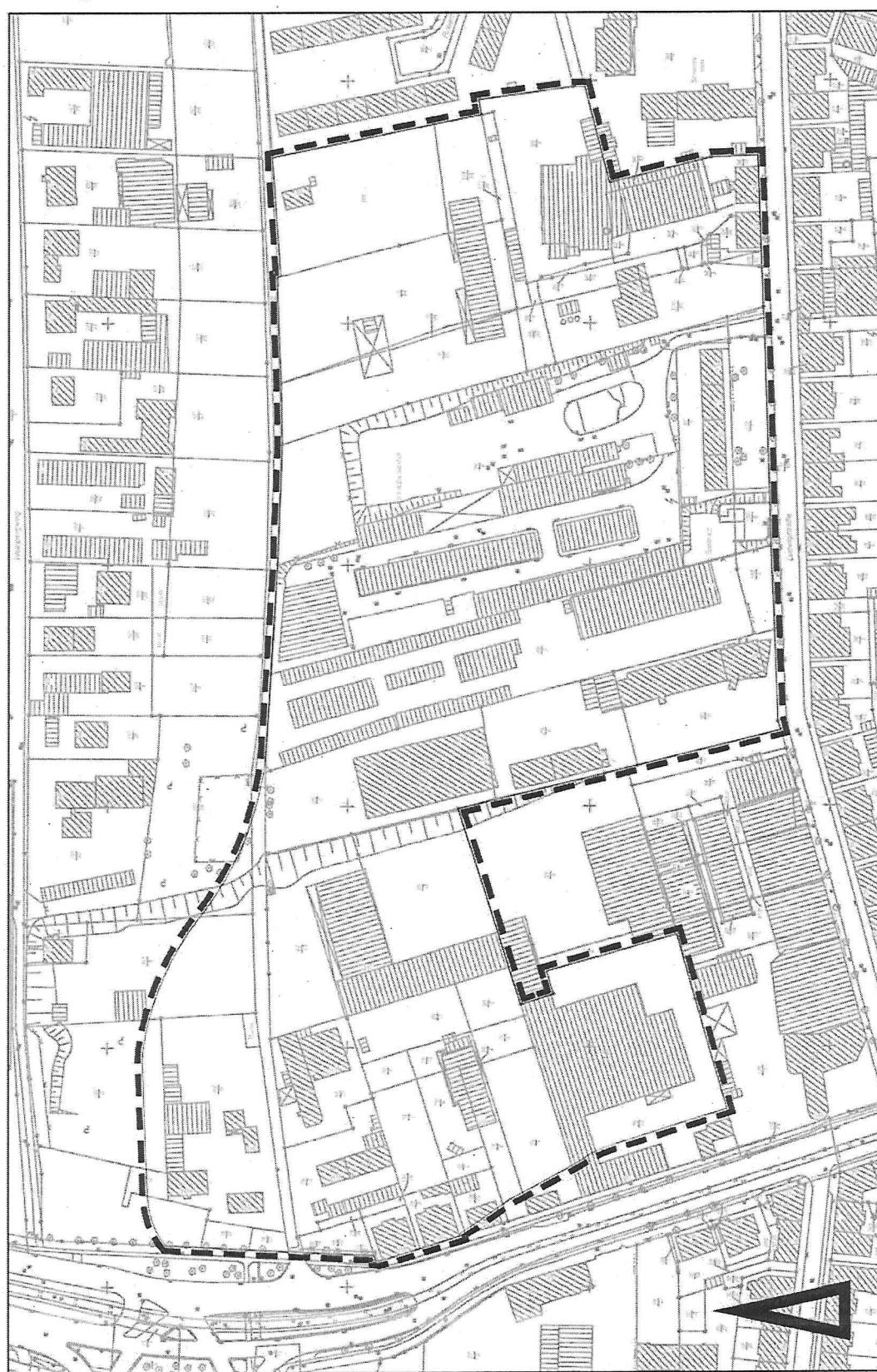


151. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ludwigstraße-Nord" und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Ludwigstraße-Nord

Geltungsbereich

HA 127



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
²⁾© Landesamt für Geodäsie und Vermessung Niedersachsen - Aufgabenbehörde für Vermessungswesen



Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

19-12439

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Betreff:

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 18.02.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Grünflächenausschuss (Vorberatung)	10.03.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Die Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

1. Anlass für die vorgeschlagene Gebührenerhöhung

Um den Kostendeckungsgrad des Friedhofs- und Bestattungswesen zu erhöhen sowie einen Beitrag zur Haushaltsoptimierung zu realisieren, sollen die Friedhofs- und Bestattungsgebühren pauschal um 10 % erhöht werden.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der geplanten Überarbeitung der „Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)“ auch eine Neufassung der „Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)“ beabsichtigt, die im Verlauf des Jahres 2020 vorgelegt wird.

2. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates für die Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung ergibt sich aus dem § 58 Abs. 1 Nr. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz, nach dem der Rat (die Vertretung) „über die Erhebung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge und Steuern) und Umlagen“ beschließt.

3. Kalkulationsgrundlage

Auf Grund der in der Stadt Braunschweig gegebenen Konkurrenzsituation (drei Friedhofsträger) sind zum aktuellen Zeitpunkt kostendeckende Gebühren nicht zu erzielen.

Für den Gesamtbereich des Friedhofs- und Bestattungswesens (Stadtfriedhof, Ortsteilfriedhöfe, historische Friedhöfe, Kriegsgräber, Ehrengräber) sind für das Jahr 2020

Aufwendungen in Höhe von 2.351.440 Euro (inkl. Steuerungsleistungen) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Haushaltsplanung werden allerdings die Steuerungsleistungen nicht veranschlagt. In der Ergebnisabbildung finden die Steuerungsleistungen jedoch Berücksichtigung. Um die zu erwartenden Aufwendungen für das Jahr 2020 vollständig abzubilden, wurden in der Gebührenkalkulation die Aufwendungen für die Steuerungsleistungen des Jahres 2018 (Zahlen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor) berücksichtigt.

Von den Gesamtaufwendungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen entfallen auf den Gebührenbereich 2.189.140 Euro.

Mit der neuen Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe wird ein Kostendeckungsgrad von 76 % in einem vollen Haushaltsjahr angestrebt. Dies würde zu haushaltsentlastenden Mehreinnahmen in Höhe von rund 150.000 Euro führen.

Die neu kalkulierten Gebühren sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2: Aufwendungen und Erträge Friedhofs- und Bestattungswesen

Anlage 3: Gegenüberstellung alte und neue Gebühren

Anlage 1

**Zwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 3. Juli 2017, S. 53) wird wie folgt geändert:

Der in § 2 Abs. 3 als Anlage genannte Gebührentarif erhält folgende Fassung:

„Anlage
zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	32,90 €
2	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung	
2.1	Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
2.1.1	Erdreihehengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	1.144,00 €
2.1.2	Einzelgrab	1.583,00 €
2.1.3	Doppelgrab	2.723,00 €
2.1.4	Sondergrab je Quadratmeter	1.203,00 €
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	2.242,90 €
2.1.6	Erdhain	1.608,20 €
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.2.1	Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	683,10 €
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungzwang 0,5 m ²	62,70 €
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
2.3.1	Urnenhain für eine Urne	810,70 €
2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.555,40 €

2.3.3	Urnengrab 0,5 m ²	810,00 €
2.3.4	Urnengrab 0,75 m ²	886,00 €
2.3.5	Urnengrab 1,0 m ²	962,00 €
2.3.6	Urnensornergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	962,00 €
2.3.7	Urnenkammer Außenkolumbarium	2.263,80 €
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	1.339,80 €
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.4.1	Urnenhain für eine Urne	628,10 €
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.283,70 €
2.4.3	Urnengrab 0,5 m ²	607,50 €
2.4.4	Urnengrab 0,75 m ²	665,00 €
2.4.5	Urnengrab 1,0 m ²	722,00 €
2.4.6	Urnensornergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	722,00 €
2.4.7	Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld	1.089,00 €
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter	
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr und je Quadratmeter	15,20 €
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)	
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber pro Jahr	86,90 €
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	81,40 €
3.2.3	Verlängerung Urnenkammer pro Jahr	110,00 €
3.2.4	Verlängerung Innenkolumbarium pro Jahr	77,00 €
4	Herstellung von Grabstätten	
4.1	für Erdbestattungen	
4.1.1	für Kinder bis 5 Jahre	221,10 €
4.1.2	für Kinder ohne Bestattungzwang	104,50 €
4.1.3	für Erwachsene	438,90 €
4.1.4	Erbestattungen am Samstag	759,00 €
4.1.5	Erbestattungen Kinder bis 5 Jahre am Samstag	569,80 €
4.1.6	für Kinder ohne Bestattungzwang am Samstag	324,50 €
4.2	für Erdbestattungen (sonstige)	
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber	438,90 €
4.2.2	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber am Samstag	759,00 €
4.3	Urneneisetzungen	
4.3.1	Beisetzung einer Urne	104,50 €
4.3.2	Beisetzung einer Urne am Samstag	324,50 €
4.3.3	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen	165,00 €
4.3.4	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag	385,00 €
4.3.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium	93,50 €
4.3.6	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag	286,00 €
4.3.7	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	82,50 €
4.3.8	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag	275,00 €
4.4	Urnentiefersetzungen	
4.4.1	Tiefersetzung einer Urne	154,00 €

4.5	Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen	
4.5.1	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Erwachsenen	545,00 €
4.5.2	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern	275,00 €
4.5.3	Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte	110,00 €
4.5.4	Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte	143,00 €
4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	
4.6.1	Nummernsteine	17,60 €
4.6.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	48,40 €
4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	264,00 €
4.6.4	Beschriftung Sternenkinder-Grabstein a) Gravur pro Zeichen b) Stern inkl. Montage, Verwaltungsaufwand	19,80 € 121,00 €
5	Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen	
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	231,00 €
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	143,00 €
5.3	Rituell Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €
5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum	77,00 €
5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	231,00 €
5.6	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	407,00 €
5.7	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	319,00 €
5.8	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum am Samstag	253,00 €
5.9	Benutzung Feierhalle I am Samstag (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	407,00 €
6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit	
6.1	Genehmigung von Grabmalen	42,90 €
6.2	Genehmigung von Nachschriften	42,90 €
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	8,80 €
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	132,00 €
6.3.2	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	176,00 €
6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	220,00 €
7	Abräumungen von Grabstätten	
7.1	Kindergrab mit Einfassung	214,00 €
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	169,00 €
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	326,00 €
7.4	Einzelgrab ohne Einfassung	248,00 €
7.5	Einzelgrab nur Einfassung	225,00 €
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	563,00 €
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	450,00 €
7.8	Doppelgrab nur Einfassung	428,00 €
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m ²	326,00 €
7.10	Erdsondergrab ohne Einfassung/m ²	248,00 €
7.11	Erdsondergrab nur Einfassung/m ²	225,00 €
7.12	Einzelerdgrab mit Gruft	1.013,00 €
7.13	Doppelerdgrab mit Gruft	2.027,00 €

7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	3.040,00 €
7.15	Urnengrab 0,5 m ² mit Einfassung	146,00 €
7.16	Urnengrab 0,5 m ² ohne Einfassung	113,00 €
7.17	Urnengrab 0,5 m ² nur Einfassung	107,00 €
7.18	Urnengrab 0,75 m ² mit Einfassung	180,00 €
7.19	Urnengrab 0,75 m ² ohne Einfassung	135,00 €
7.20	Urnengrab 0,75 m ² nur Einfassung	129,00 €
7.21	Urnengrab 1,0 m ² mit Einfassung	214,00 €
7.22	Urnengrab 1,0 m ² ohne Einfassung	169,00 €
7.23	Urnengrab 1,0 m ² nur Einfassung	158,00 €
7.24	Urnensondergrab mit Einfassung/m ²	214,00 €
7.25	Urnensondergrab ohne Einfassung/m ²	169,00 €
7.26	Urnensondergrab nur Einfassung/m ²	159,00 €
7.27	Zusätzlich genehmigtes Grabmal	44,00 €

Abräumgebühren- Fälligkeit bei Neuvergabe und Verlängerung
des Nutzungsrechtes

7.28	Einzelgrab	266,00 €
7.29	Doppelgrab	480,00 €
7.30	Erdsondergrab je m ²	266,00 €
7.31	Urnengrab 0,5 m ²	122,00 €
7.32	Urnengrab 0,75 m ²	148,00 €
7.33	Urnengrab 1,0 m ²	180,00 €
7.34	Urnensondergrab je m ²	180,00 €
7.35	Kindergrab 1,0 m ²	192,00 €

8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m ² und Jahr zuzüglich Abräumgebühr“	136,40 €
---	---	----------

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Gebührenrelevante Aufwendungen und Erträge des Friedhofs- und Bestattungswesens

Werte in €

Erträge und Aufwendungen	Friedhöfe gesamt	Erwerb von Nutzungsrechten	Beisetzungen und Bestattungen	Benutzung der Feierhallen und des rituellen Waschhauses	Genehmigung von Grabmalen Nachschriften Kontrolle	Abräumungen von Grabstätten	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung
öffentl.-Rechtl. Entgelte, außer f. Inv.	-1.662.336	-1.088.216	-203.009	-137.449	-39.950	-190.575	-3.137
Summe ordentliche Erträge	-1.662.336	-1.088.216	-203.009	-137.449	-39.950	-190.575	-3.137
Aufwendungen für aktives Personal	1.101.439	714.674	145.941	63.108	48.154	127.914	1.649
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	399.033	350.054	11.933	27.392	447	8.293	914
Kalkulatorische Kosten	379.523	203.391	33.134	108.423	3.429	30.857	289
sonstige ordentliche Aufwendungen	170.626	88.459	14.397	55.522	1.074	11.080	93
Summe ordentliche Aufwendungen	2.050.620	1.356.578	205.406	254.445	53.103	178.144	2.945
Ordentliches Ergebnis	388.284	268.362	2.397	116.996	13.154	-12.431	-193
Außerordentliche Erträge	-6.000	-5.940	-30	-30	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	6.000	5.940	30	30	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung	388.284	268.362	2.397	116.996	13.154	-12.431	-193
Erträge aus interner Leistungsbeziehung	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung	132.520	91.532	18.446	6.011	3.706	12.631	194
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	132.520	91.532	18.446	6.011	3.706	12.631	194
Jahresergebnis	520.804	359.894	20.843	123.007	16.859	200	1
Kostendeckungsgrad in %	76,2	75,2	90,7	52,8	70,3	99,9	100,0

Bemerkung

Bei den Erträgen aus Erwerb von Nutzungsrechten sind auch die Erträge in Höhe von 173.109 € für die Verlängerungen von Nutzungsrechten abgebildet.

**Anlage 3 zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)**

		alte Gebühr	neue Gebühr	Gebühren- steigerung/ Gebühren- senkung absolut	Gebühren- steigerung/ Gebühren- senkung in %	Fall- zahlen
Erwerb von Nutzungsrechten (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 75,2 %)						
1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	29,90 €	32,90 €	3,00 €	10,03	
2	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung					
2.1	Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren					
2.1.1	Erdreiengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	1.040,00 €	1.144,00 €	104,00 €	10,00	2
2.1.2	Einzelgrab	1.438,00 €	1.583,00 €	145,00 €	10,08	48
2.1.3	Doppelgrab	2.473,00 €	2.723,00 €	250,00 €	10,11	28
2.1.4	Sondergrab je Quadratmeter	1.093,00 €	1.203,00 €	110,00 €	10,06	8
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	2.039,00 €	2.242,90 €	203,90 €	10,00	41
2.1.6	Erdhain	1.462,00 €	1.608,20 €	146,20 €	10,00	11
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren					
2.2.1	Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	621,00 €	683,10 €	62,10 €	10,00	4
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungzwang 0,5 m ²	57,00 €	62,70 €	5,70 €	10,00	2
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren					
2.3.1	Urnenhain für eine Urne	737,00 €	810,70 €	73,70 €	10,00	1
2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.414,00 €	1.555,40 €	141,40 €	10,00	16
2.3.3	Urnengrab 0,5 m ²	736,00 €	810,00 €	74,00 €	10,05	53
2.3.4	Urnengrab 0,75 m ²	805,00 €	886,00 €	81,00 €	10,06	1
2.3.5	Urnengrab 1,0 m ²	874,00 €	962,00 €	88,00 €	10,07	7
2.3.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	874,00 €	962,00 €	88,00 €	10,07	2
2.3.7	Urnenkammer Außenkolumbarium	2.058,00 €	2.263,80 €	205,80 €	10,00	11
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	1.218,00 €	1.339,80 €	121,80 €	10,00	3
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren					
2.4.1	Urnenhain für eine Urne	571,00 €	628,10 €	57,10 €	10,00	375
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.167,00 €	1.283,70 €	116,70 €	10,00	132
2.4.3	Urnengrab 0,5 m ²	552,00 €	607,50 €	55,50 €	10,05	142
2.4.4	Urnengrab 0,75 m ²	604,00 €	665,00 €	61,00 €	10,10	2
2.4.5	Urnengrab 1,0 m ²	656,00 €	722,00 €	66,00 €	10,06	4
2.4.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	656,00 €	722,00 €	66,00 €	10,06	4
2.4.7	Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld	990,00 €	1.089,00 €	99,00 €	10,00	20
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter					
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr und je Quadratmeter	13,80 €	15,20 €	1,40 €	10,14	
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)					
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber pro Jahr	79,00 €	86,90 €	7,90 €	10,00	40
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	74,00 €	81,40 €	7,40 €	10,00	55
3.2.3	Verlängerung Urnenkammer pro Jahr	100,00 €	110,00 €	10,00 €	10,00	20
3.2.4	Verlängerung Innenkolumbarium pro Jahr	70,00 €	77,00 €	7,00 €	10,00	2
Beisetzungen und Bestattungen (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 90,7 %)						
4	Herstellung von Grabstätten					
4.1	für Erdbestattungen					
4.1.1	für Kinder bis 5 Jahre	201,00 €	221,10 €	20,10 €	10,00	4
4.1.2	für Kinder ohne Bestattungzwang	95,00 €	104,50 €	9,50 €	10,00	4
4.1.3	für Erwachsene	399,00 €	438,90 €	39,90 €	10,00	190
4.1.4	Erdbestattungen am Samstag	690,00 €	759,00 €	69,00 €	10,00	10
4.1.5	Erdbestattungen Kinder bis 5 Jahre am Samstag	518,00 €	569,80 €	51,80 €	10,00	2
4.1.6	für Kinder ohne Bestattungzwang am Samstag	295,00 €	324,50 €	29,50 €	10,00	2
4.2	für Erdbestattungen (sonstige)					
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreiengräber	399,00 €	438,90 €	39,90 €	10,00	2

4.2.2	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber am Samstag	690,00 €	759,00 €	69,00 €	10,00	0
4.3	Urneneinsetzungen					
4.3.1	Beisetzung einer Urne	95,00 €	104,50 €	9,50 €	10,00	900
4.3.2	Beisetzung einer Urne am Samstag	295,00 €	324,50 €	29,50 €	10,00	25
4.3.3	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen	150,00 €	165,00 €	15,00 €	10,00	1
4.3.4	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag	350,00 €	385,00 €	35,00 €	10,00	0
4.3.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium	85,00 €	93,50 €	8,50 €	10,00	10
4.3.6	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag	260,00 €	286,00 €	26,00 €	10,00	1
4.3.7	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	75,00 €	82,50 €	7,50 €	10,00	3
4.3.8	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag	250,00 €	275,00 €	25,00 €	10,00	0
4.4	Urnentiefersetzungen					
4.4.1	Tiefersetzung einer Urne	140,00 €	154,00 €	14,00 €	10,00	11
4.5	Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen					
4.5.1	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Erwachsenen	495,00 €	545,00 €	50,00 €	10,10	1
4.5.2	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern	250,00 €	275,00 €	25,00 €	10,00	1
4.5.3	Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte	100,00 €	110,00 €	10,00 €	10,00	12
4.5.4	Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte	130,00 €	143,00 €	13,00 €	10,00	3
4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen					
4.6.1	Nummernsteine	16,00 €	17,60 €	1,60 €	10,00	0
4.6.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	44,00 €	48,40 €	4,40 €	10,00	0
4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	240,00 €	264,00 €	24,00 €	10,00	1
4.6.4	Beschriftung Sternenkinder-Grabstein					
a)	Gravur pro Zeichen	18,00 €	19,80 €	1,80 €	10,00	15
b)	Stern inkl. Montage, Verwaltungsaufwand	110,00 €	121,00 €	11,00 €	10,00	3

Benutzung der Feierhallen und des rituellen Waschhauses (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 52,8 %)

5	Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen					
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	210,00 €	231,00 €	21,00 €	10,00	410
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	130,00 €	143,00 €	13,00 €	10,00	5
5.3	Rituell Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €	70,00 €	0,00 €	0,00	45
5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum	70,00 €	77,00 €	7,00 €	10,00	2
5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	210,00 €	231,00 €	21,00 €	10,00	150
5.6	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	370,00 €	407,00 €	37,00 €	10,00	8
5.7	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	290,00 €	319,00 €	29,00 €	10,00	0
5.8	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum am Samstag	230,00 €	253,00 €	23,00 €	10,00	0
5.9	Benutzung Feierhalle I am Samstag (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	370,00 €	407,00 €	37,00 €	10,00	2

Genehmigungen und Kontrollen der Standfestigkeit von Grabmalen (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 70,3 %)

6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit					
6.1	Genehmigung von Grabmalen	39,00 €	42,90 €	3,90 €	10,00	265
6.2	Genehmigung von Nachschriften	39,00 €	42,90 €	3,90 €	10,00	113
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	8,00 €	8,80 €	0,80 €	10,00	1.987
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	120,00 €	132,00 €	12,00 €	10,00	13
6.3.2	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	160,00 €	176,00 €	16,00 €	10,00	12
6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	200,00 €	220,00 €	20,00 €	10,00	11

Abräumungen (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 99,9 %)

7	Abräumungen von Grabstätten					
7.1	Kindergrab mit Einfassung	194,00 €	214,00 €	20,00 €	10,31	0
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	154,00 €	169,00 €	15,00 €	9,74	0
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	297,00 €	326,00 €	29,00 €	9,76	24
7.4	Einzelgrab ohne Einfassung	225,00 €	248,00 €	23,00 €	10,22	0

7.5	Einzelgrab nur Einfassung	205,00 €	225,00 €	20,00 €	9,76	0
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	512,00 €	563,00 €	51,00 €	9,96	22
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	409,00 €	450,00 €	41,00 €	10,02	0
7.8	Doppelgrab nur Einfassung	389,00 €	428,00 €	39,00 €	10,03	0
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m ²	297,00 €	326,00 €	29,00 €	9,76	0
7.10	Erdsondergrab ohne Einfassung/m ²	225,00 €	248,00 €	23,00 €	10,22	0
7.11	Erdsondergrab nur Einfassung/m ²	205,00 €	225,00 €	20,00 €	9,76	0
7.12	Einzelerdgrab mit Gruft	921,00 €	1.013,00 €	92,00 €	9,99	1
7.13	Doppelerdgrab mit Gruft	1.842,00 €	2.027,00 €	185,00 €	10,04	0
7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	2.763,00 €	3.040,00 €	277,00 €	10,03	1
7.15	Urnengrab 0,5 m ² mit Einfassung	133,00 €	146,00 €	13,00 €	9,77	26
7.16	Urnengrab 0,5 m ² ohne Einfassung	102,00 €	113,00 €	11,00 €	10,78	62
7.17	Urnengrab 0,5 m ² nur Einfassung	98,00 €	107,00 €	9,00 €	9,18	4
7.18	Urnengrab 0,75 m ² mit Einfassung	163,00 €	180,00 €	17,00 €	10,43	24
7.19	Urnengrab 0,75 m ² ohne Einfassung	123,00 €	135,00 €	12,00 €	9,76	0
7.20	Urnengrab 0,75 m ² nur Einfassung	117,00 €	129,00 €	12,00 €	10,26	0
7.21	Urnengrab 1,0 m ² mit Einfassung	194,00 €	214,00 €	20,00 €	10,31	6
7.22	Urnengrab 1,0 m ² ohne Einfassung	154,00 €	169,00 €	15,00 €	9,74	10
7.23	Urnengrab 1,0 m ² nur Einfassung	144,00 €	158,00 €	14,00 €	9,72	0
7.24	Urnensondergrab mit Einfassung/m ²	194,00 €	214,00 €	20,00 €	10,31	2
7.25	Urnensondergrab ohne Einfassung/m ²	154,00 €	169,00 €	15,00 €	9,74	4
7.26	Urnensondergrab nur Einfassung/m ²	144,00 €	159,00 €	15,00 €	10,42	0
7.27	Zusätzlich genehmigtes Grabmal	40,00 €	44,00 €	4,00 €	10,00	2
	Abräumungsgebühren- einmalig fällig bei Neuvergabe und Verlängerung des Nutzungsrechtes					
7.28	Einzelgrab	242,00 €	266,00 €	24,00 €	9,92	74
7.29	Doppelgrab	437,00 €	480,00 €	43,00 €	9,84	100
7.30	Erdsondergrab je m ²	242,00 €	266,00 €	24,00 €	9,92	73
7.31	Urnengrab 0,5 m ²	111,00 €	122,00 €	11,00 €	9,91	285
7.32	Urnengrab 0,75 m ²	134,00 €	148,00 €	14,00 €	10,45	28
7.33	Urnengrab 1,0 m ²	164,00 €	180,00 €	16,00 €	9,76	50
7.34	Urnensondergrab je m ²	164,00 €	180,00 €	16,00 €	9,76	59
7.35	Kindergrab 1,0 m ²	174,00 €	192,00 €	18,00 €	10,34	5
	Pflegegebühren (geplanter Kostendeckungsgrad mit aktualisierten Gebühren 100 %)					
8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m ² und Jahr zuzüglich Abräumungsgebühr	124,00 €	136,40 €	12,40 €	10,00	23

Betreff:**Breitbandausbau in Braunschweig - "Weiße-Flecken-Förderung"**

Organisationseinheit: Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	Datum: 13.03.2020
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	25.02.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt:

- a. Anträge beim Projektträger „ateneKOM GmbH“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zum geförderten Glasfaserausbau in Braunschweiger Gewerbegebieten im Rahmen des sog. „Wirtschaftlichkeitslückenmodells“ zu stellen,
- b. bei den zuständigen Stellen des Landes Niedersachsen (NBank) Kofinanzierungsmittel für gestellte Förderanträge beim Bund zu beantragen und
- c. weitere Anträge für noch festzulegende zusammenhängende unversorgte Gebiete, in denen eine hohe Nutzungsdichte erwartet wird, vorzubereiten. Die Ratsgremien werden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben dabei erneut beteiligt.

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, gemeinsam mit Telekommunikationsunternehmen und TK-Netzdienstleistern (kurz: TKU) bis zum Jahre 2025 - Gewerbegebiete bis 2021 - flächendeckend in Deutschland Gigabit-Netze zu schaffen. „Gigabitfähig“ ist nicht automatisch gleichzusetzen mit „Glasfaser“. Gigabitfähige Netze können Datenraten bis zu einem 1 GBit/s (=1.000 Mbit/s) im Download ermöglichen, was auch mit Kupferleitungen möglich ist. Über Glaserfaserleitungen sind sogar Datenmengen von mehreren GBit/s symmetrisch im Down- und Upload transportierbar. Daher wird eine Glasfaserinfrastruktur als das zukunftssichere Übertragungsmedium angesehen.

Durch das BMVI und das Land Niedersachsen wird der Glasfaserausbau mit Fördermitteln unterstützt (Förderquote Bund 50 %, Land bis zu 25 %). Grundsätzlich hat der Ausbau der Breitbandnetze marktwirtschaftlich durch die TKU zu erfolgen. Nur dort, wo ein sogenanntes Marktversagen vorliegt („weiße Flecken“, d. h. die Breitbandversorgung liegt unter 30 MBit/s), darf ein mit öffentlichen Mitteln unterstützter Ausbau erfolgen. Ein sog. „Crowding-out-Effekt“, also eine Verdrängung privater Investoren durch staatliche Maßnahmen, darf nicht erfolgen. Es handelt sich bei einem geförderten Glasfaserausbau um eine „freiwillige“ Aufgabe der Kommune.

Für die Stadt Braunschweig als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort ist eine zukunftsorientierte Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen wichtig. Die Verwaltung unterstützt die eigenwirtschaftlichen Ausbauabsichten der TKU durch eine Koordinierung des Breitband-

ausbaus in Braunschweig. Hierzu zählt insbesondere, einen „Überbau“ bestehender Glasfaser netze durch Mitbewerber zu vermeiden. Es wird darauf hingewirkt, „freie“ Ressourcen zielführender in anderen unversorgten Bereichen einzusetzen. Eine rechtliche Handhabe, einen „Überbau“ zu verhindern, hat die Verwaltung grundsätzlich nicht.

In den Bereichen, die nicht marktwirtschaftlich ausgebaut werden, ist im Rahmen der Förderkulissen beabsichtigt, einen geförderten Glasfaserausbau mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen durchzuführen.

1. Stand zum eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau

1.1. Gewerbegebiete/Gewerbeflächen

Der Arbeitgeberverband Region Braunschweig e.V. und die Braunschweig Zukunft GmbH starteten in 2017 eine gemeinsame Initiative zum Breitbandausbau in Gewerbegebieten und führten entsprechende Gespräche mit zahlreichen TKUs.

Die Deutsche Telekom AG hat im Jahre 2018 ein Verfahren zur Interessenbekundung bei Gewerbetreibenden in den drei Gewerbegebieten Hansestraße, Hafen-/Hansestraße-West und Ernst-Böhme-Straße mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die Vorarbeiten für die in Kürze beginnenden eigenwirtschaftlichen Glasfasererschließungen in diesen Gebieten laufen bereits.

Mitte des vergangenen Jahres hatte die BS|NETZ GmbH, eine hundertprozentige Tochter der BS|ENERGY AG & Co KG, bekanntgegeben, bis 2021 insgesamt 20 Gewerbegebiete in Braunschweig mit Glasfaser eigenwirtschaftlich auszubauen. Aktuell wurde erklärt, sechs weitere Gewerbegebiete in die Ausbauplanung einzubeziehen. Der Vertrieb von Anschlüssen erfolgt über Providerpartner der BS|ENERGY, das Netz steht grundsätzlich anderen TKUs offen. Seit 2018 sind bislang die Erschließungen in den Gewerbegebieten Ernst-Böhme-Str. (gemeinsam mit EWE-Tel), Rautheim-Nord, Waller See - 2. BA, Rüningen, Gliesmarode, Forschungsflughafen, Pippelweg, Hinter dem Turme, Sudetenstraße und Ölper Graben abgeschlossen. In 2020 ist nach aktueller Planung vorgesehen, die Gebiete Friedrich-Seele-Straße, Peterskamp, Stadtweg, Timmerlahstraße, Varrentrappstraße, Senefelder Straße/Mascheroder Weg und Porschestraße zu erschließen. Bis Ende 2021 soll dann der Ausbau der Gewerbegebiete/ Gewerbeflächen Industriestraße, Kralenriede-Ost, Berliner Platz/Böcklerstraße, Kreuz Süd (Alte Leipziger Str./Gärtnerstr.), Frankfurter Straße (u. a. Theodor-Heuss-Str., Stobwasserstraße), Westbahnhof/Büchnerstraße, Hansestraße, Hafen-/Hansestraße-West und Hauptbahnhof mit moderner Glasfasertechnik abgeschlossen sein.

Der Ausbaustand inklusive darüber hinaus hier bekannter, bereits mit Glasfaser erschlossener Gewerbegebiete/Gewerbeflächen kann auch dem beigefügten Plan entnommen werden. Die übrigen, noch nicht mit Glasfaser erschlossenen Gewerbeflächen werden derzeit einer förderrechtlichen Prüfung unterzogen. Der möglichst vollständige Ausbau in Gewerbegebieten hat hohe Priorität.

1.2. Ausbau im Stadtgebiet/Neubaugebiete

Aufgrund des Kontakts zu den TKU bzw. aus den bei der Stadt eingehenden Anträgen zu (Tief-)Baumaßnahmen im TK-Bereich wird ersichtlich, dass u. a. die Deutsche Telekom AG, Vodafone Kabel Deutschland GmbH regelmäßig in die Erweiterung/ Ertüchtigung ihrer Breitband-/Kabelnetze bzw. die Errichtung neuer Glasfaserstrecken in Braunschweiger Gewerbe-, (Neubau-)Wohngebieten und im übrigen Stadtgebiet investieren. Durch BS|ENERGY werden neben der grundsätzlichen Erklärung zur Glasfasererschließung in Neubaugebieten (mit dem Partner htp GmbH) auch bei weiteren Tiefbaumaßnahmen (z. B. bei Gas oder Fernwärme) im Stadtgebiet entsprechende Infrastrukturen für ein Glasfasernetz eigenwirtschaftlich mit errichtet.

Diese Maßnahmen spiegeln sich auch in den von den TKU gemeldeten Breitbandversorgungsgraden an den über 45.000 Braunschweiger Adressen wieder (s. Ziffer 3 Markterkundungsverfahren). Danach wird deutlich, dass vor allem in urbanen Gebieten in Braunschweig durch vorhandene Kabelnetze Übertragungsraten von bis zu 1 GBit/s (bei ca. 60 % der Adressen) im Download erzielt werden können. Mit Glasfaser sind aktuell bzw. aufgrund vorgenannter Ausbauten rund 10 % der Adressen angebunden.

2. Stand zu den Förderkulissen

Die ursprünglich zum 31.12.2019 auslaufende Breitband-Förderrichtlinie für unversorgte Gebiete („weiße Flecken“ < 30 Mbit/s) ist erwartungsgemäß verlängert worden. Dies betrifft auch die Sonderaufrufe „Gewerbe- und Industriegebiete“ und „Schulen und Krankenhäuser“.

Das vergleichbare Niveau der Versorgung ist in Gewerbegebieten dann erreicht, soweit in den ansässigen Unternehmen nicht nur der Unternehmensleitung, sondern auch jedem internetverbundenen Arbeitsplatz/Betriebsmittel eine Datenrate von 30 Mbit/s zur Verfügung steht. Der gesamte Gewerbegebietausbau (Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan vorhanden; keine Misch- oder Sondergebiete) ist dann möglich, wenn bei mindestens drei ortsansässigen Gewerbebetrieben von einem entsprechenden Bedarf auszugehen ist.

Schulen gelten als „weißer Fleck“, wenn neben der Schulverwaltung jeder Klasse bzw. je 23 Schüler/innen dauerhaft eine Datenversorgungsrate von 30 Mbit/s nicht zur Verfügung stehen kann. Dies gilt sinngemäß auch für andere Bildungseinrichtungen. Krankenhäuser können förderrechtlich ausgebaut werden, wenn neben der Krankenhausverwaltung auch für jede medizinische Station/Fachabteilung bzw. pro 11 Betten eine Datenrate von 30 Mbit/s nicht zur Verfügung steht.

Für weitergehende Förderprogramme liegen noch keine Informationen oder rechtsverbindliche Festlegungen vor.

3. Markterkundungsverfahren (MEV)

Die Auswertung des für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln erforderliche MEV, zu dem die TKU ihre Bandbreiten von Braunschweiger Adressen zugeliefert haben, wird im Laufe des ersten Quartals 2020 abgeschlossen. Im MEV wurden durch die TKU die aktuellen Versorgungsraten bzw. die, die sie in den kommenden 3 Jahren eigenwirtschaftlich ausbauen, mitgeteilt. Diese Angaben bzw. etwaige Nachlieferungen sind bindend. Sofern diese Rückmeldungen eine Bandbreite > 30 Mbit/s ausweisen oder ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich ein Teilnehmeranschluss fehlt (Netz liegt bereits in der Straße, sog. homes passed), ist eine Förderung ausgeschlossen.

Es erfolgen derzeit Nachfragen bei den TKU, ob bestimmte gemeldete Adressen tatsächlich unversorgt sind. Jede Adresse der aktuell noch ca. 600 - 800 "weißen Flecken", die nicht die Kriterien eines "weißen Flecks" erfüllt und somit gefördert ausgebaut werden könnte, spart Bundes- sowie Landesfördermittel und insbesondere städtische Kofinanzierungsmittel ein. Durch eine aufwendige Untersuchung der Anschlussraten und Überprüfung der Angaben der TKU konnten die ursprünglich aus dem MEV ausgewiesenen "weißen Flecken" von rund 2.500 damit erheblich reduziert werden. Das spiegelt die teilweise ungenaue Zulieferung durch die TKU wieder.

4. Kriterien zur Feststellung/Festlegung von potentiellen Förderbereichen

Vor dem Hintergrund einer sparsamen Mittelverwendung hält die Verwaltung es für geboten, insbesondere solche Adressen förderrechtlich zu erschließen, bei denen eine hohe Nutzungsdichte (z. B. Bürokomplexe, Mehrfamilienhäuser, Hotels) besteht bzw. zusammenhängende unversorgte Wohnbebauung liegt. Sehr entlegene Adressen oder bei-

spielsweise Gebäude in Kleingärten sollen Einzelfallbetrachtungen unterliegen. Nach Abschluss der MEV-Auswertung sollen sinnvolle und wirtschaftlich darstellbare Nutzungs-szenarien (Cluster) gebildet werden.

5. Fördermittelbeantragung und weiteres Vorgehen

5.1. Allgemeines

Aufgrund der differenzierten Förderaufrufe sind für Gewerbegebiete, Schulen und übrige unversorgte Adressen einzelne Anträge (Zusammenfassungen möglich) einzureichen. Die jeweilige Antragstellung und Begleitung des geförderten Ausbaus bedeutet neben dem Einsatz finanzieller insbesondere hohe personelle Ressourcen (u. a. Mitarbeit bei Ausschreibungen für Beratungsleistungen und EU-weite Vergabeprozesse, Baubegleitung als Auftraggeber, Mittelabrufe und VerwendungsNachweise). Aktuell wird diese Aufgabe im Wirtschaftsdezernat von einem Verwaltungsmitarbeiter vorgenommen.

Aus vorstehenden Gründen sowie der noch ausstehenden sinnvollen Clusterbildung von Ausbagebieten und der rechtlichen und technischen Komplexität sieht die Verwaltung ein mehrstufiges Antragsverfahren im sog. "Wirtschaftlichkeitslückenmodell" vor.

Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Durch die Kommune ist über EU-weite Ausschreibungsverfahren für die Verlegung, technische Anbindung sowie Vertrieb und Betrieb der neuen Glasfaserinfrastruktur ein dahingehend geeignetes TKU zu ermitteln.

5.2. Geplanter erster Fördermittelantrag für Gewerbegebiete

Die Auswahl von Gewerbegebieten erfolgt dort, wo nicht bereits ein Glasfaserausbau durch TKU vorgenommen wurde oder ein eigenwirtschaftlicher Ausbau geplant ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage werden Gewerbegebiete in Wenden und Thune auf eine Förderfähigkeit hin geprüft. Es wird von mehreren Dutzend auszubauender Adressen in den Gewerbegebieten ausgegangen. Eine Antragstellung ist für das erste Quartal 2020 vorgesehen.

5.3. Geplante weitere Fördermittelanträge

Es ist beabsichtigt, nach abschließender Identifikation der unversorgten Bereiche weitere Förderanträge für Gewerbegebiete und Schulen sowie weitere Adressen im Stadtgebiet vorzubereiten.

Aufgrund der MEV-Rückmeldungen sowie Nachfragen bei Schulträgern können nach jetzigem Stand - unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung und Abstimmung mit dem Fördermittelgeber - voraussichtlich mehrere Schulstandorte in städtischer bzw. freier Trägerschaft (Abendgymnasium/BS-Kolleg, Freie Schule BS, GS Stöckheim, Christliche Schule BS, Lotte-Lemke-Schule) mit Fördermitteln angeschlossen werden. Die übrigen Schulen sind bereits an ein Glasfaser- oder ein gigabitfähiges Netz angebunden. Andernfalls befindet sich eine der vorgenannten Leitungen in der Straße oder die Berechnungsergebnisse für den Bedarf nach dem Sonderaufruf Schulen liegen unterhalb der bereits vorhandenen Datenversorgungswerte. Schulen die in einem Gebiet liegen, welches in den kommenden 3 Jahren mit Glasfaser eigenwirtschaftlich erschlossen werden soll, sind nicht förderfähig.

Sämtliche Klinikstandorte sind nach den Rückmeldungen der TKU im Rahmen des MEV, aufgrund von Nachfragen der Breitbandkoordinierung bzw. entsprechend der Berechnungen nach dem Sonderaufruf bereits mit Glasfaser oder gigabitfähigen Leitungen ausgestattet.

5.4. Einbindung fachkundiger Expertise beim geförderten Breitbandausbau

Für eine fachkundige Begleitung der städtischen Breitbandkoordinierung für ausschreibungs-/vergabe-/EU-beihilferechtliche und juristische Fragen sowie der späteren Baubegleitung ist beabsichtigt, neben den Kapazitäten innerhalb der Stadtverwaltung ein externes Planungs-/Ingenieurbüros hinzuzuziehen. Die zuständigen Ratsgremien werden - soweit erforderlich - bei entsprechenden Vergaben eingebunden.

6. Finanzierung von geförderten Breitbandvorhaben

Die Kommune muss für die anfallenden Kosten in Vorleistung gehen. Im Rahmen der Ansatzveränderungen wurden Haushaltsmittel zum Haushalt 2020 angemeldet. 6 Mio. € - bei 4,5 Mio. € Einnahmeerwartung - sind in das Investitionsprogramm 2019 - 2023 aufgenommen und werden im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020 in den Gremien behandelt.

Belastbare Kosten für Tiefbaumaßnahmen können erst nach erfolgter Ausschreibung vorgelegt werden. Durch den Fachkräftemangel und bundesweite starke Nachfragen nach Baudienstleistungen können Ausschreibungsergebnisse von den angenommenen Zahlen abweichen.

7. Zeitplanung:

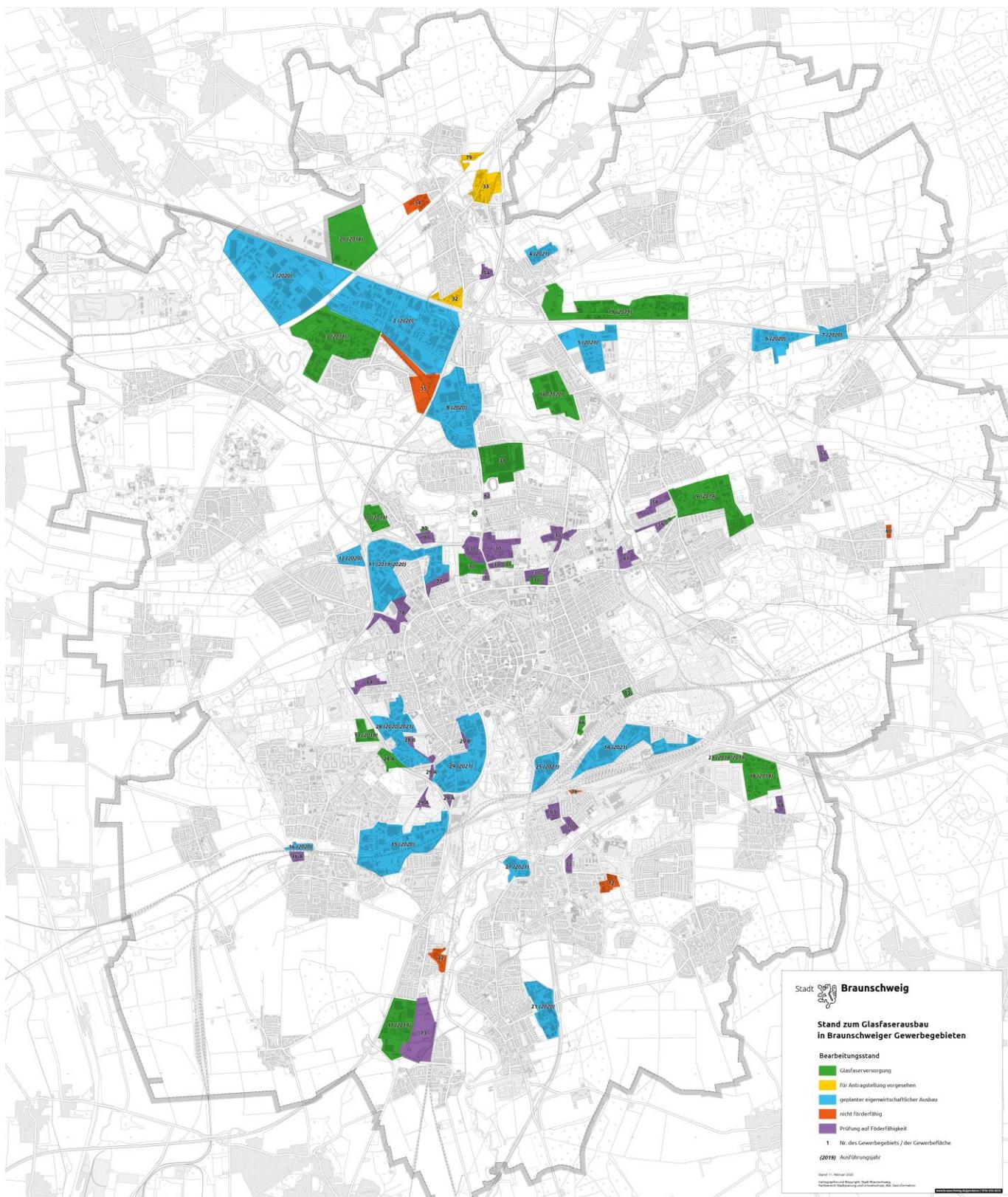
Eine erste Antragstellung für Gewerbegebiete ist im ersten Quartal 2020 vorgesehen. Nach erfolgter Identifikation weiterer förderrechtlich zulässiger Ausbaugebiete sollen weitere Anträge für Gewerbegebiete, Schulen und übrige Adressen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen folgen. Parallel zum Erhalt der Förderbescheide (= Förderzusage) werden Angebote für ein Planungs-/Beratungsbüro eingeholt. Gemeinsam mit diesem Büro sollen voraussichtlich noch in diesem Jahr die Vergabeunterlagen zur Auswahl eines Netzbetreibers erstellt und ein Teilnehmerwettbewerb samt Vergabe durchgeführt werden. Die eigentliche bautechnische Umsetzung kann voraussichtlich ab 2021 erfolgen. Ein geförderter Ausbau kann gemäß einer Musterprojektplanung des BMVI vom MEV bis zur Netzinbetriebnahme bis zu 4 Jahre dauern.

Dem Bauausschuss wird diese Vorlage zur Kenntnis zugeleitet.

Leppa

Anlage:

**Lageplan – Stand zum Glasfaserausbau in Braunschweiger Gewerbegebieten
(Stand 11.Februar 2020)**



Betreff:

**Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule an der Salzdahlumer Str. 85
auf dem Grundstück der Heinrich-Büssing-Schule
Grundsatzentscheidung und weiteres Vorgehen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 04.03.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	10.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells zum Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule (HES) ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.

Sachverhalt:**1. Hintergrund**

Mit Ds. 19-10591 wurde am 18.06.2019 im VA der Beschluss gefasst, dass die Helene-Engelbrecht-Schule (HES) an den Standort der Heinrich-Büssing-Schule (HBS) verlagert wird. Der Beschluss erfolgte vor dem Hintergrund des abgängigen Bestandsgebäudes der HES, das den Raumbedarf der Schule auch nach Sanierung nicht erfüllen könnte. In genannter Drucksache wurde ebenfalls auf die Wirtschaftlichkeit eines Neubaus gegenüber der Sanierung eingegangen.

Für die erforderliche, zeitnahe Erstellung des Neubaus sind für eine Umsetzung in Eigenrealisierung in der Bauverwaltung keine Kapazitäten verfügbar. Daher wurde die Verwaltung beauftragt, von der Partnerschaft Deutschland - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Realisierung der Neubaumaßnahme im Rahmen eines partnerschaftlichen Modells untersuchen zu lassen.

Mit Ds-Nr.:19-11119-01 wurden die Gründe zur Auswahl der HES als Projekt in alternativer Beschaffungsvariante dargelegt und begründet. Mit Ds.-Nr. 19-12306 wurde darüber hinaus die vorgesehene Modellvariante der alternativen Beschaffung hergeleitet.

2. Sachstand

Der Bau soll aus städtebaulichen und verkehrlichen Gründen auf dem vorderen, zur Salzdahlumer Straße angrenzenden Grundstücksteil realisiert werden.

Die PD wurde gemäß des VA-Beschlusses mit der Durchführung einer vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vWU) beauftragt. Die Erstellung erfolgte in Rahmen eines für die Stadt unentgeltlichen Investitionsberatungsauftrages des Bundesministeriums der Finanzen.

2.1 Inhalt der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vWU)

Die PD hat die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf Basis der durch die Stadt vorgegebenen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Folgende Parameter sind in die Betrachtung eingeflossen:

- Errichtung Neubau nach Raumprogramm auf Basis des Entwurfs von FB 40, Stand 20.02.2019
 - Verlegung des vorhandenen Garagengebäudes (Geb. 09)
 - Rückbau und Errichtung an anderer Stelle des Lehrerparkplatzes
 - Betrachtung der relevanten Daten aus den Bestandsgebäuden
 - Städtische Finanzierungskonditionen

Im Rahmen der vWU wurde die Eigenrealisierung der alternativen Beschaffungsvariante "erweitertes Totalunternehmer-Modell" (erw. TU-Modell) gegenübergestellt, welche gemäß Ds. 19-12306 vorgesehen wird.

Die betrachteten Modelle sind (s. Abbildung 1):

- Eigenrealisierung (Public Sector Comparator, kurz PSC)
 - Erweitertes Totalunternehmer-Modell (TU-Modell)

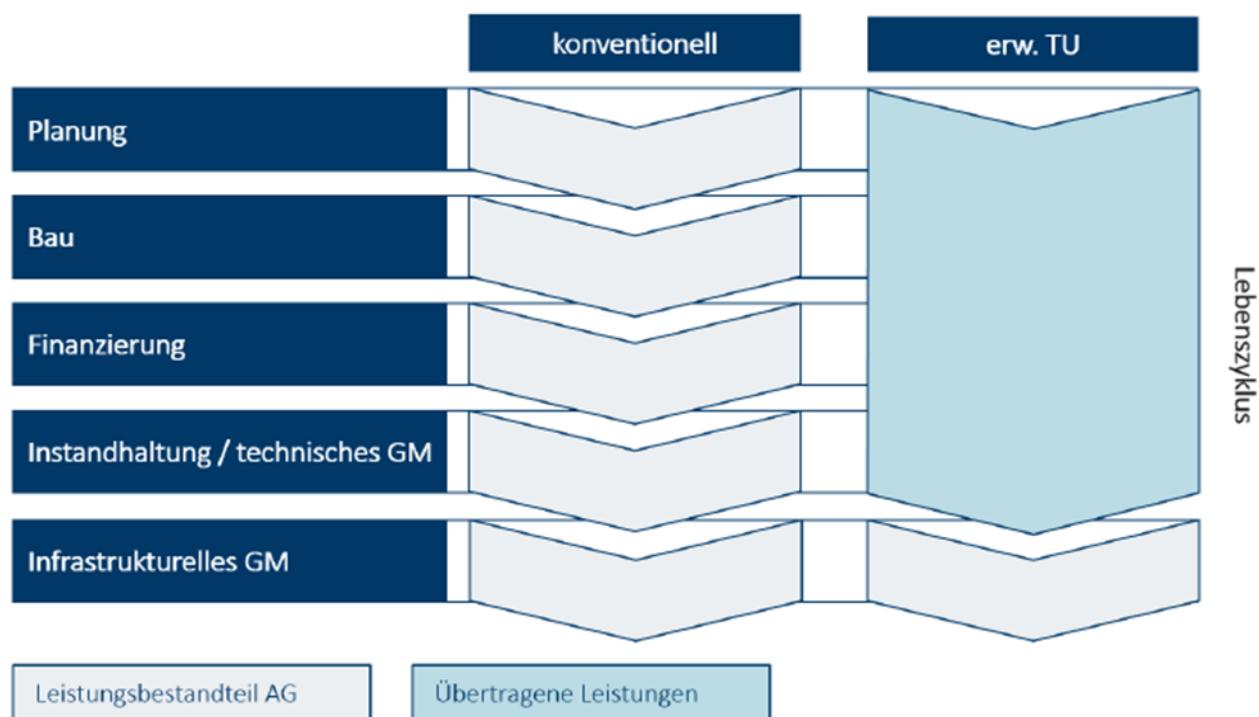


Abb. 1: Darstellung der betrachteten Beschaffungsmodelle

Die PD hat den Leistungsumfang sowie Schnittstellen der beiden Beschaffungsmodelle in Abstimmung mit der Stadt definiert. Zudem erfolgte eine Risikoanalyse mit Szenarioanalyse. Die Finanzierung wurde für die alternativen Beschaffungen mit Bauzwischenfinanzierung durch den Auftragnehmer und Endfinanzierung über eine Forfaitierung mit Einredeverzicht angenommen. Eine Eigenfinanzierung über Kommunalkredit wurde zugunsten der Übertragung von Risiken durch Forfaitierung (insbesondere Terminrisiko) nicht betrachtet. Im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen ist eine Anpassung des Finanzierungsmodells möglich. Dabei sind auch Modelle denkbar, bei dem Tilgungsleistungen über die Kreditlaufzeit den Abschreibungen entsprechen und am Ende

der Kreditlaufzeit ein verbleibender Restwert in einer Summe ausgeglichen (und danach von der Stadt finanziert) wird, um somit eine identische Dauer von Kreditlaufzeit und Nutzungszeit des Gebäudes zu erreichen.

Da es sich bei einer Forfaitierung mit Einredeverzicht um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handelt, bedarf diese der Einbindung und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die beiden genannten Beschaffungsvarianten wurden vergleichend gemäß bundeseinheitlicher Methodik für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gegenübergestellt. Bei beiden Varianten bleibt das Eigentum bei der Stadt. Es wurde ein Leistungsspektrum von Planung, Bau, Bauzeitfinanzierung, Instandhaltung über 20 Jahre nach Fertigstellung zzgl. 3,5-jähriger Planungs- und Bauphase betrachtet.

Bei dem erweiterten TU-Modell erfolgt ein ganzheitlicher Ansatz der Leistungserbringung. Der zentrale Auftragnehmer (AN) übernimmt die konzeptionelle Verzahnung und Integration von Planungs-, Bau-, Finanzierungs- und Instandhaltungsleistungen. Die Instandhaltungsleistungen übernimmt der AN für 20 Jahre. Bei der Stadt verbleiben insbesondere das infrastrukturelle Gebäudemanagement (insb. Verkehrssicherungspflicht, Reinigung, Außenanlagen) sowie Controlling-Leistungen.

2.2 Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Die vWU weist im Ergebnis einen Barwert der einzelnen Beschaffungsvarianten aus. Der Barwert spiegelt den heutigen Zeitwert aller zukünftigen Kosten für Planung, Bau, Finanzierung, Instandhaltung der Schule für den kompletten Betrachtungszeitraum wider. Diese Summe wäre demnach heute zu finanzieren, um alle zukünftigen Forderungen des Vorhabens zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit begleichen zu können. Insofern beinhaltet der Barwert neben den Investitionen und deren Finanzierung (Zins und Tilgung) auch die für die Nutzung der Schule langfristig erforderlichen Instandhaltungsleistungen sowie alle für die Umsetzung notwendigen Transaktions- und Verwaltungskosten auf Seiten der Stadt Braunschweig.

Die Werte sind daher nicht mit den häufig kommunizierten, notwendigen Baukosten zu vergleichen.

Zur Absicherung der Preisentwicklungen sind alle Zahlungsströme anhand der jeweiligen Zeitreihen des statistischen Bundesamtes fortgeschrieben und indexiert worden.

In den betrachteten Kosten sind darüber hinaus Risikokosten enthalten, um die unterschiedliche Risikoteilung in den Beschaffungsvarianten bewerten zu können. Typische Risiken, die in der vWU berücksichtigt wurden sind bspw. Risiken aus dem Genehmigungsverfahren, Baukosten und Bauzeitrisiken aufgrund der Komplexität des Gebäudes, das Risiko durch Mängel nach Ablauf der Gewährleistung und das Risiko der unterlassenen Instandhaltung.

In der alternativen Beschaffungsvariante wurde unterstellt, dass die Risikoteilung nach dem Grundsatz erfolgt, dass jeder Vertragspartner das Risiko trägt, das er am besten steuern kann. Dadurch können Risiken sachgerecht verteilt und die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. die Kostenwirkung eines eingetretenen Risikos reduziert werden.

Die Eigenrealisierung (Public Sector Comparator, kurz PSC) stellt den Vergleichswert für die alternative Beschaffungsvariante dar und ist als Kostenobergrenze für den Neubau der HES definiert.

Das Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zeigt eine zu erwartende relative Vorteilhaftigkeit für das erweiterte TU-Modell i. H. v. 9,04 % gegenüber einer konventionellen Realisierung (s. Abbildung 3).

Barwertvergleich	Eigenrealisierung	erweitertes TU-Modell
Planung, Bau und Finanzierung	37.211.932	33.595.102
<i>davon Risiken</i>	2.792.140	1.936.125
Betrieb und Instandsetzung	13.734.042	12.350.954
<i>davon Risiken</i>	1.248.549	781.479
Sonstiges (TAK, Sicherheiten)	2.469.172	2.640.797
Barwerte gesamt	53.415.147	48.586.853
Differenz in Euro zur Eigenrealisierung		-4.828.293
Relativer Vergleich	100,00 %	90,96 %
Differenz in Prozent zur Eigenrealisierung		-9,04 %

Abb. 2: Ergebnisübersicht der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

2.2.1 Szenarioanalyse

Es wurde eine Szenarioanalyse durchgeführt, welche die Auswirkungen von veränderten Annahmen in Bezug auf Parameter, die zu maßgeblichen Änderungen im Ergebnis führen können, untersucht.

Die maßgeblichen Parameter sind:

- Risikofaktoren
- Effizienzannahmen
- Zinsniveau
- Diskontierungszins
- Wahl der Baufeld Variante
- Ansatz für verwaltungsseitigen Personaleinsatz

Die Annahmen wurden in einzelnen Szenarien entsprechend der in Abbildung 3 dargestellten Änderungen angepasst und deren Auswirkung auf die relative Wirtschaftlichkeit des TU-Modells gegenüber der Eigenrealisierung dargestellt.

Die Ergebnisse der Szenarioanalyse sind in folgender Tabelle abgebildet:

Szenario	Beschreibung	erw. TU-Modell
S0 Basisfall		-9,04 %
S1 ohne Risiken	zeigt das Ergebnis ohne den Ansatz von Risikofaktoren	-6,66 %
S2 -50 % Effizienz	zeigt das Ergebnis mit 50 % verringerten Effizienzannahmen im erw. TU-Modell	-3,52 %
S3 +1 % Zinsniveau	zeigt das Ergebnis bei einem um 1 % erhöhten Zinsniveau	-8,35 %
S4 Diskontierungszins	zeigt das Ergebnis bei einem Diskontierungszinssatz i. H. v. 3,30 % p. a. (=Refinanzierungszinssatz der Endfinanzierung)	-9,71 %
S5 Grundstücksoption (II)	zeigt das Ergebnis bei Wahl der zweiten Grundstücksoption	-9,06 %
S6 Verwaltungseffizienz im erw. TU-Modell	zeigt das Ergebnis bei Reduktion des Personalkostenansatzes auf 0,25 VZÄ im erw. TU-Modell	-10,42 %

Abb. 3: Szenarioanalyse

Die Ergebnisse der Szenarioanalyse zeigen, dass das Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleichs in Bezug auf die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der alternativen Beschaffungsvariante auch unter veränderten Annahmen stabil bleibt. In allen untersuchten Szenarien ist eine Wirtschaftlichkeit des erw. TU-Modells gegenüber der Eigenrealisierung zu erwarten.

2.3 Bewertung

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zeigt, dass der wirtschaftliche Vorteil des erweiterten TU-Modells vor allem in der vertraglich geregelten Kosten- und Termsicherheit sowie in der Übertragung des Schnittstellenrisikos zwischen den einzelnen Gewerken bzw. Auftragnehmern und den Lebenszyklusphasen begründet ist.

Die Vorteile können wie folgt zusammengefasst werden:

- Entlastung der Verwaltungskapazitäten durch Bündelung der wesentlichen Gebäudebezogenen Leistungen für Planung, Bau und anschließender Instandhaltung der HES in einem Vertragspaket
- Planungssicherheit im Haushalt durch vertragliche Fixierung von Bau- und langfristigen Instandhaltungskosten
- Planungssicherheit durch vertragliche Fixierung der Bauzeit

3. Zeitplan und weiteres Vorgehen

Für den Neubau der HES ist von folgenden zeitlichen Meilensteinen auszugehen:

- | | |
|--|-----------------------|
| • Beteiligung Bauausschuss und Stadtbezirksrat 213 | 10. März 2020 |
| • Beteiligung Verwaltungsausschuss | 17. März 2020 |
| • Ratsentscheidung (Grundsatzbeschluss) | 24. März 2020 |
| • Raumprogrammbeschluss | Mitte 2020 |
| • Auftragsvergabe wirtschaftliche und technische Beratungsleistung und Einbindung rechtlicher Beratung | bis Juni 2020 |
| • Vorbereitung Vergabeverfahren | Juni 2020 – Juni 2021 |
| • Vergabeverfahren: | Juli 2021 – Mai 2022 |
| • Entscheidung des Rates über die Vergabe: | Mai/Juni 2022 |
| • Planungs- und Bauzeit: | 2022 – 2024 |

Es ist anzumerken, dass eine verbindliche Aussage sowohl zum notwendigen Zeitraum für das Vergabeverfahren als auch zur Planungs- und Bauzeit erst im Rahmen der Vorbereitung des Vergabeverfahrens bzw. mit Vorliegen der Angebote im Vergabeverfahren getroffen werden kann.

3.1 Baulicher Zustand HES Bestandsgebäude

Der bauliche Zustand der bestehenden HES wurde bereits mit Ds 19-10591 hinlänglich beschrieben. Die getroffenen Maßnahmen begründen eine brandschutztechnische Duldung der Nutzung bis einschließlich 2024. Darüber hinaus wurde ein Maßnahmenpaket abgestimmt, das eine Nutzung über 2024 hinaus ermöglicht, jedoch zur Vermeidung zusätzlicher Kosten vermieden werden sollte. Der bauliche Zustand wird weiterhin kontinuierlich durch einen Statiker überwacht, um mögliche auftretende Mängel frühzeitig zu entdecken und die notwendigen Maßnahmen für einen Weiterbetrieb einleiten zu können. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist daher eine fristgerechte Fertigstellung vorzusehen.

3.2 Einbindung externer Berater

Für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens (europaweites Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb) ist die Einbindung von wirtschaftlichem, technischem und juristischem Know-how und einer Projektsteuerung erforderlich. Die notwendigen wirtschaftlichen, technischen und Projektsteuerungsleistungen sollen über die PD im Zuge der Inhouse-Vergabe beauftragt werden. Die rechtliche Beratung muss gesondert extern beauftragt werden.

Die Beratungsleitungen gliedern sich in die Teilbereiche:

Vorbereitung Vergabeverfahren

- Wirtschaftliche Beratungsleistungen zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens
- Technische Leistungen zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens inkl. Erstellung der funktionalen Leistungsbeschreibungen
- Projektsteuerungsleistungen

Durchführung Vergabeverfahren für das erweiterte TU-Modell

- Wirtschaftliche Beratungsleistungen im Vergabeverfahren (Vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb, Angebots- und Verhandlungsphase, abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Abschluss des Verfahrens)
- Technische Beratungsleistungen im Vergabeverfahren (Vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb, Angebots- und Verhandlungsphase, abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Abschluss des Verfahrens)
- Projektsteuerung während des Vergabeverfahrens

Die **wirtschaftliche Beratung** einschließlich der Projektsteuerung soll bei der **PD** liegen, die **technischen Beratungsleitungen** beim Ingenieurbüro **Arcadis Germany GmbH** als Nachunternehmer der PD.

Parallel wird die Stadt einen **juristischen Berater** beauftragen, das Vergabeverfahren vorzubereiten und zu begleiten sowie das Vertragscontrolling in der Umsetzungsphase zu übernehmen. Die Schnittstelle zum juristischen Berater wird ebenfalls durch die PD gesteuert. Die Angebotseinholung erfolgt durch die Stadt.

4. Zusammenfassung

Aus den in dieser Vorlage genannten Gründen wird vorgeschlagen, den Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule im dargestellten, erweiterten TU-Modell vorzunehmen und die weiteren, hierfür erforderlichen Schritte umzusetzen.

Leuer

Anlage/n:

keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****20-13041**
Antrag (öffentlich)*Betreff:*

Änderungsantrag: Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule an der Salzdahlumer Str. 85 auf dem Grundstück der Heinrich-Büssing-Schule, Grundsatzentscheidung und weiteres Vorgehen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.03.2020

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	10.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Helene-Engelbrecht-Schule soll nicht im Rahmen einer PPP/ÖPP-Privatisierung errichtet werden. Die Prüfung einer „alternativen Beschaffung“ soll sich nur auf einen Vergleich zwischen Vergabe nach Gewerken und einem Generalunternehmer, ohne Vergabe der Instandhaltungsleistungen, beziehen.

Die Vergabe der wirtschaftlichen und technischen Beratung erfolgt nach einer Ausschreibung.

Sachverhalt

Von Frau Dr. Arbogast und Herrn Geiger wurde erklärt, dass sich hinter dem Begriff „alternative Beschaffung“ PPP bzw. ÖPP verbergen würde. Dies erscheint auch logisch zu sein. Sucht man unter google nach dem Begriff „Hochbau alternative Beschaffung“ werden nur PPP-Verfahren, nicht aber eine Vergabe an einen Generalunternehmer aufgezeigt. Auch die Wortschöpfung "Erweitertes Totalunternehmermodell" überträgt die hoheitliche Schulträgerschaft im Bereich der Instandhaltung auf Banken und Baukonzerne und ist daher ebenfalls eine PPP/ÖPP-Privatisierung.

Bereits das laufende PPP-Verfahren ist ca. 20% teurer als die Eigenerledigung und verlagert zudem die staatliche Hoheit der Schulträgerschaft von der Kommune zu Banken und Baukonzernen. Das muss vermieden werden.

Die Beratungsleistungen sollen an die Unternehmen vergeben werden, die am wirtschaftlichsten und geeignetsten sind. Eine Vorfestlegung auf PD läuft sowieso auf eine Privatisierung hinaus. Warum die "Arcadis Germany GmbH" als hundertprozentige Tochtergesellschaft des weltweiten Beratungskonzerns "Arcadis NV" den Auftrag ohne Ausschreibung erhalten soll, ist nicht nachvollziehbar.

Anlagen:

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

20-13094
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule - Änderungsantrag zu DS
20-12751**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 16.03.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext der Vorlage 20-12751 wird ergänzt und in der folgenden Fassung beschlossen:

"Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells zum Neubau der Helene-Engelbrecht-Schule (HES) ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. **Die durch den Auftragnehmer übernommen Instandhaltungsleistungen werden nur für eine Laufzeit von max. 5 Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes vergeben.** Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind."

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Betreff:

**Veränderungssperre "Watenbüttel/Celler Heerstraße", WT 55
Stadtgebiet zwischen Konradstraße und Schlesierweg
Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 29.01.2020
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	12.02.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	11.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

"Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2b dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Das Konzept nennt auf Basis einer umfassenden Untersuchung für das gesamte Stadtgebiet Standorte, an denen insbesondere Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können. Im Umkehrschluss sollen zur Vermeidung negativer städtebaulicher Entwicklungen Spielhallen und Wettbüros in den übrigen Stadtgebieten nicht zugelassen werden. Auf der Basis dieses Konzeptes soll deshalb die Ansiedlung derartiger Betriebe im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig planungsrechtlich geregelt werden.

Das Vergnügungsstättenkonzept sieht vor, dass im Ortsteil Watenbüttel keine Spielhallen und Wettbüros angesiedelt werden sollen. Mit dem Bebauungsplan „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55, soll dieses Ziel umgesetzt werden.

Aktueller Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes WT 55 ist eine Bauvoranfrage für eine Spielhalle mit 7 Spielgeräten auf dem Grundstück Celler Heerstraße 318. Nach geltendem Planungsrecht (Bebauungsplan WT 47, Dorfgebiet, BauNVO 1977) wäre diese Spielhalle zulässig. Darüber hinaus wurde eine mündliche Anfrage nach der Zulässigkeit einer Spielhalle für das Grundstück Celler Heerstraße 306 gestellt.

Diese beiden Anfragen zeigen auf, dass auch Stadtteile in Randlagen für die Betreiber von Spielhallen und Wettbüros interessante Standorte sein können. In Bezug auf Watenbüttel ist der hohe Durchgangsverkehr als ein wichtiger Standortfaktor anzunehmen. Der Ortsteil ist jedoch gerade durch den Durchgangsverkehr städtebaulich und verkehrlich stark beeinträchtigt. Es ist daher ein wichtiges Ziel, die Funktion von Watenbüttel als Wohnstandort in jeder Hinsicht zu stärken und weiteren negativen Entwicklungen, wie sie durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu erwarten sind („Trading-down“), entgegenzuwirken.

Deshalb sollen im mittleren Abschnitt der Celler Heerstraße und in dem ebenfalls gefährdeten Teilabschnitt der Peiner Straße im zentralen Bereich von Watenbüttel Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der Planung ist eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erforderlich. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55, als Satzung zu beschließen.

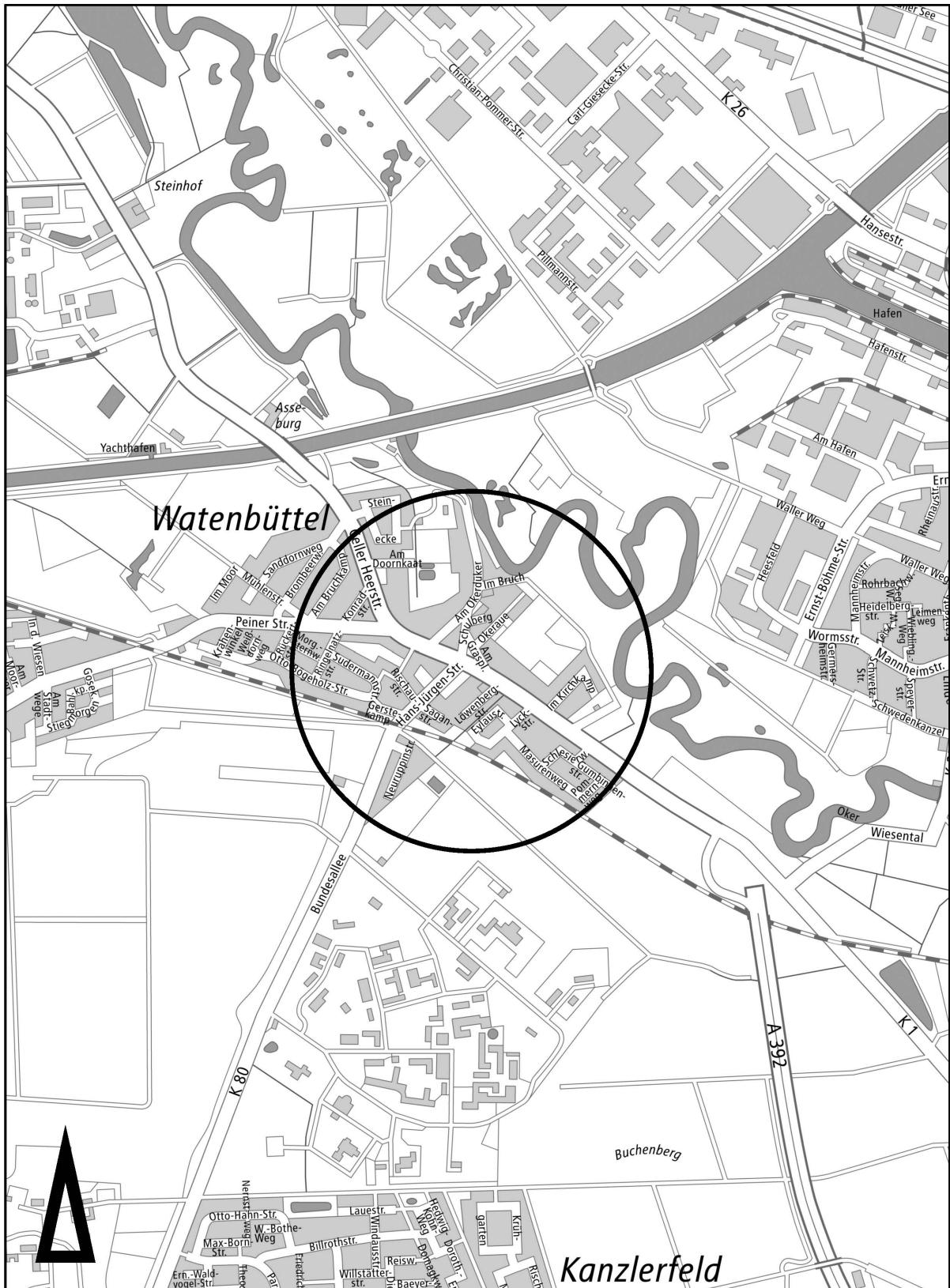
Leuer

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Satzung der Veränderungssperre
- Anlage 2b: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Bebauungsplan Watenbüttel/Celler Heerstraße Übersichtskarte

WT 55



**Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom
für den Bebauungsplan
Watenbüttel/Celler Heerstraße**

WT 55

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am **Datum** diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 11.12.2019

- § 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 17. März 2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.
- § 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet beiderseits der Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und Schlesierweg betroffen.
Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.
- § 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- § 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.
- § 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- § 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig,

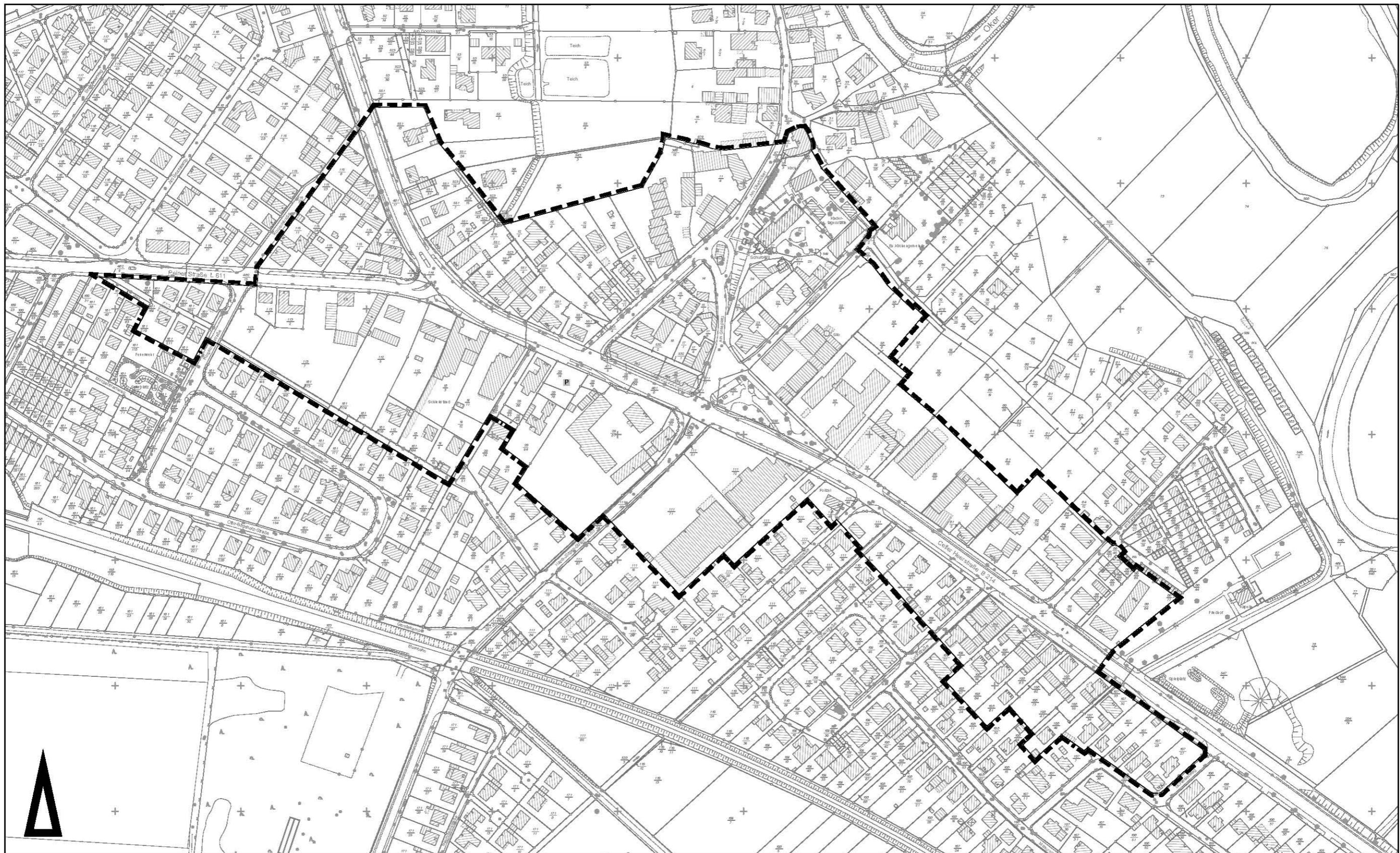
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Watenbüttel/Celler Heerstraße

WT 55

Geltungsbereich



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LGN Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen Regierungsbezirk Braunschweig

Maßstab ca. 1:3 000

*Betreff:***Veränderungssperre****"Rheingoldstraße / Zum Ölpersee", HA 140**

**Stadtgebiet beiderseits der Rheingoldstraße sowie nördlich der
Straße Zum Ölpersee
Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

20.02.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	05.03.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	11.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

"Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2b dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen."

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Begründung

Der Verwaltungsausschuss hatte bereits am 5. Juni 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rheingoldstraße / Zum Ölpersee“, HA 140, beschlossen (DS-Nr. 18-09670). Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Ansiedlung von Spielhallen, spielhallenähnlichen Wettbüros und ggf. weiterer Unterarten von Vergnügungsstätten im Sinne des vom Rat im Jahre 2012 (DS-Nr. 15507/12) beschlossenen Steuerungskonzeptes „Vergnügungsstätten“ auszuschließen, um in diesem Bereich einer möglichen städtebaulichen Fehlentwicklung, ausgelöst durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, dauerhaft entgegen zu wirken.

Städtebauliches Ziel ist es, die Flächen auch zukünftig der Wohnnutzung sowie der verträglichen gewerblichen Nutzung vorzubehalten. Ausgeschlossen werden sollen hingegen solche Nutzungen, die häufig auch bodenrechtliche Spannungen auslösen und eine Verschlechterung der Gebietsqualität (Trading-Down-Effekt) in Folge der Verdrängung der neben der Wohnnutzung den Bereich mitprägenden, nicht störenden, gewerblichen Nutzung in der Erdgeschosszone nach sich ziehen.

Der Vermeidung eines Trading-Down-Effektes ist insbesondere in dem Umgebungsbereich des Stadions und den Sportstätten aufgrund ihrer Sportprägung und Familienorientierung eine große Bedeutung beizumessen. Gemäß Steuerungskonzept „Vergnügungsstätten“ ist daher grundsätzlich anzustreben, diesen Bereich frei von Vergnügungsstätten zu halten. Laut Kap. 14.4 des Steuerungskonzeptes kommt im Untersuchungsraum Hamburger Straße nur der Bereich direkt nördlich der Anschlussstelle der A 392 für die Nutzung durch eine Vergnügungsstätte infrage, ohne bodenrechtliche Spannungen hervorzurufen.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung des Bebauungsplanes HA 140 sollen die Planungsziele durch eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB gesichert werden, um einer möglichen städtebaulichen Fehlentwicklung entgegen zu wirken. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Rheingoldstraße / Zum Ölpersee“, HA 140, als Satzung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte

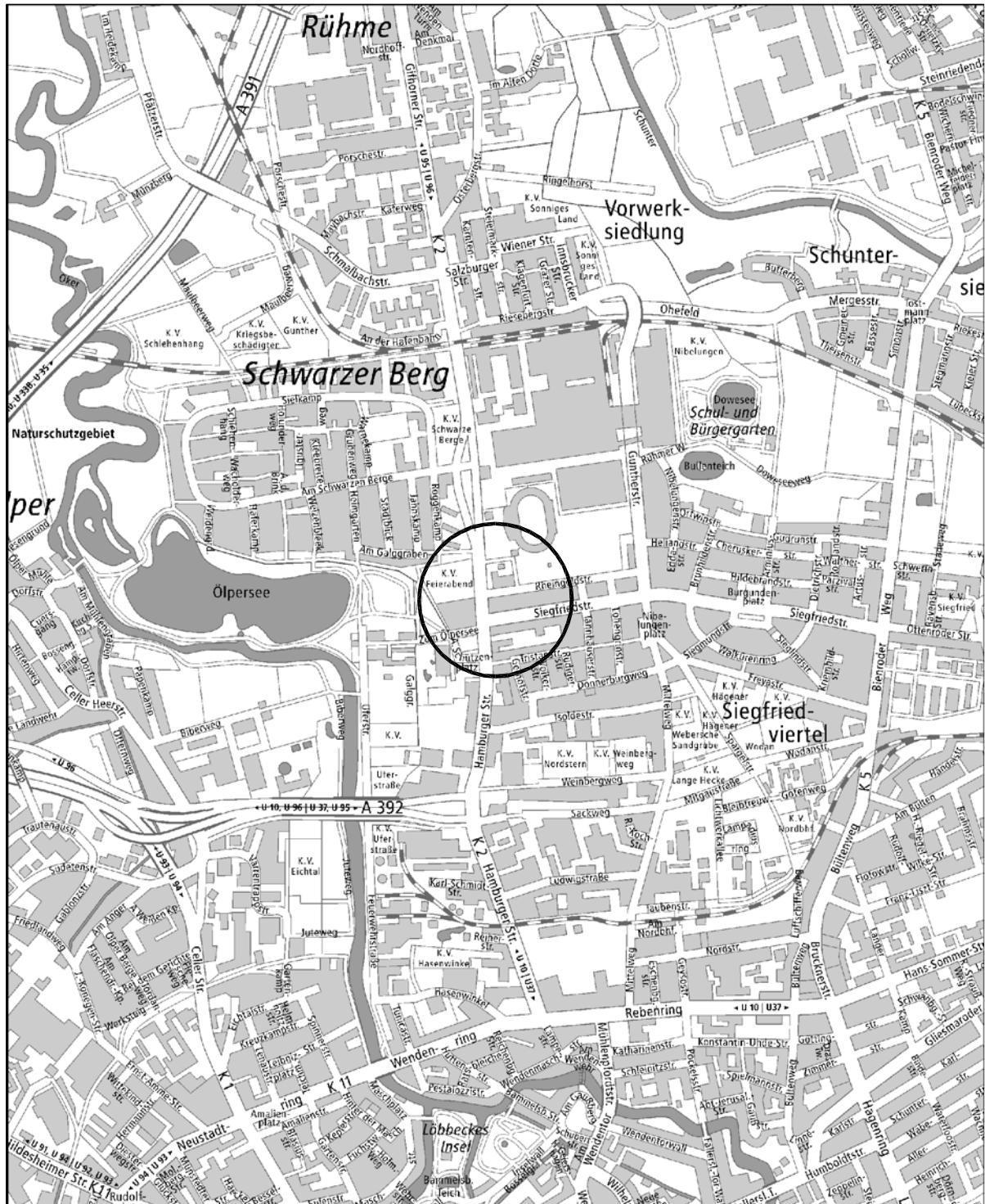
Anlage 2a: Satzung der Veränderungssperre

Anlage 2b: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Veränderungssperre zum Bebauungsplan

Rheingoldstraße/ Zum Ölpersee**HA 140**

Übersichtskarte



**Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom
für den Bebauungsplan
Rheingoldstraße/ Zum Ölpersee**

HA 140

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 24. März 2020 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 11. Dezember 2019

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 5. Juni 2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet beiderseits der Rheingoldstraße sowie nördlich der Straße Zum Ölpersee betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat

Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Rheingoldstraße/Zum Öperee

Geltungsbereich

HA 140



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) © LGN Landesamt für Geoinformation und Landevermessung Niedersachsen - Regierungsbezirk Braunschweig-Wolfsburg

Betreff:

**Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift "Trakehenstraße/Breites Bleek", ST 81
Stadtgebiet zwischen Trakehenstraße, Breites Bleek, Springbach,
A 36 und dem Gewerbegebiet Senefelderstraße
Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	Datum: 02.03.2020
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	11.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigelegte Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehenstraße/Breites Bleek“, ST 81, wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG

Anlass und Ziel der Änderungssatzung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat mit Urteil vom 18. Juni 2019 zu einem Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einer anderen Kommune festgestellt, dass bei dem Erlass einer örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) auf Grundlage von § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zu differenzieren ist, ob es sich dabei um Festsetzungen im eigenen Wirkungskreis (§ 84 Abs. 1 und 2 NBauO) oder um Festsetzungen im übertragenen Wirkungskreis (§ 84 Abs. 3 NBauO) handelt. Sofern nur pauschal § 84 NBauO als Rechtsgrundlage zitiert wird, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Zitiergebot gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsischer Verfassung (NV). Damit ist eine solche örtliche Bauvorschrift unwirksam.

Von diesem Urteil ist der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehenstraße/Breites Bleek“, ST 81, betroffen, da er ebenfalls nur § 84 NBauO als Rechtsgrundlage ohne weitere Differenzierung nennt. Gegen den Bebauungsplan ist ein Normenkontrolleilverfahren vor dem OVG Lüneburg anhängig. Der beschriebene Mangel ist darin aufgeführt.

Deshalb ist ein Änderungsverfahren zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen erforderlich. Da

es sich nicht um eine inhaltliche Änderung der Planung handelt, ist die erneute Durchführung weiterer Verfahrensschritte, wie insbesondere eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

Die bisher geltenden Textlichen Festsetzungen (Rechtsverbindlichkeit 31. Mai 2019) sind gemäß der Vorlage zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ST 81 (DS 19-09795) unverändert als Anlage 4 beigefügt.

Empfehlung

Es wird empfohlen, die Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, zu beschließen.

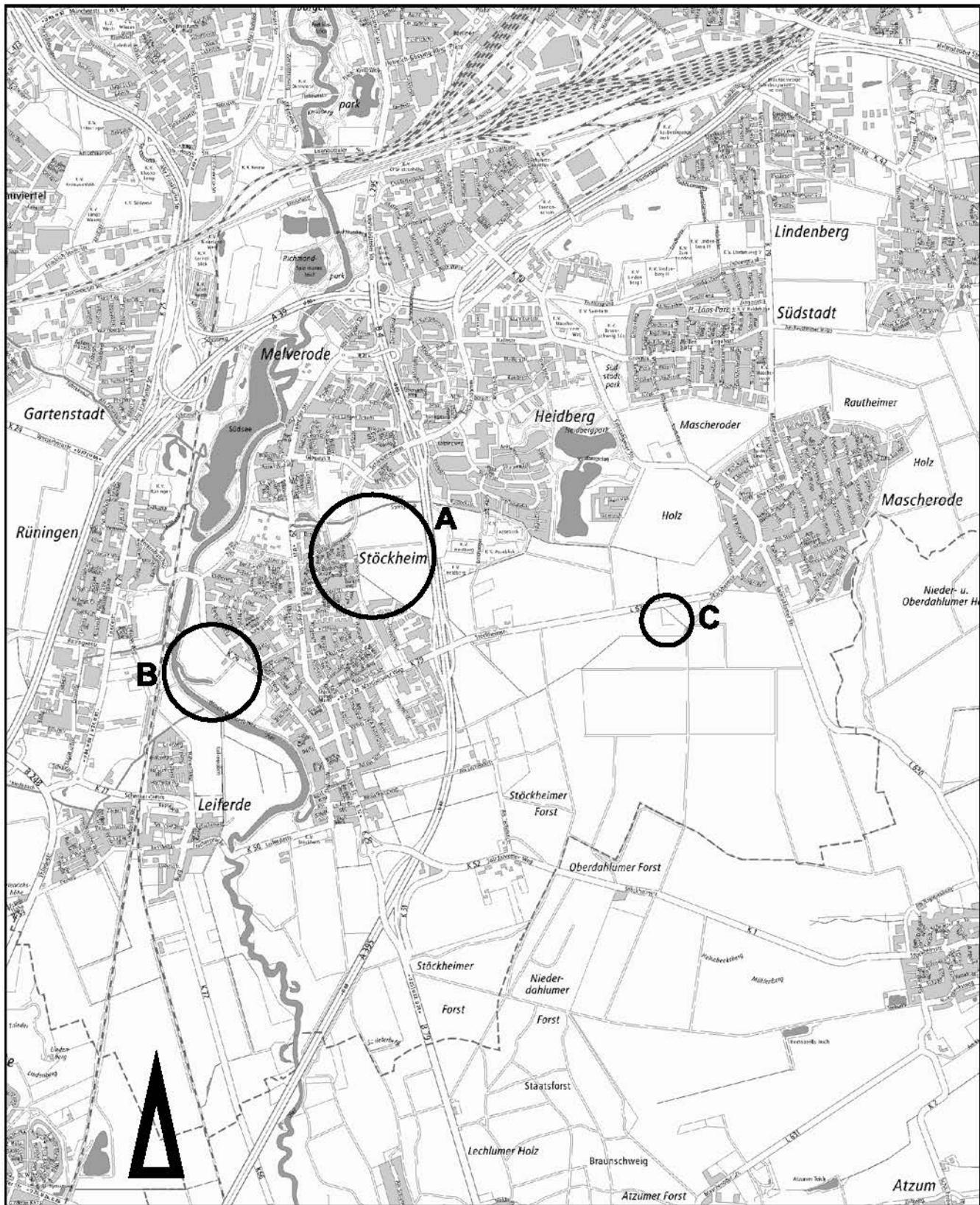
Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Satzung zur Änderung des Bebauungsplans ST 81
- Anlage 3: Begründung
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, Rechtsverbindlichkeit 31. Mai 2019

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek**
Übersichtskarte (Geltungsbereiche A, B und C)

ST 81



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift**Trakehnenstraße/Breites Bleek****ST 81****Übersichtskarte (Geltungsbereiche D und E)**

**Satzung
zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek, ST 81**

Aufgrund §§ 9 Abs. 4,10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), § 84 Abs. 6 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 01. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am **Datum** folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Der Bebauungsplan „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, vom 31. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „B Örtliche Bauvorschrift“ der Textlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

„B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO (zu Ziff. V), § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziff. II) und § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO (zu Ziff. III und IV) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 80 NBauO“

Artikel II

Die Satzung wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 31. Mai 2019 in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift

Trakehenstraße/Breites Bleek

ST 81

Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Anlass und Ziel der Änderungssatzung	2
3	Begründung der Änderungssatzung	2
4	Wesentliche Auswirkungen der Änderungssatzung	2

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 11.12.2019 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)

2 Anlass und Ziel der Änderungssatzung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat mit Urteil vom 18. Juni 2019 zu einem Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einer anderen Kommune festgestellt, dass bei dem Erlass einer örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) auf Grundlage von § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zu differenzieren ist, ob es sich dabei um Festsetzungen im eigenen Wirkungskreis (§ 84 Abs. 1 und 2 NBauO) oder um Festsetzungen im übertragenen Wirkungskreis (§ 84 Abs. 3 NBauO) handelt.

Sofern nur pauschal § 84 NBauO als Rechtsgrundlage zitiert wird, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Zitiergebot gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsischer Verfassung (NV). Damit ist eine solche örtliche Bauvorschrift unwirksam.

Von diesem Urteil ist der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, ST 81, betroffen, da er ebenfalls nur § 84 NBauO als Rechtsgrundlage ohne weitere Differenzierung nennt. Gegen den Bebauungsplan ist ein Normenkontroll-Eilverfahren vor dem OVG Lüneburg anhängig. Der beschriebene Mangel ist darin aufgeführt.

Deshalb ist ein Änderungsverfahren zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen erforderlich.

Da es sich nicht um eine inhaltliche Änderung der Planung handelt, ist die erneute Durchführung weiterer Verfahrensschritte, wie insbesondere eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

3 Begründung der Änderungssatzung

Aufgrund des genannten Urteils ist eine Ergänzung der Rechtsgrundlagen für die Örtliche Bauvorschrift erforderlich. Die Überschrift zu „B Örtliche Bauvorschrift“ der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ST 81 wird so ergänzt, dass die jeweilige Rechtsgrundlage ganz konkret den jeweiligen Festsetzungen zugeordnet wird.

Nicht geklärt wurde in dem genannten Urteil, ob zusätzlich die jeweiligen Nummern der betroffenen Absätze von § 84 NBauO zu nennen sind. Der Vollständigkeit halber werden auch diese Nummern genannt.

Daraus ergeben sich folgende Zuordnungen:

- Bei den Textlichen Festsetzungen B V (Einstellplätze) handelt es sich um Festsetzungen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO. Diese Festsetzungen werden im eigenen Wirkungskreis der Kommune getroffen.
- Bei den Textlichen Festsetzungen B II (Dächer), B III (Einfriedungen) und B IV (Anlagen der Ver- und Entsorgung) handelt es sich um Festsetzungen gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 NBauO. Diese Festsetzungen werden im übertragenen Wirkungskreis getroffen.

Die Änderungssatzung wird gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend in Kraft gesetzt, um einen von Beginn an fehlerfreien Bebauungsplan zu erhalten. Da mit der o. g. Ergänzung der Örtlichen Bauvorschrift keine inhaltlichen Änderungen der Planung verbunden sind, sondern lediglich eine Konkretisierung der Rechtsgrundlagen erfolgt, sind Belange des Vertrauensschutzes der Planbetroffenen allenfalls gering zu gewichten und geben keinen Anlass, von der Rückwirkung abzusehen.

4

Wesentliche Auswirkungen der Änderungssatzung

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ST 81 gelten unverändert weiter. Änderungen der Planungsinhalte ergeben sich nicht.

Die Änderungssatzung wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend in Kraft gesetzt.

Da zum Bebauungsplan ST 81 ein Normenkontroll-Eilverfahren anhängig ist, wurde mit der Erschließung und Bebauung des Gebietes noch nicht begonnen. Von der Änderungssatzung sind deshalb keine bestehenden oder im Bau befindlichen Gebäude betroffen.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift
Trakehnenstraße/Breites Bleek

ST 81

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 5.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig:
 - Nr. 1: Wohngebäude,
 - Nr. 2: die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:
 - Nr. 3: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:
 - Nr. 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Nr. 2: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Nr. 3: Anlagen für Verwaltungen.
4. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1 bis WA 5.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO unzulässig:
 - Nr. 3: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
5. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1 bis WA 5.2 sind folgende Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO unzulässig:
 - Nr. 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Nr. 2: sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Nr. 3: Anlagen für Verwaltungen.

6. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 5.2 sind darüber hinaus folgende Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO unzulässig:

- Nr. 4: Gartenbaubetriebe,
- Nr. 5: Tankstellen.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 darf eine Höhe des Flachdaches von 10,0 m nicht überschritten werden.
2. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2.1 darf eine Höhe des Flachdaches von 6,50 m nicht überschritten werden.
3. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.2, WA 2.3, WA 3 und WA 5.2 dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 6,5 m sowie eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten.
4. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4.1 dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 6,5 m sowie eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe der Hauptgebäude muss mindestens 8,0 m betragen.
5. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4.2 darf eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschritten werden. Die Firsthöhe der Hauptgebäude muss mindestens 8,0 m betragen.
6. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 5.1 dürfen Gebäude eine Traufhöhe von 5,0 m und eine Firsthöhe von 10,0 m nicht überschreiten.
7. Auf der Fläche für Gemeinbedarf darf eine Firsthöhe bzw. Höhe des Flachdaches von 10,0 m nicht überschritten werden.
8. Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch technische Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen, Abgasschornsteine, Antennen, Solaranlagen und Photovoltaikanlagen und Erschließungsanlagen Treppenhäuser und -Aufgänge, Aufzüge bis zu 2,0 m überschritten werden, soweit sie mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Fassadenkante zurückspringen.

9. Die festgesetzten Traufhöhen dürfen für Zwerchgiebel und Zwerchhäuser um maximal 1,5 m auf maximal der Hälfte der Traufe je Gebäudeseite überschritten werden.
10. First im Sinne dieser Festsetzungen ist die obere Begrenzungskante der Dachflächen. Traufe im Sinne dieser Festsetzungen ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut. Höhe des Flachdaches im Sinne dieser Festsetzungen ist die Oberkante der umlaufenden Attika.
11. Bezugspunkt für Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche oder nächstgelegenen privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Höhe des Bezugspunktes um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

1. In den Allgemeinen Wohngebieten und auf der Fläche für Gemeinbedarf ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Eingangsüberdachungen, Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte, Balkone und Loggien um bis zu 2,0 m, durch Terrassen und Terrassenüberdachungen um bis zu 3,0 m zulässig. Dabei ist zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Die Summe der Überschreitungen darf insgesamt zwei Drittel der jeweiligen Fassadenseite nicht übersteigen.
2. In den Bereichen, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäude mit einer Fassadenlänge von maximal 25 m zulässig.

IV Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen

1. Je Grundstück ist nur eine Ein- und Ausfahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig. Ausnahmsweise kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden, wenn auf einem nicht weiter unterteilten Grundstück ein Doppelhaus oder eine Reihenhausgruppe (je Doppelhaus / Reihenhaus ein separater Eingang) errichtet wird. Dabei ist je Doppelhaushälfte / je Reihenhaus nur maximal eine Ein- und Ausfahrt zulässig.
2. Die Zufahrtsseiten von Garagen und offenen Garagen (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.
3. Längs- und Rückseiten von Stellplätzen, Garagen und offenen Garagen (Carports) sowie Nebenanlagen (z.B. Gerätehäuser) müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen einhalten. Soweit

sie weniger als 3,0 m Abstand zu öffentlichen Flächen einhalten, sind diese Abstandsflächen und die Wandseiten auf der der öffentlichen Fläche zugewandten Seite vollständig einzugründen (Flächenbegrünung mit Sträuchern und/oder Hecken mit einer Höhe von mindestens 1,2 m, Begrünung von Wandseiten mit Kletterpflanzen).

4. Sofern die Festsetzungen A IV 2. und 3. eingehalten werden, sind Stellplätze, Garagen und offene Garagen (Carports) sowie Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

V Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 bis WA 5.2 und auf der Fläche für Gemeinbedarf sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i.S. von DIN 4109 und VDI 2719) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für den Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.
- 1.2 Abweichend hiervon sind in den zeichnerisch entsprechend festgesetzten Bereichen die Bestimmungen für die Lärmpegelbereiche II und IV einzuhalten.
2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.2 und WA 2.3 sind an den zum Gewerbegebiet Senefelderstraße ausgerichteten Süd-Südost-Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i.S. von DIN 4109 und VDI 2719) offbare Fenster unzulässig.
- 3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.2 und WA 2.3 sind Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, offene Loggien und Balkone nur auf den von dem Gewerbegebiet Senefelderstraße, dem Jugendplatz und der A 395 abgewandten Gebäudeseiten im direkten Schallschatten des zugehörigen Gebäudes zulässig.
- 3.2 Von der Festsetzung A V 3.1 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass für die zugehörige Wohnung ein zweiter Außenwohnbereich zur Verfügung steht, der die Festsetzung A V 3.1 erfüllt.
- 4.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4.1 und WA 4.2 sind Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, offene Loggien und Balkone nur auf der von der A 395 abgewandten Gebäudeseite im direkten Schallschatten des zugehörigen Gebäudes zulässig.
- 4.2 Von der Festsetzung A V 4.1 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass für die zugehörige Wohnung ein zweiter Außenwohnbereich zur Verfügung

- steht, der die Festsetzung A V 4.1 erfüllt.
5. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4.1 und WA 4.2 ist zwischen den Hauptgebäuden und den zugehörigen seitlichen Grundstücksgrenzen ein Abstand von maximal 4,5 m zulässig.
 6. Der Jugendplatz ist durch eine Geländeaufwallung bzw. -absenkung gegenüber dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2.3 abzuschirmen. Die Höhendifferenz zwischen dem Jugendplatz und der Oberkante der Abschirmung muss mindestens 1,5 m betragen und ist zu gleichen Teilen durch die Aufwallung und die Absenkung des Geländes zu bilden.
 7. Von den Festsetzungen A V 1. bis A V 6. kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

VI Grünordnung, Wasserflächen

1. Private Flächen

- 1.1 Stellplatz-, Garagen- und offene Garagenanlagen für jeweils mindestens 6 Pkw sind mit einer 0,80 m bis 1,20 m hohen Anpflanzung oder Schnithecke aus Laubgehölzen einzugrünen.
- 1.2 Auf Stellplatzanlagen mit mindestens 6 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze zusätzlich ein mindestens mittelkroniger Laubbau zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.
- 1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 ist bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten zusätzlich zu den Festsetzungen A VI 1.2 je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbau oder Obstbaum zu pflanzen. Erfolgt die Pflanzung auf einer Tiefgarage, ist am Baumstandort eine durchwurzelbare Substrathöhe von mindestens 1,2 m auf einer Fläche von mindestens 9 m² vorzusehen.
- 1.4 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 sind bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten Standorte für Müllboxen dreiseitig mit einer mindestens 1,6 m hohen Hecke aus Laubgehölzen oder einem vollständig mit Kletterpflanzen berankten Stabgitterzaun einzufassen.
- 1.5 Von der Oberkante von Tiefgaragenabdeckungen ist durch Bodenmodellierung ein stufenloser Übergang zum angrenzenden Geländeniveau herzustellen. Ausnahmsweise kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn erforderliche Erschließungs- oder Stellplatzanlagen entgegenstehen. In diesem Fall sind die sichtbaren Sockelwände durch vorgepflanzte Schnithecken oder durch eine geschlossene Wandbegrünung mit Kletterpflanzen einzugrünen.

1.6 Die festgesetzten Anpflanzungen auf privaten Flächen müssen spätestens ein Jahr nach Ingebrauchnahme des Hauptgebäudes fertiggestellt sein.

2. Öffentliche Flächen

- 2.1 Auf der Ostseite der Trakehenstraße sind mindestens 26 mittel- bis großkronige Laubbäume in einem Regelabstand von 12,0 m zu pflanzen. Es ist durchgängig dieselbe Baumart zu verwenden.

In den beiden Wendeanlagen der Trakehenstraße ist jeweils ein großkroniger Laubbau zu pflanzen.

- 2.2 In den Planstraßen A bis E sind insgesamt mindestens 75 klein- bis mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

2.3 In der Planstraße F sind insgesamt mindestens 5 klein- bis mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. In der Wendeanlage der Planstraße F ist ein großkroniger Laubbau zu pflanzen.

- 2.4 In der Planstraße G sind insgesamt mindestens 8 mittel- bis großkronige Laubbäume zu pflanzen.

2.5 Die öffentlichen Grünflächen [1] bis [6] mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind landschaftlich unter Einbeziehung von Bodenmodellierungen zu gestalten und extensiv zu pflegen.

15 % der Vegetationsbereiche sind mit flächenhaften Gehölzpflanzungen auszubilden und 85 % als locker mit Bäumen überstellte Rasen-/Wiesenflächen.

Bodenmodellierungen sind nur mit Neigungen bis maximal 1:4 zulässig.

Die Anlage von Freizeitwegen ist zulässig.

Die Integration von Spielangeboten sowie von Möblierungen zum Aufenthalt ist allgemein zulässig.

Es sind in die Grünflächen integrierte Spielflächen für Kinder in einer Gesamtgröße von 350 m² herzustellen.

Für die Anpflanzungen sind überwiegend heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Darüber hinaus sind die unter 2.6 bis 2.10 festgesetzten Merkmale umzusetzen:

- 2.6 Öffentliche Grünfläche [2], Entwässerungsgraben [1]

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche [2] mit dem Entwässerungsgraben [1] ist ein offener Entwässerungsgraben auszubauen. Die Grabenböschung ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen im Neigungsverhältnis von 1:2 bis 1:5 herzustellen. Das Niedrigwasserrinne darf eine Breite von 1,40 m nicht unterschreiten.

Zu den unmittelbar angrenzenden Baugrundstücken ist ein 1,00 m breiter Unterhaltungsstreifen herzustellen und mit einer standortgerechten Gras- und Kräutereinsaat zu begrünen.

Begleitend zum Entwässerungsgraben [1] ist ein Weg in der Funktion als Unterhaltungsweg wie folgt herzustellen:

- Anlage eines 1,50 m breiten begrünten Bannkett- und Unterhaltungsstreifens zwischen Grabenoberkante und Weg,
- Ausbau des Weges in einer Breite von 2,60 m,
- Führung des Weges in Abschnitten auf einer Berme als Bestandteil des Grabenprofils,
- Anlage eines 0,90 m breiten gehölzfreien Randstreifens mit einer standortgerechten Gras- und Kräutersaat auf der vom Graben abgewandten Seite des Weges.

Wegebegleitend sind wechselseitig und in variierender Anordnung als Einzelbäume und Baumgruppen mindestens 45 überwiegend mit klonigen Laubbäume zu pflanzen.

2.7 Öffentliche Grünfläche [3]

Wegebegleitend sind auf insgesamt ca. 50 % der Wegelänge abschnittsweise Hecken aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen.

2.8 Öffentliche Grünfläche [4]

Ein Teilbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 800 m² ist als Obstwiese mit mindestens 12 Obstbäumen herzustellen.

2.9 Öffentliche Grünfläche [5]

Es ist ein Jugendplatz mit einer Gesamtgröße von ca. 1.600 m² zu integrieren (siehe auch A V 6).

Es ist ein Freizeitweg vom südlichen Ende der öffentlichen Grünfläche [2] bis zur Planstraße G anzulegen, der auch für die Nutzung als Unterhaltungsweg für den begleitenden Graben geeignet ist (s. A VI 2.6).

2.10 Öffentliche Grünflächen [4] und [5], Entwässerungsgraben [1]

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen [4] und [5] mit dem Entwässerungsgraben [1] ist ein offener Entwässerungsgraben auszubauen. Die Grabenböschung ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen im Neigungsverhältnis von 1:2 bis 1:5 herzustellen. Das Niedrigwassergerinne darf eine Breite von 1,40 m nicht unterschreiten.

2.11 Die öffentlichen Grünflächen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten herzustellen und innerhalb von zwei Jahren fertigzustellen.

Die Anpflanzungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Abnahme der Verkehrsflächen durchzuführen und fertigzustellen.

Bei der Bildung von Bauabschnitten gelten diese Fristen analog.

2.12 Die Anpflanzungen und sonstigen Begrünungen auf öffentlichen Flächen sind mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.

3. Öffentliche und private Flächen

3.1 Die anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen mit folgenden Mindeststammumfängen (StU), gemessen in 1 m Höhe:

auf öffentlichen Flächen:

- Laubbäume mit StU 18-20 cm
- Obstbäume mit StU 10-12 cm

auf privaten Flächen:

- Laubbäume mit StU 16-18 cm
- Obstbäume mit StU 10-12 cm.

Für die festgesetzten flächenhaften Gehölzpflanzungen und Hecken auf öffentlichen Flächen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden; artbedingte Abweichungen sind möglich:

- Heister: 2x verpflanzt, 150-200 cm Höhe
- Sträucher: 1x verpflanzt, 60-100 cm Höhe.

3.2 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Stellplatzanlagen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von in der Regel 2,0 m Breite und 9 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

3.3 Die festgesetzten Anpflanzungen und Begrünungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zuersetzen. Bei Bäumen ist eine ihrem natürlichen Habitus entsprechende Kronenentwicklung dauerhaft zuzulassen.

VII Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Geltungsbereiche A, B, C, D, und E), Zuordnung

1. An Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und Gebäuden innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke) und Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Bart-, Fransen-, Breitflügelfledermaus) Nist- und Lebensstätten durch geeignete Bauweise in die Konstruktion zu integrieren oder als künstliche Nisthilfen anzubringen. Je Gebäude sind mindestens 5 Nist- und Lebensstätten oder künstliche Nisthilfen anzubringen,

- die für mindestens eine der in Satz 1 genannten Arten aus jeder Tiergruppe (Vögel und Fledermäuse) geeignet sind.
2. Die im Geltungsbereich A festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einschließlich der festgesetzten Wasserflächen sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:
- 2.1 Der Springbach ist als naturnahes Gewässer in einem neuen mäandrierenden Verlauf mit unterschiedlichen Böschungsneigungen herzustellen. Die Böschungen sind durch eine jährlich wechselnd einseitige abschnittsweise Mahd mit Abtransport des Mähguts zu pflegen.
- 2.2 Im Bereich des Entwässerungsgrabens [1] ist ein offener Entwässerungsgraben auszubauen. Die Grabenböschung ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen im Neigungsverhältnis von 1:2 bis 1:5 herzustellen. Das Niedrigwassergerinne darf eine Breite von 1,40 m nicht unterschreiten.
- 2.3 In den Flächen seitlich des neuen Gewässerlaufes sind einzelne Mulden und Altarmstrukturen mit mindestens temporärer Wasserführung bis jeweils August d. J. zur Ausbildung von Feuchtwiesenvegetationen und Amphibienlaichgewässern herzustellen. Die Feuchtwiesenbereiche und Amphibienlaichgewässer sind durch eine jährliche Herbstmahd mit Abtransport des Mähguts zu pflegen.
- 2.4 Bodenmodellierungen dürfen nicht steiler sein als 1:4.
- 2.5 Das bestehende Grabenprofil des bisherigen Springbaches ist als Bestandteil der historischen Landwehr zu erhalten und für eine dauerhafte Wasserführung zu vertiefen.
- 2.6 Auf den Flächen außerhalb der Gewässer sind offene Biotopestrukturen aus blütenreichen halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu entwickeln. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mähguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten. Auf einem Flächenanteil von 20 % sind mindestens 35 Bäume als Einzelbäume oder in Baumgruppen sowie flächenhafte Gehölzbestände zu pflanzen. Dabei sind ausschließlich heimische standortgerechte Arten zu verwenden.
3. Die im Geltungsbereich B (Gemarkung Stöckheim) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Teilflächen [1] und [2]) sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:
- 3.1 Mittels jährlich maximal zweimaliger Mahd und Abfuhr des Mähguts oder extensiver Beweidung ist artenreiches Grünland zu entwickeln.
- 3.2 Ausnahmsweise ist die Realisierung der unter 3.1 festgesetzten Maßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereiches B auf dem Flurstück 272, Flur 3, Gemarkung Stöckheim zulässig.
4. Die im Geltungsbereich C (Gemarkung Mäischerode) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:
- 4.1 Der Quellbereich des Springbachs ist durch folgende Maßnahmen zu renaturieren:
- Der Springbach ist oberflächengleich aus der artesischen Quelle auszuleiten, naturnah zu gestalten und mit einem vermittelten Gefälle zum Durchlass Stöckheimstraße zu führen. Die vorhandene gemauerte Überlaufschwelle des Quelltümpels ist zurückzubauen und in ein Naturufer umzuwandeln.
- 4.2 Auf den Flächen angrenzend an den Springbach sind durch Einsaat einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/Gräsermischung blütenreiche halbruderale Gras- und Staudenfluren zu entwickeln. Nach jährlicher Mahd mit Abfuhr des Mähguts in den ersten drei Jahren sind die Flächen im Weiteren durch alle zwei Jahre wechselnde Mahd gehölzfrei und blütenreich zu halten. An geeigneten Stellen soll die spontane Selbstbegrünung von Rohboden zugelassen werden.
- Auf 10 % der Fläche zwischen dem neuen Gewässerlauf und dem bestehenden Grabenprofil sind verteilt Initialpflanzungen aus heimischen standortgerechten Gehölzen (Heister) vorzunehmen.
5. Die im Geltungsbereich D (Gemarkung Querum) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:
- 5.1 Die Fläche südöstlich der Böschung ist als Ackerfläche zu erhalten und ohne Einsatz synthetischer Pflanzenschutzmittel zu bewirtschaften. Innerhalb der Ackerfläche sind in Südwest-Nordost-Richtung zwei Streifen mit einer Regenbreite von 21 m als Lebensraum für die Feldlerche wie folgt herzurichten: Im Frühjahr ist jährlich Saatgut der „Göttinger Mischung“ neu einzudrillen. Der Altbestand ist bis dahin zu erhalten.
- 5.2 Die Fläche nordwestlich der Böschung ist als extensives Grünland zu entwickeln und durch eine jährliche Herbstmahd mit Abtransport des Mähguts zu pflegen. Darüber hinaus sind zwei periodisch austrocknende Amphibienlaichgewässer von je 250 m² Größe anzulegen.
6. Die im Geltungsbereich E (Gemarkung Hondelage) festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch

folgende Maßnahmen naturnah zu entwickeln:

- 6.1 Die Fläche ist als Ackerfläche zu erhalten und im ökologischen Landbau gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu bewirtschaften. Mindestens die östliche Hälfte der Fläche ist erstmalig mit dem Saatgut „Göttinger Mischung“ einzusäen. Jeweils die Hälfte der Fläche ist fortlaufend und wechselseitig im Frühjahr damit neu zu bestellen. Der Bestand des Vorjahres ist bis zur Neubestellung zu erhalten.
- 6.2 Ausnahmsweise ist alternativ die Anlage und entsprechende Bewirtschaftung von zwei durchgehenden Streifen mit einer Regelbreite von 18 m zulässig, wenn diese im Rahmen einer gemeinsamen Bewirtschaftung der Ackerflächen Richtung Osten auf das angrenzende Flurstück 73, Flur 12, Gemarkung Hondelage bis zu dessen östlicher Grundstücksgrenze und damit auf ca. 250 m verlängert werden.
7. Für die anzupflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten, artbedingte Abweichungen sind möglich:
 - Laubbäume: Hochstamm, StU 16-18 cm in 1 m Höhe,
 - Heister: 2x verpflanzt, 150-200 cm Höhe,
 - Sträucher: 1x verpflanzt, 60-100 cm Höhe.
8. Es sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.
9. Die Maßnahmen im Geltungsbereich A sind zeitgleich mit der Herstellung der angrenzenden öffentlichen Grünflächen gemäß A VI 2.11 und mit einer dreijährigen Entwicklungspflege im Anschluss an die Fertigstellungspflege herzustellen.
10. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen B und C sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen und im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege herzustellen.
11. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen D und E sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen gemäß A VII 5.2 sind im Anschluss an die Fertigstellungspflege mit einer dreijährigen Entwicklungspflege herzustellen.
12. Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen A bis E sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
13. Die in den Geltungsbereichen A, B (Flächen für Maßnahmen [1]), C, D und E unter A VII 2 bis A VII 6 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes zulässig sind. Sie werden dem Geltungsbereich A im Sinne

von § 9 Abs. 1 a und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeine Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 4, WA 5	70,9 %
Allgemeine Wohngebiete WA 3	4,9 %
Fläche für den Gemeinbedarf	2,7 %
75 % der öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (= Anteil der Flächen für Neubaumaßnahmen an den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen), ohne Planstraße G (s. A VI 14)	20,0 %
Flächen für die Landwirtschaft	1,5 %

14. Die im Geltungsbereich B (Flächen für Maßnahmen [2]), unter A VII 3 festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen im Sinne des § 1 a BauGB dem Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft, die aufgrund dieses Bebauungsplanes im Bereich der Planstraße G zulässig sind.

VIII Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- ① Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung. In Abhängigkeit vom späteren Bebauungskonzept können Lage und Ausdehnung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ausnahmsweise verändert werden.
- ② Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, der Stadt Braunschweig und der Landwirtschaft.

B Örtliche Bauvorschrift

gemäß §§ 80 und 84 NBauO
in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

I Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle Allgemeinen Wohngebiete WA im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

II Dächer

1. Dachformen, Dachneigungen

- 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 2.1 sind für Hauptgebäude nur Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 6° zulässig.

- 1.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 4.2 sind für Hauptgebäude nur Pultdächer mit einer Neigung von 10° bis 25° zulässig.
- 1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.2, WA 2.3, WA 3, WA 4.1, WA 5.1 und WA 5.2 sind für Hauptgebäude Dächer nur wie folgt zulässig:
- Satteldächer mit einer Neigung von 20° bis 45°,
 - gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Neigung von 15° bis 30°.
- Ausnahmsweise sind eingeschossige Gebäude- teile mit Flachdach auf bis zu einem Viertel der Grundfläche des Hauptgebäudes zulässig.
- 1.4 Ein Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von einer geneigten Dachfläche, einem horizontalen First und rechtwinklig zum First stehenden Giebelflächen gebildet wird.
- 1.5 Ein Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei Dachflächen mit gleicher Neigung, gemeinsamem horizontalen First und rechtwinklig zum First stehenden Giebelflächen gebildet wird.
- 1.6 Ein gegeneinander versetztes Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei gegeneinander versetzten Dachflächen mit gleicher Neigung, zwei horizontalen höhenver- setzten Firsten und rechtwinklig zu den Firsten stehenden Giebelflächen gebildet wird.
2. Dachgauben, Zwerchgiebel, Zwerchhäuser, Wintergärten, Terrassen, Eingänge und Windfänge
- 2.1 Diese Festsetzungen B II 1. gelten nicht für Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser, sowie für Wintergärten, Terrassen, Eingänge und Windfänge.
- 2.2 Dachgauben sind bis zu einer Breite von maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Dach- fläche, gemessen auf halber Höhe zwischen Trauf- und Firsthöhe, zulässig.
- 2.3 Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind bis zu einer Breite von maximal der Hälfte der Länge der betroffenen Gebäudeseite zulässig. Der Ab- stand vom Ortgang muss mindestens 1,0 m be- tragen.
3. Material und Farbe
- 3.1 Für die geneigten Dächer von Hauptgebäuden gemäß B II 1.2 und 1.3 sind nur die Farbtöne von rot bis braun und von grau bis schwarz zu- lässig. Glänzende Oberflächen sind unzulässig.

Darüber hinaus sind zulässig:

- Glasdächer und -elemente,
- Dachflächen, die als Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen ausgebildet werden,
- begrünte Dachflächen.

- 3.2 Die Dächer von Garagen, offenen Garagen (Carports) und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO mit einer Neigung bis zu 10° und einer Fläche von mehr als 40,0 m² sind mindestens extensiv zu begrünen. Solarthermische An- lagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

III Einfriedungen

1. Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen sind nur wie folgt zulässig:
 - als Schnitthecke aus Laubgehölzen,
 - als bauliche Einfriedung bis max. 1,20 m Höhe.
2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 5.2 sind an- grenzend an die Fläche für Bahnanlagen bauli- che Einfriedungen von mind. 1,00 m bis max. 1,40 m Höhe zu errichten.

IV Anlagen der Ver- und Entsorgung

Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgung (Wertstoffcontainer, Trafostation, Nahwär- mestation, etc.) auf öffentlichen Flächen sind durch eine Schnitthecke oder eine bauliche Ein- friedung gegenüber dem öffentlichen Raum ab- zugrenzen.

V Einstellplätze

1. Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppel- haushälften und Reihenhäuser müssen 2,0 Einstellplätze je Wohnung hergestellt werden. Dabei ist die Anordnung hintereinander liegen- der („gefangener“) Einstellplätze zulässig.
2. Für Reihenmittelhäuser und Mehrfamilienhäu- ser müssen 1,0 Einstellplätze je Wohnung her- gestellt werden.
3. Für Kleinwohnungen unter 40 m² Wohnfläche und für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden, müssen 0,5 Einstellplätze je Wohnung hergestellt wer- den.

VI Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 80 NBauO handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die der örtlichen Bauvorschrift widerspricht.

C Nachrichtliche Übernahmen

Gewässer III. Ordnung

Die in den zeichnerischen Festsetzungen festgesetzte Wasserfläche „Springbach“ innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich A stellt den in Aussicht genommenen Verlauf des zu verlegenden Springbaches (Gewässer III. Ordnung) dar. Für die Umgestaltung und Verlegung des Baches ist ein gesondertes wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Der konkrete Verlauf des Gewässers und die Ausgestaltung der Seitengewässeranlagen können sich hierdurch verändern.

D Hinweise

1. Entwässerungsgraben

Die in den zeichnerischen Festsetzungen festgesetzte Wasserfläche Entwässerungsgraben [1] stellt den in Aussicht genommenen Verlauf eines zu verlegenden, bisher weitgehend verrohrten Entwässerungsgrabens dar. Für die Umgestaltung und Verlegung des Entwässerungsgrabens ist ein gesondertes wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Der konkrete Verlauf des Entwässerungsgrabens und die Ausgestaltung des Grabenprofils können sich hierdurch verändern.

2. Lärmschutz

- 2.1 Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr auf der A 395, durch den Schienenverkehr auf der Stadtbahnstrecke und durch die Betriebe im Gewerbegebiet Senefelderstraße lärmvorbelaßtet.
- 2.2 Nachweise zum Lärmschutz sind im Einzelfall folgendermaßen durchzuführen:

Schallausbreitungsberechnungen sind nach der DIN ISO 9613-2 für eine Mittenfrequenz $f = 500 \text{ Hz}$, Bodenfaktor $G = 0,3$ und für die meteorologische Korrektur C_{met} mit $C_0 = 2 \text{ dB (A)}$ bei Mitwindwetterlage unter Anwendung des allgemeinen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.1 für die kritische Immissionshöhe (1. OG, 5,8 m über Geländeoberkante – GOK) anzufertigen.

Die Reflexionen sind bis zur ersten Reflexion zu berücksichtigen. Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS-90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Schienen-

verkehrslärm ist auf Grundlage schalltechnischen Rechenvorschrift Schall 03 (2014) „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Bezug auf den Gewerbelärm (Anlagenlärm) ist auf Grundlage der TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Jugendplatzlärm ist auf Grundlage der 18. BlmSchV (2017) „Sportanlagenlärm schutzverordnung“ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen vorzunehmen.

- 2.3 Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A V „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

- DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1999
- VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987.
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ oder bei der Abteilung Umweltschutz der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

3. Bodenschutz

Im Bereich des landwirtschaftlichen Weges zwischen Trakehenstraße und A 395 liegen gemäß dem Baugrundgutachten (BSP Ingenieure, 2015) schädliche Bodenverunreinigungen durch PAK und Schwermetalle vor.

Diese Flächen mit Bodenverunreinigungen sind im Bebauungsplan als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

In Hinblick auf die geplante Nutzung werden hier Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch erforderlich. Im Bereich offener Beete und Grünflächen müssen oberflächennah (bis zu einer Tiefe von 0,35 m) die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 1 mg/kg unterschritten werden. Im Bereich geplanter Kinderspielplätze müssen oberflächennah bis zu einer Tiefe von 0,35 m

die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 0,5 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Aufbringung unbelasteten Bodens oder durch Bodenaustausch erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

Die Auffüllungen im Bereich des landwirtschaftlichen Weges sind nicht wieder einbaufähig (>Z 2, oberflächennaher Teil) bzw. als Z 2-Material gemäß LAGA TR Boden zu behandeln. Bodenaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben zu behandeln. Eine erforderliche fachgerechte Entsorgung von gefährlichem Abfall muss nachgewiesen werden.

4. Kampfmittel

Aufgrund der Bombardierungen des Zweiten Weltkrieges besteht für die Geltungsbereiche A, B, C, D und E jeweils der Verdacht auf noch vorhandene Kampfmittel im Erdboden. Aus Sicherheitsgründen sind die genannten Geltungsbereiche des Bebauungsplangebiets auf Kampfmittel zu sondieren (Oberflächen sondierung mit EDV-Flächenaufzeichnung empfohlen). Die nach der Sondierung festgestellten Störkörper (mögliche Kampfmittel) sind aufzugeben bzw. zu bergen.

5. Bodendenkmalpflege

Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind im Geltungsbereich A auf der Südseite des Springbachs in einem Streifen von 10,0 m baubegleitende archäologische Beobachtungen durchzuführen. Im Rahmen der Renaturierung des Springbachs sind im Abstand von jeweils 100 m Sondageschnitte anzulegen.

6. Gehölzpflanzungen

Für die auf den Maßnahmenflächen festgesetzten Gehölzpflanzungen sind Gehölze aus autochthonen Erntebeständen mit dem Herkunftsgebiet 1 (entsprechend dem Leitfaden des BMU 2012) zu verwenden.

7. Freiflächenpläne

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 ist bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten im Rahmen des Bauantrages ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.

Betreff:

**Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift "An der Schölke-Neu", HO 54
Stadtgebiet zwischen Wiedebeinstraße, Kreuzstraße und Schölke
Satzungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 02.03.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	11.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke – Neu“, HO 54, wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Anlass und Ziel der Änderungssatzung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat mit Urteil vom 18. Juni 2019 zu einem Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einer anderen Kommune festgestellt, dass bei dem Erlass einer örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) auf Grundlage von § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zu differenzieren ist, ob es sich dabei um Festsetzungen im eigenen Wirkungskreis (§ 84 Abs. 1 und 2 NBauO) oder um Festsetzungen im übertragenen Wirkungskreis (§ 84 Abs. 3 NBauO) handelt. Sofern nur pauschal § 84 NBauO als Rechtsgrundlage zitiert wird, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Zitiergebot gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsischer Verfassung (NV). Damit ist eine solche örtliche Bauvorschrift unwirksam.

Von diesem Urteil ist der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke – Neu“, HO 54, betroffen, da er ebenfalls nur § 84 NBauO als Rechtsgrundlage ohne weitere Differenzierung nennt. Gegen den Bebauungsplan ist ein Normenkontrollverfahren vor dem OVG Lüneburg anhängig.

Deshalb ist ein Änderungsverfahren zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen erforderlich. Da es sich nicht um eine inhaltliche Änderung der Planung handelt, ist die erneute Durchführung weiterer Verfahrensschritte, wie insbesondere eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

Die bisher geltenden Textlichen Festsetzungen (Rechtsverbindlichkeit 6. November 2019) sind gemäß der Vorlage zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan HO 54 (DS 19-11042) unverändert als Anlage 4 beigefügt.

Empfehlung

Es wird empfohlen, die Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke – Neu“, HO 54, zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

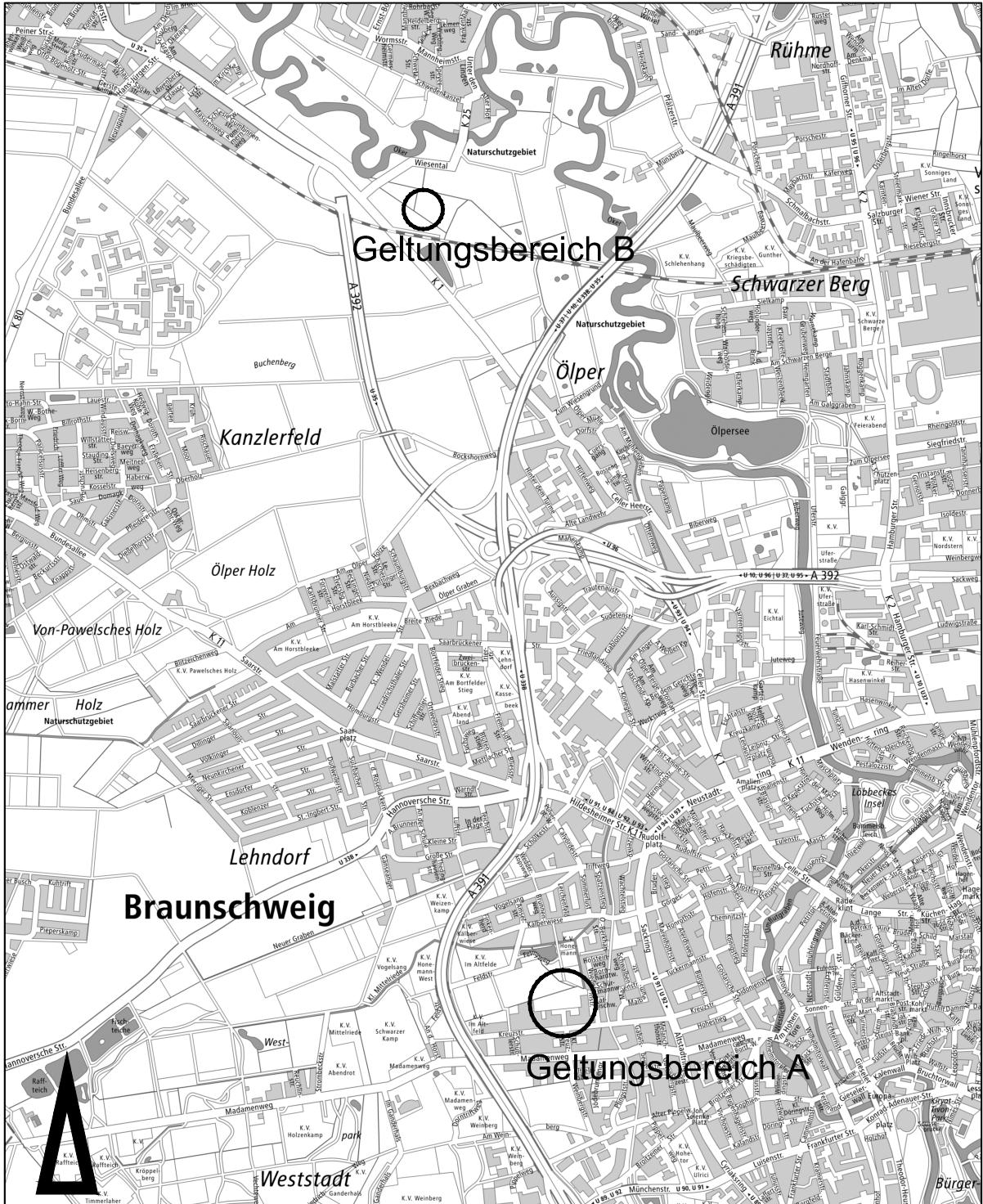
- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Satzung zur Änderung des Bebauungsplans HO 54
- Anlage 3: Begründung
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke – Neu“, HO 54, Rechtsverbindlichkeit 6. November 2019

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu

HO 54

Übersichtskarte, Geltungsbereiche A und B, Stand: 12. August 2019, § 10 (1) BauGB

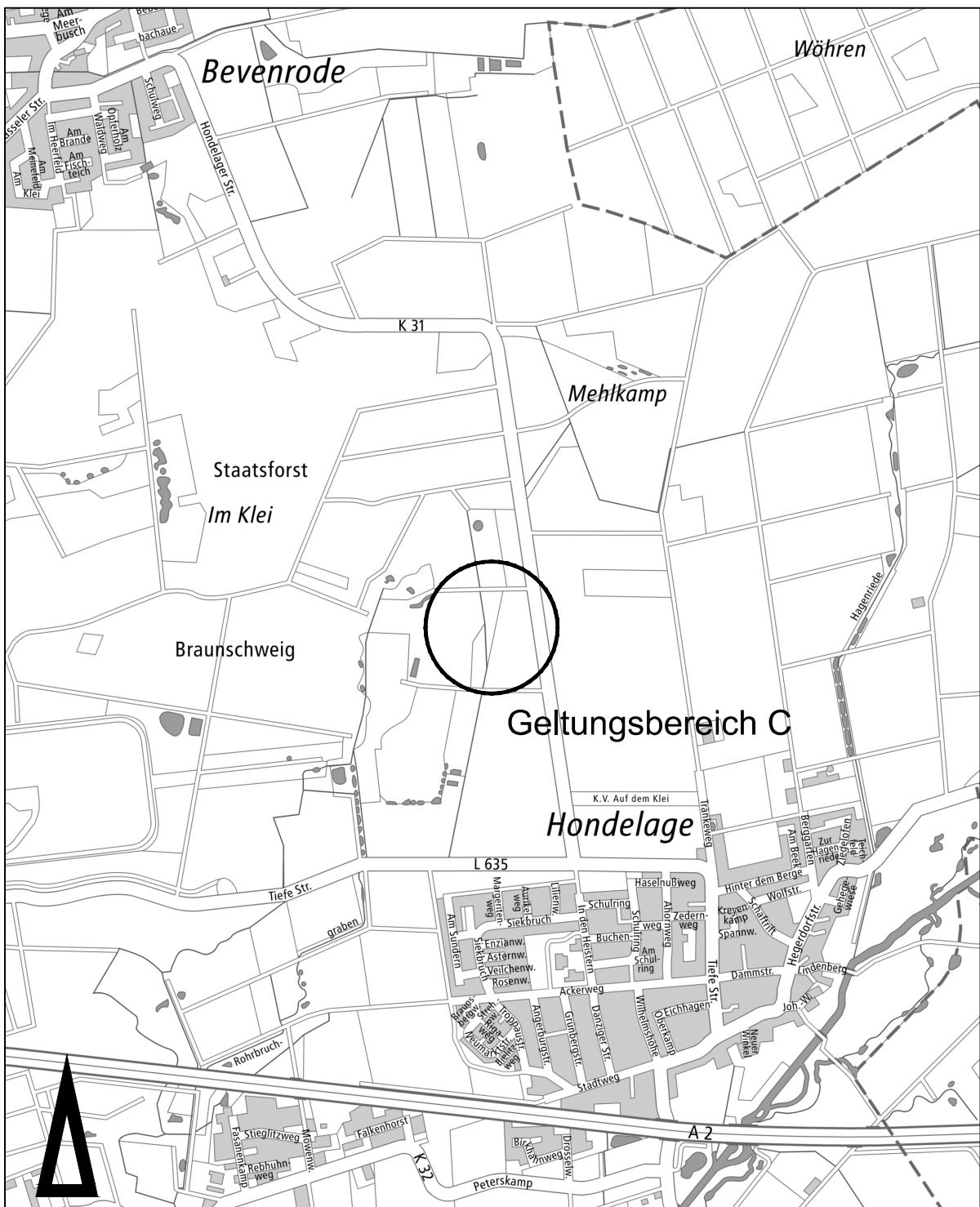


Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke-Neu

HO 54

Übersichtskarte, Geltungsbereich C, Stand: 12. August 2019, § 10 (1) BauGB



**Satzung
zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift
An der Schölke - Neu**

Aufgrund §§ 9 Abs. 4,10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), § 84 Abs. 6 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 01. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am **Datum** folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Der Bebauungsplan „An der Schölke – Neu“, HO 54, vom 6. November 2019 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „B Örtliche Bauvorschrift“ der Textlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

„B Örtliche Bauvorschrift

gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO (zu Ziff. II) und § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO (zu Ziff. III) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 80 NBauO“

Artikel II

Die Satzung wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 31. Mai 2019 in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

Satzung zur Änderung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift

An der Schölke - Neu

HO 54

Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Anlass und Ziel der Änderungssatzung	2
3	Begründung der Änderungssatzung	2
4	Wesentliche Auswirkungen der Änderungssatzung	2

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 11.12.2019 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1.2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)

2 Anlass und Ziel der Änderungssatzung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat mit Urteil vom 18. Juni 2019 zu einem Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einer anderen Kommune festgestellt, dass bei dem Erlass einer örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) auf Grundlage von § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zu differenzieren ist, ob es sich dabei um Festsetzungen im eigenen Wirkungskreis (§ 84 Abs. 1 und 2 NBauO) oder um Festsetzungen im übertragenen Wirkungskreis (§ 84 Abs. 3 NBauO) handelt.

Sofern nur pauschal § 84 NBauO als Rechtsgrundlage zitiert wird, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Zitiergebot gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsischer Verfassung (NV). Damit ist eine solche örtliche Bauvorschrift unwirksam.

Von diesem Urteil ist der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „An der Schölke - Neu“, HO 54, betroffen, da er ebenfalls nur § 84 NBauO als Rechtsgrundlage ohne weitere Differenzierung nennt. Gegen den Bebauungsplan ist ein Normenkontrollverfahren vor dem OVG Lüneburg anhängig.

Deshalb ist ein Änderungsverfahren zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen erforderlich.

Da es sich nicht um eine inhaltliche Änderung der Planung handelt, ist die erneute Durchführung weiterer Verfahrensschritte, wie insbesondere eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

3 Begründung der Änderungssatzung

Aufgrund des genannten Urteils ist eine Ergänzung der Rechtsgrundlagen für die Örtliche Bauvorschrift erforderlich. Die Überschrift zu „B Örtliche Bauvorschrift“ der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan HO 54 wird so ergänzt, dass die jeweilige Rechtsgrundlage ganz konkret den jeweiligen Festsetzungen zugeordnet wird.

Nicht geklärt wurde in dem genannten Urteil, ob zusätzlich die jeweiligen Nummern der betroffenen Absätze von § 84 NBauO zu nennen sind. Der Vollständigkeit halber werden auch diese Nummern genannt.

Daraus ergeben sich folgende Zuordnungen:

- Bei den Textlichen Festsetzungen B II (Dächer), B III (Einfriedungen) handelt es sich um Festsetzungen gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 NBauO. Diese Festsetzungen werden im übertragenen Wirkungskreis getroffen.

Die Änderungssatzung wird gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend in Kraft gesetzt, um einen von Beginn an fehlerfreien Bebauungsplan zu erhalten. Da mit der o. g. Ergänzung der Örtlichen Bauvorschrift keine inhaltlichen Änderungen der Planung verbunden sind, sondern lediglich eine Konkretisierung der Rechtsgrundlagen erfolgt, sind Belange des Vertrauensschutzes der Planbetroffenen allenfalls gering zu gewichten und geben keinen Anlass, von der Rückwirkung abzusehen.

4 Wesentliche Auswirkungen der Änderungssatzung

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ST HO 54 gelten unverändert weiter. Änderungen der Planungsinhalte ergeben sich nicht.

Die Änderungssatzung wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend in Kraft gesetzt.

Da zum Bebauungsplan HO 54 ein Normenkontrollverfahren anhängig ist, wurde mit der Erschließung und Bebauung des Gebietes noch nicht begonnen. Von der Änderungssatzung sind deshalb keine bestehenden oder im Bau befindlichen Gebäude betroffen.

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

„An der Schölke-Neu“

HO 54

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA 1 bis WA 5

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.
2. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

II Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 sind Überschreitungen der zulässigen Grundflächen gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundfläche von
 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis maximal 35 % zulässig.
- 2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 muss die Traufhöhe mind. 6,5 m über dem Bezugspunkt betragen.
- 2.2 Die Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenflächen der Außenwand mit der äußeren Dachhaut.
- 2.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 darf die Höhe der baulichen Anlage maximal 11,0 m über dem Bezugspunkt betragen.
- 2.4 Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächst gelegenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, die der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

III Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

1. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 mit abweichender Bauweise sind ausschließlich Hausgruppen zulässig. Diese dürfen länger als 50 m sein.
2. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Gebäudeängen bis jeweils max. 20 m zulässig.
3. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 im südlichen Baufeld ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen und überdachte Terrassen um bis zu 1,5 m zulässig.

IV Garagen und Nebenanlagen

1. Garagen, offene Garagen („Carports“) und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.1 Abweichend sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 Stellplätze und offene Garagen („Carports“) auf der straßenzugewandten Seite auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5 müssen Garagen einen Mindestabstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.
- 1.3 Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

V Grünordnung, Wasserwirtschaft

1. Erhaltung von Bäumen

- 1.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche [1] sind die vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm durch geeignete Maßnahmen entsprechend RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig spätestens in der folgenden Pflanzperiode am ungefähr gleichen Ort nachzupflanzen.

- 1.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft sind die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume sowie vorhandene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm durch geeignete Maßnahmen entsprechend RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig spätestens in der folgenden Pflanzperiode am ungefähr gleichen Ort nachzupflanzen. Zulässig ist die Entnahme von Bäumen für die Herstellung des Regenwasserrückhaltebeckens, ausgenommen der in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume.
2. Öffentliche Flächen
- 2.1 In der Planstraße 4 sowie innerhalb der in der öffentlichen Grünfläche **[2]** befindlichen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mindestens 17 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Zusätzlich sind innerhalb der Planstraßen 1 bis 3 mindestens 13 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.
- 2.2 Für die anzupflanzenden Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine offene Vegetationsfläche von mindestens netto 2,0 m Breite und in der Regel 9 m² Fläche vorzusehen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Im Gehwegbereich an der Planstraße 4 sind die Baumscheiben zusätzlich durch einen geeigneten Wurzelschutz gegen Trittbelaestungen zu schützen.
- 2.3 Die öffentliche Grünfläche **[1]** ist unter Einbeziehung bestehender Vegetationsstrukturen mit Wiesen- und Rasenflächen anzulegen und mit Einzelbäumen und einzelnen dichten Gehölzgruppen zu gestalten. Die Mahd der Wiesen- und Rasenflächen erfolgt max. zweimal pro Jahr mit Abfuhr des Mahdgutes. Für dichte Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze, für Einzelbäume überwiegend standortheimische Laubbäume oder Obstbäume zu verwenden. In der mit Spielplatz gekennzeichneten Fläche sind Kinderspielflächen von mindestens 200 m² zu realisieren.
- 2.4 Auf der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft ist ein Regenwasserrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 630 m³ anzulegen. Das Regenwasserrückhaltebecken ist als Mulde mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:2 bis 1:4 herzustellen. Die Randbereiche des Beckens sind gruppenweise mit standortheimischen Gehölzen im Wechsel mit Wiesenbereichen zu begrünen. Die Wiesenbereiche sind mit einer artenreichen und standortgerechten Kräuter-/Gräsermischung einzusäen und mit mindestens 5 hochstämmigen Laubbäumen zu pflanzen. Zufahrtsbereiche sind mit Schotterrasen zu befestigen.
- 2.5 Die öffentliche Grünfläche **[2]** ist durch die unter A V 2.1 festgesetzten Baumpflanzungen und durch gegliederte Gehölzstrukturen sowie die Anlage von Wiesen- oder Rasenflächen zu begrünen.
- 2.6 In der öffentlichen Grünfläche **[3]** ist durch Abgrabungen ein durch unterschiedliche Tiefen und Böschungen mit unterschiedlichen Neigungen naturnah gestalteter Retentionsraum von mind. 910 m³ zu schaffen. Die Fläche ist durch gegliederte Gehölzstrukturen sowie die Anlage von Wiesen- oder Rasenflächen zu begrünen.
3. Private Flächen
- 3.1 In den Flächen für Anpflanzungen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 5 ist eine einreihige Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen im Pflanzabstand von 0,5 - 1,0 m und mit einer Mindesthöhe von 1,0 m zu pflanzen, die als geschnittene oder freiwachsende Hecke angelegt werden kann.
- 3.2 Übergänge von einer durchgeführten Geländeauschüttung auf das Ursprungsniveau von öffentlichen Grünflächen sind auf dem jeweiligen Privatgrundstück abzuwickeln. Dabei u.U. zur Anwendung kommende Winkelstützelemente sind zur Öffentlichen Grünfläche hin mit Kletterpflanzen zu beranken oder mit einer Hecke einzugründen.
- 3.3 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1, sind auf den Grundstücken je angefangene 750 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum wie Eberesche, Hainbuche oder Feldahorn oder als Hochstamm zu pflanzen. Zusätzlich sind je angefangene 750 m² Grundstücksfläche zwei Großsträucher zu pflanzen.
- 3.4 Stellplatzanlagen für jeweils mindestens vier Pkw sind mit Ausnahme der Zufahrten mit einer mindestens 0,8 m hohen Hecke aus Laubgehölzen einzugründen.
- 3.5 Auf privaten Grundstücksflächen mit mindestens sechs Stellplätzen ist je angefangene sechs Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.
4. Allgemeine Festsetzungen zur Begrünung
- 4.1 Für die zu pflanzenden Gehölze gelten folgende Mindestpflanzqualitäten:
- Laubbäume: Hochstämme mit Mindeststammumfang 16 bis 18 cm in 1,0 m Höhe;
 - Obstbäume: Hochstamm, 10 bis 12 cm Stammumfang in 1,0 m Höhe;
 - Heister: 150 bis 200 cm, 2 x verpflanzt;
 - Sträucher: verpflanzt, 60 bis 100 cm Höhe.
- 4.2 Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Kronen bestehender und als Hochstamm neu zu pflanzender Bäume sind in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten. Ein Rückschnitt ist allenfalls

	<p>zum Erhalt der Verkehrssicherheit und der entsprechenden Pflege zulässig.</p>	
4.3	<p>Es sind folgende Fertigstellungstermine der gemäß A V "Grünordnung" festgesetzten Anpflanzungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Pkt. A V 2. Herstellung spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsflächen; - für Pkt. A V 3. Herstellung spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes. 	bauen. Die Abplaggungsflächen sollen max. 4-7 m ² groß sein. Die abgeplagten Einzelflächen werden mit 15 – 20 Gehölzen (Pflanzqualität: Forstware) dicht bepflanzt. Der Waldbestand bleibt der freien Entwicklung überlassen.
4.4	Für alle öffentlichen Pflanz- und Rasenflächen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.	Am südlichen Rand der in 2.2 genannten Waldneugründungsfläche sind durch Abgrabungen Flutmulden auf einer 2.500 m ² großen Fläche in Ost-West-Richtung durch Erweiterungen der bestehenden Mulden herzustellen. Mit dem Aushubboden ist eine Geländekuppe an der Südgrenze zu gestalten. Auf dieser Geländekuppe ist durch Sandauftrag ein Huderplatz für Rebhühner zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.
4.5	Zugänge von privaten Grundstücken auf öffentliche Grünflächen sind nicht zulässig.	Der Quellbereich/-graben an der Südgrenze ist als Amphibiengewässer zu entwickeln. Der Bereich ist auf entsprechendem Niveau einzustauen, bedarfsweise zu vertiefen bzw. aufzuweiten.
<hr/> VI Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
1.	Geltungsbereich A	2.4 Für eine Beweidung des Grünlandes ist ein viereckiger Elektrozaun zu errichten.
1.1	In verbleibenden Altbäumen im Geltungsbereich A sind mindestens fünf Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter anzubringen.	2.5 Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches B müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsarbeiten fertiggestellt sein. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen und dauerhaft zu erhalten.
1.2	In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 5 ist pro Grundstück jeweils eine Nisthilfe für Nischen- und Höhlenbrüter am Gebäude anzubringen.	2.6 Für eine Beweidung des Grünlandes ist ein vierkantiger Elektrozaun zu errichten.
1.3	In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 4 ist pro Grundstück jeweils eine Nisthilfe für Fledermäuse am Gebäude anzubringen.	3.1 Die im Geltungsbereich C gelegene Fläche, Gemarkung Hondelage, Flur 5, Flurstück 168/3, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist als Grünland zu bewirtschaften. Dabei ist die Fläche zwischen Juni und Dezember mit bis zu drei Großvieheinheiten zu beweidet.
1.4.	Die Auswahl und die Positionierung der unter den Pkt. A VI 1.1 bis A VI 1.3 festgesetzten Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	3.2 Innerhalb der Fläche sind zusätzlich drei Sandkuppen als Huderstellen für Rebhühner zu schaffen und dauerhaft zu erhalten.
1.5	Es sind folgende Fertigstellungstermine der gemäß A VI 1. festgesetzten Maßnahmen einzuhalten:	3.3 Auf der gesamten Westseite des Grundstücks ist eine spezielle Einfriedung zu errichten, die für Weidevieh nicht passierbar sein darf, für Wildtiere jedoch durchlässig ist.
	<ul style="list-style-type: none"> - für A VI 1.1 Abschluss der Herstellung spätestens bis Beginn der Erschließungsarbeiten; - für A VI 1.2 und A VI 1.3 Abschluss der Herstellung spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Hauptgebäudes. 	3.4 In die Fläche sind 5 Baumstübben einzubringen. Zusätzlich ist eine Stieleiche (<i>Quercus rubra</i>) mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe zu pflanzen und dauerhaft gegen Verbiss durch Weidevieh oder Wildtiere zu schützen.
2.	Geltungsbereich B	3.5 Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind in einem fünf Meter breiter Streifen außerhalb des Weidezauns je angefangene 100 m ² je 2 Obstbäume und 2 Sträucher entsprechend der in V 4. aufgeführten Pflanzqualität zu pflanzen. Dabei sind die Arten Essbare Ebersche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Hauszwetsche (<i>Prunus domestica</i> Hauszwetsche), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>), Hasel (<i>Corylus</i>) und Kirschpflaume (<i>Prunus cerasifera</i>) zu pflanzen.
2.1	Die im Geltungsbereich B gelegene Fläche, Gemarkung Watenbüttel, Flur 3, Flurstück 288/93, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist in einem Umfang von 6.840 m ² zu mesophilem Grünland feuchter Standorte zu entwickeln. Hier ist max. zweimal pro Jahr eine Mahd vorzunehmen mit Abfuhr des Mahdgutes.	
2.2	Der nördliche Grundstücksteil ist in einem Umfang von 6.000 m ² zu einem Hartholzauenwald zu entwickeln. Auf dieser Fläche ist alle 5-7 m die Grasnarbe abzuziehen und seitlich einzuhalten.	

- 3.6 Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches C müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsarbeiten fertiggestellt sein. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Für alle Anpflanzungen ist im Anschluss an die Fertigstellungspflege eine dreijährige Entwicklungspflege durchzuführen.
4. Die gemäß den textlichen Festsetzungen VI Nr. 2 bis 3 festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen i.S. von §§ 18, 19 und 21 Bundesnaturschutzgesetz i.V. mit § 1a BauGB dem Ausgleich der durch den Bebauungsplan HO 54 zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.

Sie werden den nachfolgend genannten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne von § 9 Abs. 1a BauGB und § 135 a BauGB wie folgt zugeordnet:

Allgemeine Wohngebiete:	66%
Öffentliche Flächen:	34%
darin enthalten Planstraße 4:	16,2%

VII Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

- 1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Errichtung und Änderung von Gebäuden an den Fassaden von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (i. S. von DIN 4109 und VDI 2719) passive Schallschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpiegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und gemäß VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ durchzuführen.
- 2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 5 sind im Lärmpiegelbereich III schutzwürdige Außenwohnbereiche der einzelnen Wohneinheiten, wie z. B. Terrassen, offene Loggien und Balkone auf der der Planstraße 4 zugewandten Gebäudeseite unzulässig, sofern kein zusätzlicher Außenwohnbereich auf der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite - im direkten Schallschatten des zugehörigen Gebäudes - errichtet ist.
- 3 Von den Festsetzungen A VII 1 und A VII 2 kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

VIII Sonstige Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- ① Gehrecht zugunsten der Anlieger, Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungssträger.
- ② Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger, Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungssträger.

B Örtliche Bauvorschrift

Gemäß §§ 80, 84 NBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

I Geltungsbereich

Die Örtliche Bauvorschrift gilt für alle Allgemeinen Wohngebiete im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

II Dächer

Dachneigung

- 1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 dürfen nur Flachdächer oder einseitige Pultdächer ausgeführt werden.
- 2 Ein Flachdach im Sinne dieser Festsetzung ist eine Dachfläche, die eine Dachneigung von max. 6° aufweist.
- 3 Ein einseitiges Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist eine einseitige geneigte Dachfläche mit einem First und einer Traufe und mit einer Dachneigung von max. 10°.

III Einfriedungen

- 1 In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen bauliche Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der öffentlichen Grünfläche die Höhe von 1,2 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.
- 2 Einfriedungen, die an die öffentlichen Grünflächen grenzen, sind nur als Hecken aus Laubgehölzen oder als Hecken in Verbindung mit einem integrierten Zaun zulässig. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als bauliche Anlage oder als Hecke aus Laubgehölzen zulässig.

C Hinweise

1. Im Geltungsbereich A ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Aus Sicherheitsgründen ist vor dem Beginn von Baumaßnahmen eine Flächensonderung und Bergung möglicher Kampfmittel durchzuführen. Eine Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung des Kampfmittelbeseitigungs-dienstes Hannover ist der Stadt Braunschweig, Abt. Umweltschutz, vor dem Beginn von Bauarbeiten vorzulegen.
2. Für die gemäß A V "Grünordnung" und A VI "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzten Anpflanzungen sind geeignete Gehölzarten der Artenliste im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.
3. Im Plangebiet liegen bereichsweise oberflächennahe Bodenverunreinigungen vor. Die Bodenverunreinigungen sind zeichnerisch als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die vorgesehene bauliche Nutzung ist nicht gefährdet. Bei Baumaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit besonderen Anforderungen / Nebenbestimmungen zu rechnen.

In den gekennzeichneten Bereichen müssen im Bereich offener Beete und Grünflächen oberflächennah (bis zu einer Tiefe von mindestens 0,30 m) die maßgebenden Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie der Benzo(a)Pyren-Prüfwert von 1 mg/kg unterschritten werden. Dies kann durch Bodenaustausch oder Bodenauftrag erfolgen. Ein gutachterlicher Nachweis ist erforderlich.

4. Eine Nutzung des Grundwassers ist aufgrund der Schadstoffbelastung durch leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) nicht zulässig. Bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist mit Auflagen sowie ggf. mit Maßnahmen zur Abreinigung des geförderten Grundwassers zu rechnen.
5. Die Bestimmungen des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Die Verbote des § 44 BNatSchG sind insbesondere bei der Entfernung von Gehölzen sowie Abrissmaßnahmen von Gebäuden zu beachten, die dem Artenschutz unterliegende Vogel- und Fledermausarten betreffen könnten.
6. Lärmschutz
- 6.1 Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr der A 391 und der Planstraße 4 lärmvorbela-stet.
- 6.2 Nachweise zum Lärmschutz sind im Einzelfall folgendermaßen durchzuführen:

Die Reflexionen sind bis zur dritten Ordnung zu berücksichtigen. Für die Gebäudefassaden ist ein Reflexionsverlust von 1 dB(A) zu Grunde zu legen.

Ein rechnerischer Nachweis zur Einhaltung der Orientierungswerte in Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist auf Grundlage der schalltechnischen Rechenvorschrift RLS 90 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung - unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen - vorzunehmen.

- 6.3 Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen A VII „Festsetzungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind folgende Grundlagen maßgeblich:

DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1989.

VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“, Herausgeber Deutsches Institut für Normung, Beuth-Verlag, Berlin, 1987,

Diese Unterlagen können in der „Beratungsstelle Planen - Bauen - Umwelt“ der Stadt Braunschweig eingesehen werden.

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****20-13057**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Keine Manifestierung und Erweiterung eines Zwischenlagers neben Schulen und Wohnungen: Gefährdungspotential berücksichtigen und Wohnen bevorzugen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

11.03.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

24.03.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat zieht die Angelegenheit 'Ds. 20-12985: Befestigung und Nutzung von Lager- und Verladeflächen der Eckert & Ziegler GmbH (Az. 0630/1668/2014)' an sich und behält sich die Entscheidung vor.

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen: keine

Betreff:

Geplante Flächen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.03.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.03.2020

Ö

Sachverhalt:

Das Bundesverkehrsministerium hat die Kommunen im Februar dieses Jahres um Unterstützung beim Aufbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität gebeten. Hintergrund sind das vom Bundeskabinett beschlossene Klimaschutzzpaket 2030 und der Masterplan Ladeinfrastruktur, die es ermöglichen sollen, bis zum Jahr 2030 eine Million neue Ladepunkte im Bundesgebiet zu errichten.

Der Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung geht demnach davon aus, dass sich die Elektromobilität am Markt nur durchsetzen wird, wenn genügend Ladepunkte in der Stadt, aber auch im ländlichen Raum vorhanden sind, sodass für die Bürgerinnen und Bürger ein breites Angebot besteht. Bisher ist die Mehrzahl der bestehenden öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur jedoch nur von den Kommunen selbst und kommunalen Unternehmen errichtet worden. In Zukunft seien dagegen auch Wirtschaft, Handel und Tankstellenbetreiber in besonderem Maße in der Pflicht, sich am Aufbau der Infrastruktur zu beteiligen.

Um dieses Ziel zu erreichen und den Aufbau zu erleichtern, plant das Ministerium die Erstellung eines Atlases, der mögliche Flächen für ein bundesweites Schnellladenetz identifizieren soll. Diese Informationen sollen helfen, insbesondere die teilweise langwierigen Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Um einen solchen Atlas zu erstellen, sollen die Kommunen dem Bundesverkehrsministerium möglichst zeitnah möglichst viele öffentliche Flächen für die Errichtung von Ladeinfrastruktur benennen und bereitstellen. Diese könnten dann von den Kommunen selbst oder von privaten Investoren erschlossen werden.

Hierbei unterstützen sollen entsprechende Förderprogramme des Bundes und die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur, die die Kommunen beim Aufbau der Elektromobilitätsinfrastruktur beraten kann. So sollen auch Nutzungskonkurrenzen, besonders in den stark frequentierten und sichtbaren Innenstadtlagen, vermieden werden.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Welche Flächen im öffentlichen Raum hält die Verwaltung zum Aufbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos für besonders geeignet und sollen entsprechend im Zuge der Anfrage des Bundesverkehrsministeriums an die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur gemeldet werden?
2. Wo – an welchen Standorten oder in welchen Stadtteilen – erwartet die Verwaltung in den nächsten zwei Jahren und langfristig (bis zum Jahr 2030) in Braunschweig einen erhöhten Bedarf an öffentlich zugänglichen Ladepunkten?

3. Welches Ausbauziel für die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur will die Verwaltung in den nächsten zwei Jahren und langfristig (bis zum Jahr 2030) mit welchen möglichen Partnern erreichen?

Gez. Detlef Kühn

Anlagen: keine

*Absender:***Scherf, Gunnar / AfD-Fraktion im Rat
der Stadt****20-13063**
Anfrage (öffentlich)*Betreff:***Vollstreckung von rückständigen Rundfunkbeiträgen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

12.03.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.03.2020

Ö

Sachverhalt:

Für die Vollstreckung von rückständigen Rundfunkbeiträgen sind die Städte und Gemeinden zuständig. Sie erhalten dafür einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 27,10 Euro je Vollstreckungshilfeersuchen. Der bei den Vollstreckungsbehörden entstehende Aufwand wird damit allerdings nur unzureichend gedeckt. (Die Niedersächsische Gemeinde, Ausgabe 1/2018, Seite 13)

1. Wie viele Vollstreckungshilfeersuchen gab es in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019?
2. Was war das Ergebnis (Auftrag wegen Uneinbringlichkeit zurückgegeben, Schuldner verzogen, erledigt nach Anschreiben,...) der Hilfeersuchen aufgeschlüsselt nach Jahren?
3. Wie hoch ist das Defizit (Schätzung, aufgeschlüsselt pro Jahr), das der Stadt Braunschweig hierdurch entstanden ist?

Anlagen:

Die Niedersächsische Gemeinde, Ausgabe 1/2018

https://www.nsgb.de/pics/medien/1_1516785105/DNG_1801.pdf

1 / 2018

DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDE

ZEITSCHRIFT FÜR RATSMITGLIEDER

70. JAHRGANG

Klosterflecken Ebstorf



Beitragsfreiheit in
Kindergärten **Seite 7**

Städtebauförderung
Seite 15

Beamte basteln am Internet
Seite 18

Was bringt der neue Koalitionsvertrag?

ENGAGEMENT GLOBAL

Service für Entwicklungsinitiativen



Bundesweiter Wettbewerb „Kommune bewegt Welt“
© Andreas Grasser

EINE WELT BEGINNT VOR ORT

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) steht Kommunen in Deutschland als Partner in allen Fragen kommunaler Entwicklungspolitik zur Seite. Dabei beraten, informieren und fördern wir sie in unseren Zukunftsthemen

- ➡ Fairer Handel und Faire Beschaffung
- ➡ Global Nachhaltige Kommune
- ➡ Kommunale Partnerschaften und internationale Kommunalbeziehungen
- ➡ Migration und Entwicklung

SIND SIE INTERESSIERT?

Machen Sie mit bei einem Einsteigerseminar für kommunale Entwicklungspolitik!

Kontakt:

katrin.blume@engagement-global.de
Telefon +49 228 20717-615

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) ist Teil der ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH und arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH | Service für Entwicklungsinitiativen | Tulpenfeld 7 | 53113 Bonn | www.engagement-global.de
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt | www.service-eine-welt.de | info@service-eine-welt.de

IMPRESSUM „Die Niedersächsische Gemeinde“ erscheint sechsmal jährlich. Bezugspreis jährlich 36,- Euro, Einzelpreis 6,- Euro, jeweils zuzüglich Porto. In sämtlichen Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für Mitglieder des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten. Bestellungen an den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund, 30159 Hannover, Arnswaldtstraße 28. **HERAUSgeber:** Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Präsident: Dr. Marco Trips. Chefredakteur: Thorsten Bullerdiek, 30159 Hannover, Arnswaldtstraße 28, Tel. 0511 30285-0, Fax 0511 30285-30, nsgb@nsgb.de, www.nsgb.de. **REDAKTION UND ANZEIGENLEITUNG:** Ute Stautmeister, Tel. 0511 30285-15, Fax 0511 30285-815, E-Mail: stautmeister@nsgb.de. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Schriftleitung gestattet. Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Aufsätze und Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 44. **GESAMTHERSTELLUNG:** WINKLER & STENZEL GmbH, Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel, Tel. 05139 8999-0, Fax 05139 8999-50. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir darauf, konsequent die männliche und weibliche Formulierung zu verwenden.

TITELFOTO: Kloster Ebstorf.

www.facebook.com/NSGB1

BESUCHEN SIE
DEN **NSGB** AUF
FACEBOOK



STÄDTE UND GEMEINDEN STELLEN SICH VOR

02_ Einziger Klosterflecken in Niedersachsen: Ebstorf ist 1200 Jahre alt und jung geblieben

03_ ZUR PERSON

04_ Ein „Korb“ für das Kabinett
Der NSGB gratuliert der neuen Landesregierung

AUS DEM NSGB

05_ Ausschuss für Touristik fordert „Bäderpfennig“ für Kurorte

THEMENSCHWERPUNKT: KOMMUNALE THEMEN DES KOALITIONSVERTRAGES

06_ Bürger vor Ort brauchen nachhaltige Infrastruktur
Investitionen im Koalitionsvertrag
Von Dr. Marco Trips

07_ Kommunen benötigen keinen „fairen“ Ausgleich der Beitragsfreiheit in den Kindergärten, sondern eine Erhöhung der Kostenbeteiligung des Landes
Von Berthold Ernst

09_ Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung muss Handlungsmaxime der neuen Landesregierung sein!
Von Oliver Kamlage

10_ Die medizinische Versorgung der Menschen im ländlichen Raum muss verbessert werden!

11_ Flüchtlinge: Bloßer Prüfauftrag für Einführung einer Integrationspauschale enttäuschend

12_ Ladenschluss: Weniger Bürokratie – mehr Kreativität ist gefragt!
Von Thorsten Bullerdiek

13_ Rundfunkbeiträge – Vollstreckung geht zu Lasten der Kommunen

13_ Standesamtswesen – Bürokratie ohne Reformwillen

14_ Schulsozialarbeit – viele Grundschulen warten auf Unterstützung
Von Meinhard Abel

15_ Städtebauförderung – Kommunen brauchen keine Vorgaben

16_ Wohnungsbau und Gewerbeentwicklung:
Endet die Benachteiligung des ländlichen Raums?

17_ Wohin mit dem Klärschlamm?
Von Joachim Vollmer

ALLGEMEINE VERWALTUNG & EUROPA

18_ Beamte basteln am Internet...
Von Thorsten Bullerdiek

21_ Denkanstoß: Der Onlinecent



Der NSGB im
Internet:
www.nsgb.de

BEILAGEN

Diese Ausgabe enthält die Beilage „Beck-KOMMUNALPRAXIS Niedersachsen PLUS“ des Verlages C.H. Beck, München.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

VORSCHAU DNG 2/2018

ThemenSchwerpunkt: Sport
Erscheint Mitte April 2018
Redaktions- und Anzeigenschluss: 12. Februar 2018

SEHR GEEHRTE LESERIN, SEHR GEEHRTER LESER,

dieses Heft greift Themen auf, zu denen sich auch der Koalitionsvertrag der neuen niedersächsischen großen Koalition äußert.

„Gemeinsam für ein modernes Niedersachsen“ – so ist die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU für die nächsten fünf Jahre überschrieben. Ein relativ unverdächtiger Titel, dessen Wortwahl sich nur in Nuancen von seinem rot-grünen Vorgänger unterscheidet. „Erneuerung und Zusammenhalt – Nachhaltige Politik für Niedersachsen“ hieß es damals.

Wurde seinerzeit bei einer Ein-Stimmen-Mehrheit offenbar der „Zusammenhalt“ als sehr wichtig eingeschätzt (zu Recht, wie sich beim vorzeitigen Verlust der Mehrheit herausstellte), so steht heute die Notwendigkeit der „Gemeinsamkeit“ im Vordergrund. Die Mehrheit ist nun komfortabel, aber zunächst müssen die Angriffe und Verletzungen aus der letzten Legislaturperiode und dem Wahlkampf überwunden werden. Bei den ersten Auftritten des Ministerpräsidenten und seiner Ministerinnen und Minister schien dies ganz gut zu klappen.

Ich wünsche jedenfalls beiden Seiten, dass eine gute Zusammenarbeit gelingt, denn aus kommunaler Sicht ist im Koalitionsvertrag doch einiges enthalten, was zuversichtlich stimmt – auch wenn der Teufel dann oft im Detail steckt.

Der zweite Begriff der Überschrift – „Modernität“ – klingt etwas technischer und wirtschaftsfreundlicher als der eventuell auch moralisch zu verstehen gewesene Begriff der „Erneuerung“ von 2013. Und in der Tat finden wir einiges an Investitionen in der Vereinbarung, sei es im „Masterplan Digitalisierung“, im Straßenbau einschließlich ländlichem Wegebau oder in einem „Investitionsprogramm für Kommunen“. Letztlich sind beide Begriffe aber ähnlich. Modernisieren und erneuern geht eben immer. Aus unserer Sicht: vor allem auf gemeindlicher Ebene!

Was in der Überschrift verloren ging, ist die Nachhaltigkeit. Diese ist jedoch bekanntermaßen mehr als Umweltschutz. Hier gehört eben auch die Zukunftssicherung durch Investitionen dazu. Wobei Natur- und Umweltschutz durchaus ihren Stellenwert in der Vereinbarung gefunden haben. Zudem sieht beispielsweise die neue Landwirtschaftsministerin in entsprechenden Äußerungen die Glyphosat-Nutzung auch eher skeptisch.

Letztlich zählen aber nicht die großen Überschriften, sondern die einzelnen Verabredungen. Wenn Sie sich einen Überblick über die kommunalen Themen verschaffen wollen, so findet sich dies in diesem Heft. Eine genauere Analyse des Koalitionsvertrages finden Sie auf unserer Homepage.

Da darüber hinaus fast immer noch im Detail verhandelt werden muss, liegt noch viel Arbeit vor uns. Wir freuen uns darauf!



DR. MARCO TRIPS
Präsident des Niedersächsischen
Städte- und Gemeindebundes



Ebster
Mühlen Teich im
Frühjahr

Einzigter Klosterflecken in Niedersachsen:

EBSTORF IST 1200 JAHRE ALT UND JUNG GEBLIEBEN

Schon 817 n. Chr. soll – entgegen bisheriger Erkenntnisse – im heutigen Klosterflecken Ebstorf eine erste Kapelle gebaut und sich unter dem Namen „Ebbekestorpe“ im Schwienatal ein Dorf gegründet haben. „Ebbekestorpe“ deshalb, weil Erzbischof Ebbo von Reims, vom Papst auf Missionsreise nach Dänemark geschickt, diese Kapelle erbauen ließ, um das Christentum einzuführen. Diese erste Erwähnung bringt uns nun wieder in die Gegenwart. Nach Vorlage der neu entdeckten historischen Quelle wurde schnell reagiert und mit einem guten Jahr Vorlauf im vergangenen Jahr das 1200-jährige Bestehen des Klosterfleckens gefeiert. Ebstorf ist damit eine der ältesten Ortschaften in Niedersachsen – und der einzige Ort Niedersachsens, der sich seit 2010 offiziell „Klosterflecken“ nennen darf.

Noch heute prägt der Turm des Ebster Klosters das Ortsbild. Es wurde um 1160 gegründet und war

bis zur Reformation ein Benediktinerinnenkloster. Es ist eines der sechs Lüneburger Klöster, die von der Klosterkammer Hannover verwaltet und heute von einem evangelischen Konvent bewohnt werden. Das Gotteshaus bildet mit dem fast vollständig erhaltenen Wirtschaftshof das historische und gleichzeitig touristische Zentrum. Weltbekannt ist das Kloster in erster Linie durch die Originalkopie der Ebster Weltkarte. Sie entstand um 1300 und ist mit rund

13 Quadratmetern die größte bekannte mittelalterliche Weltdarstellung.

Neben dem Kurort Bad Bevensen ist der Klosterflecken Ebstorf mit seinen rund 5500 Einwohnern Mittelpunktort der am 1. November 2011 neu gebildeten Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. Der Flecken hat einen kleinstädtischen Charakter, eine vollständige Infrastruktur zur Daseinsvorsorge und verfügt über ein ausgeprägtes Vereinsleben. Die zentrale Lage zwischen Hamburg und Hannover sowie die Nähe zu Lüneburg machen Ebstorf zu einem attraktiven Wohnort. Das vielfältige Angebot an Kindertagesstätten und Schulen lockt insbesondere junge Familien in den Klosterflecken.

Die bis 1988 im Klosterflecken durchgeföhrte Dorferneuerung hat ihre Spuren hinterlassen – viele Bereiche des historischen Ortskerns rund ums Kloster konnten nach den Zielen des Dorferneuerungsgedankens saniert werden. 2009 wurde der Ort in das Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen. Das Investitionsvolumen beträgt rund 3,5 Millionen Euro. Die Sanierung des Klostervorplatzes und des Domänenplatzes, aber auch private Maßnahmen, stießen auf ein durchweg positives Echo, da der historische Kern wieder attraktiv und angemessen erscheint.

Im abgelaufenen Jubiläumsjahr 2017 hat der Klosterflecken einmal mehr unter Beweis gestellt, dass er trotz seiner 1200-jährigen Geschichte ein junger Ort geblieben ist. Ebstorf ist lebens- und liebenswert und wird seit mehreren Jahrzehnten gerade von jungen Familien als Lebensmittelpunkt gewählt. ■

Die Ebster
Weltkarte



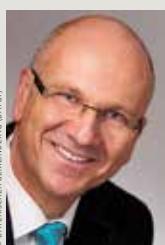
ABB.: BY USER KOLOSSOS (OWN WORK (RELATED TO THE STITCHING)) [PUBLIC DOMAIN], VIA WIKIMEDIA COMMONS

WAHLEN UND ERNENNUNGEN



DR. ALICE MARTENS ist als Referentin seit dem 1. Januar 2018 in der Landesgeschäftsstelle des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) zuständig für das Referat III. Sie ist damit verantwortlich für die Themenbereiche Umweltrecht, Wasserrecht, Wasserrahmenrichtlinie, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Energiewirtschaft, Konzessionsverträge, Energiebeschaffung,

Naturschutz, Umweltinformationssysteme, Abfallrecht und „Unser Dorf hat Zukunft“. Weiterhin obliegt ihr die Federführung für den Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss. Dr. Martens war nach ihrem Studium in Göttingen und dem zweiten Staatsexamen ab 2007 für einige Jahre in Berlin als Rechtsanwältin bei der Kanzlei Bethge.Reimann.Stari tätig und hat dort kommunale Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber energierechtlich beraten. Danach arbeitete sie als Referentin für den Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft VIK e.V. Sie beriet dort Industrieunternehmen in energierechtlichen Fragestellungen und leitete den Arbeitskreis Wasser, bevor sie 2015 als Referentin unter anderem für Europarecht in die Rechtsabteilung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Hannover wechselte. Dr. Martens promovierte am Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht der TU Clausthal-Zellerfeld zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionsverträgen.



DR. UWE BRANDL, Erster Bürgermeister der Stadt Abensberg, Landkreis Kehlheim (Bayern), und Präsident des Bayerischen Gemeindetages, wurde zum neuen Präsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes gewählt. Er folgt damit auf Roland Schäfer, Bergkamen (Nordrhein-Westfalen), der ab sofort das Amt des Vizepräsidenten beim bundesweiten kommunalen Spitzenverband bekleidet, das bislang Dr. Uwe Brandl innehatte.



DR. JAN ARNING wurde zum neuen Geschäftsführer des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NST) gewählt. Der 48-jährige Jurist und bisherige Geschäftsführer folgt auf Heiger Scholz, der die Geschäftsstelle des NST seit 2006 geleitet hatte und im November 2017 als Staatssekretär ins Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wechselte. Vor seiner Berufung zum Geschäftsführer des NST war Dr. Arning Leitender Ministerialrat in der Niedersächsischen Staatskanzlei.

EHRUNGEN UND JUBILÄEN



Von links:
Bezirksgeschäfts-führer Rainer Schlichtmann, der neue Bezirksvorsitzende Norbert Meyer, Harald Benecke, NSGB-Präsident Dr. Marco Trips sowie Kreisvorsitzender Hans-Jürgen Kammer

HARALD BENECKE, Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, wurde nach zehn Jahren aus dem Amt des Vorsitzenden des Bezirksverbandes Lüneburg-Stade im Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) verabschiedet. Des Weiteren hatte er das Amt des Vorsitzenden des Kreisverbandes Uelzen 14 Jahre inne. Benecke war 26 Jahre Hauptverwaltungsbeamter der Samtgemeinde Wresteit und nach der Fusion mit der Samtgemeinde Bodenteich von 2011 bis 2017 Samtgemeindebürgermeister der neu gegründeten Samtgemeinde Aue. Neuer Bezirksvorsitzender ist Norbert Meyer, Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Ostheide.



Foto: KESTWISCH/FEIERL/GEMEINE FETTUNG

Günter Hesse
(Mitte) mit
Ehefrau Anne
und Landrat
Franz Einhaus

GÜNTER HESSE, Gemeinde Hohenhameln, Landkreis Peine, erhielt für sein langjähriges kommunalpolitisches Engagement im Namen von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Es wurde von Landrat Franz Einhaus überreicht. Hesse ist seit 1976 Mitglied des Ortsrates Mehrum. Von 1976 bis 1993 war er Ortsbürgermeister. Von 1976 bis 2011 gehörte er dem Rat der Gemeinde Hohenhameln an und war von 1991 bis 1996 ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde. Dem Kreistag gehörte Hesse insgesamt zwölf Jahre an.



Helga und Willi Rübke (vorn) mit Bürgermeisterin Helma Spöring und Landrat Manfred Ostermann

WILLI RÜBKE, Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis, wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt. Walsrodes Bürgermeisterin Helma Spöring überreichte den Orden im Namen des Bundespräsidenten. Rübke gehörte fast 30 Jahre dem Stadtrat an, zehn Jahre war er außerdem im Kreistag tätig und sechs Jahre als stellvertretender Bürgermeister der Stadt Walsrode.



Alfons Schwegmann und Ingrid Thesing

ALFONS SCHWEGMANN, Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, wurde mit der Großen Verbandsurkunde des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) geehrt. Ingrid Thesing, Ratfrau und ehemalige stellvertretende Bürgermeisterin in Gehrde, überreichte ihm zu diesem äußerst seltenen Jubiläum in ihrer Funktion als stellvertretende Vorsitzende des NSGB-Kreisverbandes Osnabrück-Land die „Große Verbandsurkunde“ und lobte sein vielfältiges politisches Engagement in verschiedenen Funktionen und Ausschüssen des Rates in neun Wahlperioden.

NACHRUEFE



ERNST BRODTHAGE, Flecken Delligsen, Landkreis Holzminden, ist im Alter von 90 Jahren verstorben. Er war von 1968 bis 1996 Mitglied des Rates des Fleckens Delligsen und wurde aufgrund seiner kommunalpolitischen Verdienste 2011 zum „Ehrenratsherrn“ der Einheitsgemeinde ernannt.



HEINZ HOHMEISTER, Flecken Delligsen, Landkreis Holzminden, ist im Alter von 77 Jahren verstorben. Er war von 1972 bis 1996 Ratsmitglied des Fleckens Delligsen. 2011 wurde ihm aufgrund seiner Verdienste um die deutsch-russischen Beziehungen die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.



Fritz Meyer, Ehrenpräsident des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen (LFV-NDS), verstarb im Alter von 83 Jahren. Er trat bereits 1949 mit 15 Jahren in die Feuerwehr Wienbergen, Landkreis Nienburg, ein und wurde dort 1961 Gemeindebrandmeister. Von 1974 bis 1980 war er Gemeindebrandmeister der neu gebildeten Samtgemeinde Grafschaft Hoya, 1978 zum Brandschutzabschnittsleiter Nord und 1985 zum Bezirksbrandmeister ernannt. Von 1989 bis 1997 war er Vorsitzender des LFV-NDS. Für seine Verdienste wurde er mit zahlreichen Ehrungen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene versehen. So ist er unter anderem Träger des Verdienstkreuzes Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindepunkt wird das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren halten.

Ein „Korb“ für das Kabinett

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindepunkt (NSGP) gratuliert der neuen Landesregierung

Erste umfassende Kabinettssitzung in der Niedersächsischen Staatskanzlei: Dr. Marco Trips, NSGP-Präsident, und NSGP-Sprecher Thorsten Bullerdiek überbringen die Glückwünsche der Mitglieder des Niedersächsischen Städte- und Gemeindepunktes in Form eines Präsentkorbes mit regionalen Spezialitäten zur Amtsübernahme an die neue Landesregierung. Damit die Zusammenarbeit im Kabinett reibungslos beginnen kann, haben die Kreisverbände Spezialitäten aus allen Landesteilen für den Präsentkorb geliefert. Ministerpräsident Stephan Weil nahm den Korb dankend entgegen und versprach, sich weiter aktiv für die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum einzusetzen.



Foto: NIEDERSÄCHSISCHE STAATSANZEIGER 29.11.2017

Dr. Marco Trips, Thorsten Bullerdiek, Ministerpräsident Stephan Weil (von links)



FOTO © SABINE LECIERQ-SCHULTE

Mitglieder des Ausschusses für Touristik im Kurmittelhaus von Bad Rothenfelde. Auf dem Sofa links der Gastgeber und Bürgermeister von Bad Rothenfelde, Klaus Rehkämper.

AUSSCHUSS FÜR TOURISTIK FORDERT „BÄDERPFENNIG“ FÜR KURORTE

Im Rahmen seiner Herbst-Tagung in Bad Rothenfelde befasste sich der Ausschuss für Touristik des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) im Schwerpunkt mit Finanzierungsgrundlagen und Einnahmemöglichkeiten der Tourismus- und Kurortkommunen. Dabei wurde nicht nur lebhaft über die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu „Strandgebühren“ in Wangerland diskutiert. Auch die finanziellen Rahmenbedingungen für Tourismus- und Kurorte in anderen Bundesländern veranlassten die Ausschuss-Mitglieder zu einem einstimmigen Votum. Es wurde gefordert, dass das Land den prädiaktierten Orten eine jährliche „Kurortehilfe“ – vergleichbar den finanziellen Förderungen anderer Bundesländer – zahlen soll. Begründet wurde diese seit vielen Jahren vom NSGB geforderte Unterstützung damit, dass die Kurorte als hochqualifizierte Dienstleister im medizinischen und therapeutischen Bereich tätig sind und Angebote im Freizeit- und Kulturbereich oft unentgeltlich für die jeweilige gesamte Region vorhalten. Beispiele hierfür sind die Bereitstellung der Kurparks und der Kuranlagen.

Eine entsprechende finanzielle Förderung findet sich beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, in Hessen („Bäderpfennig“) oder auch in Thüringen („Kurpfennig“). Für den Vorsitzenden des Ausschusses,

Bürgermeister Klaus Rehkämper, ist es wichtig, in der Solidargemeinschaft der niedersächsischen Städte und Gemeinden mit ihren unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten Unterstützung zur gewünschten „Kurortehilfe“ zu erzielen. Über die in Hessen geltende Regelung zum dortigen „Bäderpfennig“ referierte Bürgermeister Markus Schäfer aus Bad Endbach.

Thema der Sitzung war auch die Landesgartenschau 2018 in Bad Iburg. Kai Schönberger, verantwortlicher Marketingleiter der Landesgartenschau, skizzierte kurz und anschaulich das Motto „Tauch ein“, welches sowohl den Relaunch der Kneipp-Philosophie als auch den neuen Gesundheitstrend Waldbaden umfasst. Die Bürgermeister und Ratsvertreter im Ausschuss für Touristik interessierten sich für die Personal- sowie Bewirtschaftungskosten der Anlagen während der Großveranstaltung und nach dem 14. Oktober 2018. Das Resümee vom Gastgeber und Bürgermeister Klaus Rehkämper lautete: „Die Landesgartenschau ist eine gute Entwicklungschance für den Ort Bad Iburg und die Region.“

Petra Rosenbach, Geschäftsführerin Tourismusverband Osnabrücker Land, referierte im Ausschuss zum digitalen Tourismusmarketing beim Tourismusverband. Bodo Zehm, Stadt- und Kreisarchäologe Osnabrück, brachte den Tourismusausschussmitgliedern die „Straße der Megalithkultur“ näher. ■



BÜRGER VOR ORT BRAUCHEN NACHHALTIGE INFRASTRUKTUR

Investitionen im Koalitionsvertrag

von DR. MARCO TRIPS

Die Kommunen sind auch bei derzeit eher erfreulicher Finanzlage nicht imstande, die Investitionsrückstände von bundesweit 126 Milliarden Euro abzubauen. Während die Sozialausgaben ständig anwachsen (Verdoppelung seit 2005), so verharrt die Investitionstätigkeit auf bedenklich niedrigem Niveau, leicht angehoben nur im letzten Jahr durch Sonderförderprogramme des Bundes. In der Koalitionsvereinbarung sind verschiedene Investitionsprogramme enthalten.

BREITBAND

Die Digitalisierung durchzieht mit wachsenden Datenmengen mittlerweile alle Lebensbereiche, ob nun der private Einkauf im Internet, Video- und Musikstreaming oder professionelle Anwendungen wie GPS-gesteuerte Landmaschinen.

Die neue Landesregierung sieht vor, dieses Thema bei einem Sonderstaatssekretär im Wirtschaftsministerium zu konzentrieren. Dort soll dann sehr schnell bis Mitte 2018 ein „Masterplan Digitalisierung“ vorgelegt werden. Sodann soll bis 2022 eine Milliarde Euro an Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden, um den flächendeckenden Ausbau mit glasfaserbasierter Breitbandinfrastruktur zu beschleunigen. Bis 2025 soll überall ein Gigabit pro Sekunde erreicht sein. Förderprogramme sollen synchronisiert werden.

Erforderlich ist es hier, zunächst die weißen Flecken in den ländlichen Räumen zu beseitigen und die Mittel dem tatsächlichen Breitbandausbau zuzuführen. Wichtig ist, dass auf Glasfaser gesetzt wird. Am wirkungsvollsten erscheint dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung auf Gemeindeebene.

STRÄBENBAU

Für den Landesstraßenbau sollen die Mittel aufgestockt werden. Für Ortsdurchfahrten soll es ein Sonderprogramm geben. Auch die Entflechtungsmittel, die bisher für den kommunalen Straßenbau vorgesehen waren, sollen in vollem Umfang ersetzt und sogar aufgestockt werden, wobei sie 50:50 auf Straßenbau und den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) entfallen sollen.

Im Bereich des ländlichen Wegebaus ist eine Infrastrukturinitiative geplant. Dabei handelt es sich zunächst um konzeptionelle Überlegungen, die dann mit Mitteln der Flurbereinigung unterlegt werden sollen.

Dies ist zu begrüßen. Aus Sicht des NSGB sind eher 60 Prozent für Straßenbau und 40 Prozent für ÖPNV der tatsäch-

lichen Bedarfslage angemessen. Der ländliche Wegebau muss mit mehr Mitteln hinterlegt werden als dies bisher der Fall war.

ALLGEMEINE FINANZEN

Wichtig für die kommunale Seite ist die Zusage, dass Entlastungen des Bundes, die für die Kommunen bestimmt sind, vollständig und unmittelbar weitergeleitet werden. Hier wird es sehr schnell zum Schwur kommen, nämlich beim Wegfall des Zuschlages zur Gewerbesteuerumlage.

Sehr bedauerlich ist, dass sich im Koalitionsvertrag nicht die Zusage wiederfindet, die allgemeine Finanzausstattung der Kommunen über eine Anhebung der FAG-Schlüsselmasse zu verbessern. Die Rücknahme der damaligen Kürzung hätte alle Kommunen nach anerkannten Verteilmechanismen gleichmäßig bedacht und hätte jedem Spielraum gegeben, in eigener Entscheidung die vor Ort wichtigen Dinge zu finanzieren. Stattdessen beabsichtigt die Landesregierung ein kommunales Investitionsprogramm.

INVESTITIONSPROGRAMM FÜR KOMMUNEN

Für die Kommunen soll es ein Investitionsprogramm geben, welches in der gesamten Legislaturperiode eine Milliarde Euro Investitionssumme bewirkt. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass es sich hier wohl um die Übernahme von Zins und Tilgung von Krediten handelt, die die Kommunen aufnehmen sollen. Eine ehrliche Milliarde „bar auf die Hand“ wäre der kommunalen Seite lieber – siehe die Ausführungen zum Finanzausgleich.

Inhaltlich sollen die Bereiche Mobilität, Digitalisierung, Bildung, Erziehung, Wohnungsbau, Sport und Zusammenleben gefördert werden. Man hätte auch sagen können: alles. Bezuglich der Verteilung auf die einzelnen Kommunen soll jede Kommune bedacht, aber auch finanziell schwache besonders berücksichtigt werden. Abgewickelt werden soll dies nach dem Vorbild KIP I.

Es wird zu Auseinandersetzungen unter finanziestarken und finanziell schwachen Kommunen über die Verteilkriterien kommen. Daher wird es voraussichtlich mehrere Stränge der Verteilung geben, um alle zumindest etwas zu bedenken. Wenn hierbei ein kompliziertes Fördersystem letztlich ähnliche Kriterien abbildet wie der kommunale Finanzausgleich, ist nichts gewonnen. Immerhin ist das System KIP I kommunalfreundlicher als das KIP II. ■

KOMMUNEN BENÖTIGEN KEINEN „FAIREN“ **AUSGLEICH DER BEITRAGSFREIHEIT** IN DEN KINDERGÄRTEN, SONDERN EINE ERHÖHUNG DER KOSTENBETEILIGUNG DES LANDES

VON BERTHOLD ERNST

Die Kommunen stellen in Niedersachsen seit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Jahr 1996 und seit Einführung des Anspruchs auf Frühförderung im Jahr 2013 die von der Bundes- und Landespolitik beschlossenen Vorgaben sicher. Die Kommunen garantieren so die ihnen auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen. Sie stehen nach ihrem eigenen Selbstverständnis gerne als Garanten für die frühkindliche Bildung.

Alle wichtigen Bildungsaufgaben in Krippe, Kindergarten und Hort werden von den Kommunen mit großem Verantwortungsbewusstsein ortsnah erledigt, da sich insbesondere die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden als familienfreundliche Dienstleister verstehen und ihr Handeln an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger ausrichten.

Zusätzlich zu den erheblichen Aufwachsen der letzten Jahre zeichnen sich derzeit aber gesellschaftliche und politische Entwicklungen ab, die dieser Aufgabe eine noch größere organisatorische und finanzielle Entwicklung beimessen werden. Hierzu gehören eine weiter steigende Nachfrage nach Krippenplätzen, eine weiter steigende Nachfrage nach Plätzen für die Ganztagsbetreuung im Kindergartenbereich, mindestens jedoch nach einer bedarfsgerechten Ausweitung der Öffnungszeiten, eine weiter steigende Nachfrage nach Plätzen für die Kinderbetreuung im Schulalter (Hortbetreuung), Wünsche nach qualitativen Verbesserungen bei den Betreuungsschlüsseln (dritte Kraft in Kindergärten), steigende Anforderungen durch Integration und Inklusion, Engpässe bei der Gewinnung von pädagogischem Fachpersonal für die Tageseinrichtungen.

Diese erkennbaren Entwicklungen werden im bisherigen System der Betriebskostenförderung zu weiteren massiven finanziellen Belastungen der Kommunen führen, da jede Ausweitung nur teilweise durch ohnehin zu niedrige laufende Landeszuschüsse gedeckt wird.

Dabei ist es unerheblich, ob diese bei den kreisangehörigen Gemeinden oder auf der Ebene der Landkreise als Jugendhilfeträger anfallen. Insbe-

sondere die Betriebskostenentwicklung im Bereich der Tagesstätten hat Dimensionen erreicht, die die Kommunen in ihrer Gesamtheit an die Grenzen der Finanzierbarkeit führen. Dies gilt verstärkt für finanzschwache Kommunen. Hier sind die Defizite aus dem Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder oftmals Ursache für Haushaltsunterdeckungen.

Die Zuschussbedarfe der Kommunen in Niedersachsen (also die Nettobelastungen nach Elternbeiträgen und nach staatlichen Zuschüssen) für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sind in den Jahren 2012 bis 2015 von 1,062 Milliarden Euro auf 1,290 Milliarden Euro angestiegen. Eine astronomische Steigerung von 21,4 Prozent in diesem kurzen Zeitraum. Zum Vergleich: Im gleichen Zeitraum sind die Verbraucherpreise lediglich um 2,7 Prozent gestiegen und die kommunalen Steuereinnahmen um 6,1 Prozent.

In diesem Umfeld will das Land Niedersachsen zum 1. August 2018 die vollständige Beitragsfreiheit für den Besuch von Kindergärten einführen. Die Koalitionsvereinbarung sieht die Einführung der Beitragsfreiheit als wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die finanziellen Einschnitte sollen durch eine Finanzvereinbarung Land/Kommunen geregelt werden, die einen fairen Ausgleich der Interessen von Land und Kommunen vornehmen soll.

Diese politische Entscheidung trifft, in der zunächst angedachten Umsetzung durch ein vereinfachendes pauschales System einer monatlichen landeseinheitlichen „Kopfpauschale“, auf eine extrem inhomogene Gebührenlandschaft in den niedersächsischen Kommunen. Ausgehend von der örtlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Aufgabenträger decken die derzeit erhobenen Elternbeiträge die Aufwendungen mit Quoten zwischen null Prozent und fast 30 Prozent. Allein bei dieser Betrachtung wird schon deutlich, dass der Versuch des Landes, ein vereinfachendes pauschales System mit Hilfe einer „Kopf-Pauschale“ einzuführen, zu massiven Verwerfungen führen muss.



BERTHOLD ERNST
ist Geschäftsführer
beim NSGB



ROB SERGE KONOT/SUTTERSTOCK.COM

Bei einer Detailbetrachtung der Einnahmestruktur wird dies noch deutlicher. Hohe Kostendeckungsgrade für Kindergärten müssen vorrangig in tendenziell finanzschwachen Kommunen erwirtschaftet werden. Geht man von der noch nicht bewiesenen Annahme aus, dass die jetzt auf dem Tisch liegenden Angebote des Landes tatsächlich die im gesamten Land wegfällenden Einnahmen ersetzen, könnte dies zu einer durchschnittlichen Kostendeckung durch Ersatz der wegfällenden Elternbeiträge in Höhe von rund 15 Prozent der Betriebskosten führen. Ein derartiges pauschales System würde, und das wird bei dieser vereinfachenden Annahme bereits sehr deutlich, zu massiven Einnahmeverlusten in den vielen Kommunen mit heute deutlich höheren Kostendeckungsgraden führen. Dies dürften insbesondere finanzschwache Kommunen sein. Diese dann lokal eintretenden Einnahmeverluste müssen vor Ort ausgeglichen werden. Betrachtet man die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einnahmebeschaffung bleibt damit – systemgerecht – nur die Generierung von zusätzlichen Steuereinnahmen.

Bei dieser Systembeschreibung soll auch nicht verschwiegen werden, dass in der kommunalen Familie auch Gewinner geben dürfte. Insbesondere Kommunen, die bisher keine oder nur geringe Beiträge erheben, würden zusätzlich Einnahmen in diesem pauschalen System generieren.

Auch das zweite Angebot des Landes, die bisherige Personalkostenförderung (§ 16 KiTaG) von nominell 20 Prozent, die Pauschalen für das dritte beitrags-

freie Jahr (§21 KiTaG) und die bisherigen Einnahmen der Gemeinden durch die Elternbeiträge durch eine deutliche angehobene Quote von 52 Prozent zu ersetzen (ohne signifikante Erhöhung der Haushaltssmittel des Landes), führt im Kern lediglich zu graduell anderen Verteilungswirkungen. Im Bereich der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde auch dieses neue Angebot bei mehr als 80 Kommunen zu teilweise massiven Einnahmeverlusten führen. Systemisch hätte eine derartige Erhöhung der Personalkostenquote allerdings den Vorteil, dass künftige Erweiterungen, zum Beispiel durch steigende Nachfrage nach Betreuungszeiten im Rahmen der Einführung der Beitragsfreiheit, nahezu automatisch mit entsprechend steigenden Landesleistungen verknüpft wären. Abgesehen davon, dass auch in diesem Modell nicht alle Elternbeiträge ausgeglichen werden, bleiben zudem bestimmte für die Kommunen negative Detailregelungen der bisherigen Personalkostenförderung offen. Es würden weiter keine Teilzeitkräfte und keine Vertretungskräfte, die notwendig beziehungsweise gesetzlich vorgeschrieben sind und bis heute nicht gefördert werden, bezuschusst. Auch bliebe die unzulängliche Dynamisierung von 1,5 Prozent Personalkostensteigerung statt einer realen Lohnerhöhung von 3,5 Prozent.

Mit einem gesetzlichen Verbot, Elternbeiträge zu heben, können Kommunen künftig nicht mehr mit einer individuellen, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten berücksichtigende Einnahmegestaltung reagieren, um Mehrbedarfe, auch für

eine qualitative Entwicklung der Kindergärten, zu finanzieren. Sie könnten künftig nur noch als Bittsteller beim Landesgesetzgeber auftreten.

Die Kommunen brauchen also keinen fairen, sondern einen vollständigen Kostenausgleich für die Beitragsfreiheit in Kindergärten verbunden mit einer grundsätzlichen Erhöhung und Neuausrichtung der staatlichen Beteiligung an der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder.

Das Land muss sich zu den grundsätzlichen Finanzierungsaussagen aus den 1990er-Jahren bekennen. Ein Drittel der Kosten trägt das Land, ein Drittel der Kosten bleiben bei den Trägern und den Kommunen, ein Drittel der Kosten tragen die Eltern. Wenn dieser Elternteil nun nicht mehr erhoben werden darf, muss das Land dieses Elterndrittels durch eine auskömmliche Erstattungspauschale ersetzen. Diese darf aber nicht dazu führen, dass finanzschwache Kommunen die Steuern erhöhen müssen. Um flächendeckend die Konnexität zu wahren dürfte bei Nutzung des Modells der Personalkostenquote eine Landesbeteiligung von 61 bis 62 Prozent notwendig sein. Kommunen in denen diese Quote nicht ausreicht müssten über eine Härtefallregelung zusätzlich entschädigt werden.

Nur mit einer auskömmlichen Finanzierung der jugendhilferechtlichen Aufgabe Betreuung von Kindern in Kindergärten kann, ausgehend von der beschriebenen dramatischen Kostenentwicklung, eine zukunftsfähige Erledigung dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe durch die Kommunen sicherzustellen. ■

STÄRKUNG DER GEMEINDLICHEN SELBSTVERWALTUNG MUSS **HANDLUNGSMAXIME** DER NEUEN LANDESREGIERUNG SEIN!

von OLIVER KAMLAJE

Der Koalitionsvertrag der neuen niedersächsischen Landesregierung hebt mit Recht die Bedeutung der Städte und Gemeinden als Dreh- und Angelpunkt des täglichen Lebens hervor. Die Koalitionspartner haben die Absicht, diese bei der Erledigung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und die Lebensqualität sowohl in den Städten als auch auf dem Land zu verbessern. Um gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, setzt die neue niedersächsische Landesregierung auf erhebliche Investitionen insbesondere bei Bildung, Mobilität, Kultur, Pflege und ärztlicher Versorgung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem bahnbrechenden Urteil vom 21. November 2017 – 2 BvR 2177/16 – das aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) resultierende Recht auf kommunale Selbstverwaltung weiter konkretisiert und erneut den prinzipiellen Vorrang der Gemeinde- vor der Kreisebene betont. Zu den grundlegenden Strukturelementen des Art. 28 Abs. 2 GG gehört auch die Eigenständigkeit der Gemeinden auch und gerade gegenüber den Landkreisen. Diese Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichts müssen bei allen Initiativen und Maßnahmen von der neuen Landesregierung beachtet werden.

OFFENBAR KEINE GRÖßEREN ÄNDERUNGEN IM KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ GEPLANT

Anders als in den beiden vorausgegangenen Wahlperioden sind in der 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages offenbar keine größeren Änderungen im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vorgesehen.

Allerdings soll „die Mindestgröße von Fraktionen in den kommunalen Vertretungen ... im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf drei festgesetzt werden.“ Dieses Vorhaben wird mit Blick auf die aktuelle Zusammensetzung der kommunalen Vertretungen bereits landesweit diskutiert. Es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass es erst mit dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode zum 1. November 2021 umgesetzt werden wird.

Leider gibt es keine Signale, die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten in Niedersachsen zu verlängern. Aus Sicht des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) sollte die aktuelle Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages unbedingt dazu genutzt werden, zu der achtjährigen Amtszeit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zurückzukehren, so wie es bis zum „Synchronisierungsgesetz“ aus dem Jahre 2013 geltendes Recht gewesen ist. Die Herausforderungen, vor denen die Kommunen stehen, nehmen immer weiter zu. Eine längere Amtszeit als fünf Jahre ist deshalb erforderlich und geboten.

Ebenso überfällig ist die Streichung der in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) enthaltenen Unvereinbarkeitsregelung, wonach es der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister nicht gestattet ist, Mitglied der Vertretung „seines“ Landkreises oder der Region Hannover zu sein. Das Land sollte endlich diesen nicht gerechtfertigten Eingriff in das passive Wahlrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beseitigen und dem Vorbild vieler anderer Bundesländer folgen, die eine Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in die Kreistage zulassen. ■



OLIVER KAMLAJE
ist Referent beim Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund



DIE MEDIZINISCHE VERSORGUNG DER MENSCHEN IM LÄNDLICHEN RAUM MUSS VERBESSERT WERDEN!

Der Koalitionsvertrag greift mit der Schaffung zusätzlicher Medizinstudienplätze eine gemeinsame Forderung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) und der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN), die im NSGB-Arbeitskreis medizinische Versorgung im ländlichen Raum entwickelt wurde, auf. Störend ist die Formulierung, es sollten „bis zu“ 200 weitere Studienplätze geschaffen werden. Ziel muss es sein, 200 zusätzliche Studienplätze zu schaffen.

Damit auch der ländliche Raum profitiert, ist flankierend dazu eine Landarztkurve einzuführen, die es ermöglicht, bis zu zehn Prozent der Medizinstudienplätze vorab an Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, die sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin für bis zu zehn Jahre in der hausärztlichen Versorgung in unversorgten beziehungsweise von Unterversorgung bedrohten ländlichen Regionen tätig zu sein. Die Landarztkurve ist schnellstmöglich umzusetzen, um der drohenden medizinischen Unterversorgung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken.

Zudem ist die Schaffung von weiteren Anreizen unverzichtbar, um Nachwuchsmedizinerinnen und Nachwuchsmediziner für eine Niederlassung im ländlichen Raum zu gewinnen. Der Koalitionsvertrag bleibt an dieser Stelle viel zu vage. Andere Flächenländer, etwa Bayern und Nordrhein-Westfa-

len, haben dies bereits erkannt und attraktive Förderprogramme für Ärztinnen und Ärzte aufgelegt. Diese Programme richten sich an Medizinerinnen und Mediziner, die sich in Gemeinden niederlassen möchten, in denen eine Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht oder auf mittlere Sicht gefährdet erscheint. Im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern um junge Nachwuchsmedizinerinnen und Nachwuchsmediziner muss das Land flankierend zur Niederlassungsförderung der KVN nach der Strukturfonds-Richtlinie umgehend entsprechende Förderprogramme auflegen.

„Kommunale“ Gesundheitszentren, die nach dem Koalitionsvertrag unterstützt werden sollen, sind vorrangig von den zuständigen Akteuren im Gesundheitswesen einzurichten und vorzuhalten. Einer kommunalen Trägerschaft steht der NSGB mit Blick auf die fehlenden Zuständigkeiten und die wirtschaftlichen Risiken für die Gemeinden ablehnend gegenüber.

Im Bereich der Krankenhausversorgung hebt der Koalitionsvertrag zu Recht hervor, dass eine flächendeckend gut erreichbare Krankenhausversorgung zu den wesentlichen Elementen der Daseinsvorsorge gehört. Aus Sicht des NSGB ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass dabei die Wohnortnähe eines Krankenhauses eine bedeutende Rolle spielen soll. ■

Oliver Kamlage

FLÜCHTLINGE: BLOßER PRÜF- AUFTAG FÜR EINFÜHRUNG EINER **INTEGRATIONSPAUSCHALE** ENTTÄUSCHEND

Während vor Ort in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden tagtäglich die Herausforderungen der Integration der Geflüchteten spürbar sind und angepackt werden müssen, wird die Finanzierung dieser neuen Aufgabe von der Landespolitik allem Anschein nach auf die lange Bank geschoben.

„Wir prüfen die Einführung einer Integrationspauschale“, so heißt es im Koalitionsvertrag. Wenn dies das einzige Unterstützungsangebot der neuen niedersächsischen Landesregierung für die kommunale Ebene bei der Bewältigung der Herausforderungen der Integration darstellt, dann ist das äußerst enttäuschend. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Integration derjenigen, die in Deutschland Schutz vor Krieg, Vertreibung und Folter gesucht haben und als Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter oder Asylbewerber anerkannt worden sind, gerade von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden aktiv gestaltet werden muss. Obwohl die Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, tragen die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden die Hauptlast bei dem gemeinsamen Ziel, die Geflüchteten in die örtliche Gemeinschaft zu integrieren, ihnen angemessenen Wohnraum zu verschaffen und durch Qualifizierung für und Vermittlung in den Arbeitsmarkt dafür Sorge zu tragen, dass die Flüchtlinge von staatlichen Leistungen unabhängig sind.

Auch die neue niedersächsische Landesregierung ist deshalb dazu aufgefordert, die Integrationsaufgabe mit angemessenen Finanzmitteln zu hinterlegen und für die niedersächsischen Kommunen eine Integrationspauschale bereitzustellen, mit der die Integrationsarbeit vor Ort finanziert und den Flüchtlingen eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden kann.

Soweit in dem Koalitionsvertrag die Absicht kundgetan wird, die Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe zu stärken, ist aus gemeindlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass aktuell nur eine Förderung auf Landkreisebene durch das Land stattfindet. Dies reicht nicht aus, denn die eigentliche Integrationsarbeit findet ortsnah in den Städten und Gemeinden statt. Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staates, hier sind Demokratie und unsere Werteordnung am unmittelbarsten erlebbar und erlernbar. Hier sind die bedarfsgerechten Bildungsangebote, sportliche und kulturelle Angebote vorzuhalten und auszubauen, um den Flüchtlingen eine Teilhabe an unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Erforderlich ist deshalb ein Paradigmenwechsel in der Förderpolitik. Gerade die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden müssen an Förderprogrammen des Landes zur Schaffung von Strukturen bei der Integration von Flüchtlingen partizipieren. Sie sind die ersten Anlaufstellen bei der Integration. ■

Oliver Kamlage





Digital informieren ...



... und analog shoppen. So könnte die Zukunft des Einzelhandels vor Ort aussehen



THORSTEN BULLERDIEK
Sprecher und Beigeordneter
des Niedersächsischen Städte-
und Gemeindebundes

LADENSCHLUSS: WENIGER BÜROKRATIE – MEHR **KREATIVITÄT** IST GEFRAGT!

VON THORSTEN BULLERDIEK

Immer wieder sonntags gibt es viele Fragen und Unsicherheiten. Wann dürfen Städte und Gemeinden Sonntagsöffnungen erlauben? Was ist ein besonderer Anlass? Müssen Großstädte gegenüber Klein- und Mittelstädten besonders bevorteilt werden? Was ist zu tun, damit Flohmärkte wieder einmal am Sonntag stattfinden können? Mit all diesen Fragen werden die Städte und Gemeinden seit Jahren konfrontiert. Es gibt immer mehr Gerichtsverfahren, in denen über Ladenöffnungen am Sonntag entschieden werden muss. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die bisherige Rechtslage unzureichend ist und der Gesetzgeber handeln muss. Es kann nicht sein, dass Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen ausbaden müssen, was der Gesetzgeber dringend regeln muss.

Das Internet hat 24 Stunden an sieben Tagen die Woche offen und nimmt dem örtlichen Handel die Kundschaft weg. Wenn uns daran gelegen ist, den örtlichen Einzelhandel und das Leben in den Innenstadtlagen sowohl auf dem Land als auch in der Stadt zu erhalten, dann wird es allerhöchste Zeit, das Ladenöffnungsgesetz so auszustalten, dass es dem örtlichen Einzelhandel hilft. Zugleich

müssen wir im Rahmen der Digitalisierungsbemühungen auf allen Ebenen daran arbeiten, dass dem stationären Handel, der hier Steuern zahlt und uns allen nützt, mindestens die gleichen Chancen gegeben werden wie Großversandern. Dies wird sich nicht nur über Öffnungszeiten regeln lassen. Alle Kräfte müssen kreativ werden, damit wir im stationären Handel konkurrenzfähig werden. Wir müssen über digitale Einkaufsstraßen, die auch real besucht werden können, besondere Feste, die die Innenstädte beleben, aber auch online vor- und nachbereitet werden, und ähnliches nicht nur nachdenken, sondern solche Möglichkeiten nachhaltig fördern.

Ein erster kleiner Ansatz, die Themen Ladenschluss und Digitalisierung des Handels gemeinsam anzugehen, könnte darin liegen, die Kompetenz für beide Regelungsbereiche künftig dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium zu übertragen. Aber das allein reicht noch lange nicht, es ist noch viel zu tun, damit wir nicht bald vor dem Aussterben vieler Innenstädte stehen. ■

RUNDFUNKBEITRÄGE – **VOLLSTRECKUNG** GEHT ZU LASTEN DER KOMMUNEN

Für die Vollstreckung von rückständigen Rundfunkbeiträgen sind die Städte und Gemeinden zuständig. Sie erhalten dafür seit 1998 einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 27,10 Euro je Vollstreckungshilfeersuchen. Der bei den Vollstreckungsbehörden entstehende Aufwand wird damit allerdings nur unzureichend gedeckt. Vielfach müssen die Vollstreckungsbeamten die Gebührenpflichtigen über die Grundlagen der Gebührenpflicht aufklären und werden bei der Vollstreckung der Gebühren immer mehr besonderen Anfeindungen ausgesetzt.

Nach umfassenden Beratungen in unseren Gremien haben wir gemeinsam mit allen kommunalen Spartenverbänden im Juli 2016 das Land darum gebeten, die Vollstreckung von Rundfunkgebühren dem NDR zu übertragen, da die Vollstreckungsbehörden immer mehr in Rechtfertigungswänge bei der Beitreibung geraten. Weiterhin haben wir alternativ darum gebeten, den Erstattungssatz unter

Beteiligung der Vollstreckungsbehörden zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Leider ist bisher nichts passiert. Weder ist das Land geneigt, dem NDR die Vollstreckung selbst zu übertragen, noch tut sich etwas bei der Anpassung der Erstattungsbeiträge. Ganz einfach wäre es, die Tarifsteigerungen, die seit 20 Jahren effektiv eingetreten sind, für den neuen Erstattungssatz als Grundlage zu nehmen. Diese Art der einfachen und nachvollziehbaren Neuberechnung ist dem Land nicht genug, es zieht das Verfahren zur Anpassung der Beträge immer wieder in die Länge und die Kommunen bleiben bei jedem Vollstreckungsfall auf Defiziten sitzen – Defizite, die weder vom NDR noch vom Land ausgeglichen werden. Diese Gelder fehlen vor Ort!

Wir hoffen, dass die neue Landesregierung sich dieser Frage mit mehr Engagement annimmt als bisher. ■

Thorsten Bullerdiek

Standesamtswesen – Bürokratie ohne Reformwillen

Die Tätigkeit der Standesbeamten setzt unter anderem voraus, dass sie an den laufenden Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Fortbildungen finden jährlich statt und laufen über mehrere Werkstage. Für viele Kommunalverwaltungen kann allein der Fortbildungsbedarf erhebliche personelle Probleme nach sich ziehen. Um zudem Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Ausfallzeiten oder besonders arbeitsintensive Zeiten überbrücken zu können, müssen zum Teil schon in kleineren Kommunen mindestens drei Standesbeamte bestellt sein. Wir regen daher seit vielen Jahren zur Optimierung der interkommunalen Zusammenarbeit an, dass auch die einvernehmliche Bestellung von Standesbeamten für das Gebiet einer Nachbargemeinde, ohne weiteres Genehmigungserfordernis ermöglicht wird. Eine

solche Bestellung ist in Niedersachsen leider nicht möglich. Die Bestellung richtet sich derzeit noch nach § 4 der Niedersächsischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsrechts. Danach ist eine solche Bestellung nur in Notfällen vorgesehen. Hier ist das Land Hessen seit vielen Jahren wesentlich weiter: § 1 Abs. 5 der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes ermöglicht es auch, Standesbeamte der Nachbargemeinden mit deren Zustimmungen zu Standesbeamten einer anderen Gemeinde zu ernennen.

Es bleibt zu hoffen, dass eine neue Landesregierung hier endlich neue Wege geht und den Kommunen eine vernünftige Arbeitsweise ermöglicht.

Thorsten Bullerdiek



FOTO: PAULWIP/PIXELIO.DE



SCHULSOZIALARBEIT – VIELE GRUNDSCHULEN WARTEN AUF UNTERSTÜTZUNG

von Meinhard Abel



MEINHARD ABEL
ist Beigeordneter des
Niedersächsischen Städte- und
Gemeindebundes

Die Kreisvorstandskonferenz des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) hatte bereits 2014 Bund und Land aufgefordert, die sozialpädagogische Betreuung an Schulen („Schulsozialarbeit“) dauerhaft sicherzustellen.

Angesichts der Veränderungen in der Gesellschaft und in den Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen und der daraus folgenden Probleme in den Schulen ist es dringend erforderlich, die Fachkompetenz von sozialpädagogischen Fachkräften in allen Schulen zu nutzen. Angebote der Schulsozialarbeit sind deshalb an allen Schulen fortzusetzen und auszubauen. Eine Beschränkung auf bestimmte Schularten oder Schulformen ist heute nicht mehr zu rechtfertigen; an allen Schulen, auch an Grundschulen, besteht ein Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung.

In der am 12. Dezember 2016 geschlossenen Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens über die Kostentragung im Schulbereich wurde auch die Schulsozialarbeit angesprochen. Der NSGB hatte Wert darauf gelegt, dass die Schulsozialarbeit ausgebaut wird. Es wurde deshalb folgender Absatz in die Vereinbarung aufgenommen:

[...] „Seitens des Landes besteht die Absicht, in den kommenden Jahren alle öffentlichen Ganztagschulen bedarfsgerecht mit sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung auszustatten. Ab 2017 werden alle Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Kooperativen Gesamtschulen und Integrativen Gesamtschulen berücksichtigt; hierfür stehen die Haushaltsmittel bereit. Soweit Kommunen bisher mit eigenen Kräften vergleichbare Aufgaben wahrgenommen haben, kann

dies zukünftig entfallen. Im Jahr 2016 sind bereits an 150 Grundschulen entsprechende Stellen ausgeschrieben worden. In einem nächsten Schritt sollen sukzessive weitere Grundschulen, aber auch Gymnasien einbezogen werden. Hierfür beabsichtigt das Land im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils bis zu 70 zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte einzustellen und wird dafür insgesamt 200 Vollzeiteinheiten zur Verfügung stellen.“

Im Verhandlungswege war mehr als diese Zusage nicht zu erreichen. Aus Sicht des NSGB wird Wert darauf gelegt, dass in den nächsten Jahren auch Grundschulen stärker als bisher mit den notwendigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern vom Land ausgestattet werden.

Die Schulen in Niedersachsen sind weiterhin auf Bundes- und Landesmittel zur Fortführung und zum Ausbau der Schulsozialarbeit, auch in den Grundschulen, angewiesen. Der Städte- und Gemeindebund appelliert daher an Bund und Land, die Schulsozialarbeit langfristig abzusichern. Das Land hat nach § 112 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz die sozialpädagogische Betreuung von Schulen auf eigene Kosten sicherzustellen. Dabei dürfen die Kommunen, die Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln unterstützen, gegenüber anderen Kommunen nicht benachteiligt werden.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass in der Vereinbarung der Großen Koalition jetzt zugesagt wird, die schulische Sozialarbeit an allen Schulen auszubauen. Die hierfür vorgesehenen 150 zusätzlichen Stellen dürften dafür allerdings nicht ausreichen. Es fehlt auch ein klares Bekenntnis zur Entlastung insbesondere der Träger von Grundschulen. ■

STÄDTEBAUFÖRDERUNG – KOMMUNEN BRAUCHEN **KEINE VORGABEN**

Die Städtebauförderung ist ein wichtiges, unverzichtbares und außerdem erfolgreiches Instrument zur Strukturverbesserung der Städte und Gemeinden. Dies hat der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) stets betont. Als Spitzenverband der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sieht der NSGB in der Städtebauförderung auch eine herausragende wirtschaftspolitische Bedeutung, weil die mit diesen Mitteln geförderten Investitionen erhebliche öffentliche und private Folgeinvestitionen sowie Nachfrage nach Gütern und Leistungen auslösen. Die Städtebauförderung wirkt zugleich als konjunktur- und beschäftigungspolitisch bedeutsames Instrument.

Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung löst ein Euro an Städtebaufördermitteln weitere acht Euro öffentliche und private Investitionen – insbesondere beim örtlichen und regionalen Baugewerbe und Handwerk – aus. Wer hier kürzt, schadet sich letztlich selbst. Denn die an die Kommunen gezahlten Zuschüsse rentieren sich durch erhebliche Steuermehreinnahmen. Der NSGB begrüßt daher grundsätzlich das Bekenntnis der neuen Koalition zur Städtebauförderung.

Viele notwendige Investitionsmaßnahmen in den Kommunen könnten ohne die Mittel der Städtebauförderung nicht begonnen werden. Stadt- und Ortsteile, die durch strukturelle Veränderungen vor erhebliche wirtschaftliche und soziale Probleme gestellt sind, geraten in die Gefahr, sich zu sozialen Brennpunkten zu entwickeln. Die Stadtneuerung muss auch auf den unterschiedlichen Wohnungsbedarf reagieren und Flächen mobilisieren, erschließen oder zurückbauen, um attraktive Wohnlagen zu sichern. Hinzu kommt eine neue Schwerpunktaufgabe der Stadtneuerung, nämlich die Umnutzung der freiwerdenden Liegenschaften von Gewerbe, Militär, Bahn und Post. Neue inhaltliche Ziele ergeben sich für die Städte und Gemeinden aus den Herausforderungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Daher werden der Klimaschutz, die energetische Erneuerung von Gebäuden und Ortsteilen sowie auch die Bewältigung des demografischen Wandels und die Schaffung einer familien- und altengerechten Kommune zukünftige Schwerpunkte der Stadtentwicklung sein. Die Stär-

kung von Innenstädten und Ortskernen ist ohne die Mittel aus der Städtebauförderung nicht umsetzbar.

Entscheidend bei allen Problemlagen ist, dass die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden hier möglichst frei entscheiden können und nicht „von oben“ in bestimmte Programme gezwängt werden. Dies gilt sowohl für die Landes- wie die Bundespolitik. Kritisch ist es daher zu bewerten, wenn das bisher am wenigsten gefragte Programm der Städtebauförderung „Soziale Stadt“ zum Leitprogramm in Niedersachsen werden soll. Alle Programme der Städtebauförderung dienen dem sozialen Zusammenhalt. Das Land sollte den Kommunen keine Vorgaben machen. Entscheidend muss sein, welche Schwerpunkte die Kommunen sehen. Angesichts der großen Nachfrage müssten vor allem die Programme „Kleinere Städte und Gemeinden“ und „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ gestärkt werden, nicht nur mit freien Mitteln aus dem Programm „Soziale Stadt“. In der Koalitionsvereinbarung fehlen Vorschläge zur Erweiterung der Fördermöglichkeiten (z. B. Förderung von öffentlichen Gebäuden einschließlich Schulgebäuden), wie sie der Städte- und Gemeindebund immer wieder angemahnt hat. In dem benachbarten Bundesland Schleswig-Holstein werden im Rahmen der Städtebauförderung auch Maßnahmen an öffentlichen Gebäuden unterstützt. Niedersachsen muss hier endlich nachziehen. ■

Meinhard Abel

Rathaus und
Umgebung in
Duderstadt



Wohnungsbau und Gewerbeentwicklung:

ENDET DIE BENACHTEILIGUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS?

„Die Städte und Dörfer brauchen mehr Freiheiten und weniger gesetzliche und bürokratische Vorhaben“ – dies sagt die Koalitionsvereinbarung. Diese Aussage könnte vom Städte- und Gemeindebund stammen. Sie muss jetzt aber mit Leben gefüllt werden! Insbesondere in der Raumordnung und Landesplanung auf Landes- wie auf Landkreis- und Regionsebene ist ein Umdenken erforderlich. Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind in der Lage, eigenverantwortlich über die von ihnen gewünschten Entwicklungen zu entscheiden und brauchen keine Vorgaben des Landes und der regionalen Ebene, wie sie insbesondere im Landes-Raumordnungsprogramm und in den regionalen Raumordnungsprogrammen zu finden sind. Wenn hier endlich ein Umdenken stattfindet, ist das sehr zu begrüßen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Landes-Raumordnungsprogramm: „Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und seine Vorgaben für kleinere und mittlere Gemeinden sollen unter anderem für die Bereiche Handel/Gewerbe und Wohnraum/Siedlungspolitik geöffnet werden“ (Zitat) greift die Koalitionsvereinbarung die langjährigen Forderungen des NSGB auf, den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden mehr Gestaltungsspielraum zu geben. Entscheidend wird es jetzt darauf ankommen, dass die Gemeinden Bauland ohne Restriktionen der Raumordnung ausweisen können und die Regelungen beim großflächigen Einzelhandel nicht die Grundversorgung in der Fläche gefährden (Anhebung der Grenzen der Großflächigkeit).

Zum Einzelhandel liegen dezidierte Vorschläge des Städte- und Gemeindebundes vor:

Das Land sollte im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) das Ziel einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung in allen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden in den Vordergrund stellen. Angesichts der rasanten Veränderung des Kaufverhaltens durch das Internet, des strukturellen Wandels im Einzelhandel und der demografischen Entwicklung entspricht die starre Einteilung des Einzelhandels gegliedert nach Grund-, Mittel- und

Oberzentren und nach „Standorten außerhalb der Zentralen Orte“ mit „allgemeinem“, „gehobenem“ und „höherem“ Bedarf nicht mehr der Lebenswirklichkeit. Zur Steuerung des Einzelhandels reicht zukünftig die Regelung, wonach Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote (einschließlich des Einzelhandels) an die Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft auszurichten und die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte in der jeweiligen Festlegung zu sichern und zu entwickeln sind. Eine Aufteilung von Städten, Gemeinden und Samtgemeinden durch sogenannte „Erreichbarkeitsräume“ wird abgelehnt. Sie stimmt nicht mit der Lebenswirklichkeit überein und behindert die weitere Entwicklung des Einzelhandels.

Die neue Regelung im LROP, wonach das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den maßgeblichen „Verflechtungsbereich“ des Vorhabenstandortes nicht wesentlich überschreiten darf (Kongruenzgebot), sollte mit Blick auf die Entwicklung des Online-Einkaufs und des sich ändernden Kaufverhaltens, der Schwierigkeit, Verflechtungsbereiche festzulegen, der laufenden Veränderung von Verflechtungen und dem Ziel der Gemeinden, die Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger eigenständig vor Ort sicherzustellen, nicht (mehr) in das LROP aufgenommen werden. Die Zielrichtung, Einzelhandel in den Kommunen möglichst zentral anzusiedeln, wird unterstützt. Die Vorschrift, neue Einzelhandelsgroßprojekte nur innerhalb von zentralen Siedlungsgebieten des jeweiligen Zentralen Ortes zuzulassen (Konzentrationsgebot), ist aber in der Praxis in vielen Fällen nicht umsetzbar. Alle Gemeinden sind bestrebt, Einzelhandel an zentraler Stelle unterzubringen; dieses Ziel scheitert aber nicht selten an geeigneter Flächenverfügbarkeit. Es wird vorgeschlagen, das verbindliche Ziel der Raumordnung entweder zu einem Grundsatz der Raumordnung (das dann der Abwägung unterliegt) herabzustufen oder als ergänzenden Satz einzufügen: „Wenn Flächen innerhalb des Zentralen Ortes nicht verfügbar sind, ist großflächiger Einzelhandel auch außerhalb des zentralen Siedlungsgebiets zulässig.“



Insbesondere in der Raumordnung und Landesplanung auf Landes- wie auf Landkreis- und Regionsebene ist ein Umdenken erforderlich.“

Ebenfalls wird die Zielrichtung unterstützt, innenstadtrelevante Sortimente möglichst nur in städtebaulich integrierten Lagen zuzulassen. Die Bestimmung im LROP (Integrationsgebot) stößt aber aus den gleichen Gründen in der Praxis auf Schwierigkeiten wie das Konzentrationsgebot. Auch hier sind die erforderlichen Flächen nicht immer verfügbar. Auch dieses Ziel sollte entweder zu einem Grundsatz herabgestuft werden oder es sollten wie beim Konzentrationsgebot Ausnahmen möglich sein. Wir schlagen vor, die strengen Regelungen der Raumordnung zum Einzelhandel auf die Betriebe zu beschränken, die nach heutigem Standard als „großflächig“ bezeichnet werden können. Die seit

Jahrzehnten bestehende Regelung in der Baunutzungsverordnung, wonach die Großflächigkeit bei 800 Quadratmeter Verkaufsfläche beziehungsweise 1200 Quadratmeter Geschoßfläche beginnt, entspricht heute nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Sowohl Vollsortimenter als auch Discounter, die beide der täglichen Grundversorgung dienen, benötigen heute deutlich mehr Fläche (laut IHK Hannover benötigen moderne Vollsortimenter 1200 bis 1500 Quadratmeter Verkaufsfläche).

Man darf gespannt sein, ob sich das Land diese Vorschläge zu eigen macht. ■

Meinhard Abel

WOHIN MIT DEM KLÄRSCHLAMM?

VON JOACHIM VOLLMER

Bereits 2011 wurde die Frage „Wohin mit dem Klärschlamm?“ in der gleichnamigen Broschüre der Kommunalen Umwelt-AktioN U.A.N. gestellt und nach Antworten gesucht. Es ist zu befürchten, dass viele Kläranlagenbetreiber sich in den kommenden Monaten dieser Frage stellen müssen – ein Entsorgungsnotstand droht.

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung – in Niedersachsen bisher der Hauptverwertungsweg für Klärschlämme (zuletzt 65 Prozent) – wird durch die Novelle der Klärschlammverordnung und neue Regelungen des Düngerechts in weiten Teilen des Landes immer schwieriger. Es gibt bereits Berichte, wonach die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung in einigen Bereichen gar nicht mehr möglich ist. Dort, wo noch Aufbringungsmöglichkeiten bestehen, sind die Kosten drastisch gestiegen.

In einer aktuellen Umfrage der DWA Nord haben viele Kläranlagenbetreiber darauf hingewiesen, dass eine Klärschlammensorgung in 2018 nicht mehr sichergestellt ist. Es ist davon auszugehen, dass in 2018 nur noch 25 Prozent der Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet werden können (bisher

65 Prozent). Durch die Einschränkung der Herbstdüngung werden zunehmend Lagerkapazitäten in Anspruch genommen. Verbrennungskapazitäten sind nicht ausreichend vorhanden; notwendige Monoverbrennungsanlagen werden erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen; die Mitverbrennung in Kohlekraftwerken dürfte eher rückläufig sein. Für Klärschlämme droht ab 2018 ein Entsorgungsnotstand.

Auch wenn im Koalitionsvertrag diese Problematik nicht thematisiert wird, sollten auf Landesebene frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um einen drohenden Entsorgungsnotstand zu verhindern. So sollten etwa frühzeitig Rahmenbedingungen abgestimmt werden, die einen kurzfristigen Aufbau von Zwischenlagern ermöglichen. Langfristig ist darauf zu achten, dass gerade kleine Kläranlagen – wie auch nach der neuen Klärschlammverordnung möglich – hochwertige Klärschlämme weiterhin landwirtschaftlich verwerten können. Wünschenswert wäre ein nachhaltiges Klärschlammverwertungskonzept für Niedersachsen in Abstimmung mit den abwasserbesitzungspflichtigen Kommunen. ■



JOACHIM VOLLMER
ist Beigeordneter des
Niedersächsischen Städte-
und Gemeindebundes

BEAMTE **BASTELN** AM INTERNET...

Deutschland sucht Anschluss beim „Online-Bürger“

von THORSTEN BULLERDIEK

Erstaunliches tut sich in unserem Land: Bund und Länder entdecken die Bürgerinnen und Bürger als Onlinekunden. Das Zauberwort „Digitalisierung“ entfaltet seine Wirkung, es öffnet die Herzen und Geldbeutel für große Projekte von Bund und Ländern. Damit das Geld Verwendung findet und die Kundschaft bedient wird, erfindet der Bund unter dem Decknamen „Onlinezugangsgesetz“ gerade das Internet neu. Genauer gesagt, nicht das ganze Internet, nur einen Teil davon: das „Behörden-Internet“.

„

Artikel 28 II des Grundgesetzes und Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung schützen Gott sei Dank aber die kommunale Selbstverwaltung.“

DAS GESETZ

Am 14. August 2017 ist das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) in Kraft getreten und verpflichtet Bund und Länder bis zum Jahr 2022 dazu, ein umfassendes Online-Angebot für Verwaltungsleistungen vorzuhalten. Das Gesetz erwähnt an keiner Stelle die Kommunen. Verschiedentlich, auch im Bundesinnenministerium, wird so getan, als ob auch die Kommunen verpflichtet seien, nach diesem Gesetz zu handeln. Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung schützen Gott sei Dank aber die kommunale Selbstverwaltung. Daher bedarf es zunächst noch eines Gesetzes, das konkrete Regelungen für die Kommunen trifft und die Finanzierung regelt. Oder aber, die beste Lösung von allen: Die Angebote von Bund und Ländern sind so gut, dass alle Kommunen sie haben möchten.

DAS ZIEL

Kurz gesagt: die Bürger und Unternehmen bis zum Jahr 2022 rund um die Uhr über die Verwaltungsportale von Bund, Ländern und Kommunen mit allen möglichen Onlinedienstleistungen beglücken. Viele Angebote sollen endlich Nachfrage bei zum Teil eher tristen Angeboten auf der Bundes- (<http://www.amtlich-einfach.de>) und Landesebene (z.B. Bürgerservice Niedersachsen: <http://buergerservice.niedersachsen.de>) schaffen. Interessierte Dienstleister behaupten zudem ständig, dass die Bürgerinnen und Bürger hierauf dringend warten. Alle Bürger? Ich nicht, aber ich mag ein schwerer Ausnahmefall sein.

BASTELN AM „BEHÖRDEN-INTERNET“

Es könnte so schön sein: Schnell und online, auf sicherem Weg den Behördenkram und alles, was wichtig ist, rechtssicher online zu erledigen. Versprochen wurde es uns ja schon oft, aber bisher will es nicht so recht klappen. Die „Onlinebürger“ gehen lieber ins Rathaus, schreiben Briefe, E-Mails oder rufen ihre Stadt oder Gemeinde direkt an. Doch gibt es nun wohl bald das „Behörden-Internet“ und das funktioniert, ganz vereinfacht, so:

1. Der erfolglose elektronische Personalausweis wird mit dem wenig genutzten Callcenter D115 und einem Verbund der Portale von Bund, Ländern und Kommunen zusammengepackt. Die Portale sind zwar schon verbunden (das nennt sich Internet), aber das vertiefen wir hier besser nicht.
2. Dazu gibt es einen echten Kracher: ein (bisher von Bürgern nicht genutztes) Servicekonto. In Niedersachsen nennt sich das System zum Beispiel NAVO (Niedersächsisches Antragssystem für Verwaltungsleistungen Online).
3. Obendrauf kommt als Sahnehäubchen ein Suchsystem: das „Beamtengoogles“ und fertig ist das „Behörden-Internet“.

WAS WIRD ANGEBOTEN?

- **Alle Verwaltungsleistungen.** Naja, fast alle, genauer: „alles, was online-fähig ist“, also all das, was die bastelnden Beamten bei Bund und Ländern als „alles“ betrachten. Für Niedersachsen soll es wohl das Angebot des Bürger- und Unternehmensservice (BUS) Niedersachsen werden: <https://m.bus.niedersachsen.de>. Bei derartigen Alleskönnern ist das grundlegende Problem, dass sie meist zu viel können wollen, unübersichtlich werden und mangelhaft in der Spezialisierung sind. Sinnvoller wäre es, die besten Dienstleistungen erstmal mit einer vernünftigen Finanzierung weiter auszubauen und bürgerorientiert anzubieten. Etwa die Beantragung von Standesamtsurkunden, die Anmeldung von Hunden zur Hundesteuer, die Online-Steuererklärung, das Payment für Verwarnungen. Weniger kann und wird erstmal mehr sein.



Service
per
Drohne

- **Servicekonten** weisen die Nutzerin oder den Nutzer rechtssicher aus und sollen den Zugang zu den angebotenen Dienstleistungen ermöglichen. Hessen und Bayern kooperieren aktuell beim Servicekonto. Dort werden ein Servicekonto mit elektronischem Postfach und Bezahlmöglichkeit, Antragsmanagement für Online-Verwaltungsprozesse und ein Web-Shop angeboten. Niedersachsen plant seinen aktuellen Bürgerkonto-Dienst zu erneuern. Zu hoffen bleibt, dass die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen den Service auch attraktiv finden und die Servicekonten wirklich nutzen.

- **Ein einheitliches Zahlungssystem (Payment)** für alle Online-Bezahlvorgänge in der Verwaltung soll sicheres Bezahlen von Verwaltungsdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Für Verwaltungen wird die Kommunikation mit dem Bezahldienstanbieter sicher abgewickelt und die Anbindung an die Finanzverfahren der Verwaltungen ermöglicht. Diese Anwendung dürfte am schnellsten Erfolg haben, da hier medienbruchfrei Überweisungen erfolgen und die Nutzer wirklich Zeit sparen können.

OB DAS ALLES Klappt?

Einige Zweifel sind angesichts der unzureichenden Planung und Finanzierung der Maßnahmen für alle Kommunen durchaus angebracht. Hinzu kommt, dass die bisherigen Angebote von Bund und Ländern wie etwa der Elektronische Personalausweis, das Callcenter D115, das Niedersächsische Verwaltungsportal NAVO und ähnliche Dienste wenig bis gar keinen Erfolg bei Bürgern und Unternehmen hatten. Mit dem Bund und den Ländern definieren nun auch noch genau die Behörden die Dienste, die

bisher keinen Erfolg hatten und zudem die wenigen eigenen Bürgerkontakte haben. Aus Niedergängen kann man aber lernen und die bisher erfolglosen Systeme ganz oder teilweise abschalten und „auf der grünen Wiese“ neu anfangen. Natürlich mit den Städten und Gemeinden, die Bürgerkontakte seit über tausend Jahren vorweisen können, und mit Dienstleistern, die auf der Höhe der Zeit sind und bewiesen haben, dass sie die Menschen mit ihren Produkten erreichen. Es könnte die insgesamt günstigere Variante gegenüber der Anpassung und Integration der derzeit eingesetzten und wenig genutzten Systeme sein.

7! – ONLINE STATT OFFLINE – WAS BRAUCHEN WIR, UM AUFZUHOLEN?

1. Vorfahrt für Breitband – besonders auf dem Land!

Ohne flächendeckende Breitbandanbindung in jedem Winkel Deutschlands wird sich weiterhin nicht viel ändern. Estland macht es uns vor und will schon in 2018 das dortige Breitbandnetz mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 100 Mbit/s ausgestattet haben. Zum Vergleich: Deutschland liegt bei durchschnittlich 15,3 Mbit (Quelle: Statista 2017 – <https://de.statista.com/>). Hier müssen wir schnellstens nachziehen! Wir dürfen auch nicht die Fehler der Vergangenheit wiederholen und in den Großstädten mit dem Ausbau der Glasfasernetze beginnen. Nachdem die Großstädte Glasfaser haben, ist das Geld aufgebraucht und der ländliche Raum wieder abgehängt. Ein Spiel, bei dem es ein paar Gewinner gibt und der Rest des Landes verliert. Beim Glasfaserausbau muss jetzt der ländliche Raum endlich Vorfahrt haben, damit die Potenziale des gesamten Landes gestärkt werden.

“

...ein Spiel, bei dem es ein paar Gewinner gibt und der Rest des Landes verliert.“

Behörden-
mitarbeiter
2030



2. Sicherheit!

Immer mehr Cyberangriffe führen dazu, dass sichere Transaktionen über das Internet in Frage gestellt und auf herkömmlichen Wegen kaum mehr möglich sein werden. Daher muss der Staat für deutlich mehr Sicherheit sorgen! Gute Ansätze sind in den neu geplanten Servicekonten erkennbar. Wenn es endlich gelingt, diese Konten so attraktiv zu gestalten, dass jede Bürgerin und jeder Bürger sich ein entsprechendes Servicekonto zulegt und dieses auch für Geschäfte mit privaten Anbietern aus Sicherheitsgründen regelmäßig nutzt, dann sind wir auf dem richtigen Weg.

3. Gute Angebote – wie in Estland!

Unsere Bürgerinnen und Bürger nehmen Verwaltungsdienstleistungen bisher nicht gern online in Anspruch. Dies kann auch daran liegen, dass es an vernünftigen Angeboten fehlt. Schauen wir zum Branchenprimus nach Estland. Hier kann man unter anderem schon:

- Verträge online unterzeichnen (ohne sich zum Ort des Vertragsschlusses begeben zu müssen),
- online wählen,
- digitale Rezepte von Ärzten abrufen, also ohne sich hierfür in eine Praxis oder Klinik begeben zu müssen,
- innerhalb von 18 Minuten am eigenen PC eine neue Firma gründen,
- staatliche Fördergelder (wie Elterngeld) beantragen*

und natürlich alles andere, was man bei uns kann oder können sollte. Hier quälen wir uns bei vielen Anwendungen, mit denen wir die Bürger erreichen könnten, noch mit zahlreichen – zum Teil auch wirklich berechtigten – Bedenken. Die Bedenken aufzunehmen, zu diskutieren und mit den Kommunen Lösungen zu finden, wäre ein Wunsch an die Politik.

4. Geld!

Ohne eine stabile Finanzierung ist nur wenig zu erreichen. Am mangelhaften Breitbandausbau in Deutschland kann man deutlich sehen, wie sich schlechte Planung mit unzureichenden Mitteln auswirkt. Am Ende werden ganze Landstriche abgehängt, die in Kauf nehmen müssen, keine Entwicklungsmöglichkeit mehr zu haben. Volkswirtschaftlich ein grober Unfug, der momentan lediglich durch die gute gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland kaschiert wird. Daher kann und wird ein Onlinezugangsgesetz auch nur dann die Erwartungen erfüllen, wenn es schnells- tens Gelder für superschnelles Breitband für alle gibt und alle angedachten Maßnahmen für die geplante Onlineinfrastruktur vollständig durchfinanziert sind.

* Quelle: (<https://www.visitestonia.com/de/uber-estland/estland-eine-digitale-gesellschaft>)

5. Kommunen!

Gern vergessen, wenn es um die große Politik geht. Aber wenn nichts mehr funktioniert, wie bei fehlender Breitbandanbindung, vergessener Finanzierung von Gesetzesvorhaben (zum Beispiel bei der Kinderbetreuung) oder notwendigem Bürgerkontakt, dann erinnern sich Bund und Länder doch gern an die freundlichen Dienstleister vor Ort. Ohne die frühzeitige Einbindung und die Finanzausstattung der Kommunen für die Umsetzung der geplanten Vorschriften wird jedes Gesetz, auch wenn es noch so viele Vorschriften enthält, gnadenlos scheitern. Auch die modernste Technik wird dann keinen Erfolg haben.

6. Soziale Medien!

Die öffentliche Verwaltung muss endlich dahin, wo die Bürgerinnen und Bürger schon lange sind! Dazu gehören natürlich soziale Netzwerke, und zwar die, bei denen wir eine große Zahl von Onlinekunden erreichen. Facebook, WhatsApp, Instagram, Twitter und andere bergen nicht nur Risiken, wie häufig vermittelt wird. Diese Dienste werden gerade deshalb genutzt, weil sie den

Nutzern Mehrwerte bieten. Eine Einbindung der Sozialen Medien darf daher kein Tabu sein.

7. Datenschutz unbedingt – aber intelligent!

Ohne vernünftige Datenschutzregelungen ist unser Leben immer weniger lebenswert. Wichtig ist, dass Gesetzgebung, Serviceanbieter und der Datenschutz an einem Strang ziehen. Die Sicherheit personenbezogener Daten muss unbedingt staatlich garantiert werden. Aber es muss auch möglich sein, Lösungen für gute und wichtige Angebote zu finden, ohne sofort vom Datenschutz ausgebremst zu werden. Hier ist eine intelligente und konstruktive Politik gefragt, die nicht nur auf die Rechtsprechung wartet, sondern auch selbst Entscheidungen trifft. Nur so wird Deutschland attraktiv für Investoren bleiben.

Wenn es gelingt, von Amazon, Facebook, Google, WhatsApp und Co. zu lernen, mit besserem Datenschutz und mehr Sicherheit ein gutes Angebot zu schaffen, dann werden die Bürgerinnen und Bürger die Online-Angebote von Bund, Ländern und Kommunen auch nutzen. Bis dahin ist noch ein weiter, langer und steiniger Weg zu gehen. ■

Denkanstoß: Der Onlinecent

Amazon, Google, Apple, Microsoft, Twitter, Facebook und Co. browsen in jedes Büro, jedes Wohn- und Kinderzimmer. Sie nutzen unsere Infrastruktur, die mehr oder weniger schnellen Leistungen, das sichere Umfeld, beste Arbeitsbedingungen, unser Straßennetz, die Schulen und Kindergärten, alles dient den Onlinegeschäften, zumindest mittelbar. Gerade diese Internetgiganten erwarten den sicheren, staatlich garantierten „Online-Highway“ mit schönstem Umfeld für ihr Geschäft. Für die notwendige Infrastruktur darf der Staat sorgen. 39,6 Milliarden Euro haben die 1000 umsatzstärksten Onlineshops in Deutschland in 2016 erwirtschaftet, 4,1 Milliarden Euro mehr als im Jahr zuvor (Quelle: EHI Retail Institute, 12.10.2017). Viele große Online-Unternehmen ruhen sich bisher allerdings auf staatlicher Infrastruktur aus und nehmen sehr kreativ jedes Steuerschlupfloch mit. Den EU-Finanzministern entgehen

Schätzungen zufolge pro Jahr 50 bis 70 Milliarden Euro an Steuereinnahmen (Quelle: Welt/n24 vom 9.10.2017). Daher wird es Zeit, diejenigen, die von der Wertschöpfung im Internet am meisten profitieren, auch angemessen an der Schaffung, Unterhaltung und Weiterentwicklung staatlicher Infrastrukturen zu beteiligen. Ein „Onlinecent“ als Abgabe auf jeden Euro Umsatz wäre ein erster nachhaltiger Ansatz, der uns hilft, bessere und zeitgemäße Infrastrukturen in der Onlinewelt aufzubauen und zu unterhalten. Sonst bezahlen weiterhin allein die Bürgerinnen und Bürger die Infrastruktur und sorgen für die Gewinne der Konzerne. Die Zeit ist reif für den „Onlinecent“!

Thorsten Bullerdiek, Sprecher und Beigeordneter des NSGB sowie Autor von „Verwaltung im Internet“, 1997 und 2001, Verlag C.H. Beck.



Als einhundertprozentige Tochter des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes ist die KWL ein Dienstleistungsunternehmen, das für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden Sonderkonditionen erwirkt und komplexe Dienstleistungen erbringt.

Energie

Seit 1998 führt die KWL erfolgreich Strom- und Erdgasausschreibungen für niedersächsische Kommunen und Verbände durch.

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Hoppe
Telefon 0511 30285-77



Feuerwehr

Individuelle Ausschreibungsverfahren von Feuerwehrfahrzeugen für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.

Ihr Ansprechpartner:
Dieter Kuntze
Telefon 0511 30285-57
Petra Schulz
Telefon 0511 30285-67
Lars Uhde
Telefon 0511 30285-71



Telefonie

Sonderkonditionen im Bereich Telefonie (Festnetz und Mobilfunk).
Ihre Ansprechpartnerinnen:
Walburga Kobus
Telefon 0511 30285-48
Kerstin Hillebrecht
Telefon 0511 30285-51

Natürlich stehen Ihnen unsere kompetenten Ansprechpartner auch für Beschaffungen in anderen Bereichen zur Seite.

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****20-13060****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

Gutachten bestätigt: Bundesländer haben das Recht Flüchtlinge aufzunehmen - auch ohne Erlaubnis vom Bund

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.03.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.03.2020

Ö

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der sich gefährlich zuspitzenden prekären Lage von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Lagern auf den griechischen Inseln erhöhte vergangene Woche Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius (SPD) erneut den Druck auf die Bundesregierung. In einer gemeinsamen Erklärung mit den Oberbürgermeistern von Köln, Düsseldorf, Freiburg im Breisgau, Potsdam, Frankfurt (Oder), Rottenburg am Neckar und Belit Onay (Grüne) aus Hannover fordert er die Bundesregierung zum Handeln und zur Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf. Das Bündnis "Städte Sicherer Häfen" und weitere deutsche Kommunen erklären darin ihre konkrete Bereitschaft, im Rahmen eines Sofortprogramms umgehend bis zu 500 unbegleitete Minderjährige unter 14 Jahren aufzunehmen, die in den griechischen Lagern unter unzumutbaren Zuständen untergebracht sind. Für die Unterbringung sowie für die pädagogische Betreuung gebe es Kapazitäten in den Städten.

<https://www.fnrw.de/aktuell/artikel/f/r/gemeinsame-erklaerung-zu-sofortprogramm-fuer-gefluechtete.html>

Bisher hatte das Bundesinnenministerium diese Bereitschaft der Kommunen zur sofortigen Hilfe mit dem Verweis auf eine gesamteuropäische Lösung unterbunden. Ein neues Rechtsgutachten, das der Grünen-Europapolitiker Erik Marquardt in Auftrag gegeben hat, entzieht nun dieser Blockadehaltung die Grundlage: Es legt dar, dass die Bundesregierung die Aufnahme von einigen geflüchteten Kindern aus den griechischen Flüchtlingslagern durch die Bundesländer nicht ablehnen darf.

"Sowohl das Grundgesetz als auch das einfache Recht gewähren den deutschen Bundesländern substantiellen Spielraum, Maßnahmen zur Aufnahme von Flüchtenden aus humanitären Notlagen zu ergreifen", heißt es in der rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Redeker, Sellner und Dahs. Ausgangspunkt dieses Spielraums sei die im Grundgesetz verankerte Eigenstaatlichkeit der Bundesländer.

<https://www.rnd.de/politik/fluechtlinge-in-griechenland-bundeslander-durften-menschen-aufnehmen-OJGPU4CGJBEZBL5H4ETFXNHNGM.html>

Nach rechtlicher Prüfung stünde "das Unionsrecht folglich Maßnahmen der deutschen Bundesländer zur Aufnahme besonders vulnerabler Personen aus den Lagern auf den griechischen Inseln nicht entgegen. Im Gegenteil streitet der unionsrechtliche Grundsatz der Solidarität dafür, dass die Bundesländer entsprechende Maßnahmen ergreifen", so das Fazit der Gutachter.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Hat der Oberbürgermeister vor, sich der Initiative seines Kollegen aus Hannover und des niedersächsischen Innenministers anzuschließen und sich bereitzuerklären, einige der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aus den überfüllten Lagern auf den griechischen Inseln in Braunschweig aufzunehmen?
2. Inwieweit könnte die durch das genannte Gutachten neu definierte rechtliche Zuständigkeit für die Aufnahme von Flüchtlingen zu einer Stärkung der Rolle der Kommunen in der Region führen?

Anlagen: keine

*Absender:***FDP-Fraktion im Rat der Stadt****20-13023****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Menschenrechte: ein Thema im Umgang mit Partnerstädten?***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

05.03.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.03.2020

Ö

Sachverhalt:

Anlässlich des Partnerschaftsjubiläums mit der indonesischen Stadt Bandung soll Braunschweig in diesem Sommer eine Bandung-Brücke bekommen. Wer sich per Internetsuche über die Stadt informieren will, landet schon bald auf den Seiten von Amnesty International, die Menschenrechtsverstöße in Indonesien anprangern. Konkret handelt es sich um zwei Farmarbeiter, die 2018 bei Protesten festgenommen wurden (https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-10/173_2018_DE_Indonesien.pdf).

Bandung spielt eine Rolle als Gerichtsstandort und Stadt in direktem Umfeld der Vorkommnisse. Aus unserer Sicht leidet das Ansehen einer solchen Partnerschaft unter solchen Verbindungen. Eine Anfrage der FDP-Fraktion bei Amnesty hinsichtlich der aktuellen Menschenrechtslage in der Region ist noch anhängig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie geht die Stadt Braunschweig mit Partnerstädten um, in deren Ländern bekanntermaßen gehäuft Menschenrechte, aber auch die Pressefreiheit o.ä. verletzt werden (u.a. Indonesien, Russland, China)?
2. Sind Menschenrechte Thema beim Austausch der Partnerstädte untereinander – allgemein und auch bei eventuellen akuten Fällen direkt vor Ort? Wenn nein, was spricht dagegen, diese bei Treffen zu thematisieren?
3. Auf welchem Weg – etwa durch Kontakte zu Menschenrechtsorganisationen vor Ort – bekäme man in der Stadtverwaltung Kenntnis von derartigen Vorfällen, wenn sie die Partnerstadt direkt betreffen?

Anlage/n: keine

*Absender:***Die Fraktion P² im Rat der Stadt****20-13050**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Parkmöglichkeiten für Fahr- und Lastenräder: Parklets***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

11.03.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.03.2020

Ö

Sachverhalt:

Die Anzahl der Lastenradbesitzer und Radfahrenden mit Anhängern steigt kontinuierlich - damit ebenfalls der Bedarf an Abstellmöglichkeiten – gerade in den Wohngebieten. Oftmals sind weder Keller noch Hof vorhanden oder geeignet, um das Gefährt dort abzustellen. Diese Probleme gibt es bei PKWs nicht – in den Wohnstraßen oder in der Nähe sind Anwohnerparkplätze oder öffentliche Parkplätze vorhanden. Für Lastenräder oder Fahrräder mit Anhänger gibt es solche Parkmöglichkeiten nicht.

Daher unsere Fragen:

- In welchen Quartieren sieht die Verwaltung einen Mangel an Abstellmöglichkeiten für Fahrräder mit Anhängern und
- welchen Einfluss wird die auch hier zu erwartende Zunahme an Lastenrädern auf die Knappheit von Abstellmöglichkeiten haben?

Bereits 2018 wiesen wir mit unserer Anfrage „Mobile Parklets - Intervention im öffentlichen Raum“ auf die Möglichkeit hin, Parklets als Fahrradabstellanlagen zu nutzen [1]

- Gibt es bereits Bestrebungen der Stadt Braunschweig die Nutzung von Fahrrädern aller Art durch Abstellmöglichkeiten im öffentlichen Parkraum durch Parklets zu fördern ?

Quelle:

[1] <https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1009263>

Anlagen:

keine

*Absender:***AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan****20-13064**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Kriterien des Braunschweiger Klimaschutzpreises***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

12.03.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

24.03.2020

Ö

Sachverhalt:

Seit 2017 wird von der Stadt Braunschweig alle zwei Jahre der Klimaschutzpreis verliehen. Die Preise werden in den drei Wettbewerbskategorien „Bauen und Sanieren“, „Kinder und Jugendliche“ sowie „Nachhaltiger Lebensstil“ vergeben.

Gibt es eine nachvollziehbare Bewertung mit gewichteten Kriterien auf deren Basis die Gewinner ermittelt werden? Wenn ja, was sind Kriterien mit ihrer Gewichtung und wie wurden die bisherigen Gewinner ermittelt und in den einzelnen Kriterien bewertet?

Anlagen: keine